Pfeiffer's Dienstunterricht

für die

königlich bayerische Kavallerie.

Leitfaden

bei Ertheilung des Unterrichts

und

Handbuch für deu Kavalleristen

neubearbeitet

von

einem Frontoffizier.

Siebente Auflage.

Bamberg 1897.

Verlag der Schmidt'schen Buchhandlung.

Druck von E. Grüner in Bernau.

Unmittelbare (direkte) Vorgesetzte:

Der Oberbefehlshaber der Armee	Se. kgl. Hoheit Prinzregent Luitpold von Bayern.
Der Armee-Inspekteur	Se. kgl. Hoheit Prinz Leopold von Bayern. Generaloberst der Kavallerie.
Der Kriegsminister	Se. Excellenz Herr General-Lieutenant Freiherr von Asch.
Der kommandierende General	Se. kgl. Hoh. Prinz Arnulph v. Bayern. Gen. der Inf. Se. Exc. Herr Gen. d. Kav. Ritter von Fylonder
Der Divisions-Kommandeur	Se. Excellenz Herr
Der Inspektuer der Kavallerie	Se. Excellenz Herr General-Lieutenant Freiherr von Könitz.
Der Brigade-Kommandeur	Herr Generalmajor (Oberst)
Der Gouverneur	Se. Excellenz Herr
Der Kommandant oder Garnisonälteste	Herr
Der Regiments-Kommandeur	Herr Oberst (Oberstlieutenant, Major)
Der Eskadronschef	Herr Rittmeister
Die Eskadrons-Offiziere	Herr Premierlieutenant
	Herr Sekondlieutenant
	Herr Sekondlieutenant
	Herr Sekondlieutenant
Der Wachtmeister	Herr Wachtmeister
Der Berittunteroffizier	Herr Unteroffizier (Sergent)



Pfeiffer's
Dienstunterricht
für die
königlich bayerische Kavallerie.

Leitfaden.
bei Ertheilung des Unterrichts
und
Handbuch für den Kavalleristen
neubearbeitet
von
einem Frontoffizier.

Siebente Auflage.

Bamberg 1897.
Verlag der Schmidt'schen Buchhandlung.

Druck von E. Grüner in Bernau.

Vorwort.

In der festen Ueberzeugung von der Notwendigkeit seines kurzen Unterrichtsbuches habe ich die nachfolgenden Seiten zusammengestellt.

Möge das Unternehmen auch fernerhin sich in demselben Maße des Beifalls aller Kavalleristen erfreuen wie bisher.

Mit der Bitte, mich auf Mängel aufmerksam machen zu wollen, verbinde ich die Hoffnung, daß meine Arbeit für die Armee nutzbringend sei.

Der Verfasser.

Genealogie des Königlichen Hauses.

Otto König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.; geb. zu München 27. April 1848; Thronbesteigung 13. Juni 1886. Inhaber des 1. Inf.-, 2. Ul.-, 5. Chev.- u. 4. Feldart.-Regts.

Bruder des Königs: **Ludwig II.**, gest. 13. Juni 1886.

Eltern des Königs: **Maximilian II.**, gest. 10. März 1864; **Marie**, k. Prinzessin von Preußen, gest. 17. Mai 1889.

Lebende Geschwister des Vaters:

1. **Luitpold**, k. Prinz von Bayern, geb. 12. März 1821, Wittwer seit 26. April 1864, Generalfeldzeugmeister, Inhaber des 1. Feldart.-Regts., k. k. Oesterreichisch-Galizischen Korps-Art.-Regts. Nr. 1. k. Württembergischen 2. Feldart.-Regts. Nr 29, Chef des k. Preuß. Magdeburgischen Feldart.-Rgts. Nr. 4. und k. Sächs. 3. Inf.-Regts. Nr. 102.

Prinz Luitpold führt verfassungsgemäß wegen dauernder Verhinderung Seiner Majestät des Königs in dessen Namen als Prinz-Regent die Regierung des Königreiches und hiemit den Oberbefehl über die Armee.

2. **Adelgunde**, k. Prinzessin von Bayern, geb. 19. März 1823, Wittwe des Erzherzogs Franz von Oesterreich ꝛc.

Kinder Luitpolds:

1. **Ludwig**, k. Prinz von Bayern, geb. 7. Jan. 1845, verm. mit der Erzherzogin Maria Theresia von Oesterreich ꝛc., General der Infanterie, Inhaber des 10. Inf.-Regts., des k. k. Oesterreisch-Ungarischen Inf.-Regts. Nr. 62, Chef des k. Preuß. Niederschlesischen Inf.-Regts. Nr. 47.

Dessen Kinder:

Rupprecht, k. Prinz von Bayern, geb. 18. Mai 1869, Major und Bataillons-Commandeur i. Inf. Leib. Regt.

Adelgunde, k. Prinzessin von Bayern, geb. 17. Okt. 1870.

Marie, k. Prinzessin von Bayern, geb. 6. Juli 1872.

Karl, k. Prinz von Bayern, geb. 1. April 1874, Sekondlieutenant à. l. s. d. 2. Inf.-Regts.

Franz, k. Prinz von Bayern, geb. 10. Okt. 1875, Sekondlieutenant im 2. Inf. Rgt.

Mathilde, k. Prinzessin von Bayern, geb. 17. Aug. 1877.

2. **Leopold**, k. Prinz von Bayern, geb. 9. Febr. 1846, verm. mit der Erzherzogin Gisela von Oesterreich, Generaloberst der Kavallerie, Generalinspekteur der IV. Armee-Inspektion, Inhaber des 7. Inf.-Regts. k. k Oesterreichisch-Ungarischen Feldart.-Regts. Nr. 7. Chef des k. Preuß. Westphälischen Drag.-Regts. Nr. 7.

Dessen Kinder:

Elisabeth, k. Prinzessin von Bayern, geb. 8. Jan. 1874. Gemahlin des Freih. v. Seefried.

Augusta, k. Prinzessin von Bayern, geb. 28. April 1875, Gemahlin des Erzherzogs Josef August von Oesterreich.

3. **Therese,** k. Prinzessin von Bayern, geb. 12. Nov. 1850.

4. **Arnulph,** k. Prinz von Bayern, geb. 6. Juli 1852. verm. mit der Prinzessin Therese von Liechtenstein, General der Infanterie und kommandirender General des I. Armeecorps, Inhaber des 12. Inf. Regts., des k. k. Oest.-Gal. Inf.-Regts. Nr. 80. Chef des k. Preußischen 6. Brandenburg. Inf.-Regts. Nr. 52.

Muhme des Königs:

Amalie, Infantin von Spanien, Wittwe des am 21. Sept. 1875 verst. Prinzen Adalbert von Bayern. Deren Kinder:

1. **Ludwig Ferdinand,** k. Prinz von Bayern, geb. 22. Okt. 1859, verm. mit der Prinzessin Maria von Spanien, Generallieutenant, Inhaber des 18. Inf.-Regts. Doktor der Medizin.

2. **Alfons,** k. Prinz von Bayern, geb. 24. Jan. 1862, Oberstlieutenant und Commandeur des 1. schweren Reiter-Regiments. verm. mit der Prinzessin Luise Victoria von Alençon.

3. **Isabella,** k. Prinzessin von Bayern, geb. 31. Aug. 1863, Gemahlin des Herzogs Thomas von Genua, Prinzen von Savoyen.

4. **Elvira,** k. Prinzessin von Bayern, geb. 22. Nov. 1868.

5. **Klara,** k. Prinzessin von Bayern, geb. 11. Okt. 1874.

Herzogliche Linie.

Karl Theodor, Herzog in Bayern, geb. 9. August 1839, verm. mit der Infantin Maria von Portugal, General der Kavallerie, Inhaber des 3. Chev.-Regts., Doktor der Medizin.

Dessen Kinder:

1. **Amalie,** Herzogin in Bayern, geb. 24. Dec. 1865, Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Urach.

2. **Sophie,** Herzogin in Bayern, geb. 22. Febr. 1875.

3. **Elisabeth,** Herzogin in Bayern, geb. 25. Juli 1876.

Geschwister Karl Theodors:

1. **Ludwig,** Herzog in Bayern, geb. 31. Juli 1831, General der Kavallerie; verzichtete am 9. März 1859 auf sein Erstgeburtsrecht;

2. **Helene,** Herzogin in Bayern. geb. 4. April 1834, Wittwe des Erbfürsten Maximilian von Thurn und Taxis;

3. **Elisabeth,** Herzogin in Bayern, geb. 24. Dec. 1837, Gemahlin des Kaisers Franz-Joseph I. von Oesterreich;

4. **Marie,** Herzogin in Bayern, geb. 4. Okt. 1841, Gemahlin des Königs Franz beider Sicilien;

5. **Mathilde,** Herzogin in Bayern, geb. 30. Sept. 1843, Gemahlin des k. Prinzen Ludwig von Sicilien;

6. **Sophie,** Herzogin in Bayern, geb. 22. Febr. 1847, Gemahlin des Prinzen Ferdinand von Orleans, Herzogs von Alençon.

Neffe Karl Theodors:

Siegfried, Herzog in Bayern, geb. 10. Juli 1876, Secondlieutenant im 1. schweren Reiter-Rgt.

(Unmündige Mitglieder des Kgl. Hauses sind nicht angegeben).

Verfassung des Deutschen Reiches.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen **Deutsches Reich** führen. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen **Deutscher Kaiser** führt.

---

1. Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig.

Wer wegen entehrenden Verbrechens Zuchthausstrafe erhielt, ist unwürdig in die Armee einzutreten.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heer, der Marine und dem Landsturm.

Das Heer teilt sich in das stehende Heer und die Landwehr, **die Marine** in die Flotte und die Seewehr.

Stehendes Heer und Flotte sind immer zum Kriegsdienst bereit und bilden die Wehrpflichtigen für den Krieg aus. Die Landwehr und die Seewehr dienen zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte im Kriege.

Zum **Landsturm** gehören alle Wehrpflichtigen vom vollen 17. bis vollen 45. Lebensjahre, welche weder dem Heer noch der Marine angehören; er wird in 2 Aufgebote eingeteilt, welche der 31. März des Jahres, in welchem das 39. Lebensjahr erreicht wird, scheidet. Der Landsturm nimmt im Kriege an der Verteidigung des Vaterlandes teil und ergänzt nötigenfalls Heer und Marine.

Die **Aushebung** geschieht jährlich durch die Ersatz- und Oberersatz-Kommissionen, welche die Brauchbarkeit und Abkömmlichkeit der Wehrpflichtigen prüfen.

Die **Militärpflicht** beginnt in der Regel mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert 19 Jahre. Der Mann dient bei der Kavallerie und reitenden

Artillerie im stehenden Heer 3 Jahre activ, 4 Jahre in der Reserve, 3 Jahre im 1. Aufgebot der Landwehr, bei anderen Waffengattungen (Infanterie, fahrenden Artillerie, Pioniere, Train) 2 Jahre activ, 5 Jahre in der Reserve, 5 Jahre im 1. Aufgebot der Landwehr; aus dem 1. Aufgebot der Landwehr tritt er in das 2. Aufgebot der Landwehr über, welchem er bis zum 31. März des Jahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, angehört; der vor vollem 20. Lebensjahr Eingetretene aber nur bis zum 31. März des Jahres, in welchem er 6 Jahre der Landwehr 2. Aufgebotes angehört hat. Aus der Landwehr tritt der Mann zum Landsturm 2. Aufgebotes über.

Die **Reservisten** können zweimal auf je 8 Wochen einberufen werden.

Einjährigfreiwillige sind Leute, welche eine vorgeschriebene wissenschaftliche Prüfung bestanden haben und sich selbst bekleiden und verpflegen.

Dreijährigfreiwillige sind Leute, welche nach vollendetem 17. Lebensjahre vor der Aushebung freiwillig eintreten, wobei ihnen die Wahl des Truppenteils freisteht.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur 3 Jahre.

Kapitulanten sind Soldaten, welche sich nach dreijähriger Dienstzeit freiwillig zum Weiterdienen verpflichten.

Für jede erste Kapitulation wird ein Kapitulations-Handgeld von 100 Mark gewährt. Eine solche erste Kapitulation liegt vor, wenn der Betreffende, — gleichviel bei welcher Waffe — sich zu einer mindestens 4jährigen (4jährig-Freiwillige der Kavallerie zu einer 5jährigen) Gesammtdienstzeit verpflichtet. Der Anspruch auf die Zahlbarkeit des Kapitulations-Handgeldes erwächst mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der gesetzlichen activen Dienstpflicht, (Tag der Entlassung des Reservisten); für die „unter Vorbehalt" angenommenen Kapitulanten erst dann, wenn der Zeitraum, auf welchen der Vorbehalt sich erstreckt, abgelaufen und die Kapitulation eine endgültige geworden ist.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen findet auf die active Dienstzeit keine Anrechnung, auch bleibt die Zeit einer Fahnenflucht, einer unerlaubten Entfernung, sowie Urlaubsüberschreitung, sofern dieserhalb gerichtliche Bestrafung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung ausgeschlossen; der Soldat muß vielmehr diese Zeit **nachdienen.**

Im Kriege findet kein Uebertritt zur Reserve 2c. statt.

---

2. Bestimmung und Pflichten des Soldaten.

Kriegsartikel.

Der Beruf des Soldaten besteht darin, den Kaiser, König und das Vaterland zu beschützen und auch außerhalb des Landes zu dessen Ehre und Nutzen zu kämpfen.

Im **Eide** gelobt der Soldat: Treue Sr. Majestät dem König, unserem obersten Kriegsherrn, Gehorsam dem Prinz-Regenten und den Vorgesetzten, gewissenhafte Pflichterfüllung, dann für den Krieg Tapferkeit und unbedingte Befolgung der Befehle des Bundesfeldherrn, Sr. Majestät des Kaisers.

Der Eid lautet: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich meinem Könige treu dienen, Allerhöchst dessen Wohl nach Kräften fördern, dem Prinz-Regenten und allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Land, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten mich als tapferer und mutiger Soldat erweisen, meine Standarte niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets mutig verteidigen und nach Vorschrift der Kriegsgesetze mich jederzeit so benehmen will, wie es einem ehrliebenden Soldaten geziemt.

Auch schwöre ich: Im Kriege den Befehlen Sr. Majestät des deutschen Kaisers, als Bundesfeldherrn, unbedingt Folge zu leisten.

Auf die **Standarte** (Fahne), welche von Priesterhand geweiht ist, wird der Eid (Fahneneid) geleistet. Sie soll dem Soldaten ein Sinnbild der Treue und der Kriegerehre sein. Sie ist ein dem Regiment anvertrautes heiliges Gut, um das der Soldat im Kampfe sich schaart. Die Standarte ehrlos zu verlieren, wäre die größte Schande für eine Truppe, weshalb jeder Soldat zur Rettung derselben sein Leben einsetzen muß. Wer mit der Standarte in der Hand den Heldentod stirbt, dessen Name wird auf einem silbernen Ring um die Standarte befestigt und so für alle Zeiten geehrt.

In den **Kriegsartikeln** sind die Pflichten des Soldaten, die Belohnungen für Pflichterfüllung und die Strafen für Pflichtverletzung enthalten.

Die unverbrüchliche Wahrung der im Eide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Außerdem erfordert sein Beruf: Kriegsfertigkeit, Mut und Tapferkeit, Mannszucht, Gehorsam, Achtung und Ehrerbietung gegen die Vorgesetzten, Kameradschaft, ehrenhafte Führung und Diensteifer.

Die **Kriegsfertigkeit** besteht darin, daß der Soldat im Reiten, Waffengebrauch und allen Dienstverrichtungen gut ausgebildet ist, seine Obliegenheiten genau kennt und Anstrengungen und Entbehrungen zu ertragen vermag.

Die Hauptpflichten des Soldaten sind Treue, Tapferkeit und Gehorsam.

Die Treue besteht in der durch nichts zu erschütternden Anhänglichkeit und Liebe gegen König und Vaterland;

die Tapferkeit in dem kaltblütigen und mutigen Ausharren bei Gefahren, welche das Gefecht bedingt;

der Gehorsam 1) in der Disziplin oder Mannszucht, d. i. in der strengsten Unterwürfigkeit unter alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten des Dienstes; 2) in der Subordination, d. i. der unbedingten Unterordnung unter die Befehle der Vorgesetzten.

Demnach ist **Insubordination** die Verletzung des dem Vorgesetzten schuldigen Gehorsams oder der ihm gebührenden Achtung und Ehrerbietung.

Unter Befehl versteht man jeden dienstlichen Auftrag, welchen der Untergebene von seinem Vorgesetzten erhält. Jeder Untergebene ist verpflichtet, den Wortlaut des erhaltenen Befehls sofort nach dessen Bekanntgabe, also noch vor der Ausführung desselben dem Vorgesetzten zu wiederholen.

Die **Achtung** besteht in der hohen Meinung und dem unbegrenzten Vertrauen, welche man den Vorgesetzten stets entgegenbringt, die **Ehrerbietung** im ehrfurchtsvollen Verhalten gegen die Vorgesetzten bei allen Gelegenheiten.

Kameradschaft ist das gute und rechtliche Verhalten der Soldaten gegeneinander. Hauptpflicht der Kameradschaft ist es, die Kameraden von Pflichtverletzung und schlechter Füh-

rung abzuhalten. Namentlich gegen Kameraden von anderen Abteilungen und Waffengattungen muß sich der Soldat gut kameradschaftlich verhalten und jeden Zwist vermeiden. Kameraden sind alle Angehörigen des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine.

Die **ehrenhafte Führung** besteht darin, daß der Soldat in wie außer Dienst ein ordentliches und rechtschaffenes Leben führt, um das Ansehen des Soldatenstandes und den guten Ruf seiner Abteilung aufrecht zu erhalten.

Der **Diensteifer** besteht darin, daß der Soldat jederzeit, auch wenn der Vorgesetzte nicht zugegen ist, willig und gerne seinen Dienst und seine Schuldigkeit thut.

Ehrgefühl ist das Bestreben des Soldaten, sich tadellos und so zu verhalten, daß er das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Kameraden und Mitbürger erwirbt.

Der **militärische Geist** besteht darin, daß der Mann sich bemüht, sich zu einem guten Soldaten auszubilden und jederzeit seine Pflicht zu erfüllen. Es ist gut, wenn die Kameraden jede Pflichtverletzung tadeln, ehr- und pflichtvergessenen Leuten offen ihre Verachtung zeigen und alle gemeinsam nur auf das Beste des Truppenteils hinarbeiten. Trunkenheit, Spielen um Geld und Umgang mit liederlichen Leuten beiderlei Geschlechts schädigen den guten militärischen Geist.

Kriegsartikel 55. Von dem Ehr- und Pflichtgefühle der Soldaten wird erwartet, daß sie fort und fort ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres im In- nnd Auslande zu bewahren.

3. Vorgesetzte und Abzeichen.

Vorgesetzte des Soldaten sind:

1) alle Offiziere und Unteroffiziere des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine;
2) das Sanitätspersonal im Offiziers- und Unteroffiziersrang;

3) Gefreite und Gemeine, die Unteroffiziersdienste thun, Stubenälteste oder Abrichter sind, für die Dauer dieses Dienstes;
4) Feldgendarmen, Wachen, Posten und Patrouillen.

Unmittelbare (direkte) Vorgesetzte sind: der Kriegsminister, der Generalinspekteur der Armee, der kommandirende General, der Inspekteur der Kavallerie, der Divisions-, Brigade- und Regiments-Kommandeur, der Gouverneur, der Kommandant, der Garnisonälteste, der Eskadronschef, die Eskadronsoffiziere, der Wachtmeister u. der Berittunteroffizier.

Direkte Vorgesetzte heißen also alle Diejenigen, unter deren unmittelbaren Befehl der Soldat steht.


Es gibt 5 Klassen von Vorgesetzten:

1) Generale.
2) Stabsoffiziere.
3) Rittmeister (Hauptleute bei Infanterie und Artillerie)
4) Subalternoffiziere.
5) Unteroffiziere.

Unteroffiziersabzeichen sind: Tressen am Kragen und Aufschlägen. Die **Unteroffiziere** (Oberjäger bei den Jägern) haben dazu die weißblaue Unteroffizierssäbeltroddel. **Sergenten** desgleichen und zu beiden Seiten des Kragens einen großen Auszeichnungsknopf (mit aufgeprägtem Löwen.) **Fähnriche** Offiziersportepee und-Kokarde und nach Empfang des Offiziersreifezeugnisses den Offizierssäbel. **Vicewachtmeister und Wachtmeister** (Feldwebel bei Infanterie) den großen Auszeichnungsknopf an beiden Kragenseiten, sowie Offiziersportepee, -Kokarde und -Säbel. **Wachtmeister** (Feldwebel), **Stabstrompeter** (Stabshoboisten, Stabshornisten) tragen am Unterärmel außer der breiten noch eine schmale Tresse.

Vizewachtmeister, Wachtmeister und Fähnriche mit Offiziersreifezeugnis der Ulanen tragen am Czapka das Offiziersfeldzeichen, letztere auch die Wachtmeisterfangschnur.

An Mantel und Drillichrock ist das Unteroffiziersabzeichen eine weißblaue Borde, bei aufgeschlagenem Mantelkragen bei Unteroffizieren und Fähnrichen ein glatter Knopf,


Generalfeldzeugmeister.
Generalfeldmarschall.
General der Infanterie
/: der Cavallerie :/
Generallieutenant.
Generalmajor.
Oberst.
Oberstlieutenant.
Major.
Rittmeister
Premierlieutenant.
Sekondlieutenant.

bei Sergenten und Wachtmeistern ein großer Auszeichnungsknopf zu beiden Seiten.

An der Litewka ist das Abzeichen für Gefreite eine weißblaue Borde, für Unteroffiziere eine goldene Tresse, für Sergeanten eine goldne Tresse und eine weißblaue Borde, für Vicefeldwebel 2 und für Feldwebel 3 goldene Tressen am linken Oberarm.

Spielleute (Trompeter) haben an den Schultern Schwalbennester mit wollenen Borden (Tressen), Hoboisten solche mit Tressen, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabs-Hoboisten, -Hornisten und -Trompeter Schwalbennester mit Tressen und Frangen.

Die Oberfahnenschmiede im Sergentenrang, die **Fahnenschmiede** im Unteroffiziersrang, sowie **Beschlagschmiede**, welche das Befähigungszeugnis zum Fahnenschmiede besitzen, tragen auf dem linken Unterärmel des Waffenrockes *rc.* ein Hufeisen, welches für Oberfahnenschmiede aus einer doppelten, für Fahnenschmiede aus einer einfachen silber- bezw. golddurchwirkten Tresse, für die zum Fahnenschmiede befähigten Beschlagschmiede aus einer weißen bezw. gelben Borde besteht.

Am Drillichrock haben Oberfahnenschmiede und Fahnenschmiede gleiche Abzeichen, bestehend aus einer weißblauen Borde.

Gefreite haben einen kleinen Auszeichnungsknopf (mit aufgeprägtem Löwen) an beiden Kragenseiten. **Kapitulanten** tragen als Soldaten die Kapitulantenschnur und die Ehren-Säbeltroddel, als Unteroffiziere und Sergenten das Kapitulanten-Portepee.

Wer zur Schießschule kommandiert war, trägt kleine Auszeichnungsknöpfe auf den Aermelaufschlägen.

Wer einen einjährigen Lehrkurs in der Equitationsanstalt bestanden hat, erhält als Abzeichen eine wollene Schnur von der Farbe der Uniformsknöpfe, welche am unteren Teil der Schulterklappe — bei den Ulanen auf dem Epaulettenschieber — angebracht wird.

Wer als Feldtelegraphist ausgebildet ist, trägt am oberen Rande der Schulterklappen des Waffenrockes und Mantels — bei den Ulanen auf dem oberen Rande der Epauletten zwischen den Schuppen — eine weißblaue Borde.

Die Richtkanoniere haben eine Granate auf dem linken Unterärmel des Waffenrockes, bei der Feldartillerie eine 3-, bei der Fußartillerie eine 1-flammige.

Schützenabzeichen bestehen aus einer blau-weißen wollenen Fangschnur mit 1—3 Eicheln bei 1—3maliger Auszeichnung;

bei 4maliger Auszeichnung aus einer silbernen Fangschnur ohne Medaille und ohne Eichel;

bei 5maliger Auszeichnung aus einer silbernen Fangschnur mit Medaille aber ohne Eichel;

bei 6—8maliger Auszeichnung aus einer silbernen Fangschnur mit Medaille und 1—3 Eicheln.

Die **Fechterabzeichen** der Kavallerie werden auf dem rechten Oberärmel getragen; sie bestehen bei 1- bis 3maliger Auszeichnung in 1—3 Sparren aus weiß-blauer Bandborde, bei 4-, 8-, 12maliger Aus-

zeichnung in 1—3 Sparren aus schmaler silberner Tresse mit blauem Streifen in der Mitte; nach 5- bis 7-, bezw. 9- bis 11maliger Auszeichnung werden zu der zuletztverliehenen silbernen Tresse 1—3 Sparren aus weiß-blauer Bandborde getragen.

Schützen- und Fechterabzeichen werden durch den Regimentscommandeur verliehen und dürfen nur in vorschriftsmäßiger Form getragen werden.

Einjährig-Freiwillige haben um die Schulterklappen — bei den Ulanen um die Epaulettenschieber — und an den Drillichröcken auf der Achsel eine weißblaue Schnur.

Stabsordonnanzen tragen die Uniform ihres Regiments und einen Ringkragen.

Das **Sanitätspersonal** hat im Kriege eine weiße Armbinde mit rotem Kreuz. **Hilfskrankenträger** haben rote Armbinden. **Lazaretgehilfen** haben den Infanteriehelm, dunkelblaue Uniform mit ebensolchen Kragen, Aufschlägen und Schulterklappen, gelbe Knöpfe, auf den Schulterklappen die Nummer des Armeekorps.

Die **Mannschaft** der Kavallerie hat eine Säbeltroddel in den Eskadronsfarben, sowie auf den Knöpfen der Schulterklappen, bezw. der Epauletten die Eskadronsnummer. An der Troddel zeigt die Farbe des Kranzes die Eskadron an.

Die **Mannschaft der Infanterie** und der Jäger, sowie der Artillerie hat eine Säbeltroddel in den Kompagnie- (Batterie-) und Bataillons- (Abteilungs-) Farben und die Regimentsnummer (Bataillonsnummer) auf der Schulterklappe, sowie auf deren Knopfe die Kompagnie- (Batterie-) Nummer. Das Infanterie-Leib-Regiment hat eine Krone auf der Schulterklappe und den Knöpfen. An der Troddel zeigt die Farbe der Eichel das Bataillon (Abteilung), die des Schiebers und Kranzes die Kompagnie (Batterie) an.

Die Unteroffizierschüler haben blaue, weiß eingefaßte Aermelpatten, die Vorschüler statt Aufschlag und Patte spitz zulaufenden roten Vorstoß mit 1 Knopf. (Troddel mit grüner Eichel.)

Säbeltroddel in den Escadronsfarben.

(Farbe des Kranzes.)

1. Esc.	2. Esc.	3. Esc.	4. Esc.	5. Esc.
weiß	rot	gelb	blau	grün

Säbeltrobdel in den Kompagniefarben.

№ d. Komp.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Farbe des Schiebers und des Kranzes	weiß	rot	gelb	blau	weiß	rot	gelb	blau	weiß	rot	gelb	blau	weiß	rot
Farbe der Eichel	weiß — I. Bataillon				rot — II. Bataillon				gelb — III Bataillon				blau IV. Bat.	

Die **Landwehr** trägt ein Kreuz in der Kokarde und auf dem Helm.

Abzeichen der Offiziere sind: Kokarde, Säbel, Schärpe, Kartouche, Epauletten, Achselstücke und Helm (Czapka). Kokarde und Schärpe sind bei allen Offizieren gleich, Epauletten und Achselstücke verschieden.

Die **Subalternoffiziere, Rittmeister** und **Hauptleute** haben einfache Epauletten und Achselstücke, der Sekondlieutenant ohne, der Premierlieutenant mit 1 Stern, der Rittmeister oder Hauptmann mit 2 Sternen.

Die **Offizierstellvertreter** (im mobilen Verhältnis in Offiziersstellen verwendete Unteroffiziere) sind Vorgesetzte aller Unteroffiziere und tragen den Offiziers-Säbel mit Portepee, sowie auf den Schulterklappen goldene bezw. silberne Tresseneinfassung (bei den Ulanen auf dem Epaulettenschieber).

Der **Feldwebellieutenant** (im mobilen Verhältnis bei den Depots-Eskadrons) hat die Auszeichnung wie der Sekondlieutenant, dazu aber Tressen an Kragen und Aufschlägen, am Mantelkragen Rosetten und große Auszeichnungsknöpfe.

Die **Stabsoffiziere** haben Epauletten mit silbernen Frangen und silbergeflochtene Achselstücke, der Major ohne, der Oberstlieutenant mit 1 Stern, der Oberst mit 2 Sternen.

Die **Generale** haben Federhut, hochrote Doppelstreifen an den Hosen, hochrotes Rock- und Mantelfutter, Epauletten mit Bouillons und gold- und silbergeflochtene Achselstücke, der Generalmajor ohne, der Generallieutenant mit 1 Stern, der General der Infanterie oder Kavallerie mit 2, der Generalfeldzeugmeister und Generaloberst mit 3 Sternen, der Generalfeldmarschall mit 2 gekreuzten Marschallstäben. Auf dem Gallawaffenrock tragen die Generale gestickte Kragen

und Aufschläge, ein goldgeflochtenes Achselband mit über die Brust laufenden Schnüren auf der rechten, eine dicke, gewundene Raupe von Silber auf der linken Schulter.

Obersten, welche zu Brigadecommandeuren ernannt sind, tragen am Helm oder der Czapka, deren Beschläge versilbert ist, ein reich decorirtes Wappen; die Czapka im Paradeanzug mit einem weißen Reiherbusch.

Dasselbe Embleme, jedoch vergoldet, tragen auch der Generalstabsarzt, sowie diejenigen Sanitätsoffiziere, welchen ein Generalsrang verliehen ist.

Adjutanten tragen die Schärpe von der rechten Schulter zur linken Hüfte.

Generalstabsoffiziere haben weißes Helmbeschläg, karmoisinrote Doppelstreifen an den Hosen, silbergestickte Kragen und Aufschläge.

Etatsmäßige Offiziere des Kriegsministeriums haben die Uniform der Generalstabsoffiziere, jedoch gelbes Helmbeschläg, goldgestickte Kragen und Aufschläge.

Aerzte haben dunkelblaue Uniform, goldgestickte Kragen und Aufschläge, dann auf den Epauletten und Achselstücken einen mit einer Schlange umwundenen Stab. Der Assistenzarzt 2. und 1. Klasse (Lieutenantsrang), der Stabsarzt und Oberstabsarzt 2. Klasse (Hauptmannsrang) haben einfache Epauletten und Achselstücke, der Oberstabsarzt 1. Klasse und der Generalarzt 2. und 1. Klasse (Stabsoffiziersrang) haben goldene Frangen an den Epauletten und blau- und silbergeflochtene Achselstücke, der Generalstabsarzt (Generalsrang) hat Epauletten mit goldenenen Bouillons und blau-, silber und gold-geflochtene Achselstücke. Die im Fähnrichsrang stehenden Unterärzte und Einjährig-Freiwilligen Aerzte haben keine Auszeichnung, dagegen auf der Schulterklappe Silbertressen und den Schlangenstab.

Alle **Beamten** haben dunkelblaue Uniform, auf der Mütze über der Kokarde den heraldischen Löwen, gerippte Epauletten und besondere Achselstücke mit dem Landeswappen darauf. Militärbeamte haben silbernes Portepee und Helme mit weißem Beschläge, Civilbeamte der Militärverwaltung gelbes Helmbeschläge, goldenes Portepee und Knöpfe mit dem Landeswappen. **Auditeure und höhere Intendanturbeamte** haben Silberstickerei an Kragen und Aufschlägen. Zahlmeister haben weiße Vorstöße.

4. Ehrenbezeugungen und Benehmen gegen Vorgesetzte.

Ehrenbezeugung heißt der militärische Gruß, welchen der Soldat den fürstlichen Personen, Vorgesetzten und Fahnen schuldet.

Die Ehrenbezeugungen zu Fuß werden erwiesen: durch Frontmachen, Handaufnehmen, in Haltung vorbeigehen und Stillstehen mit Front gegen den Vorgesetzten.

Jede Ehrenbezeugung in der Bewegung wird aus dem flotten Feldschritt, also nie aus einem gemütlichen Tempo erwiesen.

Der Soldat macht Front vor:

1) Angehörigen des kgl. Hauses.

2) dem Kaiser und der Kaiserin.

3) direkt vorgesetzten Offizieren und dem Regimentsinhaber.

Gehen mehrere Vorgesetzte zusammen, so wird der Höchste zuerst begrüßt und jederzeit die höhere Ehrenbezeugung erwiesen, auch wenn diese nur einem ihn begleitenden Untergebenen gebührt.

Front macht der Soldat, indem er beim Heranziehen des Fußes während des letzten Schrittes die halbe Wendung nach dem Vorgesetzten ausführt; die Augen folgen dem Vorgesetzten.

Die Ehrenbezeugung des Frontmachens erfolgt bei Tag und bei Nacht, im Freien wie in geschlossenen Räumen, wenn der zu Beehrende von seit-, rück-, vorwärts vorbeigeht oder fährt. Das Frontmachen erfolgt nie auf dem Trottoir, sondern stets auf der Straße; gehen mehrere Leute miteinander, welche Front machen müssen, so setzen sie sich in Reihenmarsch auf die Straße, nehmen Tritt an und machen nebeneinander Front.

Lehnt der Vorgesetzte durch Winken das Frontmachen ab, oder verlangt er dessen vorzeitige Beendigung, so ist im Vorbeigehen die Ehrenbezeugung durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung auszuführen.

Wurde der Vorgesetzte erst wahrgenommen, nachdem er vorbeiging oder -fuhr, so ist nachträglich Front zu machen.

Der Soldat geht mit Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung vorüber:

1) vor Fahnen und Standarten,
2) vor allen Offizieren der Arme und Marine, vor denen nicht Front zu machen ist,
3) vor Aerzten, Veterinären, Intendanturbeamten, Auditeuren, Zahlmeistern, Feldgeistlichen in Uniform oder Ornat,
4) vor fremden Offizieren,
5) vor Unteroffizieren und Gendarmen,
6) wenn ein Vorgesetzter, vor dem Front zu machen ist, abwinkt, überholt wird oder steht,
7) wenn er in Begleitung eines Vorgesetzten einem direkten Vorgesetzten unter dem Rang des Ersteren begegnet.

Vor Ihren Majestäten und Hoheiten darf der Soldat nicht mit Handaufnehmen vorübergehen, sondern muß nötigenfalls einen Nebenweg einschlagen.

Bei dieser Ehrenbezeugung wird im freien Schritt vorbeigegangen und die rechte Hand kurz derart an die Kopfbedeckung gebracht, daß letztere ungefähr über dem äußeren Winkel des rechten Auges berührt wird und der Mann vor der rechten Hand vorbeisehen kann, Ellenbogen in Schulterhöhe. Nach Beendigung der Ehrenbezeugung geht der Kopf geradeaus, die rechte Hand kurz herunter.

Grundsätzlich nehmen die Unteroffiziere und Soldaten stehenden Fußes und zu Pferde niemals die Hand auf.

Im Rayon der Haupt- und Residenzstadt München unterbleibt die militärische Begrüßung zwischen den Mannschaften (einschließlich Unteroffiziere) der Armee einerseits und jenen der Gendarmerie andererseits.

Der Soldat geht in Haltung vorbei:

1) wenn er ohne Kopfbedeckung ist,
2) wenn die rechte Hand gebrauchsunfähig ist,
3) wenn er einen Gegenstand trägt, mit dem das Frontmachen unmöglich oder unpassend ist,

4) wenn er ein Pferd führt, dabei es mit hochgestelltem Kopfe kurz nehmend,

5) Trompeter (Spielleute) mit dem Instrument, das sie wie bei der Parade tragen.

Beim Vorbeigehen in gerader Haltung werden die Arme nicht bewegt.

Gegenstände von geringer Größe und Schwere sind zur Ehrenbezeugung in die linke Hand zu nehmen, ohne deshalb das Seitengewehr einzuhaken.

Jede Ehrenbezeugung beginnt 6 Schritte vor dem Vorgesetzten, 10 Schritt vor fürstlichen Personen und endet 3 Schritte hinter ihnen.

Die Ehrenbezeugungen sind kurz und straff, jedoch ohne Tempos auszuführen.

Der Soldat grüßt durch Stillstehen, wenn sich ihm Jemand nähert, welchen er militärisch zu grüßen schuldig ist, und er steht, sitzt oder liegt. **Fährt der Soldat,** so nimmt er zur Ehrenbezeugung Haltung an, ohne aufzustehen.

Der **Säbel** wird zur Ehrenbezeugung ausgehackt und an der Lende getragen.

Trägt er einen größeren Gegenstand oder führt er ein Pferd, so bleibt der Säbel im Hacken.

Der Soldat nimmt die Mütze ab, mit Futter nach innen, wenn er ohne Säbel im Innern von Gebäuden militärisch zu grüßen hat, ebenso Stallwachen zur Meldung.

Der kranke Soldat erweist die Ehrenbezeugung, welche ihm sein Zustand erlaubt.

Zu Pferd machen Unteroffiziere und Soldaten zur Ehrenbezeugung nicht Front, sondern reiten statt dessen unter Annahme von Haltung im Schritt vorüber, — die Lanze bleibt am Arm oder an der Lende.

Trägt der Soldat den Karabiner oder die Lanze, so wird nicht Front gemacht, sondern er geht in Haltung vorbei, den Karabiner im Arm, die Lanze auf der rechten Schulter tragend; der Säbel wird jedoch ausgehackt und angefaßt; bleibt er mit der Lanze vor einem Vorgesetzten stehen, so wird dieselbe geschultert.

Die Ehrenbezeugung muß mit Ernst, Anstand, Ehrerbietung und mit größter Strammheit so rechtzeitig erwiesen werden, daß der Vorgesetzte danken kann.

Durch schlechte und zu späte Ehrenbezeugung zeigt der Mann sich vor allen Leuten als ungeschickten und nachlässigen Soldaten, macht seinem Truppenteil Schande und sich einer Achtungsverletzung gegen den Vorgesetzten schuldig. Rechtzeitige, stramme und hübsche Ehrenbezeugung kennzeichnet den guten, gewandten und anständigen Soldaten. Dem Vorgesetzten ist fest ins Auge zu sehen.

Auf der Straße muß der Soldat gut Acht geben, damit er keinen Vorgesetzten übersieht.

Bei der Ehrenbezeugung darf der Soldat nicht laufen, die Hände in der Tasche haben oder auf den Rücken legen, rauchen, den Säbel unter dem Arm haben, bewegliche Augengläser tragen, einhängen, plaudern ꝛc.

An öffentlichen Orten, wie Vergnügungsplätzen ꝛc. erhebt sich der Soldat vor Vorgesetzten, und zwar in kleineren Lokalen immer, in größeren dann, wenn der Vorgesetzte in die Nähe kommt. Eintretend grüßt der Soldat, bevor er ablegt oder Platz nimmt. Sinngemäß verhält er sich beim Verlassen des Lokals.

Wird der Gruß vom Vorgesetzten nicht sogleich bemerkt und kann der Soldat sich diesem nicht in schicklicher Weise bemerkbar machen, so ist er berechtigt, ohne weiteres seinen Weg fortzusetzen bezw. abzulegen und Platz zu nehmen.

Bei allen Begrüßungen, namentlich in der Oeffentlichkeit, ist jede Uebertreibung, wie förmliches Trittfassen, Stampfen mit den Füßen und Aehnliches, ebenso wie jede Belästigung des Publikums zu vermeiden.

Muß der Soldat einen Vorgesetzten überholen, so mäßigt er in gleicher Höhe mit ihm und einige Schritte vorwärts desselben seinen Schritt oder die Gangart des Pferdes. Befindet sich der Vorgesetzte zu Pferd und selbst in höherer Gangart, so soll ihm ohne dienstliche oder sonst dringende Veranlassung nicht vorgeritten werden.

Ihren Majestäten oder Hoheiten vorzugehen oder vorzureiten ist unstatthaft; nötigenfalls ist ein Nebenweg einzuschlagen.

Nimmt eine Wache oder Abteilung Stellung zum Gebet, so haben die in der Nähe befindlichen Soldaten dieselbe Stellung auch aus dem Gehen mit Front gegen die Wache ꝛc. zu nehmen.

Kann der Soldat den Vorgesetzten oder die Charge nicht erkennen, so grüßt er im Allgemeinen.

Vorgesetzte zu Wagen oder zu Pferde werden gegrüßt wie zu Fuß, nur muß je nach der Gangart der Pferde mit der Ehrenbezeugung früher begonnen werden. Fährt ein direkt Vorgesetzter von rückwärts vor, so muß das Frontmachen trotzdem, wenn auch verspätet, vorgenommen werden.

Mit Handpferd nimmt der Soldat Haltung an, weicht womöglich

nach der Handseite aus und giebt Acht, daß der Vorgesetzte nicht belästigt wird. Führt der Soldat ein oder mehrere Pferde, so nimmt er sie zur Ehrenbezeugung, selbst Haltung annehmend und dem Vorgesetzten in das Auge sehend, der Art kurz, daß die Hände in der Höhe und nächst den Schultern stehen. Der Säbel wird hierbei im Hacken getragen.

Wenn es zum Raum geben nötig ist, macht der Soldat vor jedem Vorgesetzten Front.

Von schmalen oder stark begangenen Bürgersteigen geht der Soldat zur Ehrenbezeugung herunter.

In Civilbureaus und vor Gericht nimmt der Soldat ohne Säbel die Kopfbedeckung ab, mit Säbel behält er dieselbe auf und grüßt durch Handaufnehmen.

Zur Ablegung eines Eides oder Handgelübdes wird die Kopfbedeckung in die linke Hand genommen, der Helm an der Spitze gefaßt, Wappen nach vorwärts.

In öffentlicher Verhandlung als Zeuge oder Angeklagter muß der Soldat auch mit Säbel die Kopfbedeckung abnehmen, sobald er sich setzt.

Soldaten in bürgerlicher Kleidung haben außer ihren direct Vorgesetzten jeden Offizier und die Unteroffiziere des eigenen Truppenteils zu grüßen, indem sie die Kopfbedeckung abnehmen und mit herabhängendem gestrecktem Arme halten.

In gleicher Weise grüßen Offiziersdiener zu Pferd, wenn sie kein Handpferd führen.

In Begleitung des Offiziers, bei welchem sie als Diener kommandiert sind, ist denselben gestattet, dessen Gangart zu Pferd, — auch wenn sie in Uniform sind — beizubehalten, jedoch ohne den Vorgesetzten zu belästigen oder sonst den Gruß zu vernachlässigen.

Ist der Vorgesetzte am Fenster, so grüßt der vorübergehende Soldat vorschriftsmäßig.

Den offenen Rock oder Mantel knöpft der Soldat zur Ehrenbezeugung rasch zu. Ordonnanzen ꝛc. wird für besondere Fälle das Umhängen des Mantels gestattet.

Muß der Soldat in eine Nebenstraße einbiegen oder in ein Haus treten, so grüßt er vorher stramm auch auf weitere Entfernung. Steht er unter einer Thüre, so tritt er zur Ehrenbezeugung vollends heraus.

Vom Fenster tritt er nicht zurück, sondern steht still. Nie darf der Soldat einen Seitenweg gehen oder in eine Thüre zurücktreten, um sich dem Blick des Vorgesetzten zu entziehen. Es ist unpassend, dem Vorgesetzten längere Zeit auf sehr kurzem Abstand zu folgen; der Soldat muß also vorangehen oder weiter zurückbleiben.

Beim Radfahren ist von den Mannschaften die Ehrenbezeugung zu erweisen durch Einnehmen einer geraden Haltung und Ansehen des Vorgesetzten, wobei langsam gefahren wird. Jede Belästigung Vorgesetzter, insbesondere allerhöchster und höchster Personen ist sorgfältig zu vermeiden.

Zivilbeamte der Militärverwaltung wird der anständige Soldat in artiger Weise grüßen.

Anrede: Jeder Vorgesetzter wird mit „Herr" und der Charge angesprochen, Premier= und Sekondlieutenant mit „Herr Lieutenant". Vom Vorgesetzten sagt man: „Der Herr Oberst".

Generale vom Generallieutenant und Divisionskommandeur aufwärts werden mit „Euer Exzellenz" angeredet. Von ihnen sagt man: „Seine Exzellenz der Herr General".

Seine Majestät der König (Kaiser) wird angesprochen! „Euer Majestät!" Seine kaiserliche Hoheit der Kronprinz des deutschen Reiches wird angeredet: „Euer kaiserliche Hoheit!" Ihre kgl. Hoheiten die Prinzen und Prinzessinnen k. Häuser, sowie die Großherzoge werden angeredet: „Euer königliche Hoheit!" Herzoge werden mit „Hoheit!" Fürsten mit „Durchlaucht!" angesprochen.

Eine marschirende von Unteroffizieren oder Soldaten geführte **Abteilung nimmt Haltung an** vor:

1) Angehörigen des Kgl. Hauses,
2) dem Kaiser und der Kaiserin,
3) allen Offizieren,
4) dem Hochwürdigsten des katholischen Kultus.

Der Führer nimmt zu Fuß hiezu Hand auf. Berittene Abteilungen haben hiebei Schritt anzunehmen.

Eine stehende Abteilung zu Fuß erweist die Ehrenbezeugung auf das Kommando: „Still gestanden!" „Augen rechts (links)! Geht der Vorgesetzte die Front ab, so folgen ihm die Augen bis zum 3. Mann links (rechts), worauf sie in die befohlene Richtung zurückgehen; beendet wird die Ehrenbezeugung auf das Kommando: „Augen gerade aus! Rührt Euch!"

Eine marschierende Abtheilung zu Fuß erweist die Ehrenbezeugung auf das Kommando: Augen rechts (links)!" Ist die Abteilung ohne Waffen, so werden während der Ehrenbezeugung beide Arme stillgehalten. Marschiert die Abteilung mit Seitengewehr, so wird dasselbe, sowie der rechte Arm angelegt, die Lanze bleibt auf der rechten Schulter, der Karabiner wird, wenn derselbe nicht auf dem Rücken war, vorher „in Arm" genommen. Die Köpfe werden unter freiem ungezwungenem Marsche so lange nach der befohlenen Richtung ge=

nommen, bis das Kommando: „Augen gerade aus!“ gegeben wird, worauf auch das Seitengewehr, wenn es vor der Ehrenbezeugung wagerecht getragen wurde, wieder wagerecht getragen wird.

Eine abgesessene Abteilung erweist die Ehrenbezeugung auf das Kommando: „Stillgestanden! Augen — rechts (links)!“; **eine aufgesessene, haltende Abteilung** auf das Kommando: „Stillgesessen! Augen — rechts (links)!“ Reitet der Vorgesetzte die Front ab, so folgen ihm die Augen bis zum 3. Mann links (rechts).

Eine marschierende Abteilung zu Pferd erweist die Ehrenbezeugung auf das Kommando: „Augen — rechts (links)!“ Die Köpfe bleiben solange rechts (links) bis der Führer das Commando „Augen gerade aus“ gibt.

Die Lanzen bleiben bei den Ehrenbezeugungen am Arm, wenn sie vorher am Arm waren, die rechte Hand umfaßt das Schuhende so, daß 4 Finger lose an der äußeren Seite, der Daumen an der inneren Seite des Schaftes liegen.

Vor Mitgliedern des kgl. Hauses werden die Lanzen angefaßt.

Begleitmannschaften eines Transports 2c., dann Abteilungen, welche Pferde bewegen oder auf Arbeit marschiren, Wagenkolonnen, Ortsfuhrendiener 2c. erweisen gleichfalls Ehrenbezeugung durch Annehmen von Haltung und durch Blickwendung. **Abteilungen**, welche mit dem Transport von Gegenständen beschäftigt sind, vollziehen keine Ehrenbezeugung, dagegen grüßt der Führer durch Aufnehmen der Hand.

Begleitet ein Höherer als der Führer eine Abteilung, so erweist diese Ehrenbezeugung nach dem Range des begleitenden.

Von **eingetretener Dunkelheit** bis zum Tagesanbruch erweisen Abteilungen keine Ehrenbezeugung.

Außerhalb des Standortes melden sich einzelne wie mehrere Soldaten, wie der Führer einer Abteilung unter Angabe des Marschzweckes und Zieles bei jedem begegnenden Offizier, ausgenommen auf belebten Bahnhöfen 2c. und im Innern fremder Standorte. Ruhende Leute bleiben hiebei liegen oder sitzen. Auf dem Marsche wird Pfeife oder Cigarre vor begegnenden Offizieren aus dem Munde genommen. **Bei Uebungen** findet nur Meldung an direkt Vorgesetzte statt.

Zur **Meldung** tritt der Soldat auf zwei Schritte an den Vorgesetzten heran und meldet kurz, deutlich und wahr, z. B. „Befehl vom Herrn Rittmeister A an Herrn Lieutenant von B. Die Rekrutenabteilungen sollen in Reihenfolge B, C, D, A am

Herrn Rittmeister in natürlichem Galopp vorbeireiten.“ Hat er ein Schreiben zu übergeben, so tritt er auf einen Schritt heran, übergibt es (mit der rechten Hand) und meldet: „Dem Herrn Rittmeister ꝛc. ein Schreiben vom Herrn Lieutenant ꝛc. zu übergeben!“ Dann tritt er einen Schritt zurück und wartet Entlassung oder Bescheid ab.

Der Karabiner wird hiebei im Arm getragen.

Ist der Vorgesetzte zu Fuß, der Meldende aber zu Pferd, so sitzt letzterer zur Meldung auf zwanzig Schritte ab und führt das Pferd (trägt er eine Lanze, so nimmt er diese dabei über die linke Schulter, den Säbel am Hacken), Briefe nimmt er in die linke Hand. Steht er vor dem Vorgesetzten, so meldet er und überreicht die Briefe mit der rechten Hand, die Trensenzügel so lange loslassen. Ist er entlassen, läßt er das Pferd einige Schritte zurücktreten, führt es etwa 20 Schritte fort und sitzt auf.

Meldereiter verbleiben beim Begegnen von Vorgesetzten in der angenommenen Gangart. Zur Meldungserstattung oder zum Uebergeben der Meldung bezw. des Befehls sitzen sie nicht ab.

An den zu Pferd haltenden Vorgesetzten reitet der Meldende — die letzten 20 Schritte im Galopp — heran und pariert an dessen linker Seite.

Reitet dagegen der Vorgesetzte vorwärts, so weicht der zur Meldung ihm Entgegenkommende nach rechts aus und wendet seiu Pferd derart, daß er links neben den Vorgesetzten zu reiten kommt.

Von rückwärts kommend, reitet der Meldende gleichfalls an die linke Seite des die Meldung Empfangenden.

Bei Uebergabe von Meldungen oder bei Meldungserstattung seitens Berittener ist jede Belästigung der Vorgesetzten (durch Pferd oder Lanze) thunlichst zu vermeiden.

Ist der Offizier in einem Hause, so läßt der Soldat sein Pferd vor demselben durch Jemand halten oder bindet es an (die Lanze bleibt beim Pferd zurück, der Säbel wird ausgehackt) und geht zur Meldung hinein.

Hat der Soldat einen Vorgesetzten zu begleiten, so folgt er auf 5 Schritte Entfernung. Wird ihm befohlen, nebenher zu gehen, so muß er auf die linke Seite gehen.

Verhalten in der Wohnung des Vorgesetzten. Der Soldat reinigt auf dem Vorplatz die Stiefel, läßt sich anmelden und tritt dann, ohne anzuklopfen, ein. Ist Niemand zum Anmelden da, so klopft er und nimmt, wenn ohne Säbel, vorher die Mütze ab. Auf „Herein!“ oder wenn auf wiederholtes Klopfen keine Antwort erfolgt, öffnet er die Thüre, schließt

sie hinter sich und nimmt Front gegen den Vorgesetzten. Ist dieser beschäftigt oder nicht im Zimmer, so erwartet er, neben der Thüre stehend, die Aufforderung zum Nähertreten. Nach Umständen gibt er seine Gegenwart durch ein leichtes Geräusch zu erkennen. Entlassen entfernt er sich ohne Handaufnehmen, die Thüre leise zumachend.

Tritt ein Offizier in ein Kasernzimmer ꝛc., so kommandiert der zunächst stehende Mann: „Stillgestanden!“ Alle anwesenden Soldaten stellen ihre Beschäftigung ein, ziehen rasch den Rock an oder knöpfen ihn zu, setzen bei umgeschnalltem Seitengewehr die Kopfbedeckung auf und nehmen Front gegen den Offizier. Ist der Stubenälteste abwesend, meldet der Aelteste: „Stubenältester.“ Verläßt der Offizier das Zimmer, so öffnet der zunächst befindliche Mann die Thür.

Der Soldat darf den Vorgesetzten nur dann mit Worten begrüßen, wenn dieser ihn zuerst so begrüßt. Es wird dann der Gruß mit denselben Worten unter Beisetzung von „Herr“ und der Charge laut und kräftig wiederholt.

Spricht der Vorgesetzte einen mit Handaufnehmen vorübergehenden Mann an, so nimmt dieser Hand ab und macht Front gegen den Vorgesetzten.

Ruft der Vorgesetzte einen Soldaten herbei, so antwortet dieser z. B. „Herr Wachtmeister“ ꝛc., eilt auf den Vorgesetzten bis auf zwei Schritte zu und fragt: Was befehlen der Herr Wachtmeister?“ ꝛc.

Dem Vorgesetzten ins Wort zu fallen, ist durchaus unpassend und verboten. Hat der Soldat einen Auftrag nicht recht verstanden oder noch etwas zu erwähnen, so sagt er bescheiden: „Wie befehlen der Herr Oberst?“ „Verzeihen Euer Excellenz, ich habe das nicht recht verstanden.“ „Ich bitte den Herrn Major erwähnen zu dürfen.“ „Entschuldigen der Herr Oberstlieutenant, das war so“ ꝛc.

Fragen werden kurz und unbefangen beantwortet; es muß deutlich und nur die Wahrheit gesprochen werden. Wer einmal unwahr geredet, hat das Vertrauen seines Vorgesetzten verloren, welcher ihm nie mehr glauben kann. Wahrheitsgemäßes Eingestehen eines Fehlers ist männlich und sichert dem Manne Verzeihung oder milde Bestrafung.

Einen Auftrag hört der Soldat aufmerksam an; zum Zeichen, daß er alles verstanden hat, wiederholt er den erhaltenen Befehl. Unter Umständen meldet er den Vollzug mit den Worten: „Befehl richtig vollzogen!“

Die Hände zu bewegen, während man vor dem Vorgesetzten still stehen soll, wie bei Fragen, Aufträgen, Rügen ꝛc. ist unpassend, ungeschickt, unmilitärisch. Einfach „Ja“ und „Nein“ zu antworten, ist unschicklich. Man sagt stets: „Zu Befehl, Herr Lieutenant!“ „Nein, Euer Excellenz!“ ꝛc.

Bietet der Vorgesetzte dem Soldaten ein Geschenk, so nimmt dieser es stillschweigend und ohne Verbeugung an. Erhält er vom Vorgesetzten ein Glas Wein ꝛc. so gibt er das ausgetrunkene Glas dem Diener oder stellt es abseits, nie aber auf den Tisch, an dem sich der Vorgesetzte befindet.

Der Anstand verlangt, daß der Soldat gegen Vorgesetzte dienst

willig ist. Entfällt dem Vorgesetzten ein Gegenstand, so hebt ihn der zunächst stehende Mann auf 2c.

Will der Vorgesetzte durch eine Thür ein- oder austreten, so öffnet sie der zunächst befindliche Soldat rasch und hält sie geöffnet, indem er dem Vorgesetzten den Vortritt läßt.

Einem vom Pferde steigenden oder aufsitzenden Vorgesetzten ist der Soldat behilflich. Er geht auf die rechte Seite, hält mit der rechten Hand das Pferd am Backenstück der Trense und mit der linken den Steigriemen hoch oben, worauf er das Pferd, die Trensenzügel herunterschlagend, unter Vermeidung von Zugluft und starker Sonnenhitze in solcher Nähe umherführt, daß er gerufen werden kann. Zwei Pferde führt er dazwischen gehend und hat Acht, daß keines Schaden leitet. Zum Aufsitzen stellt er das Pferd bequem, so daß der Vorgesetzte an einen sauberen und nicht zu tiefen Ort zu stehen kommt. Das Pferd wird wie beim Absitzen gehalten und dem Aufgesessenen der rechte Bügel an den Fuß gegeben.

5. Körperpflege, Reinigen der Kleidung und Ausrüstung. Behandlung des Leders.

Sauberkeit des Körpers und der Kleidung sind zur Erhaltung der Gesundheit unbedingt notwendig.

Der Soldat muß sich **täglich** ordentlich waschen und die Haare auskämmen, wenn nötig rasieren, die Nägel beschneiden und reinigen, die Ohren säubern.

Dies bethätigt er vorteilhaft vor dem Mittagessen, zu welchem er mit gescheitelten Kopfhaar, gewaschenen Händen und gereinigten Fingernägeln erscheinen muß.

Jede Woche muß er die Füße und den ganzen Körper waschen, die Wäsche wechseln.

Kleidung und Ausrüstung müssen immer in gutem und sauberem Zustande sein. Jedes gebrauchte Stück wird sofort gereinigt und dabei nachgesehen, ob etwas auszubessern ist. Die Reinigung muß vorschriftsmäßig und so geschehen, daß nichts beschädigt wird. Lockere Knöpfe, offene Näthe, loses Futter näht der Mann sogleich fest, andere nöthigen Ausbesserungen 2c. meldet er dem Berittunteroffizier.

Eine **Ausbesserung** darf nicht aufgeschoben werden, weil sie anfangs nur wenige Minuten, später aber schon Viertelstunden in Anspruch nimmt.

Kleidungsstücke werden getrocknet, ausgeklopft und nach dem Putzen der Knöpfe ausgebürstet.

Zur Entfernung von Flecken ist Fleckwasser sehr geeignet. Um dasselbe herzustellen, nimmt man auf einen Liter warmen Wassers 10 gr Essigäther und 40 gr Salmiakspiritus, schüttelt es durch und wäscht den Fleck mit einem Schwamm; das Fleckwasser kann man auch kalt gebrauchen, vor jedesmaligem Gebrauch ist es jedoch umzuschütteln.

Schmutzflecken werden durch Reiben des Tuches auf einander, Fettflecken mit warmen Wasser oder Benzin, Teerflecken mit Butter und schwarzer Seife entfernt.

Ein **Hauptaugenmerk** muß der Kavallerist neben seinen Waffen auf den Sattel und das Zaumzeug wenden. Die Lederteile müssen immer weich sein und sind nach jedem Gebrauch zu reinigen. Ist es nötig, so wird der Schmutz mit lauwarmem Wasser und Seife abgewaschen, das Leder nachher an der Luft halbgetrocknet und mit säurefreiem Fett (gereinigtem Fischthran) und den Handballen eingerieben. Nie darf neues Leder am Ofen oder in der Sonne getrocknet werden. Die Eisenteile müssen täglich blank geputzt werden.

Der **Stiefel** wird mit Holzspahn und Schmutzbürste vom Schmutze befreit, wenn naß geworden, mit Heu oder Stroh fest ausgestopft und an einen mäßig warmen Ort gestellt, hierauf, wenn er trocken ist, gewichst. Bei anhaltender Nässe wird er geschmiert, was auch bei trockenem Wetter einmal die Woche geschehen muß.

Die **Sporen** werden mit feingesiebtem Hammerschlag oder mit der Polierkette poliert; die Sporenleder werden gewichst.

Das **Schweißleder** ist nach jedem Gebrauch des Helmes (Czapka) oder der Mütze abzuwischen und nötigenfalls zu trocknen.

Die **Packtaschen** und das Futteral für den Feldkessel, sowie Karabiner sind stets in gutem und sauberem Zustande zu halten, d. h. allwöchentlich mit feuchtem Lumpen zu reinigen und dann mit gutem Lederöl leicht einzufetten.

Die **Säbelkuppel** muß, wenn sie benutzt und schmutzig geworden ist, in lauwarmem Wasser ausgewaschen, getrocknet und dann mit Ausnahme der inneren Seite auf den 3 übrigen Seiten mit verdünntem Anstrich angestrichen nnd mit einem reinen Tuch glatt gerieben werden.

Die **Halsbinde** wird nach jedem Gebrauch getrocknet und ausgebürstet.

Die **Kokarde** darf nicht angefaßt werden, ist sie schmutzig geworden, reinigt man sie mit Seifenwasser. Der Verlust der Kokarde ist das Kennzeichen des Soldaten 2. Klasse; sie ist also ein Ehrenzeichen, und als solches zu behandeln.

Das Feldzeichen der Ulanen wird von Zeit zu Zeit blau weiß angestrichen.

Knöpfe werden am besten mit fein zerriebenem Putzkalk und einem Waschlederlappen auf der Knopfgabel gereinigt. Für die angenähten

Knöpfe nimmt man eine hölzerne, für die durchgezogenen eine blecherne Knopfgabel, weil diese letzteren Knöpfe sonst durch die dickere hölzerne beim Putzen aus dem Tuche herausgezogen würden. Die Aermelaufschläge müssen durch ein reines Tuch vor den Putzmitteln geschützt werden. Kommt trotzdem Putzkalk auf das Tuch, so darf derselbe niemals mit der Hand abgewischt, sondern er muß abgeblasen, abgeschüttelt und allenfalls leicht abgebürstet werden.

Helmbeschläge werden ebenso gereinigt wie Knöpfe. Besonders sorgfältig und schonend ist die Schuppenkette zu behandeln: Hier muß Schuppe für Schuppe mit einem Holzspahn gereinigt werden, welcher mit einem in Stearinöl und Bayrischen Kalk getauchten Lappen umwickelt ist.

Das Helmwappen wird mit einer weichen Bürste von Staub befreit; nur wenn es stark angelaufen ist, darf dasselbe abgeschraubt und mit Seifenwasser gewaschen werden.

Epaulettes werden mit Kreide und Spiritus oder Putzkalk mit Stearinöl gereinigt. Zum Schutze des Feldes muß ein blechernes Schild zum Bedecken desselben während des Putzens darüber gelegt werden.

Behandlung des Leders.

Neues Lederwerk muß jährlich mindestens viermal, älteres öfters abgewischt und abgebürstet werden.

Ein Einweichen und Einschmieren des Lederwerks erfolgt, wenn es in Gebrauch genommen werden soll.

Das Verfahren ist hiebei folgendes:

Die in Gebrauch zu nehmenden Stücke aus braunem und schwarzem Leder werden zunächst mit lauwarmen Wasser befeuchtet, nötigenfalls eingeweicht, bis sie völlig biegsam geworden sind, demnächst mit wollenen Lappen abgerieben und an der Luft — nicht in der Sonne oder am Ofen — soweit getrocknet, bis die Feuchtigkeit von der Oberfläche verschwunden ist.

Alsdann sind dieselben auf beiden Seiten — und zwar durch wiederholtes Einfetten — bis zur Sättigung einzuschmieren und hierauf mit wollenen Lappen gründlich abzureiben.

Zum Schmieren der Lederteile ist Degras-Lederschmiere B (ohne Farbzusatz) oder reiner Fischthran zu verwenden, auch kann frisches, salzfreies Schweinefett verwendet werden.

Das vorherige Befeuchten bezw. Einweichen in lauwarmem Wasser hat den Zweck, das Leder vollkommen schmutzrein und geschmeidig zu machen. Zu starkes Einweichen ist zu vermeiden, da hierdurch das Leder ein übles Aussehen erhält und besonders auch die Nähte leiden.

Ebenso ist bei Anwendung des Schmiermittels jedes Uebermaß schädlich.

Die dauernde Geschmeidigkeit und der Glanz des Leders werden nicht durch Verschwendung dieser Mittel erreicht, sondern durch wiederholtes, aber gründliches Einreiben von beiden Seiten mit der Hand und wollenen Lappen, so daß das Leder nicht in dem Fett ertränkt, sondern allmählich durch und durch gesättigt wird.

Gebrauchtes Leder, welches hart geworden, ist wie neues zu behandeln.

6. Satteln und Packen. Armeesattel.

Zaumzeug M/93.

1) Feldmäßiges Satteln und Packen.

Mitführung aller vorschriftsmäßigen Gegenstände für Mann und Pferd.

2) Parademäßiges Satteln und Packen.

Hiebei bleiben weg: Mütze, Kochgeschirr, Feldbeil, Futtersack, Marschhalfter, sowie die Pionierausrüstung. Die Packtaschen werden mit Stroh gestopft.

3) Exerziermäßiges Satteln und Packen.

Wie beim parademäßigen Ausrücken, jedoch unter Wegfall der Chabraque; zur Schonung der Karabiner werden die Futtersäcke mit Häcksel gestopft, beziehungsweise wenn gefüttert werden soll, die eintägige Haferration mitgeführt.

Vor Beginn des Satteln und Packens führt der Reiter Nachstehendes aus: der Mantel wird gerollt, das Kochgeschirr in das Futteral gesteckt, die 1/3 Haferration im Futtersack verpackt, die Packtaschen gepackt, die Decke 6fach zusammengelegt.

Manövermäßige Packordnung

für die Packtaschen des Armeesattels.

I. Inhalt der Packtaschen.

links

1. Soldbuch in der eigenen Tasche an der äußeren Wand
2. 1 Paar Socken und
3. 1 Sacktuch, wenn solche vorhanden, nebeneinander möglichst flach auf dem Boden liegend
4. 1 Hemd und auf diesem
5. 1 Unterhose, beide für sich zusammen gerollt und möglichst flach gelegt
6. 1 Wischstrick mit etwas Flachswerg, auf der Unterhose an der Rückwand, daneben
7. 1 Näh- u. Waschzeug in einem Päckchen
8. 1 Knopfgabel, an der Rückwand, daneben
9. 1 Eßbesteck, zweckmäßig in einem

rechts

1. 1 Paar Schnürschuhe, die Absätze nach unten, einer gegen die hintere schmale Wand
2. 1 Kardätsche im obersten Teil der rechten Packtasche und
3. eventuell 1 Striegel (bleibt anheimgestellt)
4. 1 Einreibbürste und
5. 1 Auftragbürste, beide nebeneinander an der inneren Wand, Borsten nach innen, Stiel nach abwärts
6. 1 Fettbüchse, zwischen den Stiefeln auf der Kardätsche
7. 1 Schmierbüchse an der vorderen Wand
8. Putzlumpen im leeren Raum neben den Putzmaterialien

links	rechts
Lederfutteral, Löffel nach oben	9. 1 Fläschchen mit Putzkalk, es empfiehlt sich, solche ohne Henkel zu benutzen.
10. 1 Frühstücksportion.	
11. Kleine flache Trinkflasche } ge-	
12. Pfeife und Tabak } stattet	
13. In der Hufeisentasche:	
a. 1 Glanzbürste, Borsten nach außen	
b. 1 Kleiderbürste, Borsten nach vorne	
c. 1 Kothbürste, zwischen Glanz- und Kleiderbürste, Borsten nach hinten	
14. Inhalt d. Patronentasche	
a. Stiefelwichse } in Blech-	
b. Sattelwichse } büchse	
c. Putzseife oder Putzpomade	
15. Handtuch	
16. Feldmütze, oben auf.	

Anmerkungen. 1. Die einzelnen Gegenstände werden zweckmäßig in der oben angeführten Reihenfolge verpackt.

2. Es empfiehlt sich, wenn die Kleider- und Kothbürste nur ca. 15 cm lang und ca. 4 cm breit sind; das Gleiche gilt unter Einrechnung des Stiels von der Einreibbürste und bezüglich der Länge der Knopfgabel. Die Schmierbüchse hat zweckmäßig bei einer Höhe von 3 cm einen Durchmesser von ca. 7 cm.

3. Das Nähzeug enthält Näh- und Stecknadeln, Zwirn, Knöpfe, Haften, Bindfaden, Flickmateral im Gesammtgewicht von höchstens 100 gr.

II. Inhalt der Kochgeschirre.

Die eiserne Mundportion in einem leinenen Säckchen mit Zugvorrichtung. Außerdem kann in dem Kochgeschirre noch ein Lappen zum Reinigen desselben mitgeführt werden.

III. Inhalt des Futtersackes.

a. In die rechte zugenähte Seite des Futtersackes kommt: 1/3 Haferration,

b. linke, offene Seite: Hierauf wird der obere Teil zugebunden und nach innen geschlagen. In die so gebildete Höhlung kommt:

1. der Tränkeimer,
2. die Stallhose.

Die Drillichjacke wird zusammengelegt, wie in der feldmäßigen Packordnung beschrieben und kommt im mittleren Teile des Futtersackes.

Die Stallhose wird in nachfolgender Weise zusammengelegt. Die Beine werden derart aufeinander gelegt, daß die 4 Nähte vorn und hinten sind, der Hosenschlitz nach innen und hinten gekehrt ist. Hierauf wird das Gesäßteil bis zur Breite der Hosenbeine hereingebogen, und dann die

Hose 3 mal der Breite nach und 3 mal der Länge nach zusammengelegt, so daß ein Pack von ca. 40 cm Länge und 10 cm Breite entsteht.

Feldmäßige Packordnung

für die Packtaschen des Armee-Sattels.

I. Inhalt der Packtaschen.

links

1. Das Soldbuch, in der eigenen Tasche an der Wand
2. 15 Stück Patronen in einer Packschachtel, in der eigenen Tasche außen an der vorderen schmalen Wand
3. 1 Paar Socken, möglichst flach auf dem Boden liegend, darauf
4. 1 Hemd und auf diesem
5. 1 Unterhose, beide für sich zusammengerollt und möglichst flach gelegt
6. 1 Kleiderbürste, an der vorderen schmalen Wand, Borsten nach vorne
7. 1 Knopfgabel an der Rückwand, daneben
8. 1 Eßbesteck, zweckmäßig in einem Lederfutteral, Löffel nach oben
9. 1 Wischstrick mit etwas Flachswerg auf der Unterhose, an der äußeren Wand, daneben
10. 1 Näh- und Waschzeug zusammen in einem Täschchen
11. 1 Kaffeebüchse
12. 1 kleine flache Trinkflasche (gestattet)
13. Frühstücksportion
14. 1 Feldmütze, Futter nach außen und zusammengelegt, oben auf
15. 2 Hufeisen mit eingeschraubten stumpfen Stollen, in der eigenen Tasche außen an der Außenwand zwischen den Hufeisen ein Ledersäckchen mit 16 Hufnägeln.
16. 1 Handtuch.

rechts

1. 1 Paar Schnürschuhe, die Absätze nach unten, einer gegen die vordere, einer gegen die hintere schmale Wand
2. 1 Kardätsche, im obersten Teil der rechten Packtasche
3. 1 Kothbürste zwischen den Schnürschuhen an der Rückwand, Borsten nach vorne, daneben
4. 1 Einreibebürste, Borsten nach vorne Stiel nach unten
5. 1 Fettbüchse zwischen den Stiefeln auf der Kardätsche
6. Putzlumpen im leeren Raume neben den Putzmaterialien
7. 1 Schmierbüchse an der vorderen Wand
8. 1 Fläschchen mit Putzkalk, es empfiehlt sich, solche ohne Henkel zu nehmen
9. 1 Säckchen mit Schraubenstollen nebst Schlüssel, oben aufliegend.

Anmerkungen. 1. Die einzelnen Gegenstände werden zweckmäßig in der oben angeführten Reihenfolge verpackt; die Hufeisen werden vor dem Packen der linken Packtasche in der Eisentasche untergebracht.

2. Es empfiehlt sich, wenn die Kleider- und Kothbürste nur ca. 15 cm lang und ca. 4 cm breit sind. Das gleiche gilt unter Einrechnung des Stiels von der Einreibebürste und bezüglich der Länge von der Knopfgabel. Die Schmierbüchse hat zweckmäßig bei einer Höhe von 3 cm, einen Durchmesser von ca. 7 cm.

3. a. Das Nähzeug enthält Näh- und Stecknadeln, Zwirn, Knöpfe, Haften, Bindfaden, Fleckmaterial im Gesammtgewicht von ca. 100 gr.

b. Das Waschzeug besteht aus Spiegel, Seife, Kamm.

4. Zur Aufbewahrung des gemahlenen Kaffees dienen Kaffeebüchsen mit je 25 gr. Inhalt. Zwei derselben hat der Mann in Händen, eine für die eiserne Portion, eine zur Mitführung der laufenden Verpflegsportion. Eine dritte befindet sich auf dem Lebensmittelwagen.

II. Inhalt des Mantels.

In der Brusttasche ein Paar Handschuhe flach aufeinandergelegt.

III. Inhalt des Kochgeschirres.

Die eiserne Mundportion in einem kleinen Säckchen mit Zugvorrichtung:

a. 1 Säckchen mit 250 gr Feldzwieback,
b. 1 Büchse mit 200 gr Fleischconserven,
c. 1 Aluminiumbüchse mit Gemüseconserven,
d. 1 Büchse mit 25 gr gebrannten Kaffee,
e. 1 Säckchen mit 25 gr Salz im Zwiebacksäckchen untergebracht.

In dem Kochgeschirr kann noch ein Lappen zum Reinigen desselben mitgeführt werden.

IV. Inhalt des Futtersackes.

a. In die rechte zugenähte Seite kommt $1/3$ Haferration.
b. linke, offene Seite: Hierauf wird der obere Teil zugebunden und nach innen geschlagen. In die so gebildete Höhlung kommt der Tränkeimer und eventuell 750 gr Brot.
c. Im mittleren Teil des Futtersackes — die Drillichjacke.

Dieselbe wird hiezu in ein Packet von ca. 40 cm Länge und ca. 10 cm Breite zusammengelegt, wie folgt: Sie wird mit der inneren Seite nach unten auf den Boden gelegt, die Arme werden soweit eingeschlagen, daß sie mit dem unteren Jackenrand abschneiden, sodann werden die Vorderteile über die Aermel heraufgeschlagen. Hierauf wird die Drillichjacke der Länge nach in der Rückennaht zusammengelegt und dann der eigentliche Rückenteil noch hereingefaltet. Alsdann wird der Kragenteil soweit umgelegt, daß die Jacke nur 40 cm lang ist und diese dann 3 mal der Länge nach zusammengelegt. Dieser Pack wird im mittleren Teil des Futtersackes in nachstehender Weise untergebracht.

Nachdem die beiden Enden des letzteren gefüllt und festgebunden sind, wird die zusammengelegte Jacke von außen in die Falte des Mittel-

teils möglichst flach derartig eingelegt, daß zuerst die Nahtseite des Futtersackes, dann jene mit den Bandschlaufen darübergedeckt und demnächst das Ganze durch die Packriemen thunlichst flach gegen den Mantel gepreßt, auf dem Sattel festgehalten wird.

Anmerkungen. 1. Soll mit angezogenen Mänteln geritten werden, so wird die — wie vorherstehend angegeben — zusammengelegte Drillichjacke im Innern des Mittelteiles des Futtersackes nach dem Einfüllen dessen unterem zugenähtem Ende untergebracht und an Stelle des Mantels aufgeschnallt.

Es empfiehlt sich hiebei, die Packriemen einigemale um den Futtersack herumzuschlingen und dann erst einzuschnallen, damit derselbe eine feste Lage erhält.

2) Wird die Mitführung einer ganzen Feldration Hafer angeordnet, so kommen $^2/_3$ (4000 gr) auf die zugenähte Seite, $^1/_3$ (2000 gr) finden in dem mit dem Riemen fest zu verschließenden Tränkeimer in der zugebundenen Seite Aufnahme. Soll außerdem noch die Brotportion (750 gr) mitgenommen werden, so wird der Tränkeimer, in welchem sich $^1/_3$ Ration Hafer befindet, in die offene Seite des Futtersackes gesteckt, hierauf der obere Teil zugebunden und nach innen geschlagen und in die so gebildete Höhlung kommt die Brotportion.

Armeesattel.

Der Armeesattel besteht aus I. dem Sattelbaum, II. der Bekleidung, III. dem Zubehör.

I. Der Sattelbaum ist aus folgenden Teilen zusammengesetzt:

1) 2 Trachten, 2) 1 Vorderzwiesel, 3) 1 Hinterzwiesel — sämmtliche Teile von Holz, mit Scheder (Behäutungsleinwand) bekleidet und grauem Anstrich versehen, 4) 1 Sitzleder mit Vorderzeugschlaufe. — Das Sitzleder ist aus Transparentleder gefertigt, durch Holzschrauben am Vorderzwiesel und am Hinterzwiesel, durch Schnürriemen an beiden Trachten befestigt.

An den beiden Trachten befinden sich die Gurtleder zur Befestigung der Untergurtstrippe.

An dem Sattelbaum sind ferner die Beschläge zur Aufnahme des Aufhängriemens der Packtaschen, Steig- und Packriemen angebracht.

II. Die Bekleidung besteht aus:

1) dem Sattelkissen mit 2 kleinen Satteltaschen und 2 Schnallstrippen zur Befestigung des Sattelkissens. Das Sattelkissen ist im Sitz an beiden Seiten mit Filzeinlage versehen;

2) den 2 großen Satteltaschen mit Kniewulsten (gefüllt mit Reh- und Kälberhaaren);

3) den 2 Trachtenkissen (gepolstert mit Flockwolle) mit Schuhen für den Vorderzwiesel bezw. das hintere Ende der Trachten;

4) den 4 Schnallvorrichtungen, je mit einer Holzschraube am Vorderzwiesel befestigt, die Strippe durch diesen gezogen, zum Festbinden des Trachtenkissens und der großen Satteltaschen am Vorderzwiesel;

5) 1 Aufhängriemen in den dreieckigen Ringen am Vorderzwiesel festgenäht;

6) 2 große Schnallstößel am Hinterzwiesel befestigt, zum Festschnallen des Sattelkissens.

III. Das Zubehör besteht aus dem Untergurt, der Untergurtstrippe, dem Obergurt, zwei Steigriemen, ein Paar Packtaschen, eine Garnitur Packriemen (3 Stück).

Das Leder-Material zur Fertigung des Armeesattels besteht aus angebräunten Leder von 3—4 und 4—5 mm Stärke, aus angebräunten Rindshäuten und Kalbfellen.

Die Leinwand der Trachtenkissen ist wasserdicht präpariert.

Der Armee-Sattel wird in 13 Nummern gebaut und zwar:

Nr. 1 für normal gebaute Pferde.
Nr. 1 b für Pferde mit geradem Rücken und wenig Widerrist.
Nr. 1 c für Pferde mit hohem Widerrist.
Nr. 1 d für Pferde mit etwas Senkrücken.
Nr. 2 für schmalgebaute Pferde.
Nr. 2 b für besonders schmalgebaute Pferde.
Nr. 2 c für Pferde mit hohem Widerrist.
Nr. 3 für starke Pferde.
Nr. 3 b für besonders starke Pferde.
Nr. 3 c für starke Pferde mit etwas Senkrücken.
Nr. 4 für kurzgerippte Pferde.
Nr. 4 b für runde, kurzgerippte Pferde.
Nr. 4 c für gerippte Pferde mit etwas Senkrücken.

Die Nummer des betreffenden Sattelbaumes ist am Hinterzwiesel eingebrannt; ferner an dem mittleren Beschläge des Hinterzwiesels, am Sattelkissen und an den großen Satteltaschen aufgestempelt.

Zaumzeug M/93.

Das Zaumzeug M/93 besteht aus 1. dem Stangenzaum; 2. der Satteltrense, 3. der Halfter, (sämmtliche M/93) und 4. dem Halfterriemen M/75.

Die sämmtlichen Lederteile mit Ausnahme des Halfterriemens sind von angebräuntem Blankleder und mit naturfarbenem Garn genäht. Ringe, Hacken, Oesen und Schnallen sind von Schweiseisen und verzinnt.

I. Der Stangenzaum besteht aus dem Hauptgestell, der Kantare (Stange), der Kinnkette und den Kantaren- (Stangen-) Zügeln.

1. Das Hauptgestell besteht aus dem rechten und dem linken Backenstück und wird zwischen bezw. hinter den Ohren des Pferdes und vor der Halfter in die Kopfschlaufe des letzteren eingeschnallt und durch zwei Hacken mittels der an den beiden Halfterbackenstützen sitzenden Oesen mit der Halfter verbunden.

2. Die Kantare ist die Reitkantare (Reitstange) M/75 bezw. M/87 und besteht aus den Bäumen, dem Mundstücke, den Kinnkettenhacken und den Zügelringen. Die Teile sind aus Schweiseisen gefertigt und geschlichtet.

3. Die Kinnkette ist jene M/75 aus Schweiseisen.

4. Die Kantaren- (Stangen-) Zügel 130 bezw. 135 cm lang,

sind an einem Ende zusammengenäht, am anderen mit je 1 Schnalle nebst Schlaufe zum Einschnallen in die Zügelringe der Kantare versehen. Auf den Zügeln ist zum besseren Festhalten eine geflochtene, strammsitzende Schubschlaufe — Schieber — angebracht.

II. Die Satteltrense besteht aus dem Trensengebiß und den Trensenzügeln. Teile des Trensengebiß sind: das Mundstück, 2 Zügelringe, 2 Trensenketten. Die Trensenzügel sind 120 bezw. 130 cm lang, werden an einem Ende zusammengeschnallt, an den anderen Enden in die Zügelringe des Trensengebisses eingeschnallt.

III. Der Halfter besteht aus dem rechten und dem linken Halfterbackenstück, welche auf dem Pferdekopfe zwischen den Ohren zusammengeschnallt werden, dem Stirnriemen, dem Nasenriemen, dem Kinnstück, dem Verbindungsstück und dem Kehlriemen.

IV. Der Halfterriemen 2 m lang, ist von fettgarem Leder und mit ebensolchen Nähriemchen genäht.

7. Verhalten bei verschiedenen Anlässen.

Durch gesittetes und anständiges Benehmen muß der Soldat zeigen, daß er würdig ist, dem Soldatenstande, dem ersten und ehrenvollsten des Landes, anzugehören. Sein Auftreten soll weder zu keck noch zu ängstlich, sondern gemessen sein.

Auf der Straße zeige sich der Mann nur in guter Haltung und tadelloser Sauberkeit seiner Person und seines Anzuges. Er darf sich keine Erleichterungen des letzteren, wie Oeffnen der Knöpfe, Abnehmen der Halsbinde, Lockerschnallen der Kuppel 2c. erlauben. Vorgesetzten, Inhabern von Orden und Ehrenzeichen, Frauen, sowie gebrechlichen und älteren Leuten macht er beim Begegnen Platz, von schmalen Trottoirs geht er herunter. Trägt er einen größeren Gegenstand, so darf er das Trottoir gar nicht betreten.

Gegen Civilpersonen muß sich der Soldat höflich benehmen. Aeußert sich Jemand in Gegenwart eines Soldaten unehrerbietig über Sr. Majestät den König oder Kaiser oder deren Angehörige, so muß der Soldat sich nach Namen und Stand des Betreffenden erkundigen und Meldung machen; ebenso handelt er, wenn die Ehre des Soldatenstandes oder einzelner Mitglieder desselben angegriffen wird. Die Gesellschaft derartiger und aller schlecht gesinnten Leute muß der Soldat meiden.

Kirchlichen Gebräuchen gegenüber muß sich der Soldat anständig und nach seinem religiösen Gefühl benehmen, keineswegs aber Störung veranlassen oder Aergernis geben. Die Gottesfurcht ist eine Soldatentugend, weshalb es des Soldatenstandes unwürdig ist, die religiösen Begriffe und Gebräuche Anderer zu mißachten oder zu verspotten. Ein allenfallsiger Gruß bei Begegnung des Hochwürdigsten des katholischen Kultus und der kirchlichen Leichenkondukte der verschiedenen Bekenntnisse ist militärisch zu geben durch Handaufnehmen, Stillstehen oder in Haltung vorbeigehen (Ehrenbezeugung der Posten siehe unter Garnisonswachdienst).

3

Streitigkeiten muß der Soldat zu vermeiden suchen, namentlich muß er gegen Civilisten und Kameraden anderer Truppenteile bescheiden und zuvorkommend sein, die Gesellschaft streitsüchtiger Leute aber meiden.

In Schlägereien darf sich der Soldat nicht einlassen. Es ist keine Schande, wenn man rohen Leuten aus dem Wege geht. Wird aber der Soldat gegen seinen Willen in eine Schlägerei mit Civilpersonen verwickelt, so muß er sich ordentlich wehren und sich unter keinen Umständen den Säbel entreißen lassen, was eine große Schande für ihn und den Soldatenstand wäre. Die Waffe darf nur in der Notwehr gebraucht werden.

Trifft der Soldat Kameraden im Streit mit anderen Soldaten oder Civilisten, so muß er durch Zureden und Vorstellen der Folgen den Streit beizulegen und die Kameraden nötigenfalls mit Gewalt fortzuführen suchen. Gelingt dies nicht, so holt er eine Patrouille herbei, unterstützt aber gegen Civilisten, wenn nötig, seine Kameraden.

Betrunkene Kameraden muß der Soldat möglichst ohne Aufsehen durch Zureden, nötigenfalls mit Gewalt oder unter Zuhilfenahme einer Wachtpatrouille in die Kaserne oder das Quartier bringen.

Der beurlaubte Soldat erhält einen Paß, um sich ausweisen zu können. Er meldet sich bei dem Wachtmeister, Berittunteroffizier und dem Quartiermeister ab, welchem er seine Sachen einliefert. Offizieren, welche ihm auf der Landstraße begegnen, meldet er sich mit den Worten: „Ulan N. (des 1. Ulanen-Regiments) von (Bamberg) nach (Nürnberg) beurlaubt." Am Urlaubsort meldet sich der Soldat bei der Kommandantur oder dem Garnisonältesten und wo keine Garnison sich befindet, bei der Ortsbehörde an, wenn der Aufenthalt über 24 Stunden währt. Bei Aufenthalt unter 8 Tagen kann mit der Anmeldung auch die Abmeldung verbunden werden. Erkrankt der Soldat, so meldet er dies da, wo er sich angemeldet hat. Um Urlaubsverlängerung muß der Eskadronschef unter Beilegung eines amtlicheu Zeugnisses so rechtzeitig gebeten werden, daß der Soldat bei abschlägigem Bescheid zur festgesetzten Zeit einrücken kann. Wird eine Urlaubsverlängerung telegraphisch erbeten, so ist bei Aufgabe des Telegramms zugleich die Rückantwort zu bezahlen.

Bei Antritt eines Kommandos meldet sich der Soldat wie bei Urlaub ab und an. Während der Dauer des Kommandos muß er sich so führen, daß er seiner Abteilung nur Ehre macht.

Als Ordonnanz wird der Soldat zu einem Vorgesetzten oder in eine Kanzlei kommandiert. Er muß sich beim Antritt des Dienstes im Dienst-Anzug bei dem Vorgesetzten oder dessen Adjutanten melden und dann fortwährend zur Erfüllung von Aufträgen bereit sein. Bei schlechtem Wetter darf die Ordonnanz den Mantel umhängen, um ihr anvertraute Sachen vor Nässe zu schützen; in diesem Falle bleibt der Säbel eingehackt. Schriftstücke oder Drucksachen darf sie weder selbst lesen noch Jemand lesen lassen. Ein Mantel oder Rock ist mit dem Futter nach innen zu tragen. Bei Feuer oder Alarm (Generalmarsch) eilt die Ordonnanz auf ihren Platz. Anzug: Helm (Czapka) und Säbel; im Kriege volle Ausrüstung.

Bei Alarm (Generalmarsch) **oder Feuer** eilt jeder Soldat in die

Kaserne oder das Quartier. Bei Alarm oder wenn er in Garnison Feuerpicket hat, begibt er sich in den Stall, sattelt und wartet weitere Befehle ab. Damit Alles flott vor sich geht, muß der Mann seine Sachen so geordnet aufbewahren, daß er auch im Finstern sich zurechtfinden kann.

In der Kaserne muß Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Nichts darf beschädigt oder verunreinigt werden, es darf nur in die Spuckkästen, welche täglich im Sommer mit Wasser, im Winter mit Sägspähnen aufzufüllen sind, gespuckt werden. Papierfetzen, Streichhölzer &c. dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Jeder Mann steht zur vorgeschriebenen Zeit auf. Zwei Stunden später muß die Stube in Ordnung sein. Dürfen sich die Leute auf die Betten legen, so geschieht es ohne Schuhzeug; nach dem Aufstehen bringen sie sogleich das Bett wieder in Ordnung. Alle Sachen müssen geordnet aufbewahrt, also nach dem Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Aus den Fenstern darf nichts geworfen, Sachen zum Trocknen dürfen nicht an die Fenster gegen die Straße gehängt werden. Wer zum Fenster hinaussieht, muß anständig gekleidet sein.

Täglich hat ein Mann Stubendienst. Er übernimmt und übergibt genau und meldet es dann dem Stubenältesten. Er sorgt für Ordnung und Reinlichkeit, spaltet Holz, heizt ein, holt Wasser, hält die Lampen in Stand, öffnet beim Auskehren die Fenster &c. Er darf erst ausgehen, wenn er seine Obliegenheiten erfüllt hat.

Der Stubenälteste oder dessen Stellvertreter ist der Vorgesetzte der Stubenbewohner; er ist für Ruhe und Ordnung verantwortlich und meldet sich jedem die Stube betretenden Offizier. Stellvertreter ist der nächst Aelteste nach der durch die Stubenliste bestimmten Reihenfolge.

Die **Stallwachen** haben die Aufsicht über die im Stalle befindlichen Pferde und deren Ausrüstungsstücke; ihnen obliegt die Reinigung der Stallungen und deren Zugänge.

Sie haben zu verhindern, daß

1) Civilpersonen oder Frauenzimmer ohne Erlaubnis in den Stall gehen;
2) Feuer im Stalle ausbricht, dürfen deshalb nicht rauchen;
3) Petroleumlampen rauchen und auslöschen;
4) sich schlechte Luft ansammle, weshalb sie, ohne Luftzug herzustellen, lüften müssen.

Ein besonderes Augenmerk richten sie auf die Pferde damit diese nicht los werden, sich beißen oder schlagen, die Halftern ins Auge ziehen, in die Kette oder über die Lattirbäume hauen.

Deshalb müssen sie unablässig in dem zugewiesenen Stallraum auf- und abgehen, den Dung sofort aus den Ständen schaffen, die Dungkasten häufig in die vor dem Stalle befindlichen Dungkarren leeren und letztere, wenn gefüllt, zur Dungstätte fahren.

Die Stallwächter übernehmen bei Dienstantritt in Anwesenheit des Stallgefreiten alle Stallgerätschaften nämlich Besen, Dungkarren, Dungkasten, Reservehalftern und Stallmäntel. Haben hiebei auch darauf zu

achten, ob Stallaternen oder Fensterscheiben zerbrochen und ob alle Reitzeugstücke vorhanden sind.

Nach dem Abendstall müssen sie die Pferde nachtränken und die Tränkeimer ausleeren, vor dem Frühstalle, zumal während der kalten Jahreszeit, die Tränkeimer wieder füllen.

Wenn Feuer im Stalle ausbricht, was also nur durch Explodieren einer Petroleumlampe vorkommen könnte, nimmt der Stallwächter eine Decke und schlägt sie langsam über die angebrannte Stelle, die anderen Stallwächter sofort zu Hülfe rufend.

Ist das Feuer so nicht zu ersticken, werden die Pferde los gemacht und in den Hof getrieben. Scheut das vordere Pferd, so wird demselben eine Decke über den Kopf geworfen und dasselbe schnell hinaus geführt, die übrigen Pferde werden folgen.

Ein Stallwächter meldet den Ausbruch des Brandes der Wache, worauf Feueralarm geblasen wird.

Ist ein Pferd im Stall los geworden, so sucht man es durch Ruhe, nicht durch Schlagen und Jagen in den Stand zurück zu bringen.

Bei den den Stall betretenden Offizieren melden sich die Stallwächter als „Stallwach". Der Stallwachgefreite, welcher wie ein Wachtgefreiter stets vollkommen angezogen, mit Bandolier und Säbel ausgerüstet sein muß, meldet sich bei allen Offizieren als „Stallgefreiter". Auf Befragen muß er angeben können, wieviel Pferde der Eskadron im Krankenstall untergebracht sind.

Die direkt vorgesetzten Offiziere, den etatsmäßigen Stabsoffizier und den Offizier vom Kaserntagesdienst begleitet er, solange betreffende Vorgesetzte sich in den Stallungen der Eskadron befinden. Der Stallgefreite hat die Stallwächter zu belehren, daß er bei Nacht sofort geweckt wird, wenn ein obengenannter Offizier den Stall betritt.

Von der Erkrankung eines Pferdes hat der Stallgefreite sofort dem Wachtmeister Meldung zu erstatten, in dessen Abwesenheit oder bei Nacht ist das Pferd möglichst bald in den Krankenstall zu verbringen, jedenfalls muß bei bedenklichen Fällen nach dem diensthabenden Veterinär geschickt werden.

In jedem Stalle müssen stets einige vollkommen brauchbare Stallhalftern (Reservehalftern) an einem hiezu bestimmten Platze hängen.

Im Quartier haben die Leute Alles wie in der Kaserne zu beobachten. Der Aelteste oder als solcher Bestimmte ist der Quartierälteste und Vorgesetzte. Gegen den Quartiergeber und seine Angehörigen müssen sich die Leute anständig betragen, ihm werden die Billeten übergeben. Hat ein Mann Grund zur Klage, so macht er den Quartiergeber bescheiden aufmerksam. Hilft das nicht, so macht er Meldung. Keinesfalls darf er sich in Streitigkeiten einlassen. Sind die Pferde versorgt und die Leute etwas ausgeruht, so werden die Sachen gereinigt und geordnet untergebracht. Mit Feuer ist vorsichtig umzugehen; in Ställen und Scheunen darf nicht geraucht werden. Jeder Mann muß den Alarmplatz, das Quartier seines Eskadronschefs, Wachtmeisters und Berittunteroffiziers wissen. Das Quartier

des Ortskommandanten ist durch einen Strohwisch, das des Trompeters durch eine aus Stroh geflochtene Trompete kenntlich gemacht.

Als Koch hat der Soldat für die größte Sauberkeit seiner Person, der Küche und Gerätschaften zu sorgen. Er darf keine Speisen verderben, muß also das Nötige vorher in die Küche bringen, damit er nicht während des Kochens weggehen muß. Mit Ausnahme des oder der Köche darf niemand in der Küche menagieren. Nach dem Essen werden sofort Geräte und Küche gereinigt. Der Koch soll bei Benützung von Dampfkesseln täglich Mittags beim Instandsetzen der Kessel letztere mit Wasser soweit auffüllen, bis zum geöffneten Kesselhahn Wasser abläuft. Nach Uebergabe und Uebernahme des Dienstes ist dem Küchenaufsichts-Unteroffizier Meldung zu machen.

Zu Arbeiten (Herrendienst) darf der Mann keine gute Sachen, sondern nur den Arbeitsanzug anziehen. Der Aelteste oder als solcher Bestimmte führt die Leute an den bezeichneten Ort und macht Meldung. Es wird unter möglichster Schonung des Anzugs genau und fleißig gearbeitet. Mit Munition und Pulver ist auf das Vorsichtigste umzugehen.

Kauf und Verkauf von Uniforms- 2c. Stücken darf nur mit Erlaubniß des Eskadron-Chefs stattfinden.

Erkrankt der Soldat, so meldet er sich bei seinem Berittunteroffizier und Wachtmeister; wenn er nicht gehen kann, schickt er Jemand zur Meldung. Er wird dann zum Arzt geführt oder von diesem besucht. Damit keine Gefahr für ihn und die Kameraden eintritt, muß sich der von einer ansteckenden Krankheit befallene Soldat sofort melden; Verheimlichung einer solchen wird bestraft. Kommt der Mann in das Lazaret, so liefert er seine Sachen ein, das Brod nimmt er mit. Den Aerztrn und Beamten im Lazaret ist unbedingt Folge zu leisten. Entlassen meldet sich der Soldat bei dem Berittunterofficier, Quartiermeister und Wachtmeister. Schonungsbedürftige und Revierkranke müssen sich halten, damit sie bald wieder Dienst thun können. Wenn sie genesen sinden, melden sie sich beim Berittunteroffizier und Wachtmeister. Wer einen Kameraden im Lazareth besuchen will, muß beim diensthabenden Arzt darum bitten und vorzeigen, was er dem Kranken bringen will.

Der Soldat hat das Recht der Beschwerde, wenn er glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, Vorenthaltung geldwerter Gebührnisse oder sonstwie von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt sei.

Jede Beschwerde ist dem Eskadronschef (oder Detachementführer) unmittelbar und mündlich vorzutragen, eine gegen diese gerichtete aber dem nächstältesten Offizier der Eskadron 2c. und wenn solcher nicht vorhanden, dem nächsten Vorgesetzten des Kommandoführers. Die Beschwerde kann schriftlich geschehen, wenn sie mündlich unausführbar ist. Der Soldat darf nie während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage bezw. nach Verbüßung der Strafe sich beschweren. Die Beschwerde muß innerhalb 5 Tagen erfolgen. Diese Frist beginnt mit dem Tage nach der Veranlassung, bezw. dem Tage, an dem diese bezw.

der Urheber dem Beschwerdeführer nachträglich bekannt werden. Bei schriftlicher Beschwerde genügt es, sie nachweißlich innerhalb der Frist zur Post zu bringen.

Gemeinschaftliche Beschwerden sind unstatthaft, aber jeder Beteiligte kann für sich Beschwerde führen. Streng bestraft wird, wer leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptung gestützte Beschwerde anbringt. Abweichung vom Dienstweg und Nichteinhaltung der Frist ist strafbar, jedoch bleibt letztere straffrei, wenn besondere, vom Beschwerdeführer unverschuldete Umstände sie rechtfertigen. Der Beschwerdeführer wie der Beklagte haben das Recht gegen die Enscheidung einer Beschwerde innerhalb 5 Tagen, vom Tage nach der dienstlichen Bekanntgabe an, an den nächsthöheren Vorgesetzten und sofort bis zur allerhöchsten Stelle weitere Beschwerde einzulegen.

Ein guter Soldat wird sich jedoch nur beschweren, wenn er in seiner Ehre empfindlich gekränkt wird. Der Truppenteil ist eine große Familie, und wie der gute Sohn nicht gleich Eltern und Geschwister verklagt, wenn er zu Hause eine Kränkung erleidet, so wird auch der brave Soldat eine kleine Kränkung geduldig hinnehmen, und nur im äußersten Notfall Beschwerde führen.

Um eine Bitte vorzubringen, meldet sich der Soldat beim Berittunteroffizier zum Eskadronsrapport und trägt sie kurz und bescheiden dem Eskadronchef vor. Auch in Privatangelegenheiten darf sich der Mann, wenn er eines Rates bedarf, auf dem Dienstwege an seine Vorgesetzten wenden, die jeden braven Soldaten mit Rat und That unterstützen.

Instruktion zum Führen und Koppeln der Remonten während des Transports.

Zum Transport der Remonten gehören je eine rindslederne haltbare Trense, eine Gurt- oder Strickhalfter und zwei hanfene Stränge. Als Regel ist anzunehmen, daß für 3 Remonten 1 Mann bestimmt wird, jede Koppel also aus 4 Pferden besteht, wenn die Mannschaft beritten ist.

Nachdem den Remonten die Halfter und darüber die Trense aufgelegt worden, geschieht das Koppeln, indem ein Remontepferd rechts neben dem alten Pferde, die beiden anderen Remonten aber dahinter, gleichfalls nebeneinander, gehen sollen, in folgender Weise: Zuerst werden die Trensenzügel, jeder in sich gewickelt und mit ihren Enden in den Schlaufen des Stirnriemens, wo diese um das Backenstück laufen, befestigt. Alsdann wird bei allen Remonten der eine Halfterstrang fest in die Strickhalfter eingeknotet und so in den linken Trensenring eingeknöpft, daß ein Anzug nach vorne gleichmäßig auf Halfter und Trense wirkt.

Der Reiter sucht sich nun von den ihm zugeteilten 3 Remonten das ruhigste aus, welches namentlich am wenigsten kopfscheu, furchtsam oder kitzlich ist, und bestimmt dieses als vorderes Handpferd. Wallache eignen sich hiezu im Allgemeinen besser als Stuten. Von diesem ersten Pferde

wird der zweite Strang abgenommen, doppelt um den unteren Teil des Halses des Transportpferdes gelegt und mit den Enden sicher verknüpft.

In den doppelten Strang (den Kranz) wird auf $1/3$ m Länge der in den Trensenring geknüpfte Strang des ersten Remontepferdes befestigt und zwar so, daß das Pferd mit einem Zuge wieder abgelöst werden kann.

Der von dem linken Trensenring des zweiten (hinten links gehenden) Remontepferdes ausgehende Strang wird mit dem zweiten Strange desselben zu einem sogenannten Schleppseil verbunden, welches durch eine einfache Schlinge, je nach dem Bedürfnis der Länge, auf den Arm des Mannes aufgestreift wird.

Das dritte, hinten rechtsgehende Remontepferd wird darauf mit dem durch den linken Trensenring geknüpften Strang in die Halfter des zweiten Pferdes, unter der Kehle desselben auf $1/2$ m Länge, ebenfalls mittels eines aufziehbaren Knotens eingebunden. In der Mitte dieses Verbindungsstrickes — und nicht allein am zweiten Remontepferde — wird das vorerwähnte Schleppseil befestigt.

Der zweite Strang des dritten Remontepferdes bleibt aufgewickelt am Pferde.

Müssen ausnahmsweise beim Mangel an Leuten von einem Manne notwendig mehr als 3 Remonten geführt werden, so wird das vierte Pferd vorne rechts mit dem ersten Remontepferde in derselben Weise verbunden, wie das dritte mit dem zweiten Pferde und ein fünftes mit dem dritten (hinten rechts gehenden) Pferde in gleicher Art vereinigt. Die Trensenzügel dürfen nur auf besonderen Befehl abgewickelt werden.

Um das Fressen der Pferde an den Halfterstricken zu verhüten, sind diese mit Talg einzureiben.

Ruten oder Reitpeitschen dürfen von den Mannschaften nur auf besonderen Befehl mitgenommen werden.

Dem Bescheuern der Mähnen durch die um den Hals der Pferde geschlungenen Stricke ist dadurch abzuhelfen, daß die Stricke doppelt genommen, gedreht und locker um den Pferdehals geschlungen oder statt derselben breite Gurte verwendet werden. Bei Transporten zahmer Remonten in Koppeln mit unberittener Mannschaft muß das frommste Remontepferd an Stelle des alten Pferdes genommen werden, in welchem Falle der Mann dieses Pferd an dem linken Halfterstrang führt, der in die Strickhalfter und den linken Trensenring eingeknüpft ist, wie bereits oben beschrieben.

Im Uebrigen bleibt das Verfahren dasselbe, lediglich mit dem Unterschiede, daß beim Transporte von nur 3 Remonten per Mann sämtliche 3 Pferde nebeneinander gehen, bei vieren das 3. und 4. in zweiter Linie sich befinden und bei fünfen 3 im ersten und 2 im zweiten Gliede gehen.

Nötigenfalls kann das Schleppseil (Schleppsiehle) der Pferde des 2. Gliedes auch an das im 1. Gliede rechts neben dem Transportpferde gehende Remontepferd befestigt werden. Zu diesem Behufe erhält dann letzteres einen Kranz um den Hals, in welchem das Schleppseil eingeknüpft wird. Jedoch muß dasselbe mit einem Anzuge am Ende des Stranges aufzulösen sein.

8. Der Karabiner 88 und die blanken Waffen.

Teile: Lauf, Laufmantel, Visireinrichtung Verschluß, Schaft und Beschlag.

Der **Lauf** ist eine Röhre aus Stahl, deren vordere Oeffnung die Mündung heißt. In ihm wird die Patrone zur Entzündung gebracht und dem Geschoß Bewegung und Richtung verliehen.

Die Bohrung des Laufes — die Seele — zerfällt in den gezogenen Teil und das Patronenlager.

In die Wände des gezogenen Teils sind 4 Züge eingeschnitten;

Der **Laufmantel** (gebräunt) umgiebt den Lauf, schützt ihn gegen äußere Beschädigung und erleichtert die Handhabung des heiß gewordenen Karabiners.

Die **Visireinrichtung** ist auf dem Laufmantel befestigt; sie besteht aus **Visir** und **Korn** und dient zum Zielen.

Die Teile des Visirs sind: Visirfuß, **kleine Klappe** und **große Klappe** mit **Standvisir** und **Visirschieber.**

Der obere Rand der Visire heißt Kamm, der dreieckige Ausschnitt in demselben Kimme.

Die große Klappe, an welcher sich auch das Standvisir befindet, ist mit dem Visirschieber versehen, welcher durch Verschieben auf die verschiedenen Visirmarken eingestellt werden kann.

Visireinstellung:

250 m — Standvisir,
350 m — kleine Klappe aufgerichtet,
450 bis 1200 m — große Klappe aufgerichtet und zwar
450 m — Visirschieber ganz niedergelassen,
500 bis 1200 m — Visirschieber auf die mit Zahlen bezeichneten Visirmarken eingestellt.

Das **Korn** ist mit seinem **Fuß** in die Kornwarze eingeschoben.

Der **Verschluß** dient zum Verschließen des Laufs, zum Zuführen und zur Entzündung der Patrone, sowie zum Ausziehen und zum Auswerfen der Patronenhülse.

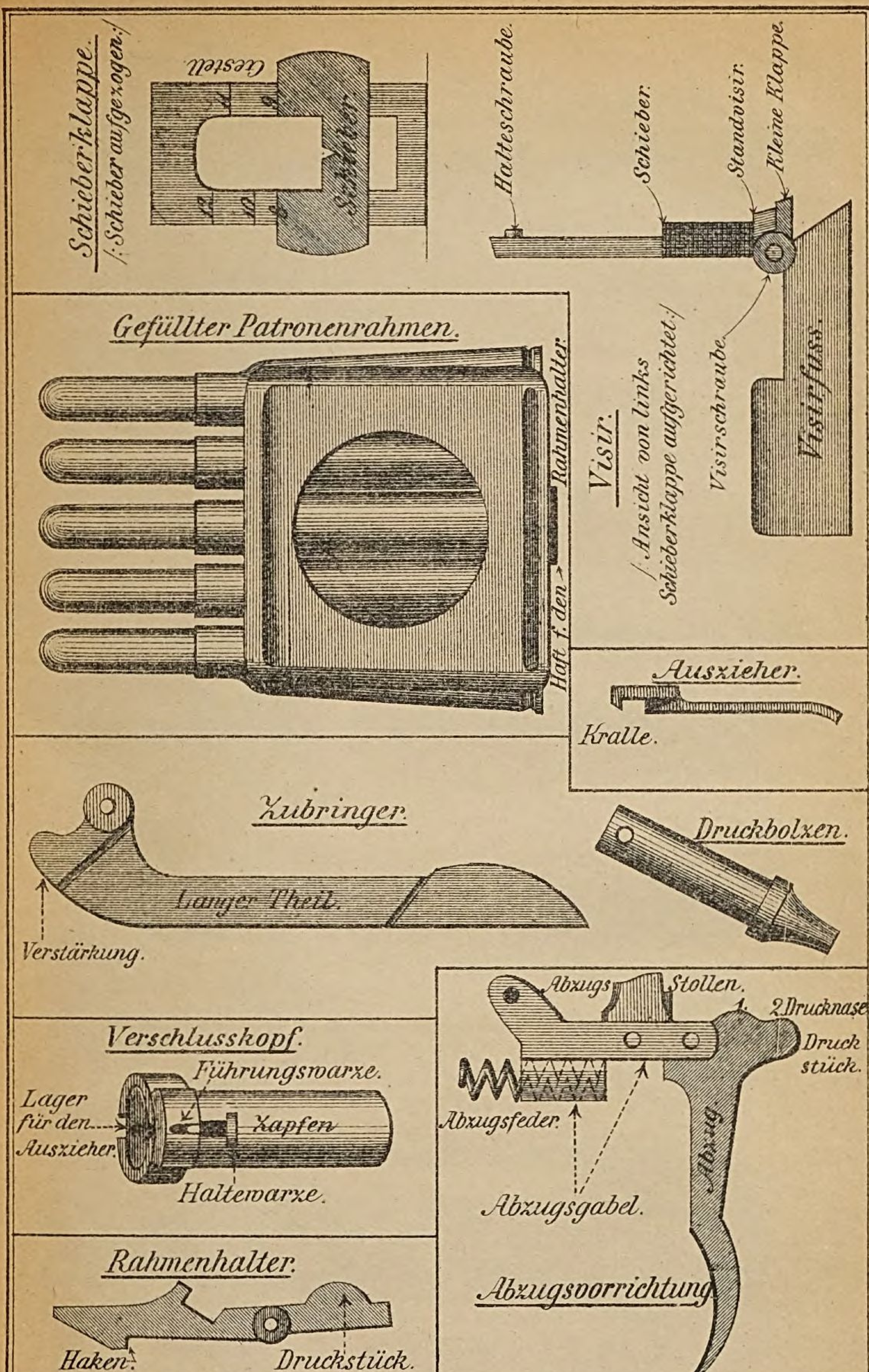
Den Verschluß bilden: Hülse mit Schloßhalter, Schloß, Abzugsvorrichtung und Kasten mtt Mehrladeeinrichtung.

Die **Hülse** nimmt das Schloß auf.

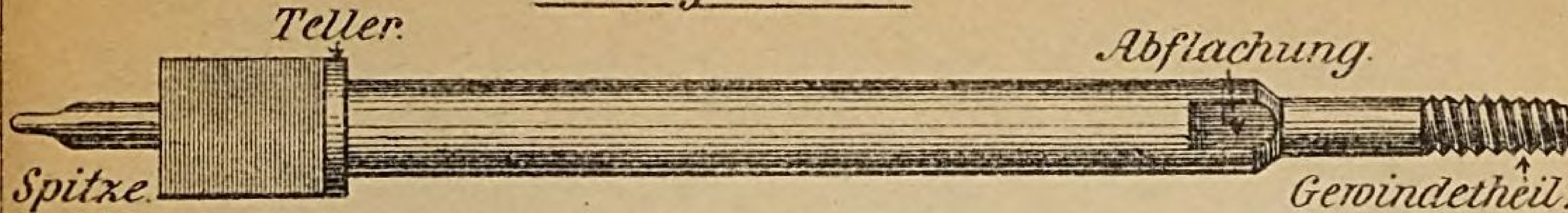
Man unterscheidet den Hülsenkopf, die Patroneneinlage, die Kammerbahn und den Kreuzteil.

Der **Schloßhalter** begrenzt mit der Haltewarze die Rückwärtsbewegung des Schlosses; seine Auswerfernase dient dem Auswerfer als Widerlager.

Zum **Schloß** gehören: Schlagbolzen, Schlagbolzenfeder, Kammer,


Schieberklappe.
(: Schieber aufgezogen :)
Gestell
Schieber
Halteschraube.
Schieber.
Standvisir.
Kleine Klappe.
Visir.
(: Ansicht von links
Schieberklappe aufgerichtet :)
Visirschraube.
Visirfuss.
Gefüllter Patronenrahmen.
Haft f. den → Rahmenhalter.
Auszieher.
Kralle.
Zubringer.
Langer Theil.
Verstärkung.
Druckbolzen.
Verschlusskopf.
Führungswarze.
Lager für den Auszieher.
Zapfen
Haltewarze.
Abzugs Stollen.
1.
2. Drucknase
Druck stück.
Abzugsfeder.
Abzug
Abzugsgabel.
Abzugsvorrichtung
Rahmenhalter.
Haken.
Druckstück.

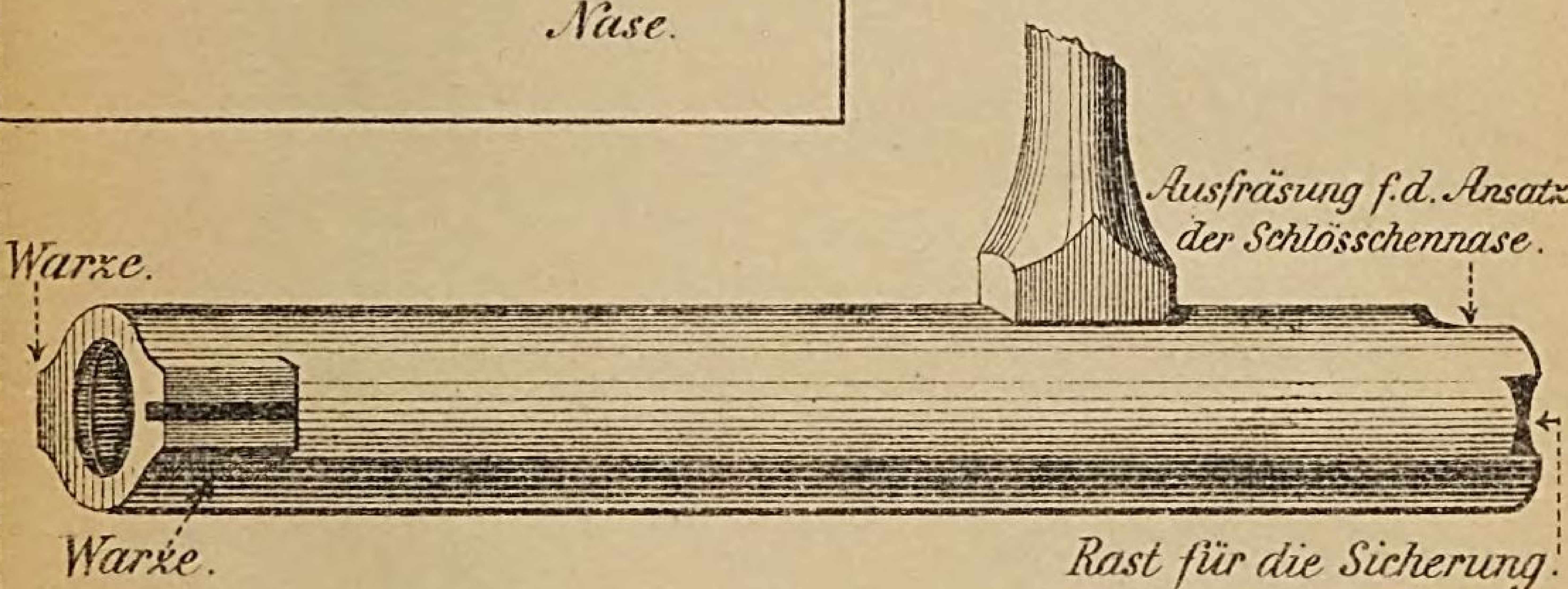
Schlagbolzen.



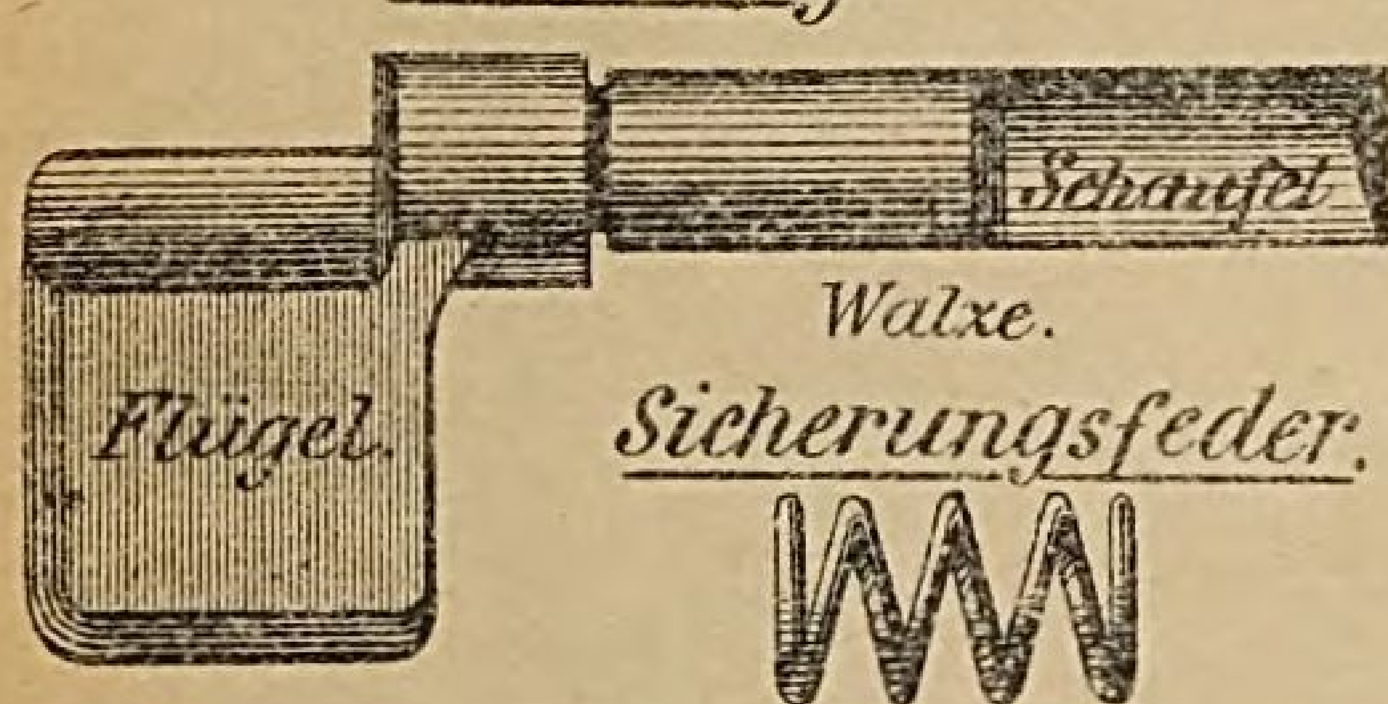
Schlagbolzenmutter.



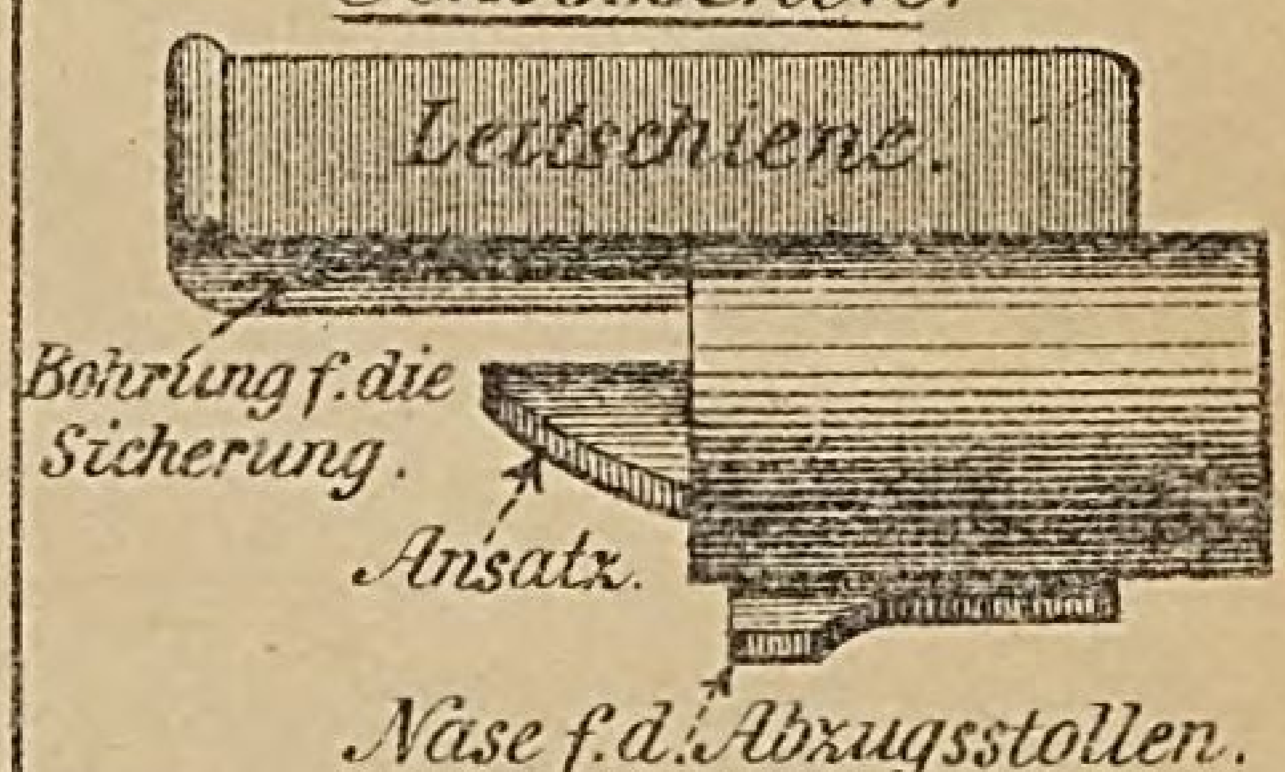
Kammer.



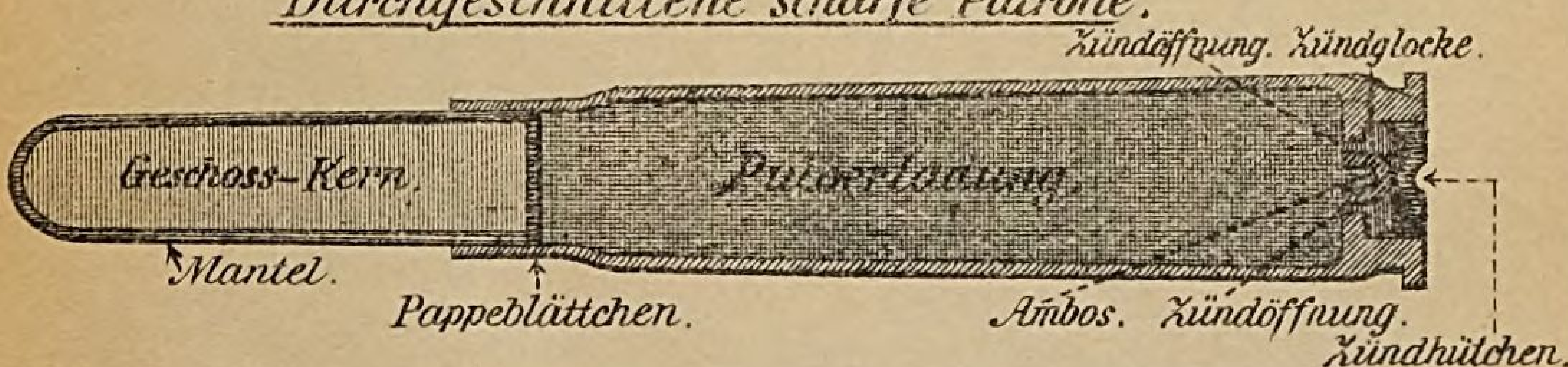
Sicherung.



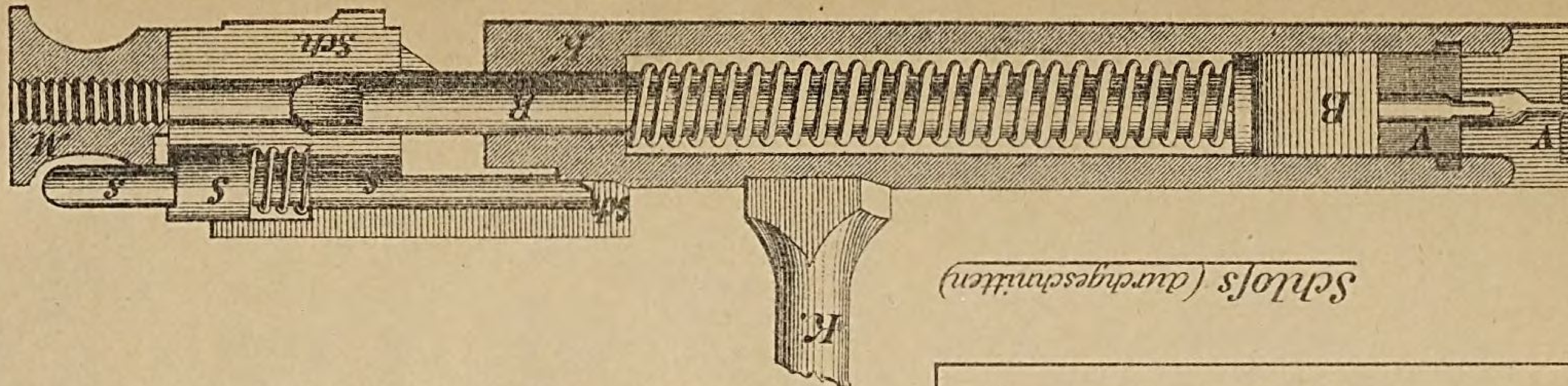
Schlösschen.



Durchgeschnittene scharfe Patrone.



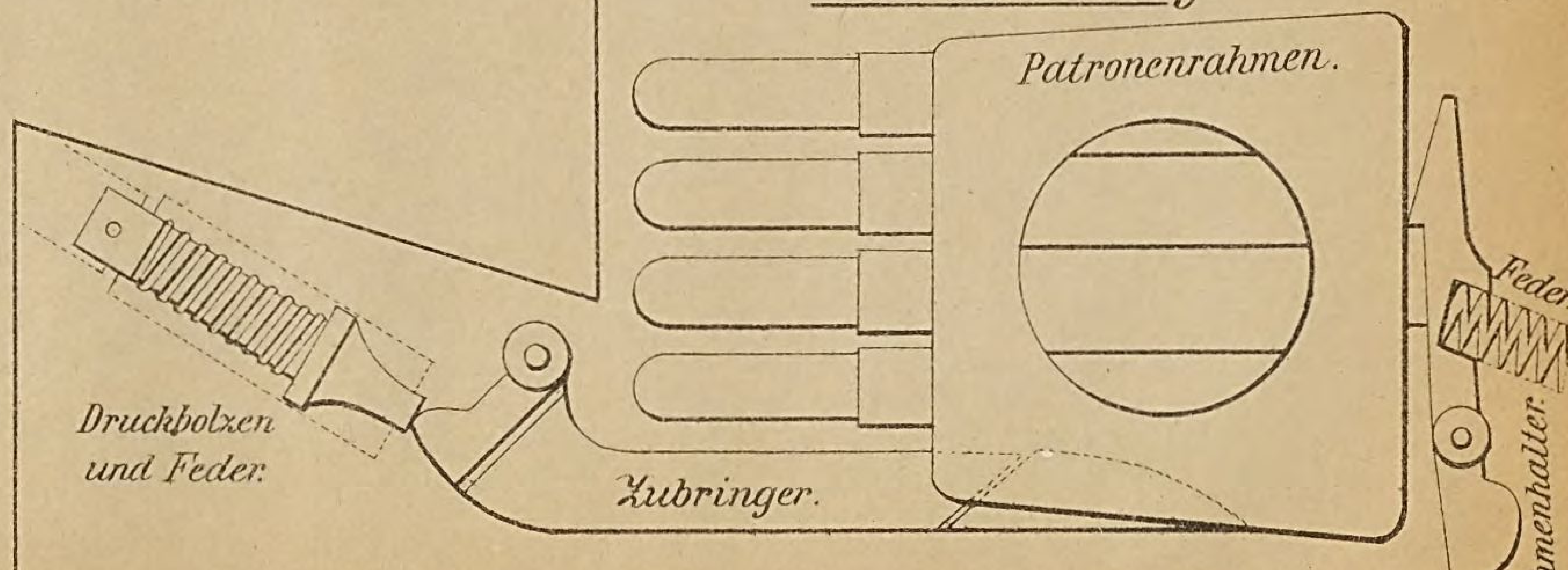
Schloſs (durchgeschnitten)



K. Kammer.
Sch. Schlösschen.
M. Schlagbolzenmutter.

S. Sicherung mit Feder.
V. Verschlusskopf.
B. Schlagbolzen und Feder.

Lade-Vorrichtung.



Die 5. Patrone ist nach dem Schließen in das Patronenlager eingeführt.

Schlößchen, Sicherung mit Feder, Schlagbolzenmutter, Verschlußkopf, Auszieher, Auswerfer.

Der **Schlagbolzen** dient zur Entzündung der Patrone.

Die **Schlagbolzenfeder** bewirkt das Vorschnellen des Schlagbolzens.

Die **Kammer** dient zur Handhabung des Schlosses. Sie schließt mit Hülfe des Verschlußkopfes den Lauf nach hinten ab, sobald ihre beiden Warzen in den entsprechenden Ausdrehungen des Hülsenkopfes ruhen.

Das **Schlößchen** dient hauptsächlich zum Spannen des Karabiners und zur Aufnahme der Sicherung mit Feder.

Die **Schlagbolzenmutter** verbindet die Schloßteile miteinander.

Der **Verschlußkopf** schiebt die Patrone in den Lauf und vermittelt dessen Verschluß. Er trägt rechts den Auszieher; links in der Führungswarze den Auswerfer.

Der **Auszieher** entfernt vermittelst der Kralle die Patronenhülse aus dem Laufe.

Der **Auswerfer** stößt beim Zurückziehen der Kammer mit seinem hinteren Teil an die Nase des Schloßhalters und wird infolgedessen nach vorwärts bewegt; die Patronenhülse erhält hierdurch einen Stoß und fliegt seitwärts heraus.

Die **Sicherung mit Feder** verhindert bei nach rechts herum gelegtem Flügel das Losgehen des gespannten Karabiners.

Die **Abzugsvorrichtung** besteht aus der Abzugsgabel mit Feder, dem Abzugsstollen und dem Abzug. Sie dient zum Abziehen und hilft beim Spannen des Karabiners.

Der **Kasten** nimmt die Mehrladeeinrichtung auf. Beim Laden wird in den Kasten von oben ein Patronenrahmen mit fünf Patronen eingesetzt. Die Patronen können ausnahmsweise auch einzeln mit der Hand eingeladen werden.

Der **Patronenrahmen** ist hinten mit Falzen versehen und an den Seitenwänden oben und unten etwas umgebogen, um die Patronen festzuhalten; an der Rückseite ist außen eine Haft für den Rahmenhalter.

Der **Zubringer** drückt die Patronen nach oben.

Der **Rahmenhalter** dient zum Festhalten des Patronenrahmens. Für Entfernung des gefüllten Patronenrahmens aus dem Kasten genügt ein Druck mit dem Daumen auf den Knopf des Rahmenhalters.

Der **Schaft** besteht aus dem Kolben, dem Kolbenhals und dem langen Teil. Er verbindet mit Hülfe des Beschlags sämmtliche Karabinerteile zu einem Ganzem und dient zur Handhabung des Karabiners, sowie zum Schutz des Laufes und des Laufmantels gegen Verbiegungen.

Zum **Beschlag** gehören: Oberring mit den beiden Schutzbacken für das Korn und Schraube, Unterring mit dem Oehr für den Karabinerriemen, Verbindungsschraube, Kreuzschraube, Kolbenkappe.

Zubehör sind: Karabinerriemen, Visirkappe, Schloßschlüssel, Schraubenzieher.

Die Behandlung beim Gebrauche und bei der Aufbewahrung.

Es ist Pflicht des Soldaten den Karabiner stets in gutem Zustande zu erhalten und die Vorschriften über die Behandlung desselben peinlich zu befolgen. Der Soldat soll die Ueberzeugung gewinnen, daß seine Leistungen im Schießen auch von der Beschaffenheit und der Art der Behandlung der Waffe abhängig sind. In erster Linie ist das Innere des Laufes vor jeder Beschädigung oder Erweiterung zu bewahren. Sorgfältigste Behandlung ist auch für die Visireinrichtung und den Kasten geboten. Beschädigungen im Innern des Laufs, insbesondere am Geschoßeintritt, an den Feldern und der Mündung, sowie Beschädigungen der Visireinrichtung wirken nachteilig auf die Schußleistung. Beschädigungen im Patronenlager können Hülsenreißer und Versager, solche am Kasten und der Mehrladeeinrichtung Ladehemmungen verursachen.

Schutzregeln gegen Bestoßungen und starke Erschütterungen.

Die Karabiner ist vor Umfallen und Stößen zu bewahren.

In der Kaserne sind die Karabiner in Stützen unterzubringen, Schloß abgespannt, Riemen kurz (Ausnahme frisch gefirnißte Schäfte). Das Einstellen in die Stützen und Herausnehmen aus denselben hat vorsichtig zu geschehen.

Im Quartier außerhalb der Kaserne muß der Karabiner vor unberufenen Händen geschützt, an einem trockenen und staubfreien Orte, aber nicht in der Nähe eines geheizten Ofens aufbewahrt werden.

Beim Betreten von Treppen sind die Karabiner am Kolbenhalse zu umfassen und im Arm zu tragen, da jedes starke Aufstoßen des Kolbens — hier ebenso wie beim Exercieren — nachteilig wirken kann. Es ist verboten, beim Tragen Gegenstände an den Karabiner zu hängen. Ein Mann darf nie mehr als zwei Karabiner auf einmal tragen, als dann auf jeder Schulter bezw. unter jedem Arm einen, so daß die Karabiner sich nicht berühren.

Schutzregeln gegen Beschädigungen des Laufinnern und der Visireinrichtung.

Es ist verboten, die Mündung durch Fett, Wergpfropfen, Lappen und dergleichen zu verschließen.

Karabiner auf die Erde zu legen ist verboten, wenn es der Zweck der Uebung nicht ausdrücklich verlangt. Ist dieses der Fall, so sind Mündung, Verschluß und Kasten vor dem Eindringen von Sand oder Schnee zu bewahren. Sollte dennoch Sand u. s. w. eingedrungen, oder sollten aus irgend einem andern Grunde fremde Körper in den Lauf gelangt sein, so darf — auch bei Uebungen mit Platzpatronen — nicht geschossen werden, bevor der Lauf wieder gründlich gereinigt ist.

Schutzregeln gegen Unzuträglichkeiten beim Schießen.

Vor dem Abmarsch zum Schießen und kurz vor Beginn desselben ist jeder Karabiner daraufhin nachzusehen, ob das Innere des Laufs und des Kastens rein und vollkommen frei von fremden Körpern, sowie ob der Verschlußkopf aufgesetzt ist. Sinngemäß ist auch bei Verwendung von Platzpatronen zu verfahren.

Vor dem Schießen mit scharfen Patronen sind außerdem gelockerte Verbindungs- und Kreuzschrauben durch einen Unteroffizier vermittelst Schraubenziehers anzuziehen. Die mit einer kleinen Klemmschraube versehenen Verbindungs- und Kreuzschrauben neuer Art dürfen erst dann — und zwar nur durch den Büchsenmacher — angezogen werden, wenn deren Einstriche mit den am Kasten befindlichen Marken nicht mehr eine gerade Linie bilden.

War ein Karabiner mehrere Tage außer Gebrauch, so soll er vor dem Laden bei zurückgezogenem Abzug einige Male geöffnet und geschlossen werden.

Verbeulte, gequetschte oder verschmutzte Patronen jeder Art, sowie solche, bei welchem das Geschoß sehr lose sitzt, dürfen nicht geladen werden.

Ferner dürfen beschmutzte, verbogene oder stark verrostete Patronenrahmen nicht in den Kasten eingesetzt werden.

Bei dem Gebrauch auf den Boden gefallene Exercierpatronen oder Patronenrahmen sind vor ihrer Wiederverwendung sorgfältig zu reinigen.

Versager können entstehen durch unvollständiges Schließen des Karabiners, durch dem Verschluß oder der Patrone anhaftenden Schmutz, sowie durch Fehler des Karabiners oder der Munition.

Versagt eine Patrone, so setzt der Schütze langsam ab und öffnet den Karabiner erst nach einer Pause. Der Patrone ist dann im Patronenlager durch Drehen eine andere Lage zu geben, der Karabiner zu schließen und nochmals abzuziehen. Versagt die Patrone dessen ungeachtet wieder, so ist sie in einen anderen Karabiner einzuladen. Wird die Patrone auch in diesem bei einmaligem Abziehen nicht zur Entzündung gebracht, so ist sie als „Versager" zu bezeichnen und abzugeben.

Karabiner, in welchen wiederholt Versager vorgekommen sind, müssen zur Untersuchung gebracht werden.

Ladehemmungen.

Sollten Ladehemmungen eintreten, so darf deren Beseitigung nicht durch erhöhten Kraftaufwand versucht werden, vielmehr ist die Ursache der Hemmung durch Nachsehen zu erforschen. Ladehemmungen können veranlaßt werden durch Schmutz oder Unregelmäßigkeiten an Patronen oder Patronenrahmen, am Patronenlager oder Verschluß, sowie durch Ungeschicklichkeit des Schützen..

Gewisse Ladehemmungen muß der Soldat selbst erkennen und, wo Abhilfen angegeben sind, abstellen können.

Beispiele: Vor- und Rückwärtsbewegung des Schlosses ist gehemmt, der Karabiner läßt sich nicht schließen.

Ursachen: a. Schloß vertauscht; b. Schlagbolzenmutter unrichtig aufgeschraubt; c. Reibestellen sind infolge von Regen oder vielen Schießens verrostet, verschleimt oder trocken; d. Sand oder andere Fremdkörper befinden sich im Hülsenkopf oder zwischen Schloßhalter und Kammerwarze; e. Patronenhülse, deren Boden abgerissen, oder Hülsenrest steckt im Patronenlager.

Abhilfen: Zu c. Einfetten. Ist Fett nicht zur Stelle, so genügt vorübergehend ein Anfeuchten der Reibestellen mit Speichel.

Zu d. Fremdkörper im Hülsenkopf mit Span und Lappen auswischen bezw. entfernen. Fremdkörper zwischen Schloßhalter und Kammerwarze wird, nachdem das Schloß aus der Hülse genommen, entfernt.

Zu e. Schloß zurückführen. Wird dabei die Hemmung nicht gehoben, so werden die Hülsenreste mit dem Rundholz, welches erforderlichenfalls mit Werg umwickelt wird, entfernt. Nützen diese Mittel nichts, so ist der Karabiner zum Büchsenmacher zu bringen.

Besondere Aufmerksamkeit ist in folgenden Fällen geboten:

Entsteht beim Vorschieben einer Patrone in den Lauf eine Hemmung, wodurch die Kammer nicht nach rechts herumgelegt werden kann, so darf keinesfalls versucht werden, die Hemmung dadurch zu beseitigen, daß das Schloß zurück- und wieder vorgeführt wird. Die eingeladene Patrone ist in diesem Falle noch nicht vom Auszieher erfaßt und verbleibt beim Zurückführen des Schlosses im Lauf; bei erneutem Vorführen des Schlosses wird eine zweite Patrone mitgenommen, deren Geschoß auf das Zündhütchen der ersten Patrone getrieben werden und diese entzünden kann. Im Falle der Entzündung treten Beschädigungen des Schützen und des Karabiners ein.

Es muß daher bei jeder Hemmung, die beim Vorführen des Schlosses entsteht, zunächst die Ursache derselben ermittelt und möglichst beseitigt werden, indem man das Schloß langsam und nur soweit als nötig zurückführt. Ist hierbei der Verschlußkopf hinter die im Patronenrahmen befindliche oberste Patrone getreten, so muß nach Beseitigung der Hemmung, bevor das Schloß wieder vorgeführt wird, der Rahmen mit den Patronen so weit in den Kasten heruntergedrückt werden, daß der Verschlußkopf über die oberste Patrone unbehindert hinweggleiten kann.

Wird die Ursache der Hemmung nicht sogleich ermittelt und beseitigt, so ist das Schloß herauszunehmen und der

Patronenrahmen aus dem Kasten zu entfernen. Sodann wird das Schloß wieder eingeführt und der Karabiner entweder entladen oder die eingeladene Patrone abgefeuert.

Sollte es trotzdem vorkommen, daß eine zweite Patrone auf eine bereits im Lauf befindliche geschoben wird, so ist das Schloß herauszunehmen, die zweite Patrone wieder in den Rahmen zurückzuführen und sodann wie zuletzt angegeben zu verfahren.

Ausbesserungen.

Der Soldat darf keinerlei Ausbesserungen an seinem Karabiner ausführen. Bemerkt er Unregelmäßigkeiten oder Beschädigungen an demselben, so muß er sie zur Meldung bringen.

Die Reinigung des Karabiners.

Zur Erhaltung der Waffe ist es erforderlich, daß die Reinigung grundsätzlich sofort nach dem Gebrauche vorgenommen wird. Der Soldat darf dabei nur erlaubte Reinigungsmittel in reinem, unverdorbenem Zustande verwenden.

Die Reinigung der Läufe im Innern hat in der Garnison stets unter Aufsicht eines Unteroffiziers bezw. Unteroffizierdiensttuers zu erfolgen; im Manöver u. s. w. ebenfalls, soweit es die Umstände nur irgend zulassen.

Im übrigen kann die Reinigung des Karabiners ohne Aufsicht stattfinden. Um ein selbständiges Reinigen der Läufe seitens der Mannschaften völlig auszuschließen, sind die Wischstöcke, Wischstricke und Karabinertrichter unter Verschluß zu halten. Für das Manöver u. s. w. können erforderlichenfalls Abweichungen eintreten.

Die Reinigung erstreckt sich lediglich auf das Beseitigen von Staub, Schmutz, altem Fett, Nässe und Rost, behufs Erhaltung des Laufs und der guten Gangbarkeit des Schloßes und der Ladeeinrichtung, sowie auf das Einfetten der Waffe zum Schutz gegen Witterungseinflüsse.

Werden bei kalter Witterung Karabiner in einen wärmeren Raum gebracht, so sind dieselben nicht früher zu öffnen, bis das Beschlagensein der Metallteile aufgehört hat. Erst

dann darf ein Durchwischen bezw. Abtupfen und Einfetten stattfinden.

Ein Karabiner ist stets nur soweit auseinanderzunehmen, als es der jedesmalige Zweck erheischt.

Die Mannschaften müssen im vorschriftsmäßigen Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Schlosses vollständig ausgebildet sein. Sie dürfen jedoch außer dem Schloß nur Visirkappe und Riemen abnehmen und wieder in Verbindung mit dem Karabiner bringen.

Die Karabinerteile müssen stets auf saubere Unterlagen, für jeden Karabiner gesondert, gelegt werden, letzteres um Verwechslungen von Karabinerteilen zu vermeiden. Erkennungszeichen der Zusammengehörigkeit der einzelnen Teile sind die Fabriknummern, von welchen auf jedes Stück — einige Teile z. B. Spiralfeder, ausgenommen — mindestens die beiden letzten Ziffern geschlagen sind.

Bei jeder Reinigung muß der betreffende Teil vollkommen trocken gewischt und alsdann von neuem mit einem Fetthauch versehen werden. Das Auftragen von Fett darf — auch an den Reibestellen — niemals in dem Maße geschehen, daß ein Abfließen der Fettung vorkommen kann.

Die dunkel gehaltenen Metallteile werden nur abgetupft, nicht abgerieben.

Ein Poliren und Blankmachen von Karabinerteilen, das Wegputzen der schwarzen, sogenannten Regenflecken, sowie der Rostmarken und Rostnarben ist verboten.

Angerostete Stellen sind trocken zu wischen, behufs Lösung des Rostes mit heißem Oel oder mit Vulkanöl gut einzufetten und einige Zeit darauf von neuem abzuwischen. Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, bis der eigentliche rot aussehende Rost verschwunden ist und nur noch die stets darunter befindliche schwarze Haut sichtbar wird.

Rost im Innern des Laufs wird unter Anwendung des Wischstockes oder Wischstrickes entfernt, wobei darauf zu achten ist, daß das Wischpolster scharf in die Zugecken eindringt.

Nickelansatz, welcher nach Entfernung des losen Schmutzes aus dem Lauf in den Zügen, besonders in der Mitte des Laufs, als Erhöhung sichtbar ist, darf durch den Mann **nicht** entfernt werden. Sofern der Nickelansatz aber die Treffleistung des Karabiners beeinträchtigt, muß der Büchsenmacher denselben beseitigen.

Bei der Untersuchung des Laufinnern auf Reinheit ist der Lauf gegen das Licht zu richten, und erst von der einen, dann von der anderen Seite hindurchzusehen. Beim Durchsehen von der Mündung aus ist diese zunächst etwas vom Auge entfernt zu halten und dann allmählich näher zu bringen.

Am Morgen nach der Reinigung sind die Karabiner — namentlich das Laufinnere — zu untersuchen und nöthigenfalls nochmals zu reinigen. Dies hat auch mit den Karabinern zu geschehen, welche zunächst nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Reinigungs- und Schutzmittel.

Als Rostschutzmittel und zum Reinigen und Einfetten der Stahl- und Eisenteile dienen Fette und fettige Oele, welche frei von Salzen, Säuren und Schleimteilen sind wie z. B. Knochenöl oder Klauenfett zum Einfetten der Schloßteile, der Abzugsvorrichtung, überhaupt aller Reibestellen, des Laufinnern und des Visirs.

Schweinefett, ungesalzenes, billiges und vorzügliches Rostschutzmittel, aber zum Einfetten schwer zugänglicher Reibestellen des Karabiners nicht geeignet.

Als Schutzmittel des Schaftes gegen Witterungseinflüsse dienen: Leinölfirniß und Waffenfett, (auch Rostschutzmittel).

Zum Reinigen werden ferner gebraucht; Wasser, rein, wenn möglich heiß, zum Ausspülen des Laufs und zum Abwaschen stark beschmutzter Schäfte.

Karabinertrichter, zum Schutze des Karabiners beim Ausspülen des Laufs.

Werg (Hede), langfaserig, frei von Stengelteilen, nicht Hanfwerg, sondern von Flachs gewonnen, hauptsächlich zur Reinigung des Laufinnern, der Schrauben und Spiralfedern zu verwenden. Lappen, leinene oder baumwollene, zum Rein- und Trockenwischen, weiche wollene als Fettlappen.

Wischstöcke von federhartem Stahl mit Holzbekleidung und Messingkappe an beiden Enden — Wischstock 93. — Die Wischstöcke sind von der Gewehrfabrik zu beziehen; die Verwendung anderer Stöcke sowie beschädigter Wischstöcke 93 (mit abgebrochenem oder verbogenem Wischerende,

teilweise abgesplitterter Holzbekleidung, oder anderen Beschädigungen), zum Reinigen des Laufs ist untersagt.

Wischstricke, mit Senkeln an beiden Enden und einer in der Mitte befindlichen Schlaufe zur Aufnahme eines Wischpolsters. Zur Bildung des letzteren wird ein lockerer Wergstriemen von etwa Fingerstärke und doppelter Fingerlänge oder, falls die Benutzung von Werg nicht möglich ist, ein wollener Lappen durch die Schlaufe gesteckt.

Zur Reinigung eignen sich am besten Polster aus Werg, zum Einfetten auch solche aus wollenen Lappen.

Läßt sich das Wischpolster sehr schwer durch den Lauf ziehen, so können die Enden des Stricks zur größeren Kraftentfaltung um ein rundes Stück Holz gewickelt werden. Wischstricke, welche kraus geworden sind, werden eine Zeit lang vor Gebrauch angefeuchtet und durch die Hand gezogen.

Wenn Wischstricke Staub oder Sand in sich aufgenommen haben, oder schmutzig geworden sind, so sind dieselben in warmen Wasser unter Zusatz von Soda sorgfältig zu reinigen. Zur Wiedererlangung einer größeren Festigkeit müssen die Wischstricke nach dem Auskochen gereckt und geglättet werden. Das Glätten hat durch Reiben der ausgespannten Stricke in halbfeuchtem Zustande mit der Hand unter Zuhilfenahme eines Tuchstückes oder dergl. zu erfolgen, wobei die Hand in der Drehrichtung des Strickes zu führen ist.

Es ist nur die Benutzung der von dem Hauptlaboratorium zu Ingolstadt bezogenen Wischstricke gestattet.

Holzspäne, mit Werg oder Lappen umwickelt, zur Entfernung des Schmutzes in den Schraubeneinstrichen und an denjenigen Stellen, zu welchen man mit einem Lappen allein nicht gelangen kann.

Rundholz, mit Kerben, umwickelt mit Werg, im Notfall mit Lappen, zum Reinigen des Patronenlagers.

Ausführung der Reinigung.

Gewöhnlich genügt ein Abtupfen bezw. Abstäuben des Laufmantels, der Visireinrichtung, der Hülse, des Schafts und des Beschlags, sowie ein neues Einfetten.

Die Einlassungen, Bohrungen und inneren Wände der Hülse und des Kastens werden mit Holzstäbchen und Lappen ausgewischt, das Schloß — unzerlegt — abgewischt, und alles hauchartig, die Reibestellen etwas stärker, eingefettet.

Nur wenn der Karabiner naß oder sehr staubig geworden ist, muß eine gründliche Reinigung vorgenommen und das Schloß zerlegt werden. Nachdem unter Herausdrücken des Haltestollens vom Schloßhalter aus der Kammerbahn das Schloß der Hülse entnommen ist, wird

zunächst der Karabiner äußerlich abgetupft bezw. abgestäubt; alsdann beginnt die Reinigung des Laufinnern.

Bei jeder gründlichen Reinigung ist der Lauf mit Wasser auszuspülen. Hierbei, sowie bei dem darauf folgenden Auswischen des Laufs arbeiten zwei Mann zusammen.

Nr. 1 hält den Karabiner am Kolbenhals, senkrecht, mit der Mündung nach unten. Vorsichtig, ohne an das Laufmundstück zu stoßen, führt Nr. 2 den Karabinertrichter ein und gießt dann so lange Wasser durch den Lauf, bis dasselbe klar aus der Mündung herausfließt.

Hierbei ist auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß Wasser in den Kasten oder in die Hülsenbohrung läuft.

Nach dem Ausgießen sind Tropfen, welche noch in den Zugecken sitzen, durch leichte Schläge mit der flachen Hand an den Schaft zum Abfließen zu bringen.

Hierauf wird zum Trocken- bezw. Reinwischen übergegangen. In der Garnison ist hierzu der Wischstock zu verwenden.

Im Felde und im Manöver, sowie bei den Regiments- und Brigade-Exerciren und bei allen Uebungen, bei welchen die Garnison verlassen wird, kommt nur der Wischstrick zur Verwendung. Die Ausbildung im Reinigen mit letzterem hat bereits in eingehender Weise in der Garnison zu erfolgen (vor dem Manöver u. s. w., während der Uebungen des Beurlaubtenstandes). Eine weitergehende Benutzung des Wischstrickes in der Garnison ist verboten.

Das Trocken- bezw. Reinwischen des Laufs geschieht in folgender Weise:

a. Mit dem Wischstock. Nr. 1 hält den Karabiner wie beim Ausspülen des Laufs, Nr. 2 steckt einen losen trockenen Wergballen in das Laufmundstück. Nr. 2 drückt nun mit dem Griffende des bereits mit einem passenden Polster am Wischerende versehenen Wischstocks den im Laufmundstück befindlichen Wergballen durch den Lauf.

Beim Einführen des Wischstocks in den Lauf ist besonders darauf zu achten, daß das Laufmundstück nicht bestoßen wird. Nach dem Hindurchdrücken des letzten Wergballens läßt Nr. 2 den Stock im Lauf, stellt sich breitbeinig

mit zurückgezogenem rechten Fuße hin und ergreift den Karabiner mit der rechten Hand im Kolbenhals, mit der linken unterhalb des Visirs. Nr. 1 stellt sich breitbeinig mit zurückgenommenem rechten Fuß vor die Mündung, erfaßt den Karabiner mit der linken Hand in der Nähe des Oberrings und zieht den Stock mit der rechten Hand aus der Mündung heraus, indem er wiederholt vorgreift und zugleich der Drehung der Züge — den Stock nach links herumdrehend — folgt.

Unter angemessener Erneuerung des Wischpolsters wird dieses Verfahren so lange fortgesetzt, bis keine Schmutzablagerungen mehr auf dem Polster bemerkbar sind.

Auf sorgfältiges Umwickeln des Wischerendes ist besonders zu achten; die Polster müssen allmählich stärker genommen werden, damit sie scharf in die Zugecken eindringen. Das Einführen des Stocks in den Lauf mit dem Wischerende voraus ist verboten.

b. Mit dem Wischstrick. Nr. 1 hält den Karabiner wie beim Ausspülen des Laufs. Hierauf läßt Nr. 2 das eine Ende des Wischstrickes, nachdem derselbe mit einem passenden, durchweg gleichmäßig um den Strick herumgelegten Werg- oder Lappenpolster versehen worden ist, von der Hülse aus durch den Lauf.

Sodann wird der Karabiner in eine wagerechte Lage gebracht, und Nr. 2 erfaßt denselben mit der linken Hand — Daumen längs des Schafts — um den Kolbenhals. Nr. 1 tritt der Mündung in der Wendung „rechts um" gegenüber, greift mit der linken Hand röhrenförmig, kleiner Finger nach dem Visir zu, über den Oberring und das Ende des Laufmantels und zieht die Mündung an die Brust heran. Beide Leute nehmen den Wischstrick in die rechte Hand und halten denselben straff. Nr. 1 zieht nun das Wischpolster nach der Mündung zu, bis es aus dem Lauf heraustritt, indem er den Wischstrick zwischen Daumenspitze und Zeigefinger der linken Hand gleiten läßt, damit eine einseitige Reibung an der Mündung verhindert wird.

Durch unrichtige Haltung der linken Hand können erhebliche Beschädigungen an der Mündung — Ausputzen —

eintreten. Beim Ziehen wickelt Nr. 1 den Wischstrick um die rechte Hand; der Arm darf dabei nicht nach seitwärts oder rückwärts ausgestreckt, sondern es muß allmählich weiter gegriffen werden.

Das Polster ist so oft zu erneuern, bis der Lauf trocken ist. Beim ferneren Auswischen wird sodann der mit einem frischen Polster versehene Strick in der Richtung der Seelenachse hin- und hergezogen, sodaß das Wergpolster jedesmal vollständig aus der Mündung bezw. der Hülse heraustritt. Ohne den Strick völlig herauszunehmen, wird das Polster umgelegt, erforderlichenfalls auch erneuert.

Nr. 2 hat beim Zurückziehen den Strick ebenfalls allmählich um die rechte Hand zu wickeln und in gerader Verlängerung der Seelenachse zu ziehen, damit keine einseitige Reibung des Wischstricks am Laufmundstück oder im Patronenlager stattfindet.

Die Polster werden allmählich stärker genommen, damit sie scharf in die Zugecken eindringen. Gebrauchte Lappen dürfen höchstens zum anfänglichen Durchwischen anderer Läufe wiederholt benutzt werden.

In vorstehender Weise wird das Durchwischen der Läufe so lange fortgesetzt, bis Schmutzablagerungen nicht mehr auf dem Polster bemerkbar sind.

Ein festsitzendes Polster läßt sich nach Eingießen von einigen Tropfen Oel von der Seite aus, von welcher es gezogen werden soll, leichter durchziehen.

Ist ein zu starkes Wischpolster im Laufe stecken geblieben, so muß die Entfernung durch den Büchsenmacher oder dessen Gehülfen erfolgen. Muß ein Mann seinen Karabiner allein reinigen, so hat er denselben beim Auswischen des Laufs auf eine weiche Unterlage zu legen.

Das Patronenlager, sowie das Innere des Hülsenkopfes und der Hülsenbohrung werden darauf mit dem werg- oder lappenumwickelten Rundholze zunächst gereinigt. Das Säubern der Ausdrehungen für die Kammerwarzen, der Nuten der Hülse, des Schloßhalters, Kastens und der Einrichtung zum Laden, sowie der Abzugsvorrichtung erfolgt, soweit diese

Teile zugänglich sind, vermittelst eines werg- oder lappenumwickelten Spans.

Hieran schließt sich die Reinigung des Beschlags. Schmutz in den Schraubeneinstrichen ist mit einem zugespitzten Holzstäbchen zu entfernen.

Nunmehr wird der Karabiner dem Aufsichtführenden zur Prüfung übergeben und dann — nach Beseitigung etwaiger Mängel — eingefettet.

An sämmtlichen zugänglichen Reibestellen, wie Abzugsstollen, Kammerbahn, Ausdrehung für die Kammerwarzen, ist vermittelst eines Spans oder einer Feder etwas Knochenöl oder Klauenfett anzubringen.

Zum Einfetten des Laufs sind frische, nur wenig gefettete Wischpolster zu verwenden

Jetzt erst wird das Schloß behufs Reinigung unter Anwendung eines Schloßschlüssels wie folgt auseinandergenommen:

Schloß mit der linken Hand an der Kammer umfassen, Verschlußkopf nach vorn, Fuß des Kammergriffs nach rechts zeigend; Schlößchen und Schlagbolzenmutter mit der rechten Hand umfassend, etwas anziehen und, nach links drehend, Schlagbolzenfeder abspannen; Verschlußkopf herausnehmen, Auszieher abnehmen;

Schloßschlüssel vorsichtig auf die Schlagbolzenspitze setzen, Kammer mit Schloßschlüssel gegen die innere Fläche der rechten Hand drücken und soweit drehen, bis die Warze des Schlüssels in die Eindrehung der Kammer getreten ist;

Sicherung mit dem Daumen der linken Hand nach vorn drücken und Schlagbolzenmutter abschrauben;

Sicherung mit Sicherungsfeder und Schlößchen abnehmen;

Schloßschlüssel durch entgegengesetzte Drehung, wie beim Aufsetzen, vorsichtig abnehmen, Schlagbolzen und Schlagbolzenfeder herausnehmen.

Wenn ausnahmsweise ein Schloßschlüssel nicht zur Stelle, so ist nach Herausnahme des Verschlußkopfs die Schlagbolzenspitze auf eine feste Holzunterlage genau senkrecht zu stellen und die Kammer soweit nach unten zu drücken, bis das Schlößchen entlastet wird.

Nachdem die Teile gereinigt sind, — ein gründliches Abwischen wird, wenn kein Rost vorhanden ist, meist genügen — erfolgt das Einfetten derselben.

In einem entsprechend großen, reinen Lappen werden einige Tropfen Knochenöl oder Klauenfett geträufelt, gleichmäßig verrieben, die Schloßteile einzeln darin eingewickelt

und mit beiden Händen eingerieben. Einlassungen und Bohrungen sind unter Zuhilfenahme von Holzstäbchen mit eingefettetem Lappen oder Werg hauchartig einzufetten.

Die Reibestellen wie Kammerwarzen, Ausfräsung für den Schlößchen-Ansatz, dieser selbst, Schlößchennase, Sicherungsschaufel und Sicherungsrast sind mittelst Span oder Feder mit etwas Klauenfett oder Knochenöl zu versehen, der Gewindeteil des Schlagbolzens und die Schlagbolzenfeder sind mit einem feinen Wergstreifen auszudrehen.

Ist das Schloß gereinigt, nachgesehen und eingefettet, so wird es in umgekehrter Reihenfolge wie beim Zerlegen zusammengesetzt.

Schlagbolzenfeder auf den Schlagbolzen streifen und in die weitere Bohrung der Kammer hineinschieben.

Kammer mit Schlagbolzen in die linke Hand nehmen, Schloßschlüssel auf die Schlagbolzenspitze setzen, Schloß mit Schloßschlüssel gegen die innere Fläche der rechten Hand drücken und soweit drehen, bis die Eindrehung der Kammer über die Warze des Schlüssels getreten ist;

Schlagbolzen so drehen, daß die Abflachung desselben dem Fuße des Kammergriffs entgegengesetzt steht;

Schlößchen so auf den Schlagbolzen stecken, daß der Schlößchenansatz der entsprechenden Ausfräsung an der Kammer gegenüber steht; Sicherung mit Sicherungsfeder in die entsprechende Bohrung des Schlößchens einführen, Sicherung in der Linkslage nach vorn drücken, Schlagbolzenmutter aufschrauben, bis das hintere Ende des Gewindeteils des Schlagbolzens sich mit der hinteren Fläche der Schlagbolzenmutter vergleicht, die Nase der letzteren in der Verlängerung der Schlößchennase steht, und die Sicherung einspringt.

Schloßschlüssel vorsichtig abnehmen, Verschlußkopf mit Auszieher so aufsetzen, daß seine Führungswarze dem Fuße des Kammergriffs entgegengesetzt steht, Schlößchen und Schlagbolzenmutter mit der rechten Hand voll umfassen, etwas anziehen und soweit nach rechts drehen, bis die Spitze des Schlößchenansatzes in der Rast am Kammerboden steht, d. h. Schloß spannen. Wenn ausnahmsweise ein Schloßschlüssel nicht zur Stelle, so ist der Schlagbolzen mit Feder nach Einführung in die Kammer so zu drehen, daß seine Abflachung dem Fuße des Kammergriffs entgegengesetzt steht. Demnächst wird die Schlagbolzenspitze auf eine feste Holzunterlage genau senkrecht gestellt und die Kammer nach unten gedrückt.

Nun führt man das Schloß unter Herausdrücken des Schloßhalters in die Hülse ein, zieht den Abzug an, legt die Kammer rechts herum und prüft die Gangbarkeit.

Schließlich wird der Riemen gereinigt. Nachdem dieser wieder angebracht ist, wird der nun vollständig zusammengesetzte Karabiner dem Aufsichtführenden nochmals vorgezeigt.

Nach dem Schießen findet das Reinigen in der oben angegebenen gründlichen Weise statt. Die Reinigung des Schlosses nach dem Schießen kann sich gewöhnlich auf Verschlußkopf, Auszieher, Auswerfer und Schlagbolzenspitze beschränken, welche rein zu wischen und einzufetten sind. Ein Zerlegen des Schlosses — abgesehen von dem naß oder sehr staubig gewordenen Karabiner — wird erst notwendig nach mehrmaligem Schießen, oder wenn Pulvergase in das Schloß gedrungen sind. (Zündhütchen durchschlagen, Querrisse in der Hülse).

Die Pflege des Schafts.

Bei jeder Reinigung der Karabiner wird der Schaft mit einem reinen Lappen abgewischt. Ein Entfernen von Staub oder Schmutz zwischen Schaft und Laufmantel unter Zuhilfenahme eines Spans ist verboten, weil hierdurch Unfleiß erzeugt oder das denselben unschädlich machende Waffenfett beseitigt wird.

Läßt sich Schmutz, verharztes Oel, Schwärze vom Lederzeug und dergl. nicht durch Abwischen entfernen, so wird der Schaft mit einem in Vulkanöl angefeuchteten Lappen abgerieben oder mit heißem Wasser und Seife oder mit Sodalauge abgewaschen und dann wieder gut getrocknet.

Gegen Einflüsse der Witterung müssen neue Schäfte mehrmals wöchentlich, ältere Schäfte etwa einmal monatlich und bei der außerordentlichen Reinigung gefirnißt werden.

Zu dem Zweck träufelt man einige Tropfen Leinölfirniß auf ein wollenes Läppchen und reibt mit diesem besonders den langen Teil des Schafts und den Kolbenhals unter kreisförmiger Bewegung der Hand. Wird hierbei der Firniß zu stark aufgetragen, so wird der Schaft schmierig und verschmutzt dann besonders leicht. Es empfiehlt sich daher, die Schäfte einige Stunden nach dem Firnissen nochmals mit einem trockenen, wollenen Lappen abzureiben.

Rauhe Schäfte müssen vom Büchsenmacher geplättet werden, da sie den Firniß nicht genügend aufnehmen.

Nach dem Firnissen dürfen die Karabiner erst wieder am nächsten Morgen benutzt werden.

Die Reinigung im Felde und Manöver u. s. w. hat unter Verwendung des Wischstricks und zwar, wenn irgend möglich, ebenso gründlich wie in der Garnison stattzufinden. Das Ausspülen des Laufs mit Wasser kann jedoch unterbleiben. Es wird statt dessen gleich zu Anfang ein mit Knochenöl durchtränktes Werg- oder Lappenpolster durch den Lauf gezogen. Das weitere Durchwischen wird unter Verwendung reiner Polster solange fortgesetzt, bis keine Schmutzablagerung mehr auf den letzteren vorhanden sind.

Die blanken Waffen des Kavalleristen.

1) **Die Lanze,** aus Stahlrohr gefertigt und 3,52 m lang, besteht aus Spitze, Schuh, Stange. Die Spitze — mit der Stange aus einem Stück gefertigt — besteht aus der Klinge und der Tülle. Die Klinge, vierkantig und zugespitzt, dient zum Stechen; die Tülle, hohl, rund und konisch, bildet den Uebergang von der Spitze zur Stange. Der nach oben hohle Schuh besteht aus einem cylindrischen und einem konischen Teil und ist mit der Stange organisch verbunden. Er dient zum Schutz des Stangenfusses. Die Stange ist gebräunt und mit Zapon-Anstrich versehen. Die sechs Oesen zur Befestigung der Flagge sind von Messingdraht und stehen in einer geraden Linie.

Auf der Lanzenstange befindet sich ein Messingring zum Festhalten des Armriemens und eine Bindfadenumwicklung zur besseren Handhabung.

Die Flaggen sind in den Landesfarben (Bayern weißblau) für Mannschaften; für Unteroffiziere weiß mit aufgedrücktem farbigem Landeswappen. Der Schwerpunkt der Lanze befindet sich etwa eine Handbreit hinter dem Ring.

2) **Das Seitengewehr** (Säbel bei Chevaulegers und Ulanen, Pallasch bei schweren Reitern) besteht aus Klinge, Gefäß und Scheide.

An der Klinge unterscheidet man die Angel, den Klingenkopf, d. h. den starken, unmittelbar vor der Angel liegenden Teil, die beiden Seiten, den Rücken, die Schneide und die Spitze. Das Gefäß dient zur Handhabung der Waffe und

soll ferner die Hand des die Waffe Führenden gegen Verwundungen seitens des Gegners schützen.

Die Scheide soll die Klinge gegen Beschädigungen, sowie Pferd und Mann gegen Verletzungen schützen. Die Späne in der Scheide sollen die Klinge festhalten und deren Klappern verhindern. Sie werden durch das Mundblech gehalten. Zum Tragen des Säbels dienen 2 eiserne Ringe. Unten befindet sich der Schlepper zum Schutze der Scheide beim Aufstoßen. Den Säbel auf der Straße schleifen zu lassen, ist verboten. Abgenützte Schlepper werden von den Mannschaften auf deren Kosten ersetzt.

Die Seitengewehre und Lanzen müssen rein von Schmutz, Nässe und Rost sein. Das sogenannte Putzen und Blankmachen der Stahl und Eisenteile ist verboten.

Der Soldat muß alltäglich sein Seitengewehr 2c. dahin untersuchen, ob sich etwa an der einen oder anderen Stelle Rost zeigt. Vorkommende Roststellen sind — nötigenfalls wiederholt — einzufetten und nach einigen Minuten abzuwischen bis der Rost gelöst und entfernt ist. Ferner muß er nachsehen, ob an dem Seitengewehr die kleineren Stücke, wie Schrauben u. s. w. insbesondere aber das Stoßleder noch vorhanden sind. Etwaige Fehler müssen sofort gemeldet werden.

Bei dieser Gelegenheit sind die Waffen erst mit einem reinen trockenen und dann alle Stahl und Eisenteile mit einem leicht gefetteten Lappen abzuwischen. Sind diese Teile, aus der kalten Luft in einen erwärmten Raum gelangend, beschlagen, so erfolgt das Abwischen zweckmäßig erst dann, wenn dieselben einigermaßen die Wärme des Raumes angenommen haben, in dem sie sich befinden. Das zu benutzende Fett oder Oel muß säurefrei, völlig rein und in sonderheit ersteres weder gesalzen noch ranzig sein, letzteres nicht zu den sogenanten trockenen Oelen (Leinöl u. s. w.) gehören. Auch genügt zum Schutz gegen Rostbildung überall ein Fetthauch, wie er sich mit einem leicht gefetteten Wollenlappen erzeugen läßt, während ein zu starkes Einschmieren nachteilig und daher zu unterlassen ist.

Beim Abwischen der Klinge ist darauf zu achten, daß dieselbe nicht mit der Spitze gegen die Wand oder den Fußboden gesetzt, sondern das Seitengewehr mit der einen Hand frei gehalten wird, während die andere Hand die Klinge abwischt.

Selbstverständlich ist vor jedesmaligem Gebrauch der Waffe die Fettung überall da trocken zu wischen, wo sie der Bekleidung nachteilig werden kann.

In den Quartieren ist die Klinge der Seitengewehre neben die Scheide zu hängen. Ist das Seitengewehr bei Regen oder feuchtem Wetter getragen und die Klinge gezogen worden und dadurch Wasser in die Scheide gedrungen, so ist das Wasser durch Ausgießen möglichst zu entfernen, die Scheide selbst aber, bezw. die Holzspäne in derselben dadurch zu trocknen,

daß sie mit dem Mundblech nach oben in die Sonne bezw. in die Nähe eines erwärmten Ofens gehängt wird.

Das Herausnehmen der Holzspäne darf nur unter Aufsicht stattfinden.

Da das Rosten der Klingen in den meisten Fällen darauf zurückzuführen ist, daß dieselben zu lange Zeit in Scheiden mit durchnäßten Spänen gesteckt haben so ist darauf zu achten, daß die Scheiden und die Holzspäne — wenn es die Verhältnisse nur irgend gestatten — vor dem jedesmaligen Einstecken der Klinge vollständig ausgetrocknet sind. Ein scharfes Putzen der Waffe ist, selbst wenn sie stark verrostet sein sollte, durchaus nicht gestattet. Auf das Strengste verboten ist das Putzen mit Sand, Putzstein, Ziegelmehl, Holzkohlenstaub, Schmirgelpapier, Polirkette und dergl. sowie ferner, um bequemer scheuern zu können, das Einklemmen der Klinge erwischen Thür und Angel oder in sonstiger Weise; auch darf das Reinigen bezw. Putzen niemals durch Hin- und Herziehen langer Tuch- Leder- oder Bandstreifen bewirkt werden.

In den Biwaks dürfen die Seitengewehre und die Lanzen nicht durch Stoßen u. s. w. mit der Klinge bezw. der Lanze, sondern lediglich durch wiederholtes Eindrücken im Boden befestigt werden.

9. Die Munition 88.

Die scharfe Patrone besteht aus Patronenhülse, Zündhütchen, Pulverladung, Pappeblättchen und Geschoß.

Die Patronenhülse ist aus Messing, von flaschenförmiger Gestalt und hinten mit einer Eindrehung versehehen, in welche die Kralle des Ausziehers greift. In der Mitte des Bodens liegt die Zündglocke mit dem Amboß für das Zündhütchen. Die Zündglocke hat zwei Zündöffnungen, durch welche der Zündstrahl in das Innere der Hülse dringt.

Die Platzpatrone besteht aus Patronenhülse, Zündhütchen, Pulverladung, Fließpapepfropfen und dem rotgefärbten Holzgeschoß.

Die Hülse ist zur Unterscheidung von der scharfen Patrone mit einer ringförmigen Reifelung versehen.

Die Exercierpatrone a./A. besteht aus Patronenhülse mit eingelötetem Geschoß aus Messingblech und der leeren Zündhütchenkapsel.

Die Exercierpatrone n./A. ist in einem Stück aus Messing gefertigt. Zur besseren Unterscheidung von scharfen und Platzpatronen ist der dem Pulverraum der Hülse entsprechende Teil mit Längsrillen versehen.

Die Behandlung und Aufbewahrung. Sollen Patronen aus Rahmen entfernt bezw. in dieselben eingeführt werden, so müssen erstere genau den durch die Ladeeinrichtung geregelten Weg zurücklegen. Es darf hierbei nicht am Geschoß gezogen oder geschüttelt werden, die Patrone ist vielmehr an der Hülse anzufassen. Ein Herausbrechen nach oben ist verboten.

Lose Patronen jeder Art sind stets wieder in Patronenrahmen einzuführen.

Scharfe, Platz- und Exercirpatronen dürfen in den Kartuschen, soweit solche zur Aufnahme von Packschachteln eingerichtet sind, nicht ohne letztere untergebracht werden. Für Platz- und Exercirpatronen sind solche Schachteln

dem jährlich sich ergebenden Ueberschuß an Packschachteln der scharfen Munition zu entnehmen.

Die Patronen dürfen im Rahmen nicht schlottern. Um dies zu verhindern, genügt es zuweilen, dem leeren Rahmen durch Zusammenbiegen der Wände die nötige Federkraft zu geben. Ist dadurch eine Abhilfe nicht zu bewirken, so muß der Rahmen als unbrauchbar ausgeschieden werden.

Die Patronenrahmen sind durch hauchartiges Einfetten mit säurefreiem Fett vor Rost zu schützen, dieselben dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden.

10. Schießen.

Das Schießen ist einer der wichtigsten Dienstzweige, denn je besser wir schießen, desto mehr Feinde machen wir kampfunfähig, desto leichter und rascher siegen wir.

Deshalb bemühe sich jeder, ein möglichst guter Schütze zu werden.

Geschoßbahn heißt der vom Geschoß in der Luft zurückgelegte Weg.

Die Kraft der Pulvergase, welche sich durch Entzündung des Pulvers entwickeln, treibt daß Geschoß in Richtung der verlängerten Seelenachse vorwärts.

Die **Schwere** zieht jedoch das Geschoß von dieser Richtung allmählig nach abwärts, und der **Luftwiderstand** vermindert immermehr die Geschwindigkeit, so daß ein Fallen des Geschosses bewirkt wird. Die Geschoßbahn ist also gekrümmt und zwar am Ende mehr wie am Anfang.

Daß Geschoß erhält durch die Züge eine bohrende Bewegung, damit immer die Spitze vorausbleibe.

Visirlinie heißt die von der Kimmenmitte über die Kornspitze nach dem Haltepunkt gedachte Linie.

Zielen heißt Auge, Kimme, Kornspitze und Haltepunkt in eine gerade Linie bringen.

Haltepunkt ist der Punkt, auf welchen die Visirlinie gerichtet sein soll.

Abkommen heißt der Punkt, auf welchen die Visirlinie beim Schuß wirklich gerichtet war.

Treffpunkt heißt der Punkt, in welchen das Geschoß einschlägt.

Man sagt: **In's Ziel gehen,** wenn der Haltepunkt im Ziele,
Ziel aufsitzen lassen, wenn er dicht darunter und
Ziel verschwinden lassen, wenn er darüber liegt.

Letzteres würde das Zielen sehr erschweren, häufig unmöglich machen, weil man dabei eben das Ziel nicht sieht.

Es muß daher gestrebt werden, den Haltpunkt auf oder dicht unter das Ziel zu legen. Damit man mit diesen Haltepunkten trifft, muß die verlängerte Seelenachse am Ziel über der Visirlinie sein.

Die **Geschoßbahn** erhebt sich über die Visirlinie und steigt bis zum höchsten Punkt, dem Scheitelpunkt (aufsteigender Ast), dann senkt sie sich und geht wieder unter die Visirlinie (absteigender Ast).

Der Scheitelpunkt liegt nicht in der Mitte, sondern am Ende des dritten Fünftels der Bahn. Der aufsteigende Ast ist länger und gestreckter als der absteigende.

Flughöhe ist der senkrechte Abstand eines Geschoßbahnpunktes von der Visirlinie.

Bestrichener Raum ist die Strecke, innerhalb der sich die Geschoßbahn nicht über Zielhöhe erhebt.

Visirschuß hat man, wenn Halte und Treffpunkt zusammenfallen.

Gestrichen Korn hat man, wenn die Kornspitze in einer Höhe mit dem Visirkamm steht.

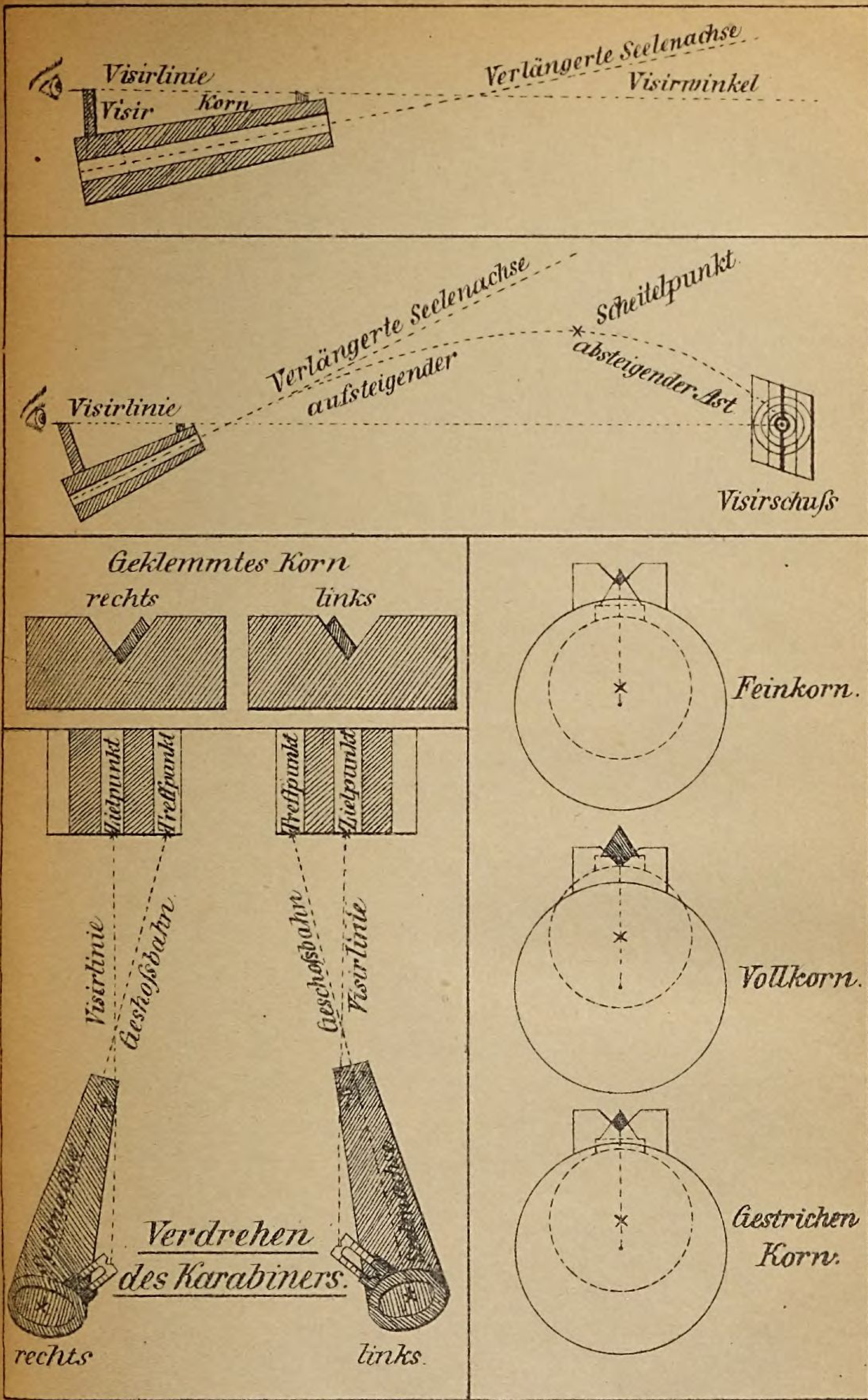
Fein- oder **Voll-Korn** hat man, wenn die Kornspitze tiefer oder höher als der Visirkamm steht. Feinkorn gibt Kurzschuß, Vollkorn Hochschuß; man muß also gestrichen Korn nehmen.

Verdreht man den Karabiner, so geschieht dies um die Visirlinie, indem die Seelenachse seitlich verschoben wird. Es gibt Rechtsschuß, wenn man den Karabiner nach rechts, Linksschuß, wenn man ihn links verdreht.

Das **Korn klemmt man,** wenn die Kornspitze nicht in der Kimmenmitte steht, sondern näher am rechten oder linken Kimmenrand. Rechtsklemmen gibt Rechts-, linksklemmen Linksschutz.

Äußere Einwirkungen auf die Richtigkeit des Zielens und Treffens.

Ein von oben durch die Sonne hell beleuchtetes Korn scheint größer, weshalb man unwillkürlich Feinkorn nimmt, also Kurzschuß erhält. Man muß in diesem Falle etwas Grobkorn nehmen oder höher halten.



Visirlinie
Visir
Korn
Verlängerte Seelenachse
Visirwinkel
Verlängerte Seelenachse
Scheitelpunkt
aufsteigender
absteigender Ast
Visirlinie
Visirschuſs
Geklemmtes Korn
rechts
links
Zielpunkt
Treffpunkt
Treffpunkt
Zielpunkt
Visirlinie
Geschoſsbahn
Geschoſsbahn
Visirlinie
Verdrehen des Karabiners.
rechts
links.
Feinkorn.
Vollkorn.
Gestrichen Korn.

Trübe Witterung, Waldlicht, Dämmerung verleiten zu Grobkorn, weshalb scheinbar etwas Feinkorn zu nehmen oder tiefer zu halten ist.

Wird das Korn stark von einer Seite beschienen, so erscheint diese größer, weshalb man das Korn leicht nach der entgegengesetzten Seite klemmt. Es ist dann ein Aushalten nach der beschienenen Seite nötig.

Von seitwärts kommendem Wind muß entgegengehalten werden, umsomehr, je größer die Entfernung und je stärker der Wind ist, damit das Geschoß nicht seitwärts getrieben wird.

Bei starkem Gegenwind muß zur Vermeidung von Kurzschuß Grobkorn genommen werden, oder man hält höher oder nimmt höheres Visir.

Bei Stoßwind sind die Pausen zum Schießen zu benützen.

Beim Anschlag muß der Körper ruhig, aber frei und ungezwungen gehalten werden. Jede unnatürliche Körperverdrehung, sowie jeder übermäßige Kraftaufwand stört die ruhige Lage des Karabiners und erschwert dem Auge das Zielen. Der Karabiner wird mit beiden Händen gehoben, mit der rechten in die Schulter gezogen, hierbei leicht ein- und ausgeatmet und hierauf bis zum Abziehen der Atem angehalten. Unmittelbar nach dem Einziehen des Karabiners nimmt der rechte Zeigefinger Druckpunkt; es wird unter Schließen des linken Auges die wagerechte Stellung des Visirkammes geprüft, dem Karabiner sofort die ungefähre Richtung auf den Haltepunkt gegeben und mit dem eigentlichen Zielen begonnen. Sobald der Haltepunkt sicher erfaßt ist, wird unter unausgesetztem, allmähligen und gleichmäßigen Krümmen der zwei vorderen Fingerglieder das Abziehen bewirkt. Während des Abziehens bleibt das Auge auf das Ziel gerichtet. Nach dem Schuß meldet der Mann Abkommen bezw. Treffpunkt, streckt den Zeigefinger, öffnet das linke Auge, setzt unter Erheben des Kopfes ab und nimmt den Karabiner rechts.

Auf dem Schießstand muß die größte Ruhe und Ordnung herrschen. Alles Schreien 2c. ist verboten. Den Anzeigern darf von der schießenden Abteilung nicht zugerufen werden. Die Anzeiger verschiedener Stände dürfen nicht mit einander verkehren. Vorsätzlich unrichtiges Anzeigen wird als falsche dienstliche Meldung nach § 139 des Militär-Strafgesetzbuches mit Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu 6 Monaten, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft. Falsches Anzeigen verhindert die Aus-

bildung von guten Schützen und bringt dadurch nur unseren Feinden Nutzen.

Die schießende Abteilung steht mit geöffnetem und über die Schulter gehängtem Karabiner einige Schritte hinter dem Standort des Schützen, der Scheibe gegenüber. Der Schütze tritt mit „Karabiner rechts" vor, nimmt die für die Uebung vorgeschriebene Stellung ein und ladet einen vollen Rahmen, wenn die Scheibe sichtbar bezw. das Anzeigen beendet ist.

Beim Laden umfaßt die linke Hand den Karabiner unmittelbar vor dem Kasten, den Daumen längs des Schaftes ausgestreckt, die Mündung schräg aufwärts haltend. Die rechte Hand knöpft den Kartuschkasten los, zieht ihn nach vorn und öffnet denselben. Der Kopf wendet sich nach dem Verschluß, die rechte Hand umfaßt mit Daumen und Zeigefinger den umgebogenen Kammerknopf, dreht die Kammer nach links und führt sie in einem kräftigen Zuge rückwärts. Darauf holt die rechte Hand mit Daumen und Zeigefinger einen Rahmen mit Patronen aus den Kartuschkasten heraus. Der Rahmen wird beim Einsetzen etwas nach hinten geneigt, der Daumen drückt auf die Mitte des Pulverraums der obersten Patrone, bis der Hacken des Rahmenhalters über dem Rahmenhaft einspringt. Die rechte Hand ergreift wieder den Kammerknopf wie beim Oeffnen, schiebt das Schloß mit kräftigem Ruck gegen den Lauf vor, dreht die Kammer in einem Zuge nach rechts herum und geht dann an den Abzug. Beim Anschlag liegend aufgelegt wie beim Laden befindet sich die linke Hand am Kolben.

Hierauf legt er an, schießt und gibt noch im Anschlag sogleich Abkommen bezw. Treffpunkt an. Dann setzt er ab und nimmt den Karabiner rechts, um das Anzeigen abzuwarten. Ist dies geschehen, so meldet er unter Angabe seines Namens das Treffergebnis. Er ladet dann von neuem, sichert, und tritt ein. Hat er abgeschossen, so entfernt er die Hülse bezw. den Rahmen mit Patronen und tritt mit geöffnetem Karabiner ein.

Bei Ständen mit alter Anzeigerdeckung darf nur geschossen bezw. geladen werden, wenn neben der Scheibe eine rot-weiße Rahmenflagge sichtbar ist.

Karabiner, welche aus der Hand gesetzt werden, sind zu öffnen und dürfen keine Patronen enthalten. Die Uebergabe eines geladenen bezw. geöffneten Karabiners mit Patronen im Kasten an einen anderen muß mit den Worten „ist geladen" geschehen.

Das Schulschießen geschieht nach Ring-, Figur-, Kopf-,

Brust-, Rumpf-, Knie- und Sektionsscheiben auf Entfernungen bis zu 600 Meter. Es zerfällt in 3 Klassen. In die höhere wird versetzt, wer alle Uebungen der bisherigen Klasse durchgeschossen, die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat und sonst keine die Zuverlässigkeit des Schießens beeinträchtigenden groben Fehler besitzt.

Zur Vorbereitung des Freihandschießens dient ein Auflagegestell, auf welchem der Karabiner nur leicht ruhen darf.

Schützenabzeichen erhalten alljährlich 4 Schützen jeder Escadron (von jeder Schießklasse 1).

Die Schützenabzeichen erhalten Leute, die alle Uebungen ihrer Klasse auf unverkürzten Entfernungen durchgeschossen und erfüllt, sowie zur Hauptübung die geringste Patronenzahl verbraucht bezw. die meisten Figuren und Treffer erzielt haben. Der Besitz des Schützenabzeichens wird gleich den Ehrenpreisen bescheinigt, sowie in der Truppenstammrolle, den Entlassungs- und Ueberweisungspapieren vermerkt. Entlassene erhalten das zuständige Schützenabzeichen als Eigenthum, das sie bei Uebungen bezw. Wiedereintritt anlegen. Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes schließt Besitz und Erlangung des Schützenabzeichens aus, doch tritt nach erfolgter Rehabilitirung die Berechtigung hierzu wieder ein.

Ehrenpreise im Namen Seiner Majestät erhalten die besten Schützen der Offiziere und Unteroffiziere nach den Ergebnissen des jährlichen Preisschießens (Mindest-Ringzahl 140) und zwar Säbel bezw. Taschenuhr mit entsprechender Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen versehen. Alljährlich wird für die Kavallerie 1 Preis und zwar in den ungeraden Jahren für Offiziere, in den geraden Jahren für Unteroffiziere verliehen.

Schießpreise (mit Inschriften versehene Andenken) werden von Unteroffizieren und Gemeinen auf Grund eines Preisschießens erworben, von dem Soldaten 2. Klasse des Soldatenstandes ausgeschlossen sind. Hierzu erhält jährlich jedes Regiment 50 M. wovon 10 M. für die Unteroffiziere des Regiments, je 8 M. für die Mannschaften jeder Escadron zu verwenden sind.

Das Königsabzeichen, von den Mannschaften am rech-

ten Oberarm zu tragen, sowie den Königspreis erhält alljährlich bei der Infanterie und Artillerie die Kompagnie bezw. Batterie mit der besten Gesammtschießleistung.

Das **gefechtsmäßige Schießen** soll Unteroffizieren und Mannschaften Gelegenheit geben, ihre Schießfertigkeit zu vervollkommnen und unter Verhältnissen zur Anwendung zu bringen, welche denen der Wirklichkeit nahekommen, ferner die Mannschaften in der Feuerdisziplin auszubilden und die Führer in ihren Obliegenheiten im Feuergefecht zu schulen und zu üben. Das gefechtsmäßige Schießen findet in Gruppen und Zügen statt.

Der **Anzug** ist bei der Vorübung Mütze, bei der Hauptübung vollständiger Dienstanzug.

11. Entfernungsschätzen.

Fertigkeit im richtigen Schätzen von Entfernungen ist unerläßlich; von derselben hängt die richtige Wahl der Visire und des Haltepunktes und damit wesentlich der Erfolg des Feuergefechtes ab.

Der Mann muß die nahen Entfernungen bis 600 m sicher schätzen lernen und im Schätzen der mittleren von 600 m bis 1000 m geübt werden. Gut beanlagte Leute sollen bis 1000 m schätzen können und sind außerdem im Bestimmen von weiteren Entfernungen zu üben.

Meist werden die Entfernungen mit den Augen am Boden abgemessen. Das Schätzen wird zu Pferd, stehend, liegend und knieend, sowie in wechselndem Gelände vorgenommen. Neben der Art des Geländes sind Beleuchtung, Witterung und Tageszeit von Einfluß.

Zu kurz schätzt man meist bei grellem Sonnenschein, reiner Luft, wenn die Sonne im Rücken des Schätzenden steht, auf gleichförmigen Flächen, über Wasser, bei hellem Hintergrund, bei welligem Gelände, namentlich wenn einzelne Strecken nicht einzusehen sind. Im wirklichen Gefecht wird meist zu kurz geschätzt.

Zu weit schätzt man meist bei flimmernder Luft, dunklem Hintergrund, bei einem Standpunkt gegen die Sonne, bei trübem, nebligem Wetter, in der Dämmrrung, im Walde und gegen nur teilweise sichtbare Gegner.

Abschreiten und Einprägen von Maßeinheiten. Damit der Mann durch sicheres Abschreiten prüfen kann, ob

er eine Entfernung richtig geschätzt hat, muß er beim Abschreiten seinen gewöhnlichen Schritt anwenden und wissen, wieviel Schritte er zu 100 m braucht. Beim Abschreiten wird nach Doppelschritten gezählt.

Dann werden die Entfernungen 50 und 100 m in verschiedenen Richtungen, auch auf seitlichen Linien abgesteckt und ist anzustreben, daß diese Maßeinheiten dem Auge möglichst geläufig werden. Der Schätzende muß wissen, daß seitlich liegende Strecken länger erscheinen als gleich lange, aber gerade vor ihm liegende, dann Strecken von bestimmter Länge, um so kürzer, je weiter sie entfernt liegen.

Schätzen bis 600 m. Bei Entfernungen zwischen 100 und 200 m ist es zweckmäßig, die bekannten Maßeinheiten in die zu schätzende Strecke einzutragen oder sie in 2 gleiche Teile zu zerlegen und den zunächst liegenden zu schätzen.

Bei Entfernungen über 200 m führt das erstere Verfahren leicht zu falschen Ergebnissen, und ist deshalb das zweite vorzuziehen. Bei nicht überall einzusehendem Gelände oder langen, gleichmäßigen Flächen kann es bisweilen vorteilhaft sein, die Entfernung auf seitwärts liegenden Linien (Weg, Hecke, Zaun, Waldrand 2c.) zu übertragen, dann zu zerlegen und abzuschätzen.

Im Felde muß fast immer schnell auf gerader Linie geschätzt werden. Also muß der Mann nicht nur die Entfernung von 100, sondern auch größere so fest sich eingeprägt haben, daß er letztere sicher in die zu schätzenden Strecken eintragen kann. Bekannte, täglich zu durchschreitende Strecken (Exerzierplatz, Kasernhof, Straße) müssen als wertvolle Hilfsmittel für das Schätzen im Gelände dem Auge immer wieder eingeprägt werden.

Schätzen über 600 m. Diese Entfernungen sind nur nach und nach größer zu nehmen. Der Mann muß vor Allem bestimmt sagen können, ob sich das Schätzungsobjekt diesseits oder jenseits 600 m befindet.

Außerdem sagt man sich, wie groß die Entfernung einerseits höchstens sein kann, andererseits mindestens sein muß, und nimmt das Mittel. Das Ergebniß wird unter Umständen auf Grund anderer Wahrnehmungen berichtigt.

Der Mann soll keine Gelegenheit, sich im Schätzen zu üben, unbenützt lassen, also auch beim Spazierengehen öfters irgend eine Strecke schätzen oder ihm bereits der Länge nach bekannte Strecken wieder genau ansehen und immer fester dem Auge einprägen. Anstatt gedankenlos seinen Weg zu verfolgen, unterhält sich der Mann dadurch auf die vorteilhafteste Weise und wird bei fortgesetzter Uebung bald eine gewisse Sicherheit sich erwerben.

12. Garnison-Wachtdienst.

Wachen und Posten dienen zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit, zur Bewachung und zur Beehrung.

Es gibt daher Sicherheitswachen und Ehrenwachen, Sicherheitsposten und Ehrenposten.

Ehrenwachen und Ehrenposten erhalten fürstliche Personen und höhere Offiziere zur Ehrenbezeugung.

Sicherheitswachen und Sicherheitsposten dienen zur Bewachung bestimmter Gegenstände ꝛc.

Wachtvorgesetzte: Der Kriegsminister, der Generalinspekteur der Armee, der kommandierende General, der Gouverneur, der Kommandant und der Garnisonsälteste, sowie deren Stellvertreter, der Offizier vom Ortsdienst, die Rondeoffiziere und der Wachtbefehlshaber.

Die Rondeoffiziere sind nur bei Nacht, d. h. vom Zapfenstreich bis zum Wecken Vorgesetzte der Wachen.

Eskadrons-Chef und Regimentskommandeur treten zu ihren im Wachtdienste befindlichen Mannschaften in das Verhältnis eines Vorgesetzten, sobald sie eine Belehrung oder Rüge an dieselben zu erteilen für nötig finden.

Ablösen der Wachen und Posten. Bei Annäherung der neuen Wache tritt die alte an und nimmt Gewehr über. Die neue marschiert der alten gegenüber, hält und richtet. Dann präsentieren beide Wachen. Der Befehlshaber der alten Wache kommandiert immer zuerst. Hierauf lassen die Wachtbefehlshaber übernehmen und geben das Kommando „Gefreite vor!" Diese marschieren nach dem linken Flügel der neuen Wache und stellen sich auf das 2. Glied gerichtet so auf, daß die Gefreiten der neuen Wache links neben denen der alten stehen.

Auf das Kommando des Aufziehenden: „Erste Nummer der Ablösung vor!" treten die ersten Nummern auf 2 Schritte den Gefreiten gegenüber (von 4 Mann ab in 2 Gliedern); der Posten vor dem Ge-

wehr löst ohne Weiteres ab. Auf das Kommando des Aufziehenden: „Abmarschiert!“ machen die Gefreiten kehrt und die der neuen Wache kommandieren „Marsch!“ und führen die Leute auf. Sollen die Posten Mäntel anziehen, so werden sie von den Gefreiten zunächst in die Wachtstube geführt. Nach dem Heraustreten der Gefreiten der alten und der Ablösung der neuen Wache werden die Wachen eingeteilt, unter 8 Mann in 1 Glied. Dann erfolgt beiderseits das Kommando: „Rechts—um!“ „Wache—Marsch!“ Die neue Wache nimmt den Platz der alten ein, welche zur Seite marschiert und Gewehr—ein nimmt. Kommandos: „Wache—halt!“ „Front!“ „Gewehr—ein!“ Weggetreten!“

Der Wachthabende übergibt und führt nach Rückkehr der Ablösungen die Wache geschlossen in die Kaserne.

Der Gefreite, von dessen Wache die Posten sind, kommandiert und geht rechts, also bei Aufführen der ersten Postenablösung der Gefreite der neuen, bei der Rückkehr davon der der alten Wache. Von der zweiten Postenablösung an treten die Gefreiten 5 Schritte vor die Mitte der Wache, Front gegen dieselbe; die Ablösung tritt ihnen auf 2 Schritte gegenüber. Auf „Abmarschiert!“ kommandieren die Gefreiten, indem sie Kehrt machen, „Marsch!“ und führen die Ablösung zum Posten, der sich bei ihrer Annährung auf seinen Platz begeben hat und kommandieren: „Halt“ Ablösung vor!“ Diese tritt vor, läßt sich übergeben und wechselt dann den Platz. Der Gefreite stellt sich dann vor die Ablösung und kommandiert „Marsch!“, führt die Ablösung zur Wache und kommandiert „Halt!“, läßt Gewehre ein nehmen und dann wegtreten, worauf er dem Wachtbefehlshaber meldet.

Pflichten der Wachen, Posten und Patrouillen.

Aufmerksamkeit ist die Hauptsache.

Der Soldat muß sich stets bewußt sein, daß Wachen, Posten und Patrouillen die Eigenschaft von Vorgesetzten und Vertretern der Staatsgewalt haben, also überlegt handeln und bestimmt auftreten, dabei aber die Vorschriften und die Schicklichkeit im Auge behalten. Was zu untersagen ist, muß ernst, kurz und bestimmt ausgesprochen werden. Nach Umständen wird gleich mit Waffengewalt oder Arretierung eingeschritten, wenn möglich aber noch vorher gewarnt oder angedroht.

Posten dürfen sich nicht setzen oder legen, den Säbel aus der Hand lassen, rauchen, schlafen, essen, trinken, über die Postengrenze hinausgehen, den Posten vor Ablösung verlassen, oder sich über die Grenzen derselben hinaus entfernen, plaudern, Geschenke annehmen oder sonst ihre Vorschriften übertreten. Den Posten ist es freigestellt, innerhalb

der Grenzen ihres Postens auf- und abzugehen oder zu stehen.

Der Posten darf keine Verstöße gegen die Vorschriften innerhalb seines Postenbereiches dulden. Er sieht bei der Uebernahme nach, ob nichts in seinem Bereich beschädigt oder beschmutzt worden ist, und macht gegebenen Falls sofort dem Gefreiten und später dem Wachthabenden Meldung.

Das Betreten des Schilderhauses ist nur bei starkem Regen oder Schnee erlaubt. Zur Erweisung von Ehrenbezeugungen muß der Posten heraustreten. Der Aufenthalt im Schilderhaus darf die Aufmerksamkeit nicht beeinträchtigen.

Eigenmächtig darf kein Posten seinen Platz verlassen. Erkrankt er oder wird er nicht abgelöst, so schickt er einen Vorübergehenden zur Wache. Ebenso, wenn er eine Arretirung vorgenommen hat.

Bricht Feuer in der Nähe aus, oder droht sonst eine Gefahr, so alarmiert der Posten die nächsten Häuser und läßt durch einen Vorübergehenden Meldung auf der Wache machen. Außerdem ist das Betreten eines Hauses oder einer Hausflur verboten.

Anständig gestellte Fragen Vorübergehender beantwortet der Posten kurz und anständig, ohne sich in ein Gespräch einzulassen; Gegenstände zur Bewachung darf er nur bei Feuersgefahr übernehmen.

Die Posten haben das Gewehr über, doch muß dasselbe vorschriftsmäßig getragen werden, die Scheide wird eingehackt, darf jedoch nicht klappern.

Die Posten müssen in flotten Tritten vor dem Schilderhaus auf- und abschreiten oder zunächst desselben mit strammen Oberkörper halten.

Der Posten muß wissen, was er zu bewachen und zu beobachten hat und vor wem er als Ehrenposten steht.

Personen dürfen in Verwahrung genommen werden zu ihrem eigenen Schutz, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe. Hilflose, Betrunkene und Kranke werden zur Wache gebracht, letztere baldmöglichst der Polizei abgeliefert, erstere unter Aufsicht gehalten, bis sie nüchtern geworden sind.

Jedes Vorkommnis auf Posten wird nach der Ablösung dem Wachtbefehlshaber gemeldet.

Hat der Posten einem Vorgesetzten etwas zu untersagen, was er nach seiner Instruktion nicht dulden darf, so macht er ihn anständig darauf aufmerksam; z. B. „Herr Sergent! Hier darf nicht geraucht werden!“

Die **Patrouillen** haben die Aufmerksamkeiten der Posten zu prüfen und die militärische Polizei auf den Straßen zu handhaben; sie sind 1 Gefreiter und 1—2 Mann stark.

Die Patrouillen marschieren und verhalten sich wie Ablösungen. Sie dürfen nicht rauchen, plaudern, ohne Grund sich aufhalten, einkehren, Geschenke annehmen, mit Arrestanten sich unterhalten oder gar dieselben wieder freilassen.

Patrouillen, welche Arrestanten bei sich haben, erweisen keine Ehrenbezeugung.

Die Patrouille muß Unteroffiziere und Soldaten, welchen sie nach dem Zapfenstreich begegnet, nach der Erlaubniskarte fragen und sie in deren Ermangelung auf die Wache führen.

Posten, welche von der Patrouille krank oder bei groben Pflichtwidrigkeiten: Trunkenheit, Schlafen ꝛc. betroffen werden, sind durch einen Mann der Patrouille abzulösen und auf die betreffende Wache zu bringen. Kleine Vergehen der Posten werden auf der Wache gemeldet.

Wirtshauspatrouilleure sind Unteroffiziere und Gefreite, welche zum Nachsehen von Wirtshäusern ꝛc. kommandiert werden. Sie haben in Ausübung dieses Dienstes die Autorität von Wachthabenden und sind äußerlich durch den Ordonnanzanzug mit Kartusche bezw. 2 vorderen Patrontaschen kenntlich. Sie machen ihre Autorität nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend und verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Militär und Zivil in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde. Ist die Ruhe wieder hergestellt, so ist jede unnötige Einmischung zu vermeiden. Eine Arretierung muß mit Ueberlegung und Entschiedenheit vorgenommen werden; bei thätlichem Widerstande wird sogleich von der Waffe Gebrauch gemacht. Findet der Führer, daß die Patrouille zu schwach sei, so erbittet, bezw. holt er Verstärkung.

Arretierung und Waffengebrauch.

Von Wachen, Posten und Patrouillen wird vorläufig festgenommen:

1) wer bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, wobei zugleich Fluchtverdacht vorliegt, oder die Feststellung der Persönlichkeit unmöglich ist, oder nur durch die Festnahme die Ausführung oder Fortsetzung der strafbaren Handlung verhindert werden kann;
2) nicht im Dienst befindliche Unteroffiziere und Soldaten, welche nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartieres ohne Erlaubniskarte betroffen werden;
3) wer Wache, Posten oder Patrouillen beleidigt oder ihren Anordnungen nicht gehorcht, wenn es zur Verhinderung der Fortsetzung des strafbaren Verhaltens, eines ruhestörenden Straßenunfugs, Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen oder Schlichtung von Schlägereien nötig ist;
4) jeder, dessen Festnahme von einem wachtvorgesetzten Offizier befohlen oder von der Polizeibehörde, sowie von Sicherheitsbeamten angetragen wird.

Der Arrestant und seine Sachen stehen unter dem Schutze der Wache. Verbrechern werden verdächtige und gefährliche Werkzeuge, sowie Briefschaften abgenommen und der Behörde übergeben, an welche sie abgeliefert werden.

Polizeibeamten, Gendarmen und Schutzleuten muß auf Ansuchen bei einer Verhaftung geholfen werden.

Einwendungen gegenüber darf man sich nicht in Erörterungen einlassen, sondern muß einfach sagen:

„Das ist meine Dienstvorschrift!“

Der Gebrauch der Hände und vieles Reden, sowie jede Beleidigung ist bei der Arretierung zu vermeiden. Man sagt laut und entschieden: „Sie sind mein Gefangener! Treten Sie in das Schilderhaus!“ und zwingt dann durch Androhung von Waffengewalt den Arrestanten, dies zu thun und allenfallsige Waffen ꝛc. abzulegen. **Dem Arrestanten muß sofort nach der Verhaftung oder bei Uebernahme**

zum Transport gesagt werden, daß bei Widerstands- oder Fluchtversuchen die Waffen gebraucht werden.

Wird der Posten von Personen in gefährdender Weise umdrängt, so befiehlt er, den Platz um den **Posten frei** zu machen.

Die **Festnahme eines Offiziers** steht Wachen, Posten und Patrouillen ohne Befehl eines höheren Militärvorgesetzten nur zu: 1) wenn ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht; 2) sich in Civilkleidern befindet und sich dabei den Anordnungen der Wache widersetzt.

Der **Gebrauch der Waffen** steht bei Ausübung des Dienstes der bewaffneten Macht aus eigenem Recht und zu jeder Zeit zu:

1) zur Abwehr eines Angriffes oder Ueberwältigung eines Widerstandes (wenn sie angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohung Widerstand findet);
2) zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams (wenn hiebei der Aufforderung zur Abiegung der Waffen oder gefährlicher Werkzeuge nicht Folge geleistet wird, oder abgelegte Waffen und Werkzeuge wieder aufgenommen werden);
3) zum Schutze der zur Bewachung anvertrauten Personen und Sachen;
4) zur Vereitlung der Flucht eines Arrestanten oder eines zur Bewachung anvertrauten Gefangenen.

Wenn möglich, muß eine Androhung vorhergehen; bei Fluchtversuchen wird dreimal „Halt"! gerufen und das dritte Mal der Gebrauch der Schußwaffe eventuell ausdrücklich und wohlvernehmlich angebracht. Man gebrauche die blanke Waffe, so lange der Zweck sich ohne Schußwaffe erreichen läßt. Bei gewaltthätigem Widerstande oder einem Angriffe, oder wenn sie mit Steinen geworfen werden, dürfen Wachen, Posten 2c. eventuell schießen. Die Waffe wird nur im Notfalle, dann aber mit allem Nachdrucke gebraucht. Wachen, Posten und Patrouillen, die ihre Autorität im Wachtdienste nicht gehörig zur Geltung bringen, werden strenger bestraft, als solche, die in ihrem Diensteifer ihre

Befugnis etwas überschreiten. Wird die Waffe gebraucht, so ist zunächst nur der Hieb oder Stich anzuwenden und nur im äußersten Notfall zur Schußwaffe zu greifen. Bei Anwendung des Hiebes oder des Stiches ist zunächst noch eine lebensgefährliche Verletzung zu vermeiden und derselbe nur soweit anzuwenden, daß der jedesmalige Zweck erreicht wird, z. B. bei Fluchtversuch durch Stich in das Bein, bei thätlichem Angriff durch Stich oder Hieb gegen den Arm rc.

Das Ansuchen von Privat-Personen an Wachen um Unterstützung behufs vorläufiger Festnahme ist berechtigt, wenn sie Jemand bei einem Verbrechen oder gleich danach betreten oder verfolgen, Fluchtverdacht vorliegt oder die Persönlichkeit nicht sogleich festzustellen ist.

Solchem Ansuchen ist, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann stattzugeben:

1) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hilfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, und er versichert, daß keine polizeiliche Hilfe zur Hand sei;
2) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien die Polizei nicht im Stande wäre, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Zur bestimmten Bezeichnung der festzunehmenden Person führt der Ansuchende die Wache an den Ort, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll. Der Festgenommene wird auf Gefahr des Ansuchenden zur Wache gebracht, wohin auch dieser, ohne Arrestant zu sein, folgen muß, wenn seine Persönlichkeit nicht sofort festzustellen ist. Ein herbeigerufener Polizeibeamter ordnet das Nötige über Zivilisten an.

Das Eindringen in Wohnungen bei Nacht ist Wachen und Patrouillen gestattet:

1) bei schriftlicher Aufforderung durch den Richter oder die Staatsanwaltschaft (und deren Hilfsbeamte);
2) bei Räumen, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind;
3) bei Feuers- und Wassersnot, Lebensgefahr oder wenn von innen ein Ansuchen ergeht;
4) bei Vollziehung dienstlicher Befehle bei Militärpersonen.

Auch bei Tage steht die Durchsuchung von Wohnungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person den Wachen und Patrouillen nur auf Ansuchen der zuständigen Behörde zu. Militärvorgesetzte und deren Beauftragte haben zu den von Militärpersonen benützten Wohnungen stets Zutritt. Bei jedem Betreten von Privat-Räumlichkeiten ist mit aller Schonung aber auch Vorsicht vorzugehen.

Ehrenbezeugungen im Garnison-Wachtdienst.

Die Posten präsentieren vor:

1) Angehörigen des kgl. Hauses;
2) nicht bayerischen fürstlichen Personen;

3) Fahnen und Standarten;
4) allen Offizieren und Sanitätsoffizieren der Armee und Marine;
5) Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern des Militär-Max-Josef-Ordens und Großkreuzen, Großkomthuren und Komthuren des Militär-Verdienstordens;
6) militärischen Leichenparaden.

Die Posten stehen mit Gewehr über still vor:

1) dem Hochwürdigsten des katholischen Kultus;
2) Rittern des Militär-Verdienstordens (Kriegsdecoration);
3) Inhabern des Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, Militär-Verdienst-Medaille, Militär-Verdienstkreuzes (Kriegsdecoration) und eisernen Kreuzes.

Die Ehrenbezeugung gebührt auch, wenn Inhaber in Zivilkleidung den Orden vorschriftsmäßig tragen.

Zur Ehrenbezeugung begibt sich der Posten auf seinen Platz, vor bezw. neben das Schilderhaus. Patrouillirende Posten erweisen die Ehrenbezeugung, wo sie sich gerade befinden. Die Ehrenbezeugung muß vollendet sein, wenn der Vorgesetzte den Posten passirt. Der Posten muß die Ehrenbezeugung lieber einige Schritte früher, als einen zu spät machen, denn er zeigt sich durch eine schlecht erwiesene Ehrenbezeugung den Leuten auf der Straße nur als ungeschickter, schlechter Soldat. Kein ehrliebender Soldat wird sich auf diese Weise in den Augen der Leute herabsetzen wollen, sondern durch gute Haltung, gewandtes Auftreten, schöne Griffe und nötigenfalls entschiedenes Einschreiten die Achtung der Zivilpersonen erwerben. Ist zufällig ein Vorgesetzter zu spät bemerkt worden, so wird die Ehrenbezeugung nachträglich stramm erwiesen. Der militärische Anstand erfordert, daß der Posten auch in größerer Entfernung vorbeigehenden Vorgesetzten Ehrenbezeugung erweist, sobald diese ihn bemerken können.

Jeder Posten muß der Person, vor welcher er Ehrenbezeugung macht, mit den Augen folgen.

Doppelposten machen die Griffe gleichzeitig, der linksstehende richtet sich nach dem rechtsstehenden.

Winkt der Vorgesetzte ab, so unterbleibt die Ehrenbezeugung, der Posten darf aber dem Vorgesetzten nicht den Rücken wenden.

Posten im Innern von Gebäuden präsentieren seitwärts.

Offiziere fremder Armeen erhalten die gleichen Ehrenbezeugungen wie die der deutschen Armee.

Posten machen keine Ehrenbezeugung bei:

1) der Ablösung;
2) Bewachung von Arrestanten;
3) Aufmerksamkeit auf einen Tumult 2c. in der Nähe;
4) Obhut von Gegenständen bei Brand- 2c. Fällen;
5) Befreiung davon durch Kommandantur- 2c. Befehl.

Der Posten vor dem Gewehr dient zur Sicherung der Wache. Er hält den Platz vor der Wache frei und verweigert den Eintritt Unbefugter. Gibt Jemand an, auf der Wache zu thun zu haben, so ruft er den Wacht-Befehlshaber.

Er ruft (klingelt) heraus als Ehrenbezeugung vor:

1) Angehörigen des kgl. Hauses;
2) nicht bayerischen fürstlichen Personen;
3) Fahnen und Standarten;
4) Generalfeldmarschällen dem Kriegsminister und Generalinspecteur der Armee;
5) Generalen (und Admiralen);
6) direkt Vorgesetzten des wachthabenden Truppentheils vom Regimentskommandeur aufwärts;
7) dem Gouverneur, Kommandanten, Garnisons-Aeltesten;
8) dem Offizier vom Ortsdienst und den nachsehenden Ronden;
9) militärischen Leichenparaden;
10) geschlossenen, von Offizieren geführten Abtheilungen.

Obersten in Generalsstellung erhalten von Wachen der ihnen untergebenen Truppen die Ehrenbezeugungen für Generale.

Nachdem das Tageslicht aufgehört hat, werden Ehrenbezeugungen nur dem Offizier vom Ortsdienst und den nachsehenden Ronden erwiesen, sobald dieselben von den Wachen als solche erkannt sind, bezw. sich zu erkennen ge-

geben haben. Haben die Wachen die Mäntel angezogen, so treten dieselben am Tage nur vor Sr. Majestät dem Könige und vor dem Offizier vom Ortsdienst, bei Nacht vor letzterem und dem Offizier der Ronde an.

Von Kasernwachen ruft der Posten vor dem Gewehr zur Ehrenbezeugung heraus vor:

1) dem Offizier vom Kaserntagesdienst;
2) dem Kommandeur des wachthabenden Truppenteils und dessen direkten Vorgesetzten, einschließlich des Gouverneurs, Kommandanten und Garnisonsältesten wenn sie die Kaserne betreten. Wenn die Mäntel angezogen sind und von einbrechender Dämmerung an, ruft er nur vor dem Offizier vom Kaserntagesdienst heraus.

Außerdem ruft (klingelt) der Posten vor dem Gewehr aller Wachen heraus:

1) bei Aufläufen, Auf- und Festzügen, Prozessionen, Civil-Begräbnissen, Feuersgefahr 2c. zur eigenen Sicherheit oder Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
2) zum Gebet, zur Ablösung von Wachen und Posten und bei Rückkehr der letzten Posten-Ablösung.

Der Posten muß so rechtzeitig herausrufen, daß die Ehrenbezeugung ausgeführt ist, wenn die Person 2c., der sie erwiesen wird, an die Wache gelangt. Er macht die Ehrenbezeugung mit der Wache, jedoch wenn der Vorgesetzte früher vorbeikommt, für sich. Winkt der Vorgesetzte ab, so wird nicht herausgerufen, erst ein nochmaliges Winken entbindet den Posten von der Ehrenbezeugung. Dem heraustretenden Wachtbefehlshaber sagt der Posten, warum er herausgerufen hat. Das Herausrufen hat so laut zu geschehen, daß es jeder Mann in der Wachtstube, auch wer schläft, hören kann,

Zum Gebet treten die Wachen zur Zeit des täglich dreimaligen Gebetläutens an.

Anrufen bezw. Stellen. Während der Dunkelheit ruft der Posten vor dem Gewehr alle Offiziere im Garnisondienstanzug und Soldatentrupps, welche sich der Wache nähern, mit „Halt — Wer da?" an. Erfolgt die Antwort

„Patrouille!", so sagt der Posten „Patrouille vorbei!" War die Antwort „Offizier vom Ortsdienst!" oder „Ronde!", so ruft der Posten heraus, tritt auf seinen Platz und meldet dem Wachthabenden: „der Offizier vom Ortsdienst!" ꝛc.

Begleitmannschaften erweisen auf Kommando ihres Führers gleiche Ehrenbezeugung wie die Wache.

Posten, die nicht vor dem Gewehr stehen, rufen nur an, wann und wo es ihre Vorschrift vorschreibt. Alle Posten haben ihnen verdächtig scheinende Leute rechtzeitig zu stellen.

Wenn ein Ueberfall zu befürchten ist, und besonders Nachts an abgelegenen Orten, darf der Posten sich Niemanden so nahe kommen lassen, daß er im Waffengebrauch behindert, die Waffe ihm entrissen oder er selbst ergriffen werden könnte. Wer sich zu ungewöhnlicher Stunde und unter verdächtigen Umständen in der Nähe aufhält, wird vom Posten gestellt und fortgewiesen. Bleibt auf das dritte „Halt!" oder wenn Gefahr droht, auf das erste „Halt!" der Angerufene nicht stehen, so wird von der Waffe Gebrauch gemacht.

Ehrenposten müssen Namen und Rang des Vorgesetzten wissen, vor dem sie stehen, und ob er zu Hause ist.

Posten in Kirchen, an Altären und Paradebetten stehen mit Gewehr über still.

Kasernposten lassen keine Zivilisten in die Kaserne, sondern rufen den Wachtbefehlshaber.

Posten an Gebäuden und Magazinen verhindern Beschädigung und Diebstahl, sowie den Zutritt Unbefugter.

Standartenposten müssen wissen, ob die Standarte im Haus und wo sie aufbewahrt ist. Sie verweigern das Abholen ohne Bedeckung. Brennt es im Haus oder dessen nächster Nähe, so bringen sie nötigenfalls bei drohender Gefahr die Standarte auf die nächste Wache.

Lazaretposten dürfen nur vorschriftsmäßig angezogene und mit Erlaubniskarte versehene Kranke hinauslassen. Besuche werden an den in der Instruktion bezeichneten Unteroffizier oder Beamten gewiesen. Die Posten dulden nicht, daß Kranken etwas zugesteckt wird.

Kassenposten achten sorgfältig auf verdächtige Anzeigen, wie Licht, Geräusch ꝛc.

Pulvermagazin-Posten dulden nicht, daß in der Nähe geraucht, Feuer angemacht oder geschossen wird.

Schießstand-Posten haben das Betreten des Platzes durch Unbefugte, das Stehlen von Blei, Munition, Scheiben ꝛc. zu verhindern.

Arrest-Posten dürfen sich nicht mit Gefangenen unterhalten, müssen darauf achten, daß keine Gefangenen entweichen, kein Verkehr mit und

unter ihnen stattfindet, kein Lärmen geschieht, daß ihnen nichts zugesteckt wird, endlich verdächtige Dinge beobachten und melden.

Im Uebrigen verfahren alle Posten nach ihrer Instruktion.

Die Gefreiten haben die Posten aufzuführen, Patrouillen zu führen, Rapporte und Meldungen zu überbringen.

Sie sind dafür verantwortlich, daß die Ablösungen im Tritt, nicht auf dem Trottoir marschieren, sowie daß die Instruktion richtig übergeben wird. Nach Rückkehr zur Wache meldet der Gefreite dem Wachthabenden. Gefreite, welche eine Meldung ꝛc. zu überbringen haben, dürfen sich unterwegs nicht aufhalten. Sie überreichen die Meldung ꝛc. mit den Worten: „Meldung von der (Haupt-)Wache!" Ist ein höherer Vorgesetzter da als der, an den die Meldung geht, so wird sie Ersterem übergeben. Bei mündlicher Meldung wird das Vorgefallene kurz angegeben, oder es heißt: „Auf Wache und Posten nichts Neues!“

Verhalten auf Wache. Lärmen, Kneipen, Spielen um Geld ist untersagt. Die Sachen der Mannschaft: Mantel ꝛc. müssen geordnet aufbewahrt sein. Zwischen Retraite (Zapfenstreich) und Wecken darf man sich auf die Pritschen legen, wodurch jedoch die Schnelligkeit des Antretens nicht beeinträchtigt werden darf. Der Wachthabende hat dafür zu sorgen, daß mindestens ein Mann wach bleibt. Jeder muß seinen Helm (Czapka) stets neben sich haben. Kein Mann darf ohne Erlaubnis austreten, oder sich von der Wache weiter als 20 Schritte entfernen. Der Anzug muß stets vorschriftsmäßig und sauber sein. Leute, die nicht in unmittelbarem Dienst stehen, dürfen bei Nacht die Kragen öffnen; ein Lockerschnallen der Kuppel darf nicht eintreten. Durch nachlässigen oder schmutzigen Anzug setzt der Soldat sich und seine Abteilung in den Augen des Publikums herunter. Außerhalb des Wachthauses müssen die Leute den Helm (Czapka) aufsetzen und sich mit militärischem Anstand betragen, sowie vorübergehenden Vorgesetzten stramme Ehrenbezeugung erweisen. Das Heraustreten muß mit größter Raschheit vor sich gehen, wobei die Leute die Helme (Czapka) vorschriftsmäßig setzen und sich schnell richten. Beim Antreten werden 7 Mann und darunter in 1, 8 Mann und darüber in 2 Gliedern eingeteilt. Die Leute sehen dem nachsehenden Vorgesetzten ꝛc. fest ins Auge und folgen ihm mit dem Blick. Wer nicht zur Wache gehört, darf sich nicht auf der Wache aufhalten.

Vor dem Wachtraum darf nicht geschlafen, vor der zum Antreten bestimmten Frontlinie nicht geraucht werden. Der vom Posten vor dem Gewehr zu beobachtende Raum darf nicht beengt werden; die Thüre und der Raum vor derselben muß freigehalten werden.

Stallwachen, welche nur die Bestimmung haben, den Stall in Stand zu halten und die Pferde zu warten, daher ihren Dienst unbewaffnet und im Stallanzuge verrichten, zählen nicht zu den Schildwachen.

13. Bestrafungen.

Die Strafen werden eingeteilt in gerichtliche Strafen und Disciplinarstrafen.

Die gerichtlichen Strafen sind:

1. Todesstrafe,
2. Zuchthausstrafe von 1 Jahr bis 15 Jahren oder lebenslänglich,
3. Gefängnis- oder Festungshaft von 6 Wochen und 1 Tag bis zu 12 Jahren oder lebenslänglich,
4. gelinder und mittlerer Arrest von 1 Tag bis zu 6 Wochen, strenger Arrest von 1 Tag bis zu 4 Wochen,
5. Geld- und Haftstrafe.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die Dienstzeit im stehenden Heer nicht angerechnet.

Der gelinde Arrest findet gegen alle Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Gemeine und Unteroffiziere ohne Portepe, der strenge Arrest nur gegen Gemeine statt.

Neben diesen Strafen können noch Ehrenstrafen verhängt werden.

Die militärischen Ehrenstrafen sind:

1. Entfernung aus dem Heere,
2. Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes,
3. gegen Unteroffiziere Degradation.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wird ausgesprochen, wo sie das Gesetz vorschreibt. Auf Entfernung aus dem Heer muß immer neben Zuchthausstrafe erkannt werden.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat zur Folge:

1. Der Soldat verliert die Kokarde,
2. verliert alle Orden und Ehrenzeichen,
3. verliert alle Versorgungsansprüche,
4. steht dienstlich unter dem Befehl selbst der jüngsten Soldaten,
5. darf keine Ehrenposten oder besonders wichtige Posten beziehen,
6. seine Versetzung wird dem Bezirksamte mitgeteilt.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wird bei solchen Vergehen und Verbrechen verhängt, die eine ehrlose Gesinnung be-

zeugen, wie Feigheit, Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Plünderung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. s. w.

Ein Soldat 2. Klasse, der sich mindestens ein Jahr nach Verbüßung seiner Strafe gut geführt hat, kann durch Seine Majestät den König rehabilitiert werden.

Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen zur Folge.

Die Militärgerichte sind:

1. Das Militärobergericht in München,
2. Die Militärbezirksgerichte zu München und Würzburg, im Kriege Feldgerichte,
3. Die Militäruntergerichte bei jeder selbständigen Abteilung,
4. Die Militärstandgerichte bei militärischen Aufruhr ꝛc.

Das Militär-Obergericht (Generalauditoriat) besteht aus 1 General als Präsidenten, 1 Generalauditeur als Direktor, 5 Oberauditeuren als Richtern und 1 rechtskundigen Secretär (Auditeur.)

Das Militär-Bezirksgericht besteht aus 1 General als Vorstand, 1 Auditeur als Direktor, der erforderlichen Anzahl von Offizieren und Auditeuren als Richtern, und 1 Secretär, sowie den Geschworenen.

Das Militär-Untergericht besteht aus dem Commandeur als Vorstand, 1 Offizier und dem Auditeur als Beisitzern, dann 1 Actuar (Unteroffizier ꝛc. als Schreiber).

Das Militär-Standgericht besteht aus 1 Vorstand und weiteren 12 Richtern (ev. inkl. 1 Auditeur).

Die Disziplinarstrafen sind: 1) **Kleinere Disziplinarstrafen,** wie Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder Appel in einem bestimmten Anzug oder Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von 4 Wochen, oder Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder ins Quartier zurückzukehren bis auf die Dauer von 4 Wochen;

2) Arreststrafen: Kasern-, Quartier oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen, mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen, strenger Arrest bis zu 2 Wochen;

3) für Gefreite Entfernung von dieser Charge;

4) für Soldaten 2. Klasse nach fruchtloser Anwendung vorstehender Strafen die Einstellung in eine Arbeiterabteilung.

Im gelinden Arrest erhält der Verurteilte volle Löhnung und Verpflegung; im mittleren Arrest harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brod, welche Schärfungen am 4., 8. und 12. und demnächst an jedem 3. Tag fortfallen; der strenge Arrest wird in dunkler Zelle, im Uebrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt; nur kommen die Schärfungen am 4. und 8. und demnächst an jedem 3. Tag in Fortfall.

Jeder Offizier oder Unteroffizier ist berechtigt,

einen Untergebenen vorläufig in Arrest zu setzen, muß aber sofort hiervon der betreffenden Abteilung Meldung erstatten. (Anhang 4 zur Disciplinar-Strafordnung Ziff. 3. 4. 8.)

Kann **im Feld** eine Arreststrafe wegen Mangels eines geeigneten Lokals nicht verbüßt werden, so muß sich der Verurteilte für die Dauer seiner Strafe während seiner dienstfreien Zeit auf der Wache aufhalten; bei mittlerem Arrest tritt noch die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe hinzu, bei strengem Arrest: Anbinden an einen Baum oder eine Wand oder (Gewehr oder) Satteltragen zwei Stunden täglich, welche Schärfung am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage wegfällt.

14. Belohnungen.

Die Belohnungen sind: Orden und Medaillen, Belobungen, Denkzeichen und Dienstalterszeichen.

Orden und Medaillen für außergewöhnliche und tapfere Thaten:

1) **Der Militär-Max-Josef-Orden** mit persönlichem Adel für Offiziere ist ein weißes Kreuz mit Goldeinfassung und goldener **Krone** an schwarzem, weißblau gerändertem Bande.

2) **Der Militär-Verdienst-Orden** für Offiziere ist ein blaues Kreuz mit Goldeinfassung an weißem, weißblau gerändertem Bande. (Kriegsauszeichnungen mit Schwertern).

3) **Das Militär-Verdienstkreuz** für Unteroffiziere und Mannschaften ist ein blaues Kreuz mit Silbereinfassung an weißem, weißblau gerändertem Bande. (Kriegsauszeichnung mit Schwertern.)

4) **Das Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen** für das Militär-Sanitäts-Personal ist eine große, goldene oder silberne Medaille an schwarzem, weißblau gerändertem Bande.

5) **Die Militär-Verdienst-Medaille** für Unteroffiziere und Mannschften mit monatlichen Zulagen von 12 und 6 ℳ ist eine mittelgroße, goldene oder silberne Medaille an schwarzem, weißblau gerändertem Bande.

6) **Das eiserne Kreuz** ist ein schwarzes Kreuz mit Silbereinfassung an schwarzem, weiß gerändertem Bande, von Sr. Majestät dem Kaiser für Auszeichnung im Krieg 1870/71 verliehen; die 1. Klasse wird ohne Band getragen.

An dem Ordensbande werden möglichst dicht an dem Eisernen Kreuz drei Eichenblätter von weißem Metall mit der Zahl 25 darauf getragen.

7) **Die Rettungsmedaille** für mutvolle, opferwillige Lebensrettung ist eine silberne Medaille an weiß und blau gestreiftem Bande.

Belobungen werden wegen Auszeichnung vor dem Feinde durch Reskript oder den Höchstkommandierenden erteilt, vor versammeltem Regiment bekannt gemacht und drei Tage nach einander bei allen Eskadrons verlesen.

Militär-Max-Joseph-Orden.



Stern zum Großkreuz.



Großkreuz



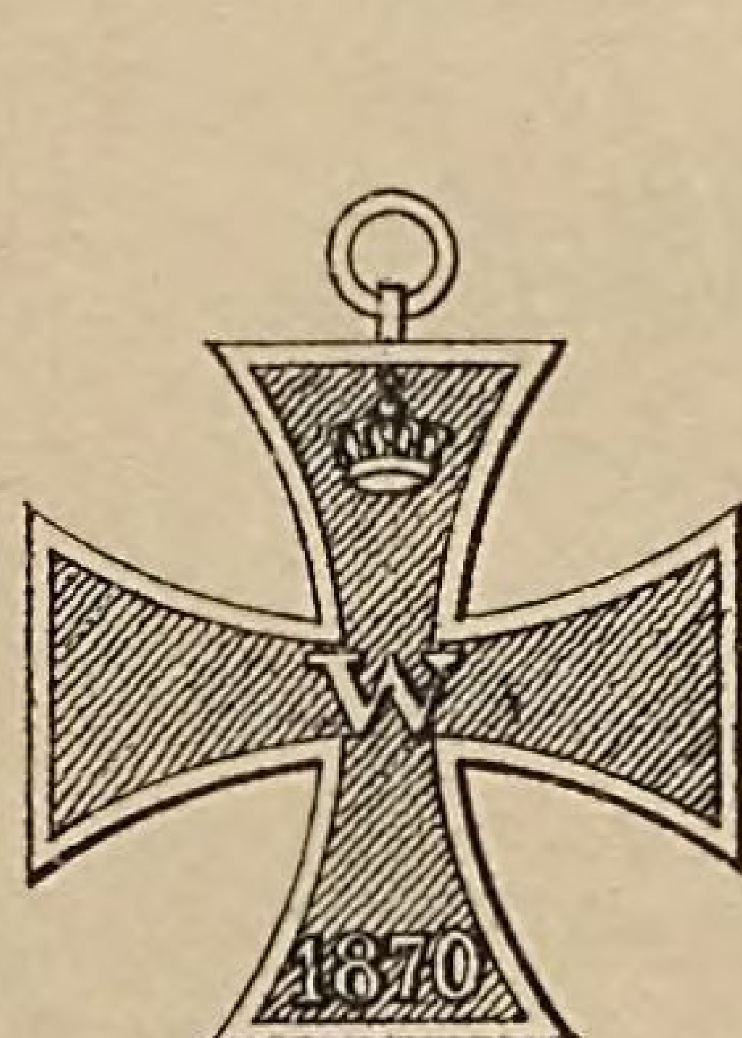
Commandeurkreuz
und Ritterkreuz
/:je nach der Größe:/



Militär-Verdienst-Medaille.



Militär-Sanitäts-
Ehrenzeichen.



Eisernes Kreuz.

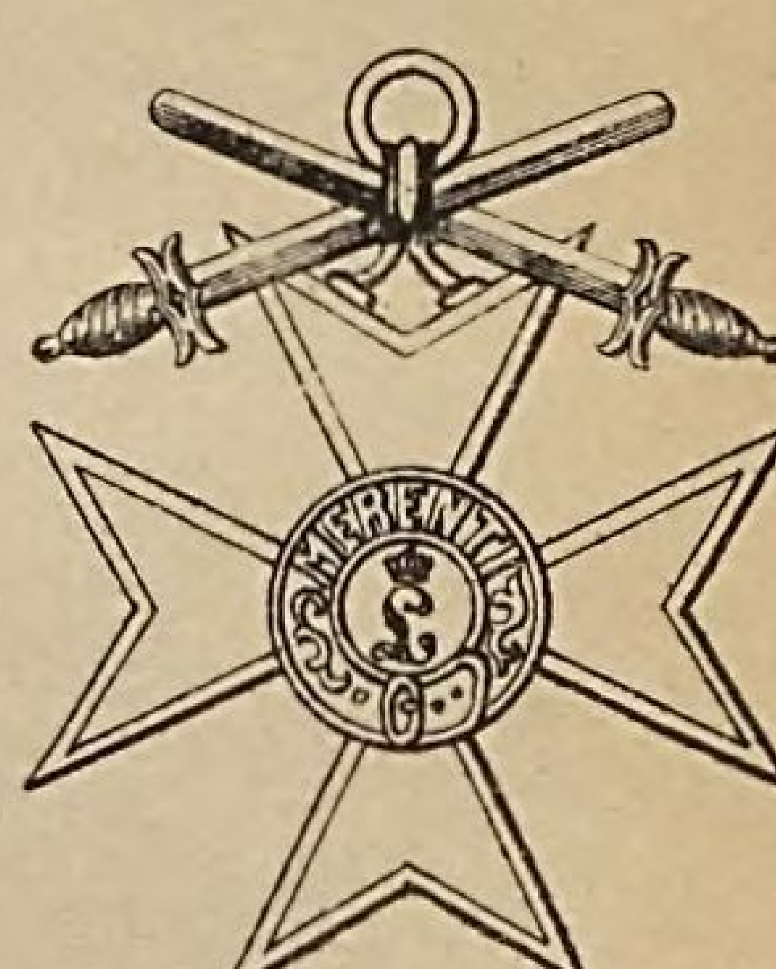
Militär-Verdienst Orden.



Stern zum Großkreuz
und Großkomthurkreuz
/:je nach der Größe:/



Großkreuz, Großkomthur-,
Komthur- und Ritterkreuz
1.Klaße /:je nach der Größe:/



Ritterkreuz 2.Klaße /:in Gold:/
Militär-Verdienst-Kreuz
/:in Silber:/

/:Für Kriegsverdienst haben
alle Klassen über dem Ordenskreuze zwei gekreuzte
Schwerter.:/

Denkzeichen zur Erinnerung an Feldzüge sind:

1. die Kriegsdenkmünze für 1870/71 gegen Frankreich;
   Auf dem Bande dieser Denkmünze wird für jede von dem Inhaber mitgemachte Schlacht ꝛc. eine Spange mit dem entsprechenden Schlacht- ꝛc. Namen getragen.
2. die Armeedenkzeichen für 1866 gegen Preußen;
3. das Feldzugdenkzeichen für 1849 gegen Dänemark;
4. das Denkzeichen für bewährte Pflichttreue in der Pfalz 1849.

Dienstalterszeichen werden für treue, langjährige Dienste verliehen.

Dienstalterszeichen für Unteroffiziere und Mannschaften sind:

1. die Dienstauszeichnung 3., 2. und 1. Klasse, eine eiserne, silberne und goldene Schnalle mit dem k. Namenszug, auf hellblauem, weißgerändertem Bande für 9-, 15- und 21-jährige Dienstzeit;
2. das silberne Dienst-Auszeichnungs-Kreuz 1. Klasse an hellblauem, weißgerändertem Bande für 40 Dienstjahre;
3. die Landwehr-Dienst-Auszeichnung 2. Klasse, der k. Namenszug auf hellblauem, weißgerändertem Bande in eisernem Rahmen, zur Erinnerung an die treu geleistete gesetzliche Dienstpflicht. (Anspruch darauf haben Feldzugstheilnehmer oder mindestens im ganzen 3 Monate aus dem Beurlaubtenverhältnis zum activen Dienst Einberufene.

Dienstalterszeichen für Offiziere sind:

1. das Dienstauszeichnungskreuz 2. Klasse, aus Bronce, für 24 Dienstjahre,
2. das Dienstauszeichnungskreuz 1. Klasse, aus Silber, für 40 Dienstjahre,
3. die Landwehrdienst-Auszeichnung 1. Klasse, ein silbernes Kreuz für freiwillige 20jährige Dienstzeit. Die drei Kreuze haben hellblaues, weißgerändertes Band.

Für 50jährige Dienstzeit im Staate können von den Mannschaften noch erworben werden die Ludwigs-Ehrenmünze, von Offizieren der Ludwigsorden.

15. Gebühren und Porto-Vergünstigungen.

Löhnung erhält monatlich bei der Kavallerie und reitenden Artillerie der Gemeine 12 ℳ. (bei allen anderen Waffengattungen 10 ℳ 50 ₰,) der Gefreite 13 ℳ 50 ₰ (12 ℳ), der Kapitulant 18 ℳ (16 ℳ 50 ₰), der Trompeter 18 ℳ (16 ℳ 50 ₰, der Unteroffizier Nicht Kapitulant — 16 ℳ 50 ₰ (15 ℳ), der Unteroffizier — Kapitulant — 27 ℳ (25 ℳ 50 ₰), der Sergent 37 ℳ 50 ₰ (36 ℳ), der Portepeefähnrich 27 ℳ, der Vicewachtmeister 46 ℳ 50 ₰ (45 ℳ), der Wachtmeister 61 ℳ 50 ₰ (60 ℳ)

Alle 10 Tage (Dekade), am 1., 11. und 21. jeden Monats wird die Löhnung vorausbezahlt. Hievon werden pro Tag 13 ₰ also für die Dekade 1. 30 ℳ für die Menage zurück behalten. Außerdem wird

ein Verpflegungs-Zuschuß nachträglich gewährt, dessen Höhe sich nach den jeweiligen Marktpreisen richtet und vierteljährlich bekannt gegeben wird. Aus dem Verpflegungs-Zuschuß und dem täglichen Beitrag von 13 ₰, wird Frühstück, Mittagessen und Abendsuppe bestritten, der Rest der Löhnung dem Soldaten ausbezahlt, wobei das Soldbuch behufs Abreißens des Abschnittes der betreffenden Dekade vorgezeigt werden muß.

Löhnung und Verpflegungs-Zuschuß werden monatlich auf 30 Tage gewährt. Bei Ortsunterkunft erhalten die Truppen den Löhnungs-Anteil und Verpflegungs-Zuschuß auch für den 31. eines Monats. Im Kriege wird kein Löhnungs-Anteil vom Soldaten entrichtet.

Das Brodgeld wird eigens gewährt. Die tägliche Brodportion beträgt 750 Gramm.

Lazaret - Kranke erhalten kein Brod, aber Verpflegung im Lazaret und täglich 3 ₰ Löhnung mit Ausnahme des 31.

In mittlerem und strengem Arrest erhält der Soldat 1000 Gramm Brod und täglich statt der Löhnung 15 ₰ zur Bestreitung seiner Verpflegung, welche nur am 4., 8. (in strengem Arrest) bezw. 12. (in mittlerem Arrest) und von da an jedem 3. Tag in warmer Kost besteht

Im Garnisons-Gefängnis erhält der Soldat 750 Gramm Brod und täglich 30 ₰ zur Bestreitung seiner Verpflegung.

Erfrischungs-Zuschuß wird bei Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrten gewährt, bei 8 Sunden Fahrt 25 ₰. bei 15 Stunden 50 ₰, bei 31 Stunden 75 ₰ und von da an alle 8 Stunden 25 ₰ mehr.

Marschgeld erhält der Soldat bei seiner Entlassung je nach der Entfernung des Entlassungsortes von seiner Heimat.

Bei Urlaub mit Bezügen erhält der Soldat die ganze Löhnung aber weder Verpflegungs-Zuschuß nach Brodgeld.

Tägliche Viktualien-Portion. 1). In der Garnison, am Kommando-Ort oder bei der Ortsunterkunft:

150 Gramm Rohfleisch, 90 Gr. Reis (oder 120 Gr. Grütze oder 230 Gr. Hülsenfrüchte oder 1500 Gr. Kartoffel und 25 Gr. Salz.

2) An den Tagen der Uebungen mit wechselndem Quartier, im Lager und Bivak:

250 Gr. Rohfleisch, 120 Gr. Reis (oder 150 Grütze oder 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffel), 25 Gr. Salz und 15 Gr. gebrannten Kaffee.

3) Auf Märschen erhält der Soldat seine Naturalverpflegung durch den Quartiergeber und muß sich im Allgemeinen mit dem Tisch desselben begnügen, der wenigstens die unter 2 angegebenen Portionen bieten muß (und zwar gehörig zubereitet). Streitigen Falls ist diese Portion nebst 1000 Gr. Brod und als Frühstück Kaffe oder Suppe zu verabreichen. Getränke hat der Soldat nicht zu beanspruchen.

4) Im Feld; 375 Gr. frisches oder gesalzenes Fleisch oder 200 Gr. Rauchfleisch, Wurst, Fleischkonserven oder Spek, 125 Gr. Reis (Graupe, Grütze) oder 250 Gr. Hülsenfrüchte (Mehl) oder 1500 Gr. Kartoffeln, oder 150 Gr. Gemüsekonserven, 25 Gr. Salz und 25 Gr. gebrannten Kaffee oder 3 Gr. Thee mit 17 Gr. Zucker.

Die **Feld-Brod-Portion** beträgt 750 Gr. Brod oder 500 Gr. Zwieback.

Arrestanten erhalten im Feld an Marsch- und Gefechtstagen stets die volle Mundverpflegung ohne Extra-Bewilligungen.

Der Soldat verliert den Anspruch auf die Löhnung, wenn er in das Lazaret aufgenommen, ohne Bezüge beurlaubt oder entlassen wird, dann im Feld, wenn er gefangen genommen oder vermißt wird. Der von da bis zum Schluß der Dekade vorausbezahlte Löhnungs-Betrag wird im Frieden wieder eingezogen. Im Kriege findet keine Rückzahlung der einmal empfangenen Löhnung statt; auch erhalten Rekonvaleszenten bei der Entlassung aus dem Lazaret innerhalb einer Dekade die Löhnung für den Rest der Dekade ohne Anrechnung der schon empfangenen Kranken-Löhnung.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche der Soldat erhält, bleiben Eigentum des Truppenteils. Nur Unteroffiziere und Kapitulanten erwerben das Eigentumsrecht auf ihre ausgetragenen Kleinmontierungsstücke (Stiefel, Halbsohlen, Absatzflecke und Hemden).

Den **Entlassungs-Anzug** erhält der Soldat bei der Entlassung zur Reserve.

Porto-Vergünstigungen: Briefe an Soldaten, welche nicht über 60 Gr. wiegen, sind portofrei; Postanweisungen an Soldaten kosten bis zu 15 ℳ nur 10 ₰, Packete ohne Wertangabe, welche nicht mehr als 6 Pfund wiegen, kosten an Soldaten 20 ₰, jedoch müssen alle 3, sowie die Begleit-Adresse mit „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sein.

Eisenbahnbenützung. Jeder mit der Eisenbahn zu befördernde abkommandierte oder zur Reserve ꝛc. zu entlassende Mann erhält einen Fahrschein, auf Grund dessen die Fahrgebühr gestundet und vom Soldaten nicht zu zahlen ist.

Dieser Schein wird vor dem Einsteigen am Fahrkartenschalter übergeben, wo Abschnitt 1 zurückbehalten, Abschnitt 2 nebst Kontrollzettel dem Manne zurückgegeben wird. Abschnitt 2 dient als Fahrkarte und wird nach dem Eintreffen dem Truppenteil übergeben, der Kontrollzettel bleibt bis zum Fahrziel am Abschnitt 2 und wird vom Zugsbeamten abgetrennt und der Eisenbahnverwaltung übermittelt.

16. Versorgungs-Ansprüche.

Wer ohne eigenes Verschulden dienst- oder erwerbsunfähig wird, hat Versorgungs-Ansprüche, ebenso wer 18 Jahre gedient hat. Soldaten 2. Klasse haben keine Versorgungs-Ansprüche.

Die Versorgungs-Ansprüche bestehen in Pension, Civilversorgungs-Schein, Aufnahme in das Invalidenhaus oder die Halbinvaliden-Abteilung und Verwendung im Garnisondienst.

Unteroffiziere, welche nach 12jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden, erhalten 1000 Mark.

Der Civil-Versorgungs-Schein berechtigt zur Anstellung im Gerichts-, Verwaltungs-, Bahn-, Post-Dienst ꝛc.

Die Pension des Soldaten beträgt monatlich 1. Klasse 30, 2. Klasse 21, 3. Klasse 15, 4. Klasse 9 und 5. Klasse 6 Mark.

Die Anmeldung des Anspruchs auf Invaliden-Versorgung muß vor Entlassung aus dem aktiven Dienst geschehen.

Wer durch den Krieg Ganz-Invalide wird, erhält noch eine monatliche Zulage von 6 Mark. Wer ein Auge, eine Hand, einen Fuß oder die Sprache verloren hat, erhält 18 Mark, wer beide Augen verloren 36 Mark monatliche Zulage.

Wittwen erhalten monatlich 15 Mark bis zum ersten Jahr der Wiederverheiratung, wenn der Gatte im Kriege gefallen oder in Folge Verwundung gestorben ist, oder während des Krieges erkrankt oder beschädigt worden und vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben ist.

Jedes Kind erhält bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungs-Beihilfe und zwar die einfache Weise 10 Mark 50 Pfg., die Doppel-Waise 15 Mark monatlich.

War der Verstorbene der einzige Ernährer von Eltern und Großeltern, so erhalten diese für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit monatlich 10 Mark 50 Pfg.

Ganz-Invaliden erhalten neben der Pension den Civil-Versorgungsschein oder werden auf Wunsch in das Invalidenhaus aufgenommen, wenn sie besonderer Pflege bedürfen und Platz vorhanden ist.

Halb-Invaliden können nach zwölfjähriger Dienstzeit statt der Pension den Civil-Versorgungsschein erhalten.

Bei Mobilmachungen oder nötigen Verstärkungen des Heeres und der Flotte erhalten die Familien der in Dienst getretenen Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr, des Landsturms, sowie jene der Dispositions-Urlauber und der nach Ueberschreitungen des wehrpflichtigen Alters freiwillig Eingetretenen im Bedürftigkeitsfalle Unterstützungen.

17. Das bayr. und deutsche Heer und die kaiserl. Marine.

Die bayerische Armee ist eingeteilt in 2 Armee-Korps, 5 Divisionen, 10 Infanterie-, 5 Kavallerie- und 3 Artillerie-Brigaden.

Ein Armee-Korps setzt sich zusammen aus 2—3 Divisionen, die Division aus 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade, die Brigade aus 2 Regimentern; dazu kommt 1 Feldartillerie- Brigade, 1 Pionierbataillon, 1 Trainbataillon.

Eine Kavallerie-Division besteht aus 3 Kavallerie-Brigaden, 1 reitende Artillerie-Abteilung zu 2 Batterien und 1 Pionier-Detachement.

Ein kriegsstarkes Armee-Korps hat ungefähr 40000 Mann.

Armee-Einteilung für Bayern auf Umschlagbogen.

Truppengattungen: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Train.

Bayern hat: 20 Infanterie-Regimenter (Nr. 1—19 und das Infanterie- Leibregiment) und **2 Jäger-**Bataillone.

Jedes Infanterie-Regiment besteht aus 4 Bataillonen und zwar 3 Bataillone zu je 4 Kompagnien, 1 Bataillon (Halbbataillon) zu 2 Kompagnien.

10 Kavallerie-Regimenter und zwar 6 Chevaulegers-, 2 Ulanen- und 2 schwere Reiter-Regimenter.

Jedes Regiment besteht aus 5 Escadrons, von denen 4 im Mobilmachungsfalle sofort ausrücken, 1 Escadron bleibt zurück und dient dazu, dem Regimente den nötigen Ersatz zuzuführen.

5 Feld-Artillerie-Regimenter. Jedes Regiment hat 3 4 Abteilungen, jede Abteilung 2—3 Batterien, jede Batterie 4—6 Geschütze; im Mobilmachungsfalle haben alle Batterien 6 Geschütze.

Man unterscheidet, je nachdem die Bedienungsmannschaften fahren oder reiten, fahrende und reitende Abteilungen bezw. Batterien.

2 Fußartillerie-Regimenter. Jedes Regiment besteht aus 2—3 Bataillonen, das Bataillon aus 4 Kompagnien.

2 Pionierbataillone zu je 5 Kompagnien (in Preußen zu 4 Kompagnien).

1 Eisenbahnbataillon, zu 3 Kompagnien.

1 Luftschifferabteilung.

2 Trainbataillone zu je 3 Trainkompagnien und je 1 Sanitätskompagnie mit Krankenwärterabteilung.

1 Unteroffiziersschule mit Vorschule.

1 Meldereiter-Detachement.

9 Gendarmerie-Kompagnien und zwar je 1 für jeden Kreis und 1 Stadtkompagnie für München.

Die Leibgarde der Hartschiere.

Die deutsche Armee hat 20 Armee-Korps. Garde-Korps und Nr. 1 mit 11, dann 17: Preußen und die

Uebersicht der Zusammensetzung und Stärke der 20 Armee=Corps.

Armee=Corps (Sitz)	Infanterie=Regimenter	Jäger= 2c. Bataill.	Kavallerie=Regimenter: Küraff.	Kavallerie=Regimenter: Drag.	Kavallerie=Regimenter: Husar.	Kavallerie=Regimenter: Ulanen	Feld=Art. Regt.	Fuß= A.=R.	Bataillone: Pion.	Bataillone: Train	Bemerkungen
G. Berlin	1., 2., 3., 4., G. 1 R. z. F. G. Füs.	G.=Jäger	G. d. C.	1. 2. G.	Leib.=G.	1. 2. 3. G.	1. 2. G.	G.	G.	G.	
	1., 2., 3., 4., G.=Gren.=Regt.	G.=Schütz	G.=Kür.								
I. Königsberg	1. 3. 4. 33. 41. 43. 45. 59.	1.	3.	1.10.11	—	8. 12.	1. 16.	1.	1. 18.	1.	
II. Stettin	2. 9. 34. 42. 49. 54. 129. 140.	—	2.	3. 12.	—	9.	2. 17.	2.	17.	2.	
III. Berlin	8. 12. 20. 24. 35. 48. 52. 64.	3.	6.	2.	3.	3.	3. 18.	—	3.	3.	
IV. Magdeburg	26. 27. 36. 66. 71. 72. 93. 96.	—	7.	—	10. 12.	16.	4. 19.	4.	4.	4.	
V. Posen	6. 7. 19. 37. 46. 47. 50. 58.	5.	—	4.	2.	1. 10.	5. 20.	5.	5.	5.	
VI. Breslau	10. 11. 22. 23. 38. 51. 52. 62. 63.	6.	1.	8.	4. 6.	2.	6. 21.	6.	6.	6.	
VII. Münster	13. 15. 16. 39. 53. 55. 56. 57.	7.	4.	—	8. 11.	5.	7. 22.	7.	7.	7.	
VIII. Coblenz	28. 29. 30. 40. 65. 68. 69. 70.	—	8.	7.	7. 9.	—	8. 23.	9.	8.	8.	
IX. Altona	31. 75. 76. 84. 85. 86. 89. 90.	9.	—	17. 18.	15. 16.	—	9. 24.	—	9.	9.	
X. Hannover	73. 74. 77. 78. 79. 82. 91. 92.	—	—	16. 19.	17.	13.	10. 26.	—	10.	10.	
XI. Cassel	32. 80. 81. 83. 87. 88. 94. 95.	11.	—	5.23.24	13. 14.	6.	11. 25. 27.	3.	11.	11.25.	
	115. 116. 117. 118.										
XII. Dresden	100. 101. 102. 103. 104. 106.	12. 13. 15.	1. 2. 2)	—	18. 19.	17. 18.	12. 28. 32.	—	12.	12.	
	107. 108. 133. 134. 139.										
XIII. Stuttgart	119. 120. 121. 122. 123. 124. 125	—	—	25. 26.	—	19. 20.	13. 29.	—	13.	13.	
XIV. Karlsruhe	25. 109. 110. 111. 112. 113.	4. 8. 10. 14.	—	14. 20.	—	—	14. 30.	14.	14.	14.	
	114. 142.										
XV. Straßburg	60. 97. 99. 105. 5) 126. 5) 132.	—	—	15.	—	7.11.15	15. 31.	10 13 4)	15.19.	15.	
	136 137. 138. 143.										
XVI. Metz	17. 67. 98 130. 131. 135. 144 145	—	—	6. 9. 13.	—	14.	33. 34.	8. 12 5)	16.20.	16.	
XVII. Danzig	5. 14. 18. 21. 44. 61. 128. 141.	2.	5.	—	1. 5.	4.	35. 36.	11. 15.	2.	17.	
I.B. München	Leib. 1. 2. 3. 10. 12. 13. 16.	1.	1. 2. 2)	2. 4. 3)	—	—	1. 3.	1.	1.	1.	
II.B. Würzburg	4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 14. 15. 17. 18. 19.	2.	—	1. 3. 5. 6. 3)	—	1. 2.	2. 4. 5.	2.	2.	2.	
20	173	19	14	34	20	25	43	18	23	21	
			93 (Kavallerie zusammen)								

Bemerkungen:
3 preuß. Eisenbahn=Regimenter à 2 Bataillone
1 bayer. Eisenbahnbataillon
je 1 preuß. und bayer. Luftschiffer=Abteilung.

1) In der 1. Längs= und 1. und 2. Querspalte bedeutet G. Garde=, in der 1. Längsspalte I. B. und II. B. 1. und 2. bayerisches Armee=Corps.
2) In der 4. Längsspalte „Küraffiere" sind bei XII. die beiden schweren Regimenter (Garde=Reiter und Karabinier=Regt.), bei I. B. die beiden schweren Reiter=Regt. aufgenommen.
3) In der 5. Längsspalte „Dragoner" sind bei I. B. u. II. B. die Chev.=Regt. aufgenommen.
4) In der 9. Längsspalte „Fußartillerie" bedeutet die Zahl 13 (XV) Bataillon, die übrigen Regimenter.
5) **Infanterie=Regiment 105 (XV) ist von XII, 126 (XV) von XIII, Fuß=Art.=Rgt. 12(XVI) von XII abkommandiert.**

Ein Infanterie=Regiment N[illegible]ht es nicht.

kleineren Staaten, Nr. 12: Sachsen, Nr. 13: Württemberg, Nr. 14: Baden, Nr. 15 und 16: Elsaß-Lothringen, dann das 1. und 2. bayerische Armee-Korps.

Mehrere Armee-Korps stehen unter einer Armee-Inspektion.

Die 2 bayerischen Armee-Korps, die preußischen Armee-Korps III und IV, stehen im Frieden unter dem Befehl der 4. Armee-Inspektion. Jedes Armee-Korps mit Ausnahme des Garde-Korps ist einer der 5. Armee-Inspektionen (Hannover, Dresden, Berlin, München, Karlsruhe) unterstellt.

Im Ganzen zählt das deutsche Heer: 538 Infanterie- und Jäger-Bataillone, 173 Halbbataillone, 465 Eskadronen, 494 Batterien, 37 Fuß-Artillerie-Bataillone, 23 Pionier-Bataillone, 1 Eisenbahn-Brigade und 1 Eisenbahn-Bataillon (zusammen 7 Bataillone) mit je 1 Luftschiffer-Abteilung, 21 Train-Bataillone.

Mit Feldreserve-, Ersatz- und Besatzungstruppen, sowie dem Landsturme beträgt die Stärke des deutschen Heeres gegen 3 Millionen Mann mit ca. 3200 Geschützen.

Die kaiserliche Marine dient zur Verteidigung der Küsten, zum Schutz der Colonien, des Seehandels und der Deutschen in Auslande.

Die Marine besteht aus 2 Matrosen-Divisionen zu je 2 Abteilungen zu je 3 Kompagnien, 2 Werft-Divisionen zu je 5 Kompagnien, 4 Matrosen-Artillerie-Abteilungen mit 10 Kompagnien, 2 See-Bataillonen, 2 Torpedo-Abteilungen, 1 Schiffsjungen-Abteilung und der Flotte.

Die Flotte hat über 100 Schiffe und Fahrzeuge mit fast 600 Geschützen und 22,000 Mann Besatzung. Außerdem ist ein große Zahl Torpedoboote vorhanden. Die Torpedo sind Geschosse zum Sprengen feindlicher Schiffe.

Uniformen der bayerischen Armee.

Die bayerische Infanterie hat Lederhelme mit gelbem Beschläge, hellblaue Uniform mit hochroter Auszeichnung und gelben Knöpfen (das Infanterie-Leibregiment weißes Beschläg, weiße Knöpfe und Litzen). Die Jäger haben grüne Auszeichnung und Tschakko. Die Infanterie-Regimenter des 1. Armee-Korps haben die Aufschläge weiß eingefaßt. Angehörige der Schießschule haben ein S auf den Epauletten, Achselstücken und Schulterklappen.

Chevaulegers und Ulanen haben dunkelgrüne Uniform, Lanzen, Säbel und Karabiner, erstere Lederhelme, letzter Czapkas.

Die schweren Reiter haben Lederhelme, Lanzen, Pallasche und Karabiner, dunkle Hosen und hellblaue Röcke.

Die Chevaulegers-Regimenter unterscheiden sich durch die Farbe des Auszeichnungstuches am Kragen, den Achselklappen und Aufschlägen. Das 1. und 2. Regiment hat karmoisinrote, das 3. und 6. Regiment pfirsichrote, das 4. und 5. Regiment hochrote Auszeichnung.

Außerdem haben das 1., 3., 5. Chevaulegers-Regiment, 1. Ulanen-Regiment, 2. schwere Reiter-Regiment gelbe Knöpfe und gelbes Helmbeschläg, das 2., 4., 6. Chevaulegers-Regiment, 2. Ulanen-Regiment und 1. schwere Reiter-Regiment weiße Knöpfe und weißes Helmbeschläg.

Die Ulanen tragen karmoisinrotes Auszeichnungstuch am Kragen, den Epauletten, Rückennähten und vorne spitzzulaufenden Aufschlägen.

Am Mantel sind die Schulterklappen der Regimenter mit ungeraden Nummern von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks, die der Regimenter mit gerader Nummer von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks.

Meldereiter der Meldereiterdetachements haben Lederhelme, dunkelblauen Waffenrock mit weißer Auszeichnung und gelben Knöpfen, dunkle Hosen. Die Litewka ist aus grauem Tuch mit weißen Kragenpatten und Schulterklappen, auf letzterem die Nammer II in roter Schnur aufgenäht.

Die Artillerie hat Lederhelme, dunkelblaue Uniform mit gelben Knöpfen, Feldartillerie rote, Fußartillerie weiße Schulterklappen.

Die Pioniere haben Lederhelme und dunkelblaue Uniform mit weißen Knöpfen, Offiziere silbergestickte Kragen und Aufschläge, **das Eisenbahnbataillon und die Luftschiffer-Abteilung** die gleiche Uniform, weiße Litzen und ein **E.** bezw. **L.** auf den Schulterklappen, die Luftschiffer-Abteilung Tschakkos.

Der Train hat Lederhelme und dunkelblaue Uniform, die Fahrer mit hellblauer, die Sanitäts-Kompagnien mit dunkelroter Auszeichnung.

Feld-Gendarmen haben grüne Röcke mit hellblauer Auszeichnung.

Friedens-Gendarmen grüne Röcke mit hochroter Auszeichnung; beide haben Lederhelme und dunkle Hosen.

Die Leibgarde der Hartschiere, welche als persönliche Wache Sr. Majestät des Königs dient, hat hellblaue, silberbesetzte Uniform und neusilberne Helme.

Uniformen der übrigen deutschen Truppenteile.

Die Infanterie hat Lederhelme, dunkelblaue Röcke mit hochroter Auszeichnung, dunkelgraue Hosen.

Die Jäger haben grüne Röcke mit roter Auszeichnung, dunkelgraue Hosen und Tschakkos, nur das Mecklenburger Jäger-Bataillon hat dunkelblaue Röcke mit grüner Auszeichnung.

Die Kavallerie hat verschiedene Uniformen und Kopfbedeckungen. Zur schweren Kavallerie gehören: Kürassiere, Ulanen und schwere Reiter, zur leichten: Dragoner, Husaren ꝛc.

Artillerie, Pioniere, Eisenbahn-Brigade und Train haben Helme und Uniformen ähnlich wie in Bayern; die sächsische Artillerie hat dunkelgrüne Röcke.

Uniformen der kaiserlichen Marine.

Die **Marine** hat die deutsche, schwarz-weiß-rote Kokarde.

Die **Matrosen** (Seeleute) haben dunkelblaue Hosen und Hemden (in Parade Jacken mit zwei Reihen Messingknöpfen, weißes Hemd mit breitem, umgelegtem, blaugestreiftem Kragen) und dunkelblaue, schirmlose Mützen mit Seidenband, welches hinten in 2 Enden herunterhängt. Vorne auf dem Band steht „Kaiserliche Marine" oder „Kaiserliche Matrosen-Artillerie", an Bord aber der Schiffsname. Die Schrift ist bei der Schiffsjungen-Abteilung rot, bei den Matrosen-Divisionen golden, bei den Werft-Divisionen silbern; letztere haben weiße Knöpfe.

Die **Maate** (Unteroffiziere) tragen Aermeltressen auf dem linken Oberarm je nach der Charge Anker, Rad oder 2 gekreuzte Kanonenrohre, die Obermaate (Sergenten) darüber eine Krone.

Seekadetten (Fähnriche) tragen die Auszeichnung der Unteroffiziere dann Portepee, Silberlitzen auf der Schulter und die Mütze der Seeofiziere mit kleineren Abzeichen und Dolch bezw. Offizierssäbel.

Deckoffiziere tragen die Uniform der Seeoffiziere ohne Aermeltressen und mit blauen Achselklappen (darauf die Abzeichen), goldene Kaiserkrone über der Kokarde. **Feldwebel, Stabshoboisten** ꝛc. ebenso, aber erstere Jacken mit Unteroffizierstressen.

Die **Seeoffiziere** tragen Epauletten und Achselstücke, goldene Knöpfe, Kaiser-Krone von Gold über dem Aermel-Aufschlag (in Gala Goldstickerei bezw. Tressen an Aufschlägen, Kragen und Hose), an der **Mütze** Kokarde mit Eichenlaub und Kaiserkrone, Dreispitz mit Goldverzierung, Schleppsäbel in Lederscheide mit Metallbeschläge und silberne Schärpe.

Goldene Aermeltressen tragen: Contreadmiral, Viceadmiral, Admiral 1 breite und 1, 2, 3 mittlere, Kapitän, z. S., Corvettenkapitän, Kapitän-Lieutenant, Lieutenant z. S., 4, 3, 2, 1 mittlere. Unterlieutenant z. S. 1 schmale.

Die **Admirale** tragen goldgestickte Säbelkoppel, Epauletten mit Goldraupen (darin Anker und fliegenden Adler) und gold- und silbergeflochtene Achselstücke, der Admiral mit 2 Sternen, der Vizeadmiral mit 1, der Kontreadmiral ohne Stern. Der Hut der Admirale ist mit breiter Goldtresse eingefaßt. (Admiral und Vizeadmiral werden mit „Euer Exzellenz!", der Kontreadmiral mit „Herr Admiral!" angeredet.)

Die **Stabsoffiziere** tragen Epauletten mit Goldraupen und silbergeflochtene Achselstücke, der Kapitän zur See hat 2 Sterne, der Korvettenkapitän keinen Stern. Anrede: „Herr Kapitän!"

Der **Kapitän-Lieutenant** hat Epauletten mit dünnen Goldfrangen und einfache Silberachselstücke mit 2 Sternen. Anrede: „Herr Kapitän-Lieutenant!"

Der **Lieutenant zur See und der Unterlieutenart** haben Epauletten und Achselstücke wie der Kapitän-Lieutenant. Der Lieutenant

zur See hat 1 Stern, der Unterlieutenant keine Fangen an den Epauletten und keinen Stern. (Anrede: „Herr Lieutenant!")

Die **Marine-Aerzte** haben blaue Mützenbänder und blaue Epaulettenfelder mit Schlangenstab, aber keine Krone über den Aufschlägen.

Die **Seebataillone** haben dunkelblaue Uniform mit weißer Auszeichnung und Tschakkos mit dem Reichsadler.

Die **Marine-Beamten** sind ähnlich wie die Seeoffiziere uniformiert und tragen Silber, wo diese Gold tragen und umgekehrt. Sie sind also an den silbernen Knöpfen kenntlich.

18. Das Gelände und das Zurechtfinden in demselben.

Gelände heißt die Erdoberfläche mit den darauf befindlichen unbeweglichen Gegenständen. Es gibt offenes (freies), bedecktes und durchschnittenes Gelände.

Im offenen Gelände hindert nichts die Uebersicht und freie Truppenbewegung,

im bedeckten ist Uebersicht und Truppenbewegung durch Baumgruppen, Gebäude, Wälder, Hügel rc. beschränkt, dagegen durch diese Deckung gewährt,

im durchschnittenen Gelände erschweren Gräben, Gewässer und Vertiefungen aller Art die Bewegung.

Die **Erhebungen** sind wellenförmige Erhebungen, dann Hügel, Höhen und Berge. Der oberste Teil ist der Gipfel, die Kuppe, der unterste der Fuß, dazwischen liegen die sanften oder steilen Seiten oder Hänge.

Die Vertiefungen, welche zwischen den Erhebungen liegen, heißen Mulden, Schluchten, Gründe, Thäler.

Die Gewässer sind fließende, als Quellen, Bäche, Flüsse, Ströme, oder stehende, wie Weiher, Altwasser, Seen, Meere. Wasserspiegel heißt die Oberfläche, Ufer der Rand des Gewässers. Die Vertiefung, in der ein Gewässer fließt, heißt Bett. Schaut man nach der Richtung, wohin ein Gewässer fließt, so ist rechts das rechte, links das linke Ufer. Bei dienstlichen Meldungen giebt man stets bei Bezeichnung eines Ufers die Himmelsrichtung an; man befindet sich z. B. nicht am linken, sondern am westlichen Ufer des N-Flusses.

Weichland heißen nasse Wiesen, Sümpfe, Moräste, Moore.

Die Wälder bestehen aus Laub- oder Nadelholz und heißen je nach Größe und Ausdehnuug Gebüsche, Dickung, Unterholz, Gehölz, Wald, Hochwald. Waldblößen sind offene Stellen im Wald, Schneusen die geraden Holzabfuhrwege. Der Waldrand heißt auch Saum oder Lisiere.

Wege (Verkehrsmittel) sind: Kanäle, Eisenbahnen, Pferdebahnen, Chausseen, Straßen, Feld-, Reit- und Fußwege. Kolonnenwege werden im Krieg und bei Herbstübungen öfters hergestellt.

Furten sind flache Stellen in Flüssen, von einem Ufer zum andern reichend, mit festem Grunde, so daß hier der Fluß ohne Weiteres passiert werden kann. Sie können passiert werden von Infanterie bei 1 m, von

Cavallerie bei 1,30 m, von Artillerie bei 0,60 m Tiefe. Furten finden sich am häufigsten an Flußwindungen, weil das langsamere Fließen dortselbst eine Ablagerung von Sand, Steinen ꝛc. ꝛc. begünstigt. Zu erkennen sind Furten an den zuführenden Wegspuren, sowie daran, daß sich das Wasser dort kräuselt, weil es eben die kleinen Unebenheiten des hier dem Wasserspiegel näherliegenden Grundes nicht so leicht überwindet. Zu beachten ist der Grund, ob Triebsand vorhanden, d. i. eine breiartige Masse von Sand, welche dem Fuß keinen Halt bietet, etwaige tiefe Stellen und vor Allem die Breite.

Die Brücken sind stehende: von Stein, Holz, Eisen, oder schwimmende aus Kähnen, Fässern, Fähren bestehend.

Die Gebäulichkeiten sind Höfe, Mühlen, Weiler, Schlösser Fabriken, Dörfer, Flecken, Städte.

Umfassungen heißen Hecken, Zäune, Mauern ꝛc.

Engnisse sind Hohlwege, Brücken, Schluchten, Dämme, Straßen durch Wälder und Ortschaften.

Zum Zurechtfinden in unbekanntem Gelände braucht man eine Karte oder einen Kompaß und muß wissen, in welcher Richtung der Ort liegt, den man erreichen will.

Die Himmelsrichtung läßt sich ohne Kompaß aus dem Stand der Sonne, des Mondes und des Polarsternes ersehen.

Hält man die **Taschenuhr** so, daß der kleine Zeiger in Richtung der Sonne zeigt, so ist Süden genau in der Mitte zwischen diesem und der Zahl 12.

	Sonne	Vollmond	1. Viertel Zunehmen	2. Viertel Abnehmen
6 Uhr Morgens	Osten	Westen	—	Süden
9 „ „	Südosten	—	—	—
12 „ Mittags	Süden	—	—	—
3 „ Abends	Südwesten	—	—	—
6 „ „	Westen	Osten	Süden	—
12 „ Nachts	—	Süden	Westen	—

Der Polarstern ist der äußerste Stern des kleinen Bären und steht gegen Norden. Man findet ihn, wenn man die Hinterachse des großen Bären nach aufwärts fünfmal verlängert.

Weinpflanzungen liegen fast immer gegen Süden oder Südosten. Nicht immer zuverlässig ist es, daß Bäume und Steine gegen Nordwesten bemoost sind.

19. Felddienst.

1) Marsch.

Die Kavallerié ist das Auge der Armee; vermöge ihrer Schnelligkeit ist sie am besten zur Aufklärung und Sicherung geeignet, weshalb sie auch oft Tagemärsche den übrigen Waffengattungen vorausgeschickt wird. Auftretende Hinder=

nisse muß sie rasch zu überwinden suchen, bezw. dieselben auf den nächsten Wegen umgehen, um in ihren Bewegungen nicht aufgehalten zu werden.

Haupteigenschaften eines guten Kavalleristen sind: Mut, Geistesgegenwart, Gewandtheit, Schnelligkeit und Ausdauer in Beschwerden.

Für entsprechende Aufklärung muß er stets eingedenk sein, das „Aufklären" Sehen heißt ohne selbst gesehen zu werden.

Vorbereitungen. Vor einem größeren Marsche dürfen die Pferde nicht zu stark gefüttert werden. Dagegen sind sie gut zu tränken. Der Hufbeschlag muß in Ordnung sein, weshalb der Kavallerist sich rechtzeitig davon zu überzeugen hat. Sattel- und Zaumzeug, sowie Waffen müssen in gutem Zustande sein.

Für den Marsch muß sich der Mann ordentlich ausruhen, also rechtzeitig und nüchtern zu Bette gehen, dann vor dem Abmarsch etwas essen, aber keine dursterregenden Speisen.

Zum Marsch ist etwas Brot mitzunehmen, als Getränk eignet sich am besten schwarzer Kaffee, Essig mit Wasser oder reines Wasser. Branntwein macht durstig, und ist unmäßig oder zur Unzeit genossen, schädlich; auch veranlaßt er, daß der Mann auf dem Pferde einnickt, wobei er seinen Sitz verschlechtert, das Pferd drückt, oder auf die Kniee fallen läßt. Brot und eine kleine Trinkflasche dürfen in der linken Packtasche mitgenommen werden.

Gesundheitsregeln. Der Genuß von unreifem Obst ist schädlich und erzeugt Ruhr.

Kommt der Mann erhitzt nach Hause, so muß er Zugluft meiden und sobald als möglich die Wäsche wechseln.

Unterhosen und Hemden müssen nicht nur ordentlich sitzen, sondern in ausgebessertem Zustande stets flache Nähte haben; desgleichen die Reithosen, damit sich der Mann nicht aufreitet. Sollte Letzteres trotzdem eintreten, muß sich der Reiter entweder selbst oder vom Lazaretgehülfen mit 3% Karbollösung auswaschen und dann verbinden lassen. Bedingen die Verhältnisse, daß der Reiter Dienst zu Pferde verrichten muß, kann er dies, wenn er das aufgerittene und verbundene Bein mit einer gereinigten wollenen Winkel bandagiert, z. B. bei durchgescheuertem Knie beginnt man oberhalb desselben und knöpft die Bänder unterhalb des Knies, den Knoten auf der äußeren Seite des Fußes schlagend. Sehr

vorteilhaft ist, das Bein während des Bandagirens im Knie leicht gebogen zu halten, die festangezogene Bandage bleibt dann während des Reitens besser liegen.

Wird ein Mann unwohl, so bringt man ihn rasch vom Pferd herunter, öffnet Rock und Halzbinde und bringt ihn in den Schatten, wo man ihn mit erhöhtem Oberkörper lagert. Dann flößt man ihm Wasser ein und bespritzt und wäscht ihm Puls, Gesicht und Brust. Der Arzt wird sogleich gerufen. Atmet der Mann nicht mehr, so hält ein Mann, indem er die Finger mit dem Taschentuch umwickelt, die Zunge des Kranken fest, ein anderer faßt die Arme oberhalb des Ellenbogens und hebt sie über den Kopf, nach 2 Sekunden bewegt er sie wieder abwärts und drückt sie 2 Sekunden an die Seiten an. Dieses Heben und Senken der Arme wird mit zeitweisem, leichtem Druck auf die Magengegend so lange fortgesetzt, bis die Atmung wiederkehrt. Dabei wird fortgesetzt dem Kranken frische Luft zugeweht.

Hitzschlag ist im Anzug, wenn der Mann viel Schweiß, heißen Kopf, blaues oder rotes Gesicht, raschen Atem, Herzklopfen, schnellen Puls, geschwollene Hände, Brustbeklemmung oder Schwindel hat. Der Mann muß dann sofort austreten.

Gegen Erfrieren werden Ohren, Nase ꝛc. durch Einreiben mit Fett, dem etwas Weingeist beigemischt ist, geschützt.

Bei Quetschungen und Wunden aller Art sind kalte Ueberschläge die Hauptsache. Schießt das Blut aus der Wunde, so muß die Ader oberhalb derselben mit dem Daumen oder einem kleineren festen Gegenstande zusammengepreßt werden. Hat die Wunde Fetzen, so werden diese erst in die richtige Lage gebracht, dann mit nassem Ueberschlag bedeckt. An der Brust Verwundete dürfen nicht sprechen.

Bei einem Bruch hält man sich ruhig und macht kalte Ueberschläge. Nur bei Armbruch darf man gehen; vorher macht man einen Einschnitt in den Rockzipfel, legt den kranken Arm in den Schooß und knüpft diesen an einem oberen Knopf fest oder man macht aus dem Taschentuch eine Schlinge für den kranken Arm und knüpft sie um den Hals.

Marschordnung. Erst wenn das Kommando „Rührt Euch" gegeben ist, darf gesprochen, gesungen und geraucht werden. Der Kragen und die oberen Knöpfe dürfen erst auf Befehl geöffnet werden. Niemand darf ohne Erlaubnis die Marschkolonne verlassen. Auf das Signal „Ruf" schließt Alles in der Marschkolonne scharf nach der Seite heran, auf welcher marschirt wird. Ein Trompeter reitet hinter der Eskadron, um dieses Signal zu blasen, wenn das Freimachen einer Straßenseite besonders wichtig wird.

Die Ruhepausen werden zur Befriedigung der Bedürfnisse, zum Nachsatteln und zum Nachsehen des Beschlags benützt. Die Leute lassen sich durch Vorgesetzte nicht stören

und stehen nur auf, bezw. still, wenn sie angesprochen oder angerufen werden.

Wird ein Pferd während des Marsches lahm, so muß es der Mann sofort dem Berittführer melden, selbst aber gleich nach der Ursache sehen, dabei aber seitwärts reiten.

Um das Fortpflanzen geringer Aenderungen in den Marschtiefen zu vermeiden, werden nach einer Eskadron (Bataillon, Batterie) Kolonne 16, nach einem Regiment (Abteilung 30, nach einer Brigade 60 und nach einer Division 250 Meter Abstand genommen. Diese Abstände sind aber nicht ängstlich einzuhalteen, sondern nur zu vermeiden, daß sie sich fortwährend erweitern.

Etappen stellen die Verbindung zwischen der Armee im Feindesland und der Heimat her. Jeder Etappenort steht unter einem Offizier, dem Etappen-Kommandeur, bei welchem sich durchmarschirende Truppen zu melden haben. Die Straßen, welche die einzelnen Etappen verbinden, heißen Etappenstraßen. Auf ihnen findet der gesammte Verkehr zwischen Herr und Heimat statt. Niemand darf von der vorgeschrieben Marschstraße abweichen.

Relais sind Posten zur Uebermittlung von Befehlen und Meldungen (während der Ruhe wie während des Gefechts) auf längeren Strecken, auf denen telegraphische- oder Fernsprechverbindung nicht mit ausreichender Sicherheit verfügbar ist. Auch zur Verbindung weitgetrennter Marschkolonnen können Relaisposten zweckmäßig sein, die sich auf Nebenstraßen sprungweise vorbewegen.

Für kürzere Zeit umd vorübergehende Zwecke genügen Relaisposten von einigen Reitern, welche im Abstand von möglichst nicht über 10 km zur Abnahme und schnellen Weiterbeförderung der durchgehenden Schriftstücke bereit sind.

Für eine Verbindung von längerer Dauer werden Posten von 1 Unteroffizier nnd 6—10 Reitern in erheblich größerem Abstande eingerichtet.

Ein Drittel (mindestens 2 Mann) des Relaispostens ist stets zum Reiten bereit, stellt Posten (Verhalten wie ein Schnarrposten) an die Relaisstraße. Den Relaisreitern ist sein Standort bei Tage durch eine Strohwiepe und über-

kreuz auf die Straße gelegte frisch abgehauene Zweige, bei Nacht durch eine Laterne kenntlich zu machen; ein Drittel zäumt ab und füttert, ein Drittel sattelt um, kann auch je nach Sicherheit absatteln.

Diese Einteilung wechselt in der Weise, daß alle 2 Stunden andere Reiter und Pferde vollkommen rasten können.

Einzelne Gehöfte unmittelbar an der Relaisstraße eignen sich am besten für den Relaisposten. Größere Ortschaften sind bei zweifelhaft gesinnter Bevölkerung zu vermeiden.

Vor dem Abreiten wird der Karabiner geladen und gesichert, die Visirkappe abgenommen und an den Säbelkorb geschnallt. Bei begegnenden Vorgesetzten meldet sich der Mann unter beibehaltender Gangart („Relaisreiter").

Beim Ein- und Ausritt aus dem Walde wie beim Passieren von Ortschaften muß vorsichtig beobachtet und Umschau gehalten werden. Das Reiten auf harter Landstraße ist zu vermeiden; hiezu ist der weiche Boden seitwärts derselben zu benutzen.

Jeder Reiter, der ein Schreiben zu befördern hat, erhält einen Begleitzettel mit, auf welchem er sich die Ablieferung bescheinigen läßt.

Der Führer führt Buch über alle durchgehenden Briefe nach deren Aufschrift (einschließlich Vermerk über Schnelligkeit), Zeit und Namen des bringenden und weiterbefördernden Reiters. Die Buchführung seitens des Postenführers darf einen Aufenthalt in der Beförderung nicht veranlassen. Das Relaisbuch wird nach Einziehung des Postens beim Truppenteil aufbewahrt. Auch wenn keine Briefe durchlaufen, muß sich der Relaisposten von Zeit zu Zeit vergewissern, daß die Nachbarposten noch stehen.

Marschsicherung. Eine marschierende Truppe sichert sich durch die Avantgarde in der Front, die Seitendeckungen in den Flanken und die Arrieregarde im Rücken.

Die Aufgabe der zur Sicherung bestimmten Teile ist, Zeit zur Gefechtsentwicklung zu gewähren und leichtere Störungen zu beseitigen, damit die stete und gleichmäßige Fortbewegung des Ganzen nicht ohne Not gestört werde.

Die Stärke der Sicherungen richtet sich nach dem Gelände, der Nähe des Feindes und der Stärke der marschierenden Truppe.

Die Avantgarde einer nur aus Kavallerie bestehenden Abteilung gliedert sich in den Haupttrupp und den Vortrupp mit Spitze. Jeder dieser Teile dient zur Sicherung des nächst größeren und Unterstützung des nächst kleineren. Bezüglich Fortbewegung sind die kleineren Glieder von den größeren abhängig.

Der Haupttrupp besteht gewöhnlich aus $^1/_3$—$^1/_6$ des Ganzen und schickt $^1/_3$—$^1/_4$ seiner Stärke als Vortrnpp vor.

Die Spitze ist 1 Offizier und 6 Reiter stark; hiervon beläßt sie gewöhnlich 2 Reiter 400 m vor dem Vortrupp. Der Offizier reitet mit einem Mann, welchem er seine Beobachtungen ꝛc. fortwährend mitteilt, voraus, die übrigen 3 Reiter folgen mit einem Abstand von ca. 50 m; sie dienen zur Unterstützung des Offiziers und müssen stets nach allen Seiten Umschau halten.

Die Spitze benutzt die in der Nähe der Straße befindlichen Höhen zum Ausspähen und bringt, gewissermaßen sprungweise sich vorbewegend, den Aufenthalt durch schnellere Gangart wieder ein.

Die Mannschaft reitet in der Regel mit Lanze auf der Lende und geladenen und gesicherten Karabiner an Ort. Ausnahmen sind vom Führer der Spitze anzuordnen.

Stößt die Spitze auf Hindernisse, so meldet sie sofort an den Vortrupp, ebenso wenn sie auf einen Gegenstand stößt, den sie nicht allein absuchen kann, dabei Unterstützung vom Vortrupp erbittend.

Kommt die Spitze an eine Ecke, so trabt ein Mann vor nud sieht sich um; ist nichts Verdächtiges da, so giebt er ein Zeichen.

Kommt die Spitze an einen Hohlweg oder eine Schlucht, so reitet ein Mann oben, die übrigen im Hohlwege, kann man nicht hinaufreiten, so muß ein Mann absitzen und oben Umschau halten und dann wieder aufsitzen.

Bei einer Brücke beobachtet die Spitze schon aus der Ferne genau das jenseitige Ufer, dann wird die Haltbarkeit

der Brücke nachgesehen, bezw. eine Furt gesucht und hierauf das jenseitige Ufer auf einige 100 Meter abgesucht. Die zur Verbindung zurückgelassenen Reiter bleiben an der Brücke oder der Furt stehen und folgen erst auf ein gegebenes Zeichen.

Bei einem Gehölz wird zunächst der Saum umritten, dann reiten einige Leute hinein; große Wälder werden auf einige 100 Meter zu beiden Seiten der Straße abgesucht; am jenseitigen Ende angelangt, darf die Spitze nicht gleich herausreiten, sondern muß erst einige Zeit gedeckt beobachten.

Bewohnten Orten nähert sich die Spitze vorsichtig, sucht eines Einwohners habhaft zu werden und erkundigt sich, ob der Feind im Orte ist.

Bei einem Gehöft sitzt ein Teil ab und sucht dasselbe ab, die übrigen Leute bleiben beobachtend stehen.

Zum Absuchen eines Dorfes gehen Patrouillen um den äußeren Ortsrand und auf Parallelwegen durch das Dorf.

Ist der Feind im Ort und wird die Spitze angeschossen, so weicht sie sofort seitwärts aus, bis sie Deckung im Gelände findet. Ein Mann reitet zurück und meldet. Ein Mann reitet in schärfster Gangart gegen die Ortschaft vor und sucht zu entdecken, ob die Besatzung stark oder schwach ist. Die übrigen umreiten das Dorf und suchen von rückwärts hineinsehen zu können. Bei Nacht empfiehlt sich, einige Leute absitzen und mit geladenem Karabiner seitwärts der Hauptstraße an ein Haus, in welchem Licht brennt, schleichen zu lassen.

Geben die Hunde laut, ist doppelt Vorsicht notwendig.

Bei allen Gegenständen, welche einer besonderen Untersuchung bedürfen, muß die Spitze voraustraben, damit sie abgesucht sind, bis die nachfolgende Abteilung hinkommt.

Das Durchreiten von Engen geschieht von der Spitze wie von der Avantgarde im Trab.

Bemerkt die Spitze von Weitem den Feind, so beobachtet sie genau Stärke, Waffengattung, Marschrichtung und Entfernung, worauf sie dem Vortrupp meldet, sucht sich jedoch gedeckt zu halten; geschossen wird nur, wenn der Vor-

trupp nicht rechtzeitig durch Meldung benachrichtigt werden konnte.

Der Spitze folgt **der Vortrupp** auf mindestens 400 Meter, bei Nacht oder schwierigem Gelände kann er näher herangezogen werden.

Der Vortrupp hat außerdem noch Seitenpatrouillen abzusenden, welche das nebenliegende Gelände absuchen und in der Höhe der Spitze reiten. Diese Patrouillen, mindestens 2 Mann stark, verhalten sich in den einzelnen Fällen wie die Spitze. Stoßen Seitenpatrouillen auf ungangbares Terrain, so umreiten sie dieses nicht, sondern ziehen sich der Marschstraße zu und reiten, wenn vorbei, wieder hinaus.

Dem Vortrupp folgt auf $^1/_2$—1 km der **Haupttrupp,** diesem das Gros der Marschkolonne auf entsprechende Entfernung.

Seitendeckungen werden vom Vor- oder Haupttrupp oder dem Gros abgezweigt, wenn Patrouillen für die Deckung seitwärts nicht genügen. Sie gliedern und verhalten sich nach den Umständen, im Marsche ähnlich der Avantgarde, im Halten ähnlich den Vorposten.

Die Arrieregarde hat beim Rückzug das Gros gegen feindliche Angriffe zu sichern und dem nachdrängenden Feind auf jede Art (Hindernisse ꝛc.) aufzuhalten, um ein Ueberholen unserer Flanken zu verhindern, sowie nicht fortzubringendes Material unbrauchbar zu machen.

Die Arrieregarde besteht aus Haupttrupp, Nachtrupp und Nachspitze.

Wenn die marschierende Truppe hält, nehmen die Marschsicherungen Front auswärts und verhalten sich wie Vorposten.

Grundsatz ist, daß die Kavallerie die am Feind gewonnene Fühlung nicht unterbrechen darf, ob nun die eigene Abteilung stehen bleibt, vor- oder zurückmarschiert. Jede Abteilung muß stets wissen, wenn einmal die Fühlung mit dem Feinde genommen ist, wo derselbe sich befindet und dafür sorgen, daß er nicht unbemerkt abziehen kann.

Die Avantgarde **gemischter Waffen** gliedert sich in Haupttrupp, Vortrupp und Avantgarden-Kavallerie.

Der Haupttrupp enthält die Masse der Infanterie und in der Regel auch die Artillerie; der Vortrupp Infanterie und eine kleine Abteilung Kavallerie, während die Hauptmasse der Kavallerie, die Avantgarden-Kavallerie, mehrere Kilometer vor der Infanteriespitze sich befindet; sie gliedert sich wie oben bereits angegeben, in Spitze und Vortrupp, bezw. auch Haupttrupp.

Die Arrieregarde **gemischter Waffen** gliedert sich in ähnlicher Weise in Haupttrupp, Nachtrupp und Kavallerie der Arrieregarde.

Der beim Rückmarsch gebildete Vortrupp (Vortrab) ist nicht zur Aufklärung und Sicherung bestimmt, sondern hat vorwiegend polizeiliche und die Verpflegung 2c. betreffende Zwecke; auch hat er dafür zu sorgen, daß die Straße passirbar ist.

2) **Gefecht.**

Verhalten des Mannes im Gefecht. Für das Gelingen der Attacke ist Ruhe und Sicherheit Hauptbedingung.

Attacken.

a) Ausführungen:

1) gegen Kavallerie.

Um Kavallerie niederzureiten, muß die Linie festgeschlossen und mit vollster Kraft gegenrennen. Um die letzten 100 m recht wuchtig im vollen Lauf reiten und den Gegner nach dem Handgemenge weit verfolgen zu können, wird vor der Attacke möglichst lange im Trabe verblieben.

2) gegen Infanterie.

Mit Rücksicht auf die Feuerwirkung der Infanterie wird auf große Entfernung im Galopp übergegangen und hiebei möglichst der kürzeste Weg gewählt.

Gegen weniger erschütterte Infanterie wird in mehreren (2—3) Treffen (hinter einander mit höchstens 200 Schritt Abstand) angeritten.

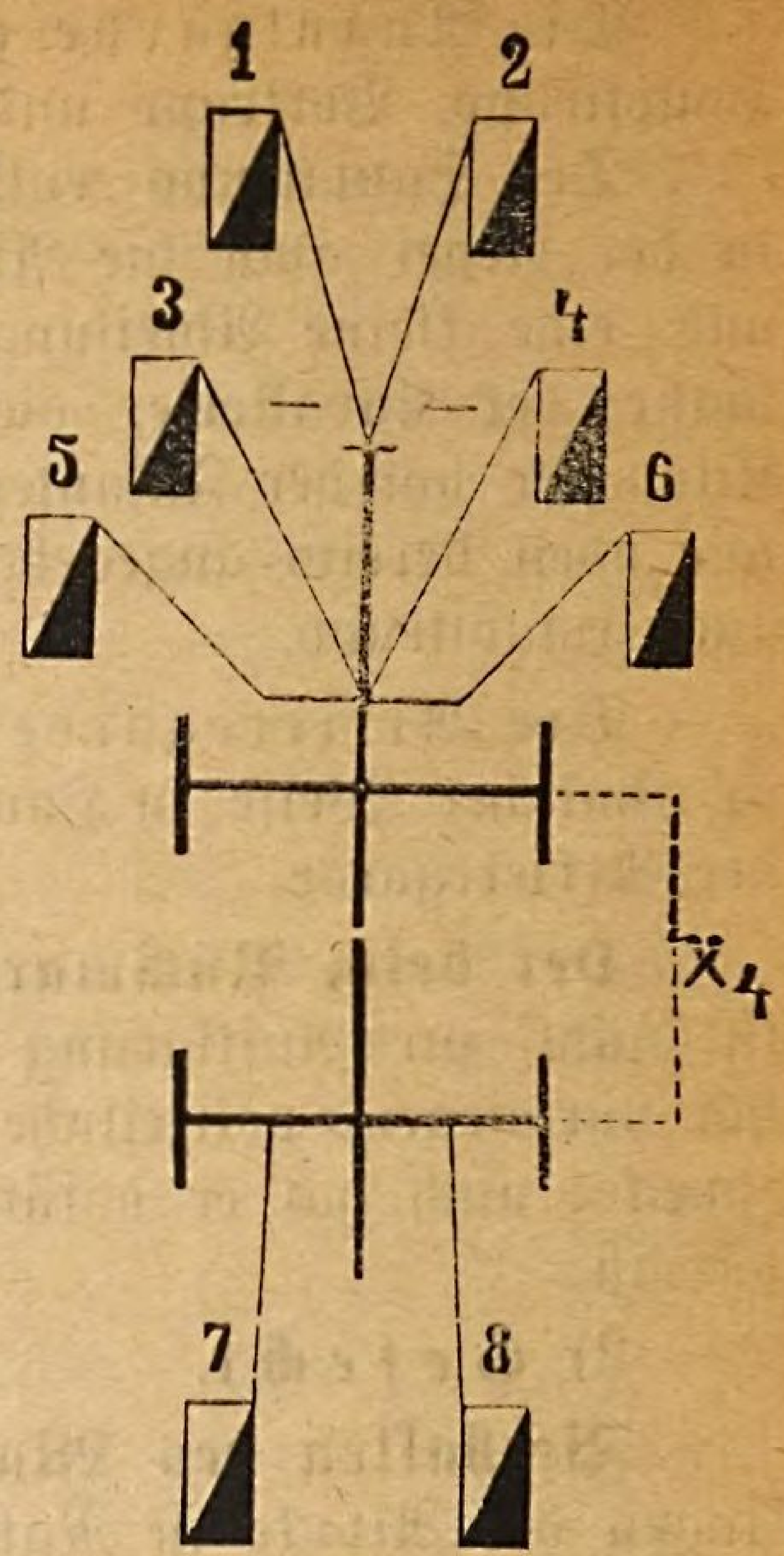
3) gegen Artillerie.

Die Kavallerie wendet sich gleichzeitig gegen die Batterie und deren Bedeckung. Gegen die Geschütze reiten schwächere Abteilungen in eingliedriger Formation, gegen die Bedeckung geschlossene Escadrons bezw. Züge mit großen Seitenabstand an.

Das Vorgehen in Front (Reiter bisherigen 1. Gliedes gegen die Protzen, des 2. Gliedes gegen die Geschützbedienung) muß in seiner

Wirkung mit dem Hauptangriff gegen die Bedeckung zusammenfallen, wird daher vielfach später als dieser anzusetzen sein.

Die Geschütze sind nach gelungener Attacke entweder schnellstens fortzuschaffen oder unbrauchbar zu machen (durch Herausnehmen und Beschädigen des Verschlusses, Abschlagen der Zündlochschraube, Hineinschießen in das Zündloch mit einem Revolver, Verstoßen des Schraubengewindes des Verschlußkeils im Rohr mittels eines Stemmeisens, Beils 2c.). Fortschaffen der Geschütze mittels Futterleinen oder aneinandergeschnallten Obergurten kann auf nebenstehende Art leicht erfolgen, wenn sämmtliche 6 Reiter auf „Marsch" zugleich anreiten. Die Futterleinen sind doppelt zu nehmen, am Fahrzeug zu befestigen, zugleich durch Ober- und Untergurte an den Pferden von rück- nach vorwärts zu ziehen und hinter den Gurten von unten nach oben durchzustecken, das Ende hält der Reiter hinter seinem Oberschenkel. Die Nr. 7 und 8 befestigen die Leine in umgekehrter Weise und halten das Ende vor dem Oberschenkel. Selbstverständlich ist dies nur nötig, wenn die Geschützbespannung mit den Reservestränge enthaltenden Protzen entfliehen konnte.



b) Arten:

1) in Linie mit einem Choc in 2 festgeschlossenen, deutlich zu unterscheidenden Gliedern, in denen jeder Reiter seinen Platz behauptet. Beim Uebergang zur Attacke erfolgt die Ankündigung: Zur Attacke!, zum Einbruch das Kommando und Signal Marsch! Marsch! Auf die Ankündigung zur Attacke! wird die Lanze wagerecht gefällt, jedoch von selbst wieder auf die Lende genommen, wenn während der Attacke die Bewegung in Linie durch andere Bewegungen unterbrochen wird; nach Wiederherstellung der Linie wird die Lanze ohne Kommando gefällt.

Der Einbruch in den Feind erfolgt unter Hurrah-Rufen.

Bei den Uebungen wird zur Beendigung der Attacke in den Trab und demnächst zur Darstellung des Handgemenges übergegangen, dem das Sammeln oder das Verfolgen 2c. zu folgen hat. Sobald in den Trab übergegangen wird, werden die Lanzen auf die Lende genommen.

2) in Staffeln. Die Staffeln reiten in vorher befohlener Stärke, Reihenfolge und Verhältnis, rechts, links oder beide Seiten überragend an.

3) in eingliedriger Formation. Das 1. Glied zieht sich soweit

rechts und links auseinander, daß die Reiter des 2. Gliedes mit dem durch das Kommando bezeichneten Zwischenraum links einschwenken können. Die Zugführer nehmen entsprechende Fühlung nach der Mitte der Züge.

Ist die Attacke gelungen und soll der Gegner verfolgt werden, so geht die Truppe in aufgelöster Ordnung in schnellster Gangart vor; die Standarte geht nicht mit.

Der Führer des Standartenzuges bleibt bei der Standarte und sucht — wenn nicht geschlossene Abteilungen folgen — schnell einen Trupp zum Schutz der Standarte zu sammeln.

Nimmt der Gegner die Attacke nicht an, so können Teile der Truppe zum Nachhauen bestimmt werden. Jeder Reiter verfolgt dann ohne Rücksicht auf Geschlossenheit, Richtung und Rangirung in der schnellsten Gangart den weichenden Feind, bestrebt, dessen rückgängige Bewegung in Flucht zu verwandeln und ein Wiederfrontmachen desselben zu verhindern.

In beiden Fällen muß jedoch die Truppe auf das gegebene Signal zum Vor- oder Rückwärts-Sammeln schnell wieder in die geschlossene zweigliedrige Linie kommen ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Rangierung.

Sobald die Kavallerie sich in Gefechtsbereitschaft setzt, müssen die Maßregeln des Feindes und die Gangbarkeit des zu durchreitenden Geländes bekannt sein. Dies zu erfahren, sind die Aufklärer und Gefechtspatrouillen hinausgeschickt.

Die Aufklärer (per Eskadron 1 Unteroffizier und 2 Mann) werden in der Richtung, in welcher vorzugehen beabsichtigt ist, hinausgeschickt, um für die Eskadron das vorliegende Gelände und die Bewegungen des Feindes aufzuklären.

Sie reiten auf das Kommando: „Aufklärer vor!" im Galopp in die bezeichnete Richtung vor und haben den Auftrag, das Gelände, in dem sich die Eskadron vorbewegen wird, zu untersuchen und Hindernisse durch Zeichen anzudeuten. Hierbei bedeutet die Lanze senkrecht hoch halten, „gangbar", Lanze wagrecht hoch halten, „ungangbar".

Das Maß des Abstandes zwischen Eskadron und Aufklärer ist vom Gelände abhängig. Im unübersichtlichen Gelände muß die Augenverbindung mit der Eskadron, unter

Umständen durch Zurücklassen eines Reiters, unterhalten werden. Bei Hindernissen ist die gangbare Stelle so lange durch Zurückbleiben eines Reiters zu bezeichnen, bis der Eskadronsführer den Uebergangspunkt erkannt hat.

Die Aufklärer holen gewissermaßen sprungweise vorgehend durch schnellere Gangarten den Aufenthalt wieder ein und müssen das Gelände so frühzeitig aufklären, daß die Eskadron in ihren Bewegungen nicht unvermutet durch Hindernisse ꝛc. aufgehalten wird.

Die Aufklärer haben ferner über Bewegungen des Feindes Meldung zu machen. Geht die Eskadron zur Attacke vor, so schließen sie sich, vor dem Einbruch die Front frei machend, derselben an.

Aufklärer können auch schon früher vorgerufen werden und zwar reiten sie dann hinter dem Eskadronschef bezw. Regimentskommandeur neben dem Trompeter bis zu ihrer Verwendung.

Gefechts-Patrouillen bestehen in der Regel aus einem Unteroffizier oder Gefreiten und zwei Mann und dienen zur Sicherung der Flanken einer nicht im nahen Zusammenhange mit anderen Truppen befindlichen Eskadron. Dieselben haben in den Flanken der Eskadron zu beobachten und über Vorkommnisse von Bedeutung Meldung zu erstatten und vor allem die Eskadron gegen einen überraschenden Angriff zu sichern. Sie setzen die Beobachtung auch während der Attacke der Eskadron fort.

Das Gefecht zu Fuß gibt der Kavallerie größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den anderen Waffen und befähigt sie zur Erfüllung besonderer Aufgaben, in denen das Gefecht zu Pferde nicht anwendbar ist.

Solche Fälle sind: Angriff auf Engen, Gehölze, Gehöfte, welche den Vormarsch hindern;

Belästigung von Marsch-Kolonnen durch Feuer, um ihre Aufmerksamkeit zu fesseln, ihre Stärke besser zu erkennen, ihren Zusammenhalt zu lockern, ihnen Aufenthalt zu bereiten, indem man sie zur Entwickelung zwingt oder aus der Marschrichtung ablenkt u. s. w.

Zu dem Zweck ist erforderlich, daß ein jeder Kavallerist im Gebrauche seiner Feuerwaffe gründlich geübt und in der zweckmäßigen Benützung des Geländes geschult ist.

In den meisten Fällen wird das Gefecht zu Fuß ein Verteidigungsgefecht sein, und ein Angriffsgefecht nur dann geführt werden, wenn der Gefechtszweck auf andere Weise nicht zu erreichen ist. Immer wird es darauf ankommen, in kürzester Frist Erfolg zu erlangen. Es ist daher von vornherein mit möglichst starken Kräften in das Feuergefecht einzutreten.

Eine Reserve zu Pferde darf in der Regel nicht fehlen; sie sorgt für die Beobachtung und Aufklärung während des Gefechts und für Sicherung der Handpferde. Sichere und gedeckte Aufstellung der Handpferde, sowie möglichst gedeckte Verbindung zu denselben ist anzustreben.

Bei unbeweglichen Handpferden ist der Platz zum Absitzen hiernach zu wählen. Bewegliche Handpferde sind gegebenenfalls nach solchem Platze zurück zu schicken.

Für die Zahl der Schützen, welche zum Gefecht zu Fuß absitzen soll, ist die Gefechtsaufgabe maßgebend; dabei ist zu erwägen, ob die Handpferde beweglich sein sollen oder nicht. Im letzteren Falle bleiben die Handpferde auf dem Platze, wo abgesessen wird, stehen. Wenn die Handpferde beweglich sein sollen, so sitzt nur die Hälfte der Mannschaften zum Gefecht zu Fuß ab.

Auf das Kommando: **„Die ungeraden Nummern zum Gefecht zu Fuß“**, nehmen die geraden Nummern die Lanze an Arm, die ungeraden Nummer geben die Lanze an die geraden Nummern ab, welche dieselbe an den linken Arm nehmen.

Auf **„Fertig zum Absitzen“** reiten das erste Glied und die ungeraden Nummern des zweiten Gliedes entsprechend vor. Sämmtliche ungeraden Nummern hängen den Karabiner auf den Rücken und machen sich fertig zum Absitzen.

Nun erfolgt das Kommando **„Abgesessen“**.

Die Zugführer, mit Ausnahme der zur Leitung des Feuergefechts bestimmten Offiziere, der Wachtmeister, die linken Flügelunteroffiziere, die schließenden Unteroffiziere und die geraden Nummern bleiben zu Pferde, alle übrigen Mannschaften, sowie 1 Trompeter sitzen ab, hacken das Seitengewehr ein, stecken noch die Patronen aus den Packtaschen zu sich und nehmen die Trensenzügel herunter. Die absitzenden Unteroffiziere bewaffnen sich mit Karabiner und Patronen von Pferdehaltern.

Demnächst rücken die geraden Nummern in die Lücken zwischen die ungeraden Nummern und übernehmen die Handpferde.

Die Pferde der abgesessenen Zugführer übernehmen die schließenden Unteroffiziere der betreffenden Züge. Die Schützen treten vor bezw. neben der Eskadron, wie zu Pferde rangiert, an; alsdann wird auf Kommando geladen.

Die Handpferde bleiben in der Rangirung der Züge. Ihr Führer hat darauf bedacht zu sein, durch ordnungsmäßige Aufstellung, unter Trennung der Züge und Glieder, das schnelle Aufsitzen der Schützen zu erleichtern.

Wenn die ganze Eskadron zum Gefecht zu Fuß absitzen soll, kommandiert der Eskadronsführer: **„Zum Gefecht zu Fuß — fertig zum Absitzen!"**

Die Eskadron macht sich fertig zum Absitzen, die Mannschaften hängen den Karabiner anf den Rücken.

Nach dem Absitzen steckt jeder Mann ohne besonderes Kommando die Patronen aus den Packtaschen zu sich. Die absitzenden Unteroffiziere bewaffnen sich mit Karabinern und Patronen von Pferdehaltern, der Trompeter mit seinem Seitengewehr.

Hierauf werden 2 Glieder hergestellt, die Lanzen eingesteckt oder nach Maßgabe der Boden- und Deckungsverhältnisse so weit vor bezw. hinter der Linie oder seitwärts der Kolonne niedergelegt, daß sie von den Pferden nicht zertreten werden können. Die Pferde werden geschlauft.

Pferdehalter sind in der Regel der rechte und linke Flügelreiter (nicht Flügelunteroffiziere 2c.) der Glieder jeden Zuges. Die Offizierspferde hält ein Trompeter.

Die Schützen haken das Seitengewehr ein und treten vor die Front bezw. neben die Kolonne, wo sie in 2 Gliedern rangiert werden. Alsdann wird auf Kommando geladen. Wird nicht anders befohlen, so bleiben außer den Pferdehaltern der Wachtmeister und die linken Flügelunteroffiziere bei den Pferden.

Das Fertigmachen und Absitzen zum Gefecht zu Fuß muß auch auf leise Ankündigung schleunigst und in jeder Formation ausgeführt werden können.

Die Schützen müssen befähigt sein, hierbei alle ihre Obliegenheiten schnell und lautlos auszuführen und ebenso die durch Winke oder leisen Zuruf bezeichnete Stellung ein-einzunehmen.

Nach dem Gefecht zu Fuß wird auf Kommando, Signal oder Wink aufgesessen und zusammengeschlossen.

Die Einheit für das Gefecht zu Fuß bildet die Eskadron. Dieselbe gliedert sich in: den zu Fuß fechtenden Teil — die Schützen —, die Handpferde, die Gefechtspatrouillen und erforderlichenfalls die Reserve zu Pferde.

Mehrere Schützen (8—12) bilden eine Gruppe, in der Regel 2—3 Gruppen einen Schützenzug. Jede Gruppe wird von einem hierzu bestimmten Gruppenführer, jeder Schützenzug von einem Zugführer geführt. Die Zugführer stehen vor dem Zuge, die Gruppenführer auf dem rechten Flügel der Gruppe. Einzelne Unteroffiziere, für jeden Zug etwa einer, sind nicht als Gruppenführer zu verwenden und haben bei der Vorwärtsbewegung zur Beaufsichtigung hinter der Schützenlinie zu verbleiben.

Die Gruppeneinteilung ist nicht unbedingt bindend, vielmehr werden die Bewegungen im Gelände Verschiebungen innerhalb der Gruppen unvermeidlich machen. Die Wirksamkeit der Gruppenführer ist daher nicht an ihre Gruppen gefesselt.

Geleitet wird das Fußgefecht durch Kommando, Pfiff, Befehl und Wink.

Das Signal „Aufsitzen!“ ist für die Schützen der Ruf zum Aufsitzen. Geht das Signal „Aufsitzen“ vom Eskadronschef aus, wenn dieser das Fußgefecht nicht persönlich führt, so ist dieses Signal für die Schützen der Ruf an die Pferde. Die Ausführung der Bewegung geschieht jedoch erst auf Kommando des das Fußgefecht führenden Offiziers. Von letzterem gegeben, ist das Signal „Aufsitzen“ das Avertissement für die Handpferde, daß das Ziel des Fußgefechts erreicht ist. Bewegliche Handpferde werden dann an die Schützen herangeführt.

Nur eine in Stellung befindliche Schützenlinie feuert.

Niemand schießt, bevor Kommando dazu gegeben ist. Jeder nimmt das befohlene Visir und hält das befohlene Ziel, darf aber nicht von hinten an vor ihm befindlichen Kameraden vorbeifeuern. Während ein Mann der Rotte schießt, beobachtet der andere, und darf (muß aber nicht) dann schießen, wenn der erste wieder geladen hat. Wohlgezielt und überlegt geschossen muß auch bei lebhaftem Feuer noch werden, wo der Feuerwechsel in der Rotte aufhört und jeder schießt sobald er das Ziel genau sieht oder vor der feindlichen Linie ein gutes Abkommen findet.

Auf jedes Zeichen mit der Pfeife und auch sonst von

Zeit zu Zeit muß sich der Mann nach seinem Zugführer umsehen, damit er dessen Winke befolgen kann, da durch den Lärm jedes Kommando erstickt wird. Die Aufmerksamkeit muß auf Führer und Feind gleichmäßig gerichtet sein. Niemand stutzt oder hält beim Vorgehen, wenn auch das Feuer noch so stark und die Verluste noch so groß sind.

Mit dem Antreten jeder Bewegung sind die Karabiner auch ohne Kommando zu sichern und die Visire niederzulegen. Auch einzelne Leute haben stets zu sichern, bevor sie ihren Platz wechseln.

Beim Vorgehen sind Deckungen möglichst zu benutzen und auf das Zeichen oder Kommando des Zugführers zu halten, muß alles rasch Stellung nehmen.

Der Schütze nimmt so Stellung, daß er den zu beschießenden Feind sieht, kann er sich dazu noch decken, so ist es von Vorteil. Immer aber ist die Feuerwirkung in erster Linie zu berücksichtigen.

Ist die Stellung genommen und der Feind geworfen, so muß die gewonnene Oertlichkeit besetzt, bezw. der jenseitige Rand derselben genommen, der Feind durch Feuer verfolgt werden.

Wird dagegen der Rückzug angetreten, so ist derselbe schnell auszuführen. Vor Gefangennahme muß man sich mit allen Mitteln zu retten suchen.

In beiden Fällen müssen jedoch die Leute, wenn befohlen, rasch zu den Pferden eilen und aufsitzen, um entweder den Feind noch zu verfolgen oder sich demselben möglichst rasch zu entziehen.

Verwundeten, Gefangenen und Einwohnern des feindlichen Landes gegenüber muß der Soldat zeigen, daß er ein Mann von Sitten und Bildung ist, und in jeder Beziehung den Ruf des Heeres wahren, wenn nötig aber mit aller Härte und Entschiedenheit auftreten.

Plünderung d. i. Beute machen an Einwohnern, ist strafbar, wenn es in der Absicht der persönlichen Bereicherung geschieht.

Straffrei ist die Aneignung von Lebensmitteln, Heilmitteln, Bekleidungsgegenständen, Feuerungsmaterial, Fourage oder Transportmittel, sowie solche im Verhältnis zum vorhandenen Bedürfnis stehen.

Wird **ein deutscher Soldat gefangen** genommen, sei er ver-

schwiegen, und vernichte etwa im Besitz befindliche militärische Schriftstücke (Meldungen von Meldereitern nötigenfalls kauen und verschlucken.) Er gebe keine Auskunft über die eigenen Verhältnisse, unterwerfe sich den dortigen Anordnungen, stelle sich als ob er nicht entfliehen wolle (nicht auffallend herumsehen, sichtbar aufgeregt sein, sich sehr ermüdet zeigen) fliehe aber, sowie es nur irgend geht und bringe möglichst gute Nachricht vom Feinde mit.

Verwendung des Karabiners im Gefecht.

Visiranwendung und Haltevorschrift. Das Standvisir hat auf 250 Meter, die kleine Klappe auf 350 Meter Visirschuß, die übrigen Visire annähernd auf den ihrer Benennung entsprechenden Entfernungen. Bei Wahl des Visirs ist stets den Eigentümlichkeiten des Karabiners Rechnung zu tragen und stets das Visir zu nehmen, welches das beste Abkommen auf das betreffende Ziel verschafft. Der Schütze muß mitten in den Teil des Zieles zu treffen versuchen, der ihm nach seiner Höhen- und Breitenausdehnung die sicherste Wirkung verspricht. Demgemäß ist in, unter oder über den beabsichtigten Treffpunkt und gleichzeitig nach den gemachten Beobachtungen entsprechend höher, tiefer oder seitwärts zu halten. Je kleiner die Ziele, desto sorgfältiger müssen obige Vorschriften angewendet werden.

Bis 800 Meter wird grundsätzlich mit einem Visir geschossen.

Ueber 800 Meter werden in der Regel zwei um 100 Meter auseinanderliegende Visire genommen. Nach Beobachtung der zutreffenden Visirstellung ist sofort zum Schießen mit 1 Visir überzugehen.

2 Visire werden auf die Glieder, und zwar das niedrigere auf das 1., das höhere auf das 2. Glied verteilt.

Die Haltevorschrift (Haltezettel umstehend) für das Schulschießen ist bis 600 Meter maßgebend; jenseits 600 Meter läßt man Ziel aufsitzen. Wird ein zweckmäßigerer Haltepunkt erkannt, so ist er zu befehlen bezw. selbstständig zu wählen.

Schußleistungen des Karabiners 88.

Geschwindigkeit des Geschosses 25 m vor der Mündung 570 m. Gesammtschußweite 3200 m bei 35 Grad Erhöhungswinkel.

Das Geschoß durchschlägt:

auf	100 m	80 cm	starkes trockenes Tannenholz,	
„	400 „	45	„ „ „	„
„	800 „	25	„ „ „	„
„	1800 „	5	„ „ „	„
bis	300 „	7 mm	starke eiserne Platten.	

Beste Stahlplatten, 8 mm stark, erhalten bis 30 m unbedeutende Eindrücke.

Die Eindringungstiefe in Sand oder Erde beträgt höchstens 90 cm.

Ziegelmauern von der Stärke eines halben Steines können mit einem Schuß durchschlagen werden, stärkere, wenn mehrere Schüsse dieselbe Stelle treffen.

Ein guter Schütze vermag mit jedem einzelnen Schusse noch zu treffen:

bis 200 m alle Ziele,
bis 250 m einen einzelnen knieenden Gegner,
bis 500 m einen einzelnen Reiter.

Gegen niedere Ziele ist auf Entfernungen bis 600 m Erfolg zu erwarten; auf Entfernungen über 600 m aber nur unter Einsetzung einer bedeutenden Munitionsmenge durchschlagende Wirkung zu erlangen. Hohe Ziele können noch zwischen 600 und 1000 m mit gutem Erfolg beschossen werden.

Ruhiges Schützenfeuer ist die Regel, lebhaft wird nur auf nahe Entfernungen und gegen solche Ziele gefeuert, welche nur auf kurze Zeit in günstiger Zielhöhe sichtbar sind. Mit der Munition ist wo nur möglich zu sparen.

Schnellfeuer wird in der Regel nur in Verbindung mit dem Standvisir und der kleinen Klappe, also zur Vorbereitung des Sturmes, Abwehr des feindlichen Anlaufes und gegen plötzlich in der Nähe auftauchenden Feind angemeldet. Nur ausnahmsweise darf Schnellfeuer auch zwischen 350 und 1000 m abgegeben werden, wenn besonders vorteilhafte Ziele sich nur auf kurze Zeit darbieten.

Auf den Zuruf „Stopfen“ und jedem Pfiff ist sofort das Feuer einzustellen und auf das Kommando zu achten.

Allgemein ist für das Feuergefecht bei fehlender Leitung festzuhalten, daß innerhalb 600 m alle Ziele, zwischen 600 und 1000 m nur hohe und breite Ziele beschossen werden können (nicht müssen), und daß über 1000 in der Regel nicht mehr gefeuert werden darf.

Haltezettel (bis 600 m).

Visir	Entfern. in m	Flughöhe in cm	Höhen-Streuung	Breiten-Streuung	Ring-Scheibe	Kopf- und Brust-Scheibe	Rumpf-, Knie- und ganze Fig.-Scheibe	Sektions-Scheibe
Stand-Visir	100	30	21	16	2—3 Handbreit unter dem Spiegel	Eine Handbreit unter das Ziel halten	Kuppel	—
	150	30	28	23			desgl.	—
	200	20	36	30		Ziel aufsitz.	desgl.	—
	250	0	45	38	Fleck	Fleck	Fleck	
Kleine Klappe	300	40	54	46	—	—	Rockschoß	
	350	0	—	—	—	—	Fleck	
450	400	60	77	64	—	—	—	Ziel aufsitzen
	450	0	—	—	—	—	—	Fleck
500	500	0	104	85	—	—	—	desgl.
600	600	0	136	108	—	—	—	desgl.

3) Vorposten.

Aufgabe der Vorposten ist es, die Verhältnisse beim Feinde aufzuklären und die ruhende Truppe zu sichern, nicht aber ein Gefecht zu suchen.

In der Aufklärung liegt der erste Schritt zur Sicherung, deren Notwendigkeit mit der Nähe der Feindes wächst.

In der Regel werden gemischte Vorposten ausgesetzt,

d. h. die Aufklärung ist vorzugsweise Aufgabe der Kavallerie, die Sicherung mehr Sache der Infanterie.

Nach einem Gefecht werden die Vorposten möglichst aus frischen Truppen genommen, während nach einem Marsche es Aufgabe der Avantgarde ist, das Gros durch Vorposten zu decken; diese gliedern sich dann in Haupttrupp und Vorposten.

Die Vorposten bei gemischten Waffen (Infanterie und Kavallerie) **gliedern sich** in das Vorpostengros, die Vorpostenkompagnien und die Vorposten-Kavallerie. Sie stehen unter dem Vorpostenkommandeur bezw. Führer der Vorposten-Kavallerie.

Das Vorposten-Gros wählt in der Regel seinen Platz in der Nähe der Operationsstraße, hinter einem widerstandsfähigen Punkte. Es dient den Vorpostenkompagnien zum Rückhalt.

Die Vorposten-Kompagnien bilden die Hauptsicherungslinie. Ihr Widerstand hat den ruhenden Truppen die Zeit zur Gefechtsbereitschaft zu verschaffen. Ihrerseits sichern sie sich wieder durch die von ihnen für die Nacht, nötigenfalls schon bei Tage, vorzuschiebenden Infanterie-Feldwachen bezw. selbständigen Unteroffiziersposten.

Die Vorposten-Kavallerie befindet sich bei Tage in vorderster Linie, hier die Deckung übernehmend, und findet ihren ersten Rückhalt an den Vorposten-Kompagnien. Ein Teil der Kavallerie kann auch während der Nacht in vorderster Linie Verwendung finden, weil die Fühlung am Feinde nicht unterbrochen werden darf, und es unter Umständen rathsam sein wird, weit vorliegende Punkte im Besitz zu behalten.

Die Gliederung der Vorposten-Kavallerie hängt von den Umständen ab. Sie kann bestehen in der Aufstellung von einem oder mehreren Kavallerie-Pikets, welche eine oder einige Kavallerie-Feldwachen, oder selbständige Unteroffiziersposten, oder Beides abzweigen.

Pikets stehen an wichtigen Punkten und können, wenn ein weiteres Vorschieben nicht geboten, im Anschluß an eine der Vorpostenkompagnien Aufstellung finden.

Ueber Unterkunft in bedeckten Räumen, Abkochen, Feuerunterhalten, Umsatteln, Tränken, Füttern, bestimmt der Führer der Vorposten-Kavallerie je nach den Weisungen des Vorposten-Kommandeurs.

Das Piket stellt zu seiner unmittelbaren Sicherung den Schnarrposten zu Fuß oder zu Pferd (einfacher Posten) nötigenfalls einen oder mehrere Doppelposten zu Fuß aus (unübersichtliches Gelände 2c.).

Der Schnarrposten muß weiten Ueberblick haben (daher bei Tag auf geeigneten Ausspähepunkt, Baum, Haus); er muß so nahe der zu sichernden Abteilung sein, daß er, ohne seinen Platz zu verlassen, dieselbe durch die Stimme erreichen kann.

Der Schnarrposten hat den geladenen und gesicherten Karabiner zur Hand und macht keine Ehrenbezeugungen.

Kavallerie-Feldwachen werden meist dort Verwendung finden, wo in größerer Entfernung vom Piket selbstständigere Abteilungen notwendig erscheinen. Sie haben gewöhnlich die Stärke eines Zuges und stehen grundsätzlich unter einem Offizier. Die Kavallerie-Feldwache darf nie im umschlossenen Raume stehen. Zu ihrer unmittelbaren Sicherung stellt sie einen Schnarrposten aus. Dieser ruft nicht heraus und macht keine Ehrenbezeugung. Seine besondere Instruktion wird ihm vom Feldwachthabenden erteilt.

Der Feldwachthabende sorgt für richtige Einteilung der Ruhe von Mann und Pferd, des Tränkens, Fütterns und Umsattelns der Pferde und erhält bei Nacht die Wachtsamkeit der Mannschaften rege. Bei eintreffenden Vorgesetzten meldet er sich zu Pferde oder zu Fuß.

Er hält stets einige Patrouillen bereit und sorgt für die Instruktion der genannten Wache über das Gelände, insbesondere über die Wege zum Piket, zur nächsten Vorposten-Kompagnie und zum Vorposten-Gros. Mit etwaigen Neben-Feldwachen oder Posten sowie mit der zunächst stehenden Vorposten-Kompagnie 2c. nimmt er frühzeitig die Verbindung auf.

Die Leute der Feldwache lassen sich durch Vorgesetzte nicht stören und stehen nur auf bezw. still, wenn sie ange-

sprochen oder gerufen werden. Kein Mann darf ohne Erlaubnis die Wache verlassen.

Die Eskadron stellt z. B. einen selbständigen Unteroffizierposten und eine Feldwache aus.

a. Selbständiger Unteroffizierposten:

3 Vedettenablösungen	=	6	Pferde,
2 Patrouillen à 3 Reiter	=	6	"
3 Meldereiter	=	3	"
1 Führer	=	1	"
	Sa.	16	Pferde.

b. Feldwache:

3 Vedetten mit Ablösungen à 1 Unteroff. und 6 Reiter	=	21	Pferde,
1 Schnarrposten mit Ablösung	=	3	"
1 Trompeter, 1 Schmiedeleve	=	2	"
4 Meldereiter Nr. 1, 2, 3, 4,	=	4	"
1 Visitirpatrouille	=	3	"
1 Führer	=	1	"
	Sa.	34	Pferde.
	Gesammtsumme	60	Pferde.

Unteroffizierposten.

a) **Unteroffizierposten.** Besonders wichtige oder gegefährdete Punkte in der Vorpostenkette besetzt der Feldwachthabende von vornherein durch Unteroffizierposten, welche mit den Vedetten feldwachweise vom rechten Flügel ab nummerirt sind. Dieselben sind in der Regel 1 Unteroffizier, 3 oder mehr Reiter stark. Hiervon verwendet der Unteroffizier meist 2 Mann zum Ausspähen, die Uebrigen läßt er als Ablösung in unmittelbarer Nähe verdeckt und abgesessen ruhen. Ist eine erhebliche weitere Aussicht damit verbunden, so kann der zum Ausspähen bestimmte Posten auf Ueberblick gewährenden Gegenständen oder auch zu Pferde aufgestellt werden. Patrouillen entsendet der Posten auf weitere Entfernungen nicht. Der Unteroffizier läßt einzeln umsatteln, tränken und füttern, weil ein solcher Posten nur bei längerer Aufstellungszeit abgelöst wird.

b. **Selbständiger Unteroffizierposten.** Selbständige Unteroffizierposten werden nicht von der Feldwache, sondern von dem Piket selbst an Stelle einer Feldwache, zur Verbindung derselben oder zur Flankensicherung ausgestellt und mit den Feldwachen vom rechten Flügel nummerirt.

Dem Führer (in wichtigen Fällen ein Offizier) eines solchen werden außer der Ablösung der Vedette noch einige Reiter zum Patrouilliren zugeteilt. Das Verhalten des Führers eines selbständigen Unteroffizierspostens ist im Allgemeinen dasselbe wie jenes des Führers eines Unteroffizierspostens, doch wird ersterem unter Umständen ein weiterer Patrouillengang zufallen. Je unübersichtlicher das davorliegende Gelände, desto sorgsamer muß patrouillirt werden. Es empfiehlt sich dabei, die Patrouille längere Zeit im Vorgelände zu belassen, da hierdurch Unterbrechungen in der Aufklärung vermieden, andererseits die Kräfte der Pferde geschont werden. Im Speziellen nimmt er frühzeitig Verbindung mit den Nebenfeldwachen und Posten auf, bestimmt, wie der Posten zu stehen hat, ob zu Pferd oder zu Fuß, mit Karabiner an Ort, umgehängt oder auf der Lende aufgesetzt.

Die Verpflegung erfolgt durch das Piket.

Bedeutungslose Bewegungen des Feindes bleiben unbeachtet, wichtige werden sofort, bezw. durch lebhaftes Feuer gemeldet.

Feldwachen und selbständige Unteroffizierposten nummeriren ohne Rücksicht ob Wache oder Posten von rechts nach links.

Feldwache und selbständige Unteroffizierposten setzen zur Beobachtung und Aufklärung des ihnen zugewiesenen Gelände-Abschnitts **Vedetten oder Unteroffizierposten** oder beides aus.

Für die Aufstellung der Posten und Vedetten ist maßgebend, das möglichst weithin das Gelände unter Augen genommen wird. Muß eine Beschränkung in der Beobachtungslinie eintreten, so sind wenigstens die Straßen zu beobachten, während die Verbindung durch Patrouilliren der Posten und Vedetten ergänzt wird. Die Posten und Vedetten werden unter Sicherung durch vorgeschobene Patrouillen gleichzeitig

oder nacheinander ausgesetzt und vom rechten Flügel aus nummerirt und zwar innerhalb der Feldwache bezw. des selbständigen Unteroffizierspostens.

Die Vedette ist entweder 2 oder 3 Reiter stark. Wie viel von diesen abgesessen sind und wie viel beobachten, hängt von den Verhältnissen ab.

Zu Fuß stehende Beobachtungsposten haben den geladenen und gesicherten Karabiner im Arm bezw. zur Hand. Stehen die Posten zu Pferd, so befindet sich die Schußwaffe zum Gebrauch bereit, an Ort oder umgehängt. Unter besonderen Umständen kann dieselbe auf die Lende gesetzt werden, worüber der Feldwachthabende, bezw. der Führer des selbstständigen Unteroffizierspostens zu bestimmen hat.

Der Durchlaßposten — 1 Unteroffizier und 6 Reiter stark — läßt alle zweifellos als Angehörige der eigenen Armee erkannten Personen passieren, die übrigen zur Feldwache, bezw. zum Piket führen. Parlamentäre und Ueberläufer werden — erstere nach Verbinden der Augen und ohne jede Unterhaltung — zur Feldwache, bezw. zum Piket gebracht. Ihr Eintreffen ist von letzterem dem Führer der Vorpostenkavallerie bezw. dem Vorpostenkommandeur zu melden.

Allgemeine Obliegenheiten des Postens.

Er hat unausgesetzt nach dem Feinde auszuspähen und auf jedes verdächtige Anzeichen zu achten. Sobald er etwas vom Feinde wahrnimmt, meldet ein Mann an die Feldwache bezw. Piket. Ist Gefahr in Verzug oder ein Angriff erkannt, so schießt der Posten zum Alarmiren mehrere Male.

Bei Tage läßt er ein- und auspassieren: Offiziere, geschlossene Abteilungen, Patrouillen, Meldereiter und Ordonanzen der eigenen Armee. Alle übrigen Personen werden zum Durchlaßposten gewiesen. Wer sich nicht unmittelbar dorthin begiebt, sondern die Posten dennoch zu passiren sucht und wer den Befehlen des Postens nicht gehorcht, auf den wird geschossen.

Bei Dunkelheit wird Jeder, der sich dem Posten nähert, mit lautem „Halt — Wer da?" unter Fertigmachung des Karabiners angerufen. Wer auf ein drittes „Halt" nicht steht, auf den wird geschossen. Das sonstige Verhalten ist wie bei Tage.

Parlamentäre, d. h. einzelne feindliche Offiziere, die mit einem Auftrag kommen, zu erkennen durch eine weiße Fahne oder Tuch, begleitet von einem Trompeter, werden nicht als Feinde behandelt; auf sie darf nicht geschossen werden. Sie werden zum Durchlaßposten gewiesen und von dort, nachdem ihnen die Augen verbunden worden sind, zunächst zur Feldwache gebracht.

Deserteure oder Ueberläufer, d. h. feindliche Soldaten, zu erkennen durch Wegwerfen oder verkehrtes Tragen der Waffen und Zurufen, werden ebenfalls zum Durchlaßposten gewiesen und von dort nach Abnahme der Waffen, zur Feldwache gebracht.

Der Posten darf ohne Befehl weder sich setzen, noch niederlegen, noch seine Waffen aus der Hand lassen. Er macht keine Ehrenbezeugungen und läßt sich in der Wachsamkeit durch Anwesenheit von Vorgesetzten nicht stören. Die an ihn gerichteten Fragen beantwortet er in militärischer Haltung, ohne sich in der Beobachtung zu unterbrechen.

Im Besonderen muß der Posten wissen: 1) Bezeichnung des eigenen Postens, Platz und Bezeichnung der Nebenposten und ob er Verbindung mit diesen durch Patrouilliren erhalten soll; 2) Platz des Durchlaßpostens, der Feldwache, des Pikets bezw. der Vorposteneskadron und die nächsten Wege dorthin; 3) Stand vorgeschobener Abteilungen; 4) Angaben über den Feind und die in Betracht kommenden Oertlichkeiten; 5) Tragweise des Karabiners und ob geraucht werden darf; 6) sonst erforderliche Weisungen.

Bei der Ablösung des einzelnen Postens stellt sich Mann neben Mann, Front nach dem Feinde, worauf in Gegenwart des ablösenden Vorgesetzten der alte Posten seine besondere Weisung dem neuen wiederholt und seine Wahrnehmungen mitteilt.

Patrouillen. Die Regelung des Patrouillenganges hat unter dem Gesichtspunkte zu erfolgen, daß eine Unterbrechung in der Aufklärung nicht eintritt. Deshalb müssen **grundsätzlich** auch in der **Nacht** Kavallerie-Patrouillen vorgetrieben werden. Verhalten und Instruction derselben werden verschieden sein, je nachdem sie über die Postenlinie hinaus-

gehen, oder innerhalb derselben bleiben, und danach mehr oder weniger Aussicht haben, mit dem Feinde in Berührung zu kommen. Verhalten und Anweisung der Patrouillen sind verschieden, je nachdem sie innerhalb der Postenlinie oder darüber hinausgehen.

Patrouillen gegen den Feind bestehen aus mindestens 2 Mann und 1 gewandten Führer, in wichtigen Fällen einem Offizier (Offiziers-Patrouillen). Schnelles Zurechtfinden in fremdem Gelände, Unermüdlichkeit, Lust zur Sache, Geistesgegenwart und Verschlagenheit, die bei Gefahr immer noch ein Mittel zum Entrinnen findet, sind erwünschte Eigenschaften für diesen Dienst. Die Patrouillen bewegen sich vorsichtig und geräuschlos, öfters wird Halt gemacht, um zu horchen. Sie machen sich mit dem Gelände vertraut, um hierüber Auskunft geben und nötigenfalls als Führer dienen zu können und hüten sich, vielleicht durch Wahl eines anderen Rückweges, vor der Gefahr abgeschnitten zu werden. Die Zeit der Rückkehr kann im Allgemeinen bestimmt werden. Bei längerer Entsendung von Patrouillen müssen dem Führer die Namen der zu berührenden oder am Wege liegenden Ortschaften beim Vor- und Zurückgehen aufgeschrieben und mitgegeben werden. Sie teilen beim Passieren der Postenlinie dem nächsten Posten kurz mit, in welcher Richtung sie vorgehen, bezw. was sie im Beobachtungskreise des Postens vom Feinde gesehen haben. Bei Ablösung der Feldwachen gehen Patrouillen aus Leuten der alten und neuen Wache ab, um letztere mit dem Gelände vor der Postenlinie vertraut zu macheu.

Aufklärungspatrouillen haben einen Zusammenstoß mit feindlichen Patrouillen zu vermeiden. Zur Aufklärung des Feindes müssen sie die Einwohner ausfragen, möglichst früh Gefangene machen, Uniformen beachten, Nummern der Regimenter merken, zurückgelassene Kranke befragen, besonders, wo die höheren feindlichen Führer sind und wie sie heißen und wo die letzten Nachtquartiere waren; hiezu die Leute einzeln vernehmen, Briefe, Telegramme, Zeitungen und sonstige Schriftstücke auf den Verkehrsanstalten wegnehmen.

Zur Aufklärung des Geländes müssen sie die Ueber-

einstimmung der Wege mit der Karte, Veränderungen und sonstige Vorkommnisse (Zerstörung, Engnisse 2c.), Beschaffenheit der Gewässer und der Ufer, Belegungsfähigkeit der Ortschaften, Verteidigungsfähigheit derselben, Beschaffenheit der Waldungen und etwaige Kulturen beobachten.

Patrouillen innerhalb der Postenlinie sind in der Regel nur 2 Mann stark, sehen die Posten nach, suchen das nicht mit Posten besetzte Gelände ab, halten Verbindung mit Nebenfeldwachen 2c. und gehen auch bei Schießen und Lärm in der Postenlinie zur Aufklärung und Unterstützung des Postens vor.

Jede Meldung muß wahr, kurz und deutlich sein. Es ist zu unterscheiden, was man selbst gesehen, was ein anderer bemerkt und ausgesagt hat und was nur Vermutung ist. Betrifft die Meldung Truppen, so ist Waffengattung, Stärke, Entfernung, Marschrichtung und Zeit der Wahrnehmung anzugeben. Bei Kolonnen ist zu merken, wo zur betreffenden Zeit die Spitze bezw. das Ende sich befanden. Ist die Kolonne in Staub gehüllt, so wird er bei der Infanterie niedrig, bei der Kavallerie hoch mit ständigem Blinken, bei der Artillerie abwechselnd hoch und lückenhaft sein. Die Ausdrücke, rechts, links, vor, hinter, diesseits, jenseits sind vorsichtig anzuwenden. Für die Bezeichnung „rechte, linke Flanke" ist die Richtung nach dem Feinde maßgebend.

Die Vorposten-Kavallerie hat mit der rückwärtigen Infanterie dauernd in Verbindung zu bleiben. Namentlich müssen die Feldwachen und selbständigen Posten wichtige Meldungen der nächsten Infanterie-Abteilung unmittelbar zugehen lassen.

Ordonnanzen sind für die Befehlsübermittlung bestimmt und werden meist höheren Stäben, den Stäben der Infanterie-Regimenter und gemischten Detachements zugeteilt.

Im Felde und bei Manövern haben die Stäbe der Armee-Oberkommando's, der Generalkommando's und der Divisionen stets eine Ordonnanz mit einer Kommandoflagge, um den jedesmaligen Standpunkt des betreffenden höheren Führers kenntlich zu machen und dadurch die Uebermittlung von Befehlen und Meldungen zu erleichtern.

Meldereiter werden während der Märsche und Gefechte, sowie auf Vorposten einzelnen Truppenabteilungen

nach Bedarf zugewiesen. Meldereiter satteln nicht ab, müssen jedoch einzeln umsatteln, tränken und füttern. Sie werden Mann und Pferd von der Kompagnie verpflegt.

Bei Begegnen von Vorgesetzten melden sie sich, die angenommene Gangart beibehaltend, zur Meldung sitzen sie nicht ab, die zu reitende Gangart wird ihnen auf dem Kouvert der Meldekarte angegeben: † Schritt und Trab, †† Trab, ††† so schnell als möglich.

Nach Möglichkeit überbringen die Meldereiter die Meldungen und Befehle schriftlich; müssen sie dieselben mündlich abstatten, so hat sich der Auftraggeber die Meldung so lange wiederholen zu lassen, bis der Auftrag zweifellos sicher vom Meldereiter verstanden ist.

Meldereiter des Meldereiter-Detachements müssen im Voltigiren, Säbelfechten und Revolverschießen zu Fuß und zu Pferd geübt und im Stande sein, ohne Unterstützung ein Eisen aufzuschlagen und ein Pferd zu pflegen und zu satteln.

Ferner müssen sie im Stande sein, mündliche und schriftliche Meldungen rasch abzufassen, und das Fernglas zu gebrauchen.

Im Gelände Beobachtetes müssen sie in kurzer und klarer Form an die richtige Persönlichkeit melden; hiezu gehört, daß sie Personalkenntnis im Armee-Korps vom Regiments-Kommandeur aufwärts haben.

Vorposten der Kavallerie-Division oder selbstständigen Kavallerie gliedern sich in Vorposten-Gros und Vorposten-Eskadrons; letztere schieben dann Feldwachen bezw. selbständige Unteroffizierspositen vor.

Bei größerer Entfernung vom Feinde sind weit vorgeschobene Eskadrons ein wirksames Mittel zur Aufklärung und Sicherung.

Ihr Verhalten ist dem oben geschilderten entsprechend.

Festungen sind durch Graben, Wälle, Mauern dauernd befestigte Plätze, umgeben von Forts, welche den Besitz des Ortes derartig sichern, daß die Behauptung derselben einer Minderzahl gegenüber, einer Mehrzahl möglich ist.

Die Vorposten im Festungskriege bilden **beim Angreifer** eine vollständig geschlossene Postenkette, um jeden Verkehr von und nach der Festung abzuschließen.

Vorposten-Kavallerie wird hauptsächlich bei Beginn der Einschließung bezw. in einzelnen Abschnitten des Vorfeldes auch dauernd auftreten.

Um in der Dunkelheit jeder Verwirrung vorzubeugen, müssen sie mit ihrem Abschnitt örtlich genau vertraut sein.

Damit Niemand unbemerkt und unbeschossen passieren kann, wird bei Dunkelheit nötigenfalls die Postenkette verdichtet und als Erkennungszeichen die Losung ausgegeben. Nachdem der Angerufene sich durch seine Antwort auf das „Halt—Wer da?" als zum eigenen Heere gehörig erwiesen hat, fordert der Posten durch den Anruf „Losung" dieselbe ab. (Losung ist ein beliebiges Wort). Die Losung wird nur so laut gesprochen, daß der Posten sie versteht. Wer keine Losung hat oder sie unrichtig abgibt, wird zum Durchlaßposten gewiesen; wer hiebei Miene zum Entfliehen, macht, auf den wird geschossen. Für leichteres Erkennen werden geeignete Zeichen, wie ein bestimmtes leises Pfeifen, Namensnennung 2c. angeordnet. Die besondere Anweisung der Posten bezieht sich auf genaue Kenntnis der Oertlichkeiten und der Umstände beim Feinde.

Die Kavallerie des Verteidigers wird vor der eigentlichen Einschließung die überaus wichtige Aufklärung über den Anmarsch des Feindes und namentlich die Anlage seiner Parks im Auge haben; zu diesem Zwecke wird sie weit vorgeschoben; Rückhalt haben diese Vorposten an den Außen-Detachements, welche mit dem weiteren Vordringen des Angreifers in die Vorpostenstellung zurückgehen. Im weiteren Verlauf der Einschließung werden der Kavallerie des Verteidigers wichtige Aufgaben kaum mehr zufallen.

4) Unterkunft.

Man unterscheidet Ortsunterkunft, Ortsbiwak, und einfaches Biwak. Innerer Dienst und äußere Sicherung richten sich nach den Umständen.

Bei Ortsunterkunft werden für schnelleren Uebergang zur Ruhe die Quartiere thunlich vorbereitet. Das abgekürzte Verfahren besteht im Ueberweisen von Abschnitten an die Truppe und von Straßen und Häusern an deren einzelne Teile, wobei Kavallerie je nach Sicherheit und Ruhebedürfnis mehr seitwärts der Marschstraße kommt.

In jedem Orte ist, wenn kein anderer ernannt wird, der rangälteste Offizier ohne Weiteres Ortskommandant. Außer dem Offizier vom Ortsdienst wird bei jedem Kavallerie-Regiment (Bataillon, Abteilung) ein Offizier von jeder selbstständigen Eskadron (Kompagnie, Batterie) ein Unteroffizier vom Dienst seines Truppenteils kommandiert. Jedoch können Orts- und Truppendienst zusammenfallen, wenn nur ein Truppenteil den Ort belegt.

Der Offizier vom Ortsdienst ordnet nach Anweisung des Ortskommandanten die äußere Sicherung, sowie den inneren Dienst und ist Vorgesetzter aller Wachen.

In Feindesnähe werden zur Sicherung und Absperrung Außenwachen vorgeschoben, die Ausgänge, sowie wichtige Punkte des Saumes oder Vorgeländes werden mit Vedetten (Doppelposten) oder Unteroffiziersposten besetzt. Bei gemischter Belegung werden sie in der Regel von der Infanterie gestellt. Zu jeder Außenwache gehört 1 Trompeter.

Außenwachen verhalten sich wie Feldwachen. Eine Innenwache wird für den inneren Dienst in jedem Ort eingerichtet. Zu jeder Innenwache gehört 1 Trompeter: Die Wachen verhalten sich wie Garnisonswachen.

In kleinerem Verhältnis kann Außenwache mit Innenwache zusammenfallen.

Das Quartier des Ortskommandanten und der höheren Kommandeure ist durch Fahne oder Strohwiepe, bei Nacht Laterne, das der Trompeter durch Strohreifen oder Strohtrompete bezeichnet.

Die Wache sowie die Posten an den Ausgängen müssen über diese Quartiere unterrichtet sein, um ankommende Ordonnanzen, Meldereiter 2c. schnell zurechtweisen zu können.

In Alarmquartieren, einer erhöhten Bereitschaft in geeigneten Häusern, Scheunen und Gehöften, werden Truppenteile in größeren Orten oder Feindesnähe untergebracht. Die Ausgänge werden mit beweglichen Sperren versetzt und die Verteidigung des Ortes wird vorbereitet.

Besondere Beachtung verlangt die Rücksicht auf rechtzeitiges Fertigmachen der Pferde. Hiezu gehört um nicht in Höfen oder Ställen eingeschlossen zu werden, die Untersuchung der Oertlichkeit, die Herrichtung von Verbindungen nach Außen, Niederlegen von Umfassungen 2c.

Die Truppe ist in geschlossenen Abteilungen (Zügen 2c.) in großen Scheunen, Schuppen, Schafställen und dergl. unterzubringen, in jeder Scheune muß Licht brennen und mindestens 1 Mann bei dem Licht wachen. Die Mannschaft liegt angekleidet bei den Pferden, die Offiziere befinden sich bei ihren Zügen; vor den Gehöften sind Posten aufzustellen. Unter besonders bedrohlichen Umständen kann es notwendig werden, die Pferde bei Nacht aufgezäumt und gesattelt zu halten und außerhalb der Ställe auf Hofräumen, Plätzen, selbst außerhalb des Ortes aufzustellen. Man nähert sich damit dem Biwak, verwertet aber doch, wenn auch in beschränktem Maße, die Vorteile, welche die Nähe der Ortschaft gewährt.

Bei beständiger Gefechtsbereitschaft darf Niemand den Ort ohne Ausweis des Truppenteils verlassen. Signale außer Alarm sind untersagt.

Ist bei plötzlichem Erscheinen des Feindes Gefahr im Verzuge, so sind die Wachen verpflichtet, Offiziere berechtigt, das Alarmsignal geben zu lassen. Auch der stille Alarm muß vorbereitet sein, d. h. die Truppen müssen ohne Signal zu jeder Tageszeit schleunigst versammelt werden können.

In der Nähe des Feindes allein liegende Kavallerie hat sich in erster Linie durch Aufklärung gegen Ueberraschung zu sichern. Im Uebrigen kann die Ausnutzung des Karabiners ihr zu statten kommen. Sie wird deshalb unter Umständen die Außenwachen zu Fuß aussetzen, die Pferde derselben in solchem Falle vereinigt unterbringen.

Ist der Feind überraschend in den Ort gedrungen, ohne daß die Leute vorher auf die Pferde kommen konnten, so bleibt Alles in den Quartieren, um diese zu verrammeln und mit der Schußwaffe zu verteidigen.

Ortsbiwak. Sind größere Truppenverbände in Ortsbiwak unterzubringen, so erfolgt ihre Verteilung auf mehrere, nahe zusammenliegende

Ortschaften nach denselben Grundsätzen wie bei der Ortsunterkunft. Den Truppenteilen ist dann überlassen, welche Teile sie in Häusern und Gehöften unterbringen und welche in Gärten, Hofräumen oder auf anliegenden Feldern biwakiren. Für die außerhalb Lagernden gelten die Bestimmungen über das Biwak. Ist alles innerhalb der Ortschaften unterzubringen, so sind die Sicherungsmaßregeln und der innere Dienst ähnlich wie in engbelegten Ortschaften zu ordnen.

Im Biwak werden zur Erleichterung der inneren Ordnung und des Auffindens im Dunkeln reichliche Zwischenräume genommen, und zwar zwischen Kavallerie-Regimentern oder Truppenteilen anderer Waffen 25 Schritt.

Biwakskommandant ist der mitbiwakirende rangälteste Offizier. Er biwakirt an leicht erkennbarer, allen Wachen bekannt zu machender Stelle und trifft die Anordnungen für das Biwak, sowie dessen Sicherung und Absperrung. Er kommandiert einen Offizier vom Biwaksdienst, jedes Regiment aber einen Offizier vom Truppendienst, bezw. selbständige Eskadrons einen Unteroffizier vom Truppendienst, welche alle die gleiche Aufgabe haben, wie der Offizier vom Ortsdienst 2c. bei der Ortsunterkunft.

In Feindesnähe werden Außenwachen in gleicher Weise wie bei der Ortsunterkunft vorgeschoben.

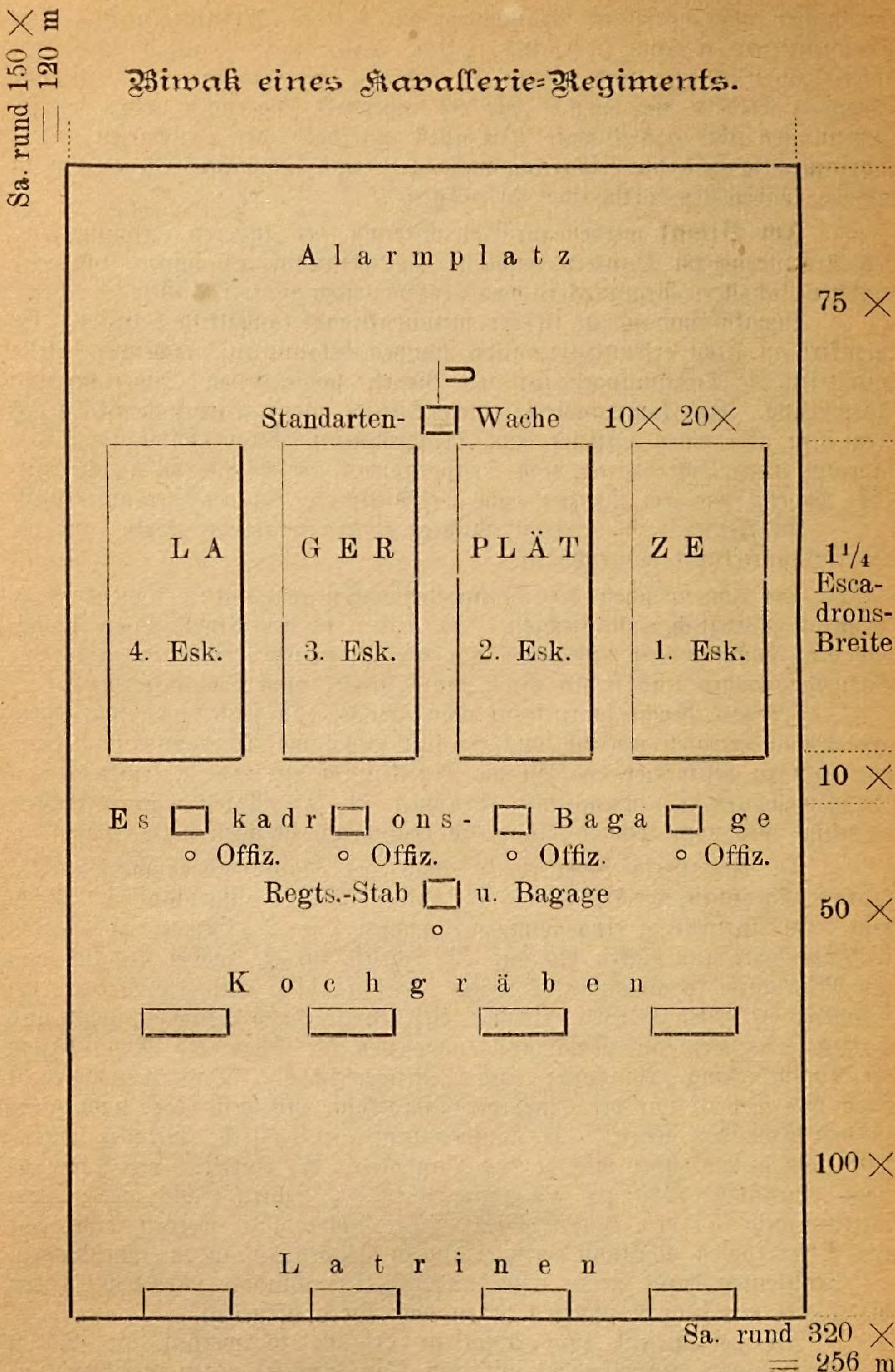
Die Innenwachen — Standartenwachen genannt — dienen vornehmlich polizeilichen Rücksichten. Sie haben in der Regel einen Posten vor dem Kommandeur und einen vor der Standarte, verhalten sich wie Garnisonswachen und stehen unter dem Offizier vom Truppendienst.

Ist das Biwak so entfernt vom Feinde, daß seine Lage nicht durch den Schall verraten werden kann, so läßt der Biwakskommandant zu einer von ihm zu bestimmenden Zeit die Musiken spielen und Zapfenstreich von den Spielleuten 2c. sämmtlicher Truppen in der Regel regimenterweise vereinigt und vom rechten Flügel ab beginnend, schlagen bezw. blasen.

Die Kavallerie biwakirt in nach der Flanke abgeschwenkten Eskadrons-Kolonnen, die Eskadrons auf halben Abstand aufgeschlossen. Nachdem diese Aufstellung eingenommen, machen die 2. Glieder zu Vieren linksum kehrt und rücken bis auf 20 Schritte zurück, wobei sie sich von der Mitte aus so auseinander ziehen, daß sie $1^1/_4$ Eskadronsbreite einnehmen; die ersten Glieder erreichen diese Breite durch Seitwärtsziehen und Halten. Nachdem auf Kommando abgesessen ist, legen die Mannschaften die Kopfbedeckung, Bandolier und Seitengewehr ab. Das Seitengewehr wird drei Schritt vor der Linie der Pferdeköpfe mit dem Korb nach vorne in den Erdboden gesteckt, die Kopfbedeckung auf dasselbe mit der Stirnseite nach außen, über dieselbe das Bandolier, die Vorseite der Kartusche nach auswärts, gehängt; die Lanze wird $^1/_2$ Schritt rechts neben dem Seitengewehr in den Boden gesteckt. Die Picketpfähle werden dicht vor den Pferdeköpfen möglichst gerichtet und in gleichen Abständen eingeschlagen, die Stallleinen dann daran festgebunden. Die Kandare wird rechts neben der Waffe mit dem Kopfgestell gegen das Pferd hingelegt.

Ist der Befehl zum Absatteln erfolgt, so werden die Sättel 3 Schritt hinter den Pferden, mit dem Vorderzwiesel gegen dieselben hingelegt. Die Karabiner bleiben an den Sätteln, die Woylach, zum Sattel,

Biwak eines Kavallerie-Regiments.



zusammengelegt je nach dem Wetter auf oder unter den Sätteln; auch können dieselben zum Eindecken der Pferde benutzt werden.

Ist Kavallerie allein im Biwak, so stellt sie ihre Außenwachen zweckmäßig zu Fuß — auf, um durch das Karabinerfeuer einer zu Fuß stehenden stärkeren Postenkette einem überraschenden Angriffe wirksam entgegenzutreten. Die mit einem großen Aufwand von Posten verbundene Schwierigkeit der Pferdepflege wird durch wiederholtes Ablösen ausgeglichen.

Die Mannschaften lassen sich durch Vorgesetzte nicht stören und stehen nur auf, bezw. still, wenn sie angesprochen oder gerufen werden.

Bei plötzlich entstehendem Alarm sattelt jeder sein Pferd, macht sich fertig und sitzt auf.

Die Eskadrons sammeln sich auf dem Alarmplatze, die Fahrzeuge werden bespannt.

Für die Dunkelheit muß selbständige Kavallerie darauf vorbereitet sein, ihre unmittelbare Sicherung vornehmlich in der Ausnützung der Feuerwaffe zu suchen.

5) Bagage.

Die Bagage besteht aus den Handpferden und etatsmäßigen Fahrzeugen.

Etatsmäßig sind beim Kavallerie-Regiment:

kleine Bagage:	56	Handpferde,
	1	zweispänniger Medizinwagen,
	1	vierspänniger Faltbootwagen,
große Bagage:	1	vierspänniger Stabspackwagen,
	4	zweispännige Eskadronspackwagen,
	5	zweispännige Lebensmittelwagen, einschl.
	1	Marketenderwagen,
	5	vierspännige Futterwagen;

bei der Eskadron:

kleine Bagage:	12	Handpferde,
große Bagage:	1	zweispänniger Eskadronspackwagen,
	1	zweispänniger Lebensmittelwagen,
	1	vierspänniger Futterwagen.

Solange eine Berührung mit dem Feinde ausgeschlossen ist, bleibt die ganze Bagage beim Truppenteil.

In das Gefecht folgt nur die kleine Bagage, die große wird nach demselben thunlichst wieder herangezogen.

6) Verpflegung.

Bei Verpflegung durch den Quartierwirt soll sich der Einquartierte in der Regel mit dem Tische seines Wirtes begnügen, wenn dieser nicht weniger als die Kriegsportion bietet. Die volle Beköstigung ist auch beim Eintreffen zu später Tageszeit zuständig. Eine anständige Behandlung der Einwohner auch im Feindeslande dient in der Regel dem eigenen Nutzen, über unzureichende Verpflegung ist aber sofort zu melden.

An eisernem Bestand führt jeder Kavallerist 1 Portion für sich und 1 Ration für sein Pferd auf demselben mit sich.

Unnützes, vorzeitiges Verbrauchen der Lebensmittel einer Gegend schädigt die spätere Verpflegung. Im Vormarsche dürfen Vorräte nur auf höhere Anordnung zerstört werden, dagegen ist es auf dem Rückmarsche wichtig, dem Feinde alle Lebensmittel zu entziehen.

Wo irgend möglich sind zu Führern des Beitreibungs-Commandos Offiziere zu verwenden. Ueber jede Beitreibung ist ordnungsmäßig Bescheinigung auszustellen.

Zu den größeren Truppenübungen führt jeder Kavallerist eine eiserne Portion mit, die er erst an einem bestimmten Tag verzehren darf. Um vorzeitigem Verbrauch vorzubeugen, haben die Berittunteroffiziere täglich sich von dem Vorhandensein der eisernen Portion zu überzeugen.

7) Sanitätsdienst.

Im Gefechte bezeichnet die Aufstellung des Medizinwagens den Truppenverbandplatz. Der Hauptverbandplatz ist durch die deutsche Flagge und die Fahne mit dem Genfer Kreuz, bei Nacht noch durch rote Laterne kenntlich.

Behufs etwaiger Feststellung der Persönlichkeit ist jeder Soldat der Feldarmee, einschließlich der etwa auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung gelangenden nicht mobilen Formationen, außer mit dem Soldbuche noch mit der Erkennungsmarke versehen, welche die dem Inhaber in der Kriegsstammrolle des Truppenteils beigegebene Nummer sowie die Bezeichnung des Truppenteils selbst enthält und von dem Manne an einer Schnur um den Hals auf bloßem Leib getragen wird.

Die Marken (von Blech) sind schon im Frieden bereit gehalten und werden beim Eintritt der Mobilmachung an die Mannschaft verabfolgt.

Die Genfer Konvention, welcher das deutsche Reich und seine sämmtlichen Nachbarstaaten beigetreten sind, erhält im Wesentlichen folgende Vereinbarungen.

Alle Sanitätsanstalten sind neutral, so lange Kranke und Verwundete darin und so lange sie nicht vom Militär besetzt sind. Das Personal (einschließlich der Geistlichen) ist neutral, so lange es seinen Verpflichtungen obliegt und Kranke oder Verwundete zu verpflegen sind, auch in vom Feinde besetztem Gebiet.

Landeseinwohner, die Kranken und Verwundeten Hülfe leisten, sollen geschont, wer Kranke und Verwundete aufnimmt, soll mit Einquartirung bezw. einem Teile der etwaigen Kriegssteuern verschont werden.

In Gefangenschaft gerathene Verwundete und Kranke können nach Uebereinkommen der beiderseitigen Führer sogleich den eigenen Vorposten zurückgegeben werden, andernfalls sollen Dienstunfähige nach ihrer Heilung und womöglich früher in ihre Heimat entlassen werden; Dienstfähige desgleichen, aber unter der Verpflichtung, während des Krieges die Waffen nicht wieder zu führen.

Das gesammte Sanitätspersonal (außer den Hilfskrankenträgern) und das Sanitätsmaterial (einschließlich desjenigen der freiwilligen Krankenpflege) ist mit dem Neutralitäts-Abzeichen, d. i. dem Genfer Kreuz (rotes Kreuz auf weißem Felde) versehen.

8) Munitionsergänzung.

Die Kavallerie-Divisionen führen besondere Kavallerie-Patronenwagen mit sich, welche einer reitenden Batterie zugeteilt sind.

Im Uebrigen ist Kavallerie für den Fall, daß eine Ergänzung ihrer Munition während des Gefechtes erforderlich wird, auf den nächsten Patronenwagen der Infanterie angewiesen.

9) Eisenbahn.

Bei Fahrten wird auf das Kommando oder das Signal „Appell" mit größter Stille, Ordnung und Pünktlichkeit eingestiegen.

Die ersten Leute setzen sich in die hinterste Ecke, die anderen schließen an, so daß der Wagen- bezw. Koupee-Aelteste zuletzt einsteigt und an der Thüre sitzt. Während der Fahrt dürfen die Leute die ihnen angewiesenen Wagenräume nicht verlassen. Sitzen in den Thüröffnungen der Güterwagen und auf dem Wagenbord ist untersagt. In Pferde- und Futterwagen, auf Wagen mit Munition ist Feuermachen und Rauchen untersagt. Die Thüren dürfen nur vom Schaffner geöffnet werden Erst auf das Kommando oder Signal „Marsch" wird ausgestiegen. Der Mann merkt sich die Wagennummer, damit er nicht irre geht.

Auf das Kommando oder Signal zum Einsteigen eilt jeder Mann in seinen Wagen und nimmt Platz.

Kurz vor der Ankunft auf der Endstation wird der Anzug in Ordnung gebracht.

Die Lanzen werden eskadronsweise und berittweise verschnürt und mit Anhängzettel versehen, verladen.

Beim Verladen der Pferde wird der mittlere Raum zwischen den Thüren freigelassen. Die Pferde stehen in der Regel bahnlängs, 3 in jeder Bucht, mit den Köpfen nach dem freien Raum.

Die Pferde werden gezäumt, gesattelt und geschirrt verladen; wird bei längeren Fahrten das Absatteln befohlen, so erfolgt dies in der Regel erst im Wagen.

In jedem Wagen bleiben 2, bei Gespannen 3 Mann als Stallwache. Sind die Pferde eines Wagens verladen, so werden im Mittelraume Futtersäcke, Futter, Gepäck der Pferdewärter, Schemel ꝛc. an der geschlossenen Thür untergebracht; die Thür, durch welche verladen wurde, wird nahezu geschlossen und ist ein allmähliges Wiederöffnen der Thüren erst gestattet, wenn der geschlossene Zug sich in der Fahrt befindet und die Pferde ruhig sind.

Die Unterbrechung und die Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen geschieht nur auf Befehl; nach der Ausführung ist über Ort, Zeit und Art der Ausführung der vorgesetzten Behörde zu melden.

10) Feldgendarmerie.

Jedes Armee-Corps stellt auf

a) 1 Feldgendarmerie-Detachement für das mobile Armeekorps in der Stärke von

1 Rittmeister,
1 Wachtmeister,

60 Feldgendarmen { 20 Obergendarmen,
20 Unteroffizieren,
20 Gefreiten

b) 1 Feldgendarmerie-Detachement für eine Etappen-Inspektion
21 Feldgendarmen { 7 Obergendarmen,
7 Unteroffizieren,
7 Gefreiten.

Der Oberwachtmeister und die 27 Obergendarmen stellen das Gendarmeriekorps, die 27 Unteroffiziere, 27 Gefreite oder Gemeine die Kavallerie-Regimenter ab.

Die Feldgendarmen müssen von kräftigem Körperbau, wenn möglich nicht unter 1,67 m groß sein, sind sämmtlich beritten, müssen Geschriebenes geläufig lesen, sich schriftlich verständlich ausdrücken können, bei tadelloser Führung Dienstkenntnis, Thatkraft und Charakterfestigkeit besitzen.

Uniform von dunkelgrünem Tuch, Besatzstreifen der Mütze, Aufschläge und Kragen kornblumenblau, Vorstöße hochrot, Knöpfe und Gradabzeichen gelb.

Obergendarmen eine quer über die Mitte der Schulterklappen des Waffenrockes und des Mantels laufende 1,2 cm breite Litze aus gelbem Tuche. Kokarde und Helmschmuck wie die übrigen Truppen des betreffenden Armeekorps.

Als allgemeines Dienstabzeichen wird der weißmetallene Ringkragen angelegt; auf jenem der Offiziere befindet sich das betreffende Landeswappen, jenem der Feldgendarmen eine unter sämmtlichen Feldgendarmen der mobilen deutschen Armee fortlaufende Nummer.

Die Nummern der vom K. Preuß. Gardekorps mobil gemachten Feldgendarmen beginnen mit 1, die vom K. Preuß. I. Armeekorps mit 101, und so fort bei den übrigen Armeekorps, so daß die vom Bayr. I. Armeekorps mit 1801, vom II. Bayr. Armeekorps mit 1901 beginnen.

Deren Aufgabe ist die Ausübung der Heerespolizei bei dem Feldheere und auf den Etappenstraßen. Ihr Wirkungskreis liegt vornehmlich im Rücken des fechtenden Heeres und da, wo Mannschaften den Augen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten entzogen sind.

Die Feldgendarmen haben unberechtigtes Beitreiben, Plündern zu verhindern, Marketender und Fuhrleute zu überwachen, Nachzügler und ohne Ausweis betroffene Civilpersonen festzunehmen, Versprengte zu sammeln, Telegraphen und Eisenbahnen vor Beschädigungen zu schützen, die feindliche Bevölkerung im Zaume zu halten und sie zu entwaffnen, für guten Zustand von Straßen und Brücken zu sorgen, Spionage zu verhindern, für das Heer nützliche Hilfsquellen auszukundschaften.

Eine Patrouille besteht aus 3 Mann: 1 Obergendarm als Führer und als dessen Begleiter je 1 Unteroffizier und 1 Gefreiter.

11) Herbstübungen.

Auf das Signal „Das Ganze“ halten alle Truppen, auch Patrouillen 2c. auf der Stelle, wo sie sich befinden, und warten das Ausführungssignal ab.

Auf das nun folgende Signal „Halt" sitzt die Kavallerie ab, und ruht; auf das Signal „Das Ganze — Marsch" wird aufgesessen und das Manöver fortgesetzt. Auf das Signal „Appell" rücken die Truppen ein. Signale dürfen nur auf ausdrücklichen Befehl eines Offiziers geblasen werden.

Die Marschtiefe in Friedensstärken beträgt rund: Bataillon 150 Meter, Eskadron und Batterie 100 Meter; die Breite rund: einer Kompagnie in Schützenlinie 100 Meter, einer Eskadron in Linie 50 Meter, einer feuernden Batterie zu 4 Geschützen 60 Meter.

Die Haltung des Begleitkommandos der Bagage läßt auf die Mannszucht des betreffenden Truppenteils schließen. Kranke mit schriftlicher Erlaubnis des Eskadronschefs oder des Arztes dürfen auf den Wagen sitzen.

Innerhalb 100 Meter darf auf den Gegner nicht mehr gefeuert, sondern das Feuer nur mehr angedeutet werden.

Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume; Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Tabacksfelder, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, land- und forstwirtschaftliche Versuchsfelder dürfen nie betreten werden. Eisenbahnen sind nur auf den Uebergängen zu überschreiten.

Der markirte Gegner wird durch Flaggen bezeichnet, eine rote Flagge bedeutet eine Kompagnie, eine weiße eine Eskadron, eine gelbe eine Batterie, eine schwarze Protzen und Munitionswägen. Im Feuergefecht unterlegene Kompagnien oder Batterien werden von den Schiedsrichtern durch eine gelbe Flagge mit schwarzem Kreuze bezeichnet.

Quartiermacher. Am Eingange des Ortes, oder falls vorher Detachirungen abreiten müßten, an der betreffenden Wegabzweigung hält der quartiermachende Unteroffizier der Eskadron im Dienstanzug, meldet dem Eskadronschef, wie er die Eskadron einquartierte und übergiebt die Quartierliste. Die in einer Ortschaft unterzubringenden Reiter bezw. die ganze Eskadron wird vom Quartiermacher sodann auf jenen Platz geführt, wo sie im Falle eines Alarms oder bei einem Brand und am nächsten Tag zum Ausrücken sammeln kann.

Am Alarmplatz angelangt, wird abgesessen, an die ver-

sammelten Zug- und Berittführer der Inhalt der Quartierliste bekannt gegeben; die berittweise zusammengestellten Quartierbillette werden durch die Berittunteroffiziere ausgegeben und unter Zuhilfenahme anwesender Ortseinwohner, Kinder 2c. werden die Quartiere aufgesucht.

20. Wartung und Pflege des Pferdes.

Zur Wartung und Pflege des Pferdes gehören das Futtern, Tränken, Reinigen an allen Teilen, die Bereitung der Streu, die ersten Anordnungen bei Erkrankung, sowie die Erhaltung des Hufbeschlages in gutem Stande.

Reinlichkeit, Ordnung, angemessene Ruhe und Bewegung gehören zur guten Wartung.

Bei Vernachlässigung der Reinigung der Haut bildet der Schweiß mit dem Staube eine Art Kruste auf der Haut des Pferdes; die dadurch entstehende Verstopfung der Schweißlöcher bewirkt die Unterdrückung der Ausdünstung und verursacht häufig Hautkrankheiten.

Schopf, Mähne und Schweif müssen in gutem Zustand erhalten werden, denn verwahrloste Mähne und Schweif geben dem schönsten Pferd ein schlechtes Aussehen.

Die Haare an den Beinen werden im Frühjahr, wenn die Pferde sich hären, mit dem Daumen und Zeigefinger, und zwar von oben nach unten, jedoch ohne Gewalt, ausgezogen, jene an den Fesseln nur auf Befehl ausgeschoren.

Hufe und Schweif müssen morgens und mittags mit reinem Wasser ausgewaschen werden, die Schweifhaare dürfen nicht mit der Kardätsche gebürstet, sondern müssen mit den Fingern ausgelesen werden.

Reine, unverdorbene Luft ist unbedingt notwendig zur Erhaltung der Gesundtheit der Pferde, daher müssen Thüren und Fenster rechtzeitig geöffnet werden; Zugluft ist zu vermeiden.

Sobald die Pferde von der Bewegung in den Stall zurückkommen, müssen bis zu deren völligen Abkühlung Thüren und Fenster geschlossen gehalten werden.

Ein zu warmes Verhalten in einem dunstigen Stalle schädigt die Gesundheit des Pferdes und hat häufig Erkrankungen zur Folge.

Die Stallungen müssen hell sein, weil das Licht wohlthätig für den Körper des Pferdes ist, doch muß dafür gesorgt werden, daß die Sonnenstrahlen den Pferden nicht auf den Kopf fallen.

Zum Schutze gegen grelles Licht und große Hitze empfiehlt sich das Bestreichen der Fenster mit verdünntem Kalk, dem etwas blaue oder grüne Farbe beigemengt ist.

Reinlichkeit in den Stallungen ist für die Gesundheit unerläßlich. Die Abzugsrinnen sind fleißig zu räumen, Mist und unbrauchbare Streu müssen sofort entfernt werden. Die Stallfenster müssen reingehalten werden. Federvieh darf nicht in den Stall kommen, da die Pferde leicht verlorene Federn mit dem Futter verschlucken können, was Krankheit verursachen kann.

Krippen und Raufen müssen stets sauber sein und ist hierauf besonders bei Märschen zu sehen, ebenso ob kein Gegenstand vorhanden ist, an dem sich das Pferd verletzen könnte.

Einem schlechten Stall ist eine Scheune vorzuziehen, es müssen jedoch alle Oeffnungen, welche nicht für den Zutritt frischer Luft notwendig sind, oder Zugluft veranlassen, geschlossen werden.

Nach dem Gebrauche dürfen die Pferde nicht erhitzt in den Stall zurückkommen, derselbe darf nicht kalt sein, jede Zugluft ist zu vermeiden, weil sich sonst die Pferde leicht Erkältungen zuziehen. Die Gurten werden gelockert, die Pferde mit einer Decke zugedeckt.

Hierauf werden sie, nachdem ihnen mit einem feuchten Schwamm oder Lappen das Maul ausgewaschen, hauptsächlich wenn sie Staub ausgesetzt waren, am ganzen Körper mit lockeren Strohbauschen, gleichviel ob sie von Schweiß, Regen oder Schnee naß sind, trocken gerieben. Es wird hiezu in jede Hand ein Büschel loses, trockenes Stroh genommen und hiemit ohne stark aufzudrücken, in weiten Streifen über den Körper gefahren, und zwar so, daß immer eine Hand gegen die andere arbeitet.

Der Schmutz in den Hufen wird außerhalb des Standes mit einem hölzernen Hufmesser entfernt. Erst wenn die Pferde abgekühlt sind, was beiläufig nach Ablauf einer

Stunde der Fall ist, dürfen die Hufe durch Wasser gründlich gereinigt werden.

Sind die Pferde auf diese Weise abgewartet, so werden ihnen im Winter und in kalten Ställen die Decken für einige Zeit aufgelegt, können jedoch auch aufgelegt bleiben.

Werden Decken abgenommen, wird das vor der Gurte befindliche Stück auf dieselbe geschlagen, dann hierauf der hintere Teil der Decke gelegt und nun das Ganze mit dem Strich der Haare über die Kruppe heruntergezogen. Beim Auflegen einer Decke wird dieselbe vom Widerrist ab auf den Rücken gebracht und dort erst auseinander geschlagen, unter die Gurte zu beiden Seiten der Wirbelsäule Kissen oder Strohbauschen gelegt, damit das leichtgegurtete Pferd sich zumal beim Liegen keinen Gurtendruck zuziehen kann und weil so die Decke besser auf dem Pferde liegen bleibt.

Kommen die Pferde nicht erhitzt und trocken in den Stall, so werden sie zuerst an den vom Sattel nicht bedeckten Körperteilen abgewartet. Der Sattel bleibt während dem mit gelockerten Gurten liegen. Können die Pferde nicht sofort abgerieben werden, so läßt man die Sattelgurte nach und deckt die Pferde bis zum Kopfe mit einer Decke zu und hängt sie an den 2 Ketten hoch, damit sich die Pferde nicht wälzen und den Sattel zerbrechen können.

Nach der Bewegung muß sich das Pferd ausruhen können, die Streu muß gut und reinlich sein. Bei Tage werden die Pferde mit beiden Ketten so lange angehängt, daß sie sich frei bewegen können; nach dem Abendfutter werden sie nur mit einer Halfterkette befestigt und zwar in der Mitte der Krippe an dem hintern Ring der Halfter, um ihnen das Legen und Ausstrecken zu ermöglichen.

Die Halfter und Stallgurten dürfen den Pferden nie zu fest angelegt werden, weil dadurch der Blutumlauf gehemmt wird, auch Hautverwundungen entstehen können.

Im Stalle muß jeder Lärm vermieden werden.

Die tägliche Fourageration wird morgens, mittags und abends portionsweise gefüttert; morgens $^1/_4$, mittags $^1/_4$, abends $^1/_2$ Tagesportion; in den Wintermonaten wird mehrfach täglich $^1/_2$ Pfund Hafer eingespart und diese Ersparniß

im Frühjahr zur Zeit des Haarwechsels als Zulage gegeben.

Schlechten oder gierigen Fressern muß man die einzelnen Portionen geteilt reichen; das Tränken muß hinlänglich geschehen.

Das erhitzte Pferd darf nicht gleich nach beendigter Anstrengung, sondern erst nach Verlauf einer Stunde getränkt werden, alsdann kann es ohne Gefahr geschehen; doch ist es gut, etwas Heu in das Wasser zu werfen, wodurch ein zu schnelles Einziehen des Wassers verhindert wird.

Auf Märschen oder bei lang andauernden Uebungen schadet es nicht, die Pferde bei Gelegenheit, wenn sie nicht erhitzt sind, saufen zu lassen. Doch dürfen sie nicht zu viel und zu kalt trinken und müssen unmittelbar darnach wieder bewegt werden.

Kommt der Mann morgens in seinen Stall, so muß er nachsehen, ob sich das Pferd nicht beschädigt hat und ob kein Hufeisen abgetreten oder locker ist.

Hierauf muß die Streu geordnet, der Dünger aus dem Stall entfernt und die Krippe gereinigt werden.

Hierauf werden je nach Jahreszeit und Wind die Fenster geöffnet, jedoch so, daß kein nachteiliger Luftzug für die Pferde entsteht.

Sodann wird Hafer eingeschüttet, der Stall rein ausgekehrt, Wasser zum Tränken beigeschafft, und nachdem die Pferde den Hafer gefressen haben, getränkt, und das Heu aufgesteckt.

Bei gierigen Fressern ist es gut, den Hafer mit Häcksel zu vermengen, damit dieselben gezwungen sind, denselben langsam zu fressen und dadurch besser zu kauen.

Haben die Pferde gefressen, so beginnt **das Putzen.**

Zu diesem Zwecke wird zuerst der ganze Körper mit Strohwischen abgerieben, um dadurch den auf dem Pferde befindlichen Schmutz zu lockern. Dann tritt der Reiter zuerst an die linke Seite des Pferdes, den Striegel in der linken Hand haltend, schiebt mit der rechten Hand die Mähne auf die rechte Seite und fängt am Halse zu striegeln an. Sobald der Hals gestriegelt ist, nimmt er den Striegel in die rechte Hand und striegelt den Bug und die ganze linke Seite ab.

Hierauf tritt er auf die rechte Seite, schiebt die Mähne auf die linke Halsfläche und striegelt die rechte Seite, den Striegel erst mit der rechten Hand, dann aber mit der linken Hand führend. Der Striegel soll mehr reibend, als drückend, in mehreren kurzen Streichen geführt werden.

Kopf, Rückgrat, Vorderfüße vom Knie und Hinterfüße vom Sprunggelenk abwärts dürfen nie gestriegelt werden.

Pferde, die am Bauch oder am Rücken kitzlich sind, müssen vorsichtig geputzt, bezw. das Striegeln unterlassen werden.

Ist das Pferd ganz abgestriegelt, so nimmt man die Kardätsche in die linke Hand, schiebt mit der rechten die Mähne auf die rechte Seite, kardätscht den Hals und sodann die ganze linke Seite; hierauf nimmt man den Striegel von der rechten in die linke, die Kardätsche aber von der linken in die rechte Hand und kardätscht in der hiedurch veränderten Stellung die rechte Seite des Pferdes.

Mit der Kardätsche wird auf jeder Stelle einigemale im Kreise herumgefahren, dann der erste lange Strich mit den Haaren, der zweite gegen dieselben, der dritte wieder mit den Haaren und der vierte zur Ausstaubung der Kardätsche auf den Striegel gegeben.

Der Striegel wird von dem aus der Kardätsche aufgenommenen Staube durch Klopfen auf den Stallboden hinter dem Pferde gereinigt. Je weißlicher die Farbe des Staubes sich zeigt, desto gründlicher ist geputzt.

Das Pferd wird nun abgehalftert, umgewendet und der Kopf mit der Kardätsche gesäubert, wobei das Pferd aber nicht gestoßen werden darf, wodurch es verletzt oder kopfscheu gemacht werden könnte.

Augen, Nase und Schopf werden mit frischem Wasser gereinigt, sodann das Pferd wieder gewendet, angehalftert, die Mähne, welche zuvor auf die rechte Seite gelegt wird, angefeuchtet, mit den Fingern oder einem Kamm ausgestrichen, dann auf die linke Seite angelegt, nochmals angefeuchtet, wiederholt auseinandergezogen und glatt gestrichen.

Häufiges Anfeuchten von Schweif und Mähne und Kämmen oder Bürsten derselben mit einer Wurzelkardätsche för-

dert den Wachstum der Haare, macht dieselben glatt, glänzend und bei struppigen Mähnen anliegend. Das Kämmen ist mit Vorsicht zu machen, damit die Haare nicht ausgerissen werden.

Nun tritt man hinter das Pferd, und wäscht die Geschlechtsteile, den After, den Schweif und am Schlusse die Hufe.

Bei warmer Witterung dürfen die Pferde, wenn sie nicht mehr warm sind, an einem zugluftfreien und sonnigen Ort geputzt werden.

Vor Beendigung des Frühstalles werden die Pferde noch einmal getränkt und die tägliche Strohration in mehreren dünnen Lagen eingestreut. Mittagstall wird in derselben Weise und Dauer, wie der Frühstall, abgehalten. Der Abendstall hat eine Dauer von einer halben Stunde.

Nachdem der Hafer aufgefressen ist, wird getränkt, das Heu aufgeworfen und die Streu eben gemacht. Hierauf werden Auge, Nase, Schopf, Mähne und Schweif mit einem nassen Lappen überfahren, die Pferde heruntergehängt und nach Verlauf einer Stunde nachgetränkt.

Streu. Die Pferde sollen immerwährend die Streu im Stande haben und nennt man dieselbe die permanente oder Matratzenstreu. Bei Zurichtung derselben muß der Boden gut gereinigt, möglichst getrocknet und mit Gips bestreut werden.

Das Anlegen der Matratze geschieht in der Weise, daß man die bereits gebrauchte schlechtere Streu gleichmäßig auf den Stallboden verteilt und feststampft; darauf kommt nun die ebenfalls schon gebrauchte bessere Streu; ist auch diese festgestampft, dann folgt frisches Stroh nach Bedürfnis.

Im Anfange darf Stroh nicht gespart werden, um eine gute Matratze zu erhalten. Das Streuen mit frischem Stroh geschieht folgendermaßen: Man nimmt den vorher zusammengestoßenen zerknitterten Strohbündel in den linken Arm und streut sodann mit der rechten Hand, bei jedem Schlage immer nur wenige Halme entlassend, so daß die einzelnen Halme über kreuz und quer zu liegen kommen. Der Abschluß der Streu wird eingerollt; dieser Strohwulst muß soweit nach rückwärts zu liegen kommen, daß das Pferd beim Zurücktreten nicht darauf treten kann. Vor allem ist die Streu

vom Dünger frei zu halten. Das Scharren kann man den Pferden durch ernstes Zurufen abgewöhnen.

21. Das Pferd.

Der Kavallerist muß Namen, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Alter, Größe und Lieferungsjahr seines Pferdes genau kennen.

Einteilung des Pferdekörpers.

Der Pferdekörper wird vom **Reiter** in die Vor-, Mittel- und Nachhand eingeteilt.

Zur **Vorhand** gehören jene Teile, welche sich **vor** dem Reiter befinden, wie: der Kopf, der Hals, der Widerrist, die Brust und die vorderen Gliedmassen.

Zur **Mittelhand** gehören jene Teile, welche sich **unter** dem Reiter befinden, wie: der Rücken, die Rippen, der Bauch, die Lenden, die Flanken oder Weichen, der Schlauch beim männlichen Tiere, das Euter bei der Stute.

Zur **Nachhand** gehören jene Teile, welche sich **hinter** dem Reiter befinden, wie: das Kreuz oder die Kruppe, die Hüften oder Hanken, der Schweif, der After, die Scheide bei der Stute und die hinteren Gliedmassen.

Kurze Beschreibung der einzelnen Körperteile.

Der **Kopf** besteht zunächst aus zwei Hauptteilen, dem Vorder- und dem Hinterkiefer, welche durch das Hinterkiefergelenk mit einander verbunden sind.

Die einzelnen Teile des Kopfes sind: das Genick, der Vorkopf mit dem Haarschopf, die Ohren, die Stirne, die Schläfen, die Augengruben, die Augenbogen, die Augen, der Nasenrücken, die Nasenlöcher, die Backen, die Ganaschen oder Wangen, die Gesichtsleiste, die Vorderlippe, die Hinterlippe, die Maulspalte, die Zunge, der Gaumen, die Zähne, das Zahnfleisch, die Laden oder Träger, das Kinn, die Kinnkettengrube und der Kehlgang.

Unter **Zähne** begreift man sehr harte, knochenähnliche Gebilde, welche in den Zahnhöhlen der Kiefer stecken und vorzugsweise zum Ergreifen und Kauen des Futters dienen. Sämmtliche Zähne zusammen heißen das *Gebiß*.

An jedem Zahn unterscheidet man nach dem äußeren Baue, die freistehende, über das Zahnfleisch hervorragende *Krone*, den vom Zahnfleische umgebenen *Hals* und die in den Kieferknochen fest steckende *Wurzel*.

Nach ihrer *zeitlichen Entwicklung* teilt man die Zähne ein: in Milch- oder Fohlenzähne, in bleibende, ausdauernde oder permanente Zähne und in Ersatz- oder Pferdezähne.

Milchzähne nennt man jene, welche im frühsten Alter erscheinen, nach einer bestimmten Zeit ausfallen und durch andere ersetzt werden.

Bleibende Zähne sind solche, die nur einmal erzeugt werden bezw. mit der Entwicklung des Tieres aus den Kiefern hervorbrechen und für die ganze Lebensdauer bestehen. Von dieser Art sind die Hackenzähne und die oberen drei Backenzähne jeder Kieferreihe.

Ersatzzähne nennt man diejenigen, welche die Stelle der ausgefallenen Milchzähne einnehmen.

Nach ihrem Standort in der Maulhöhle werden sie eingeteilt in: Schneide-, Hacken-, und Backzähne.

Die Schneidezähne sind am Eingange des Mauls eng aneinander gereiht, 6 im Vorder- und 6 im Hinterkiefer. Die innersten zwei in jeder Reihe heißen Zangen, die darauf folgenden Mittelzähne und die zwei äußersten Eckzähne. An den Schneidezähnen unterscheidet man drei Flächen, eine vordere oder Lippenfläche, eine hintere oder Zungenfläche und eine obere oder Reibfläche. In letzterer befinden sich längliche, schwarze Vertiefungen, die man Kunden, Marken oder Bohnen nennt.

Hackenzähne giebt es vier. Sie stehen in einiger Entfernung von den Eckzähnen, je zwei im Vorder und Hinterkiefer. Beim Hengst und Wallachen sind die Hacken stark entwickelt. Bei der Stute kommt es sehr häufig vor, daß die verkümmerten Hacken das Zahnfleisch nicht durchbrechen.

Backen-, Stock- oder Mahlzähne besitzt das Pferd 24. In jedem Kiefer sind deren 12, welche in zwei gleichen Reihen, rechts und links, enge beisammen stehen. Der nicht selten vorkommende, unter dem ersten Backenzahn stehende, kleine Zahn, heißt Wolfszahn.

Zur Erkennung des Alters der Pferde an den Zähnen dienen der Ausbruch der Milchzähne, der Zahnwechsel, die Abreibung der Kunden und die Form der Reibflächen.

Der **Kopf** als Ganzes betrachtet, zeigt in seinen Formen große Verschiedenheiten. Es gibt große, kleine, dicke, kurze und lange Köpfe.

Der **Hals** ist das Verbindungsglied zwischen Kopf und Rumpf Sieben Halswirbel und das Nackenband bilden seine Grundlage. Seinen obern von der Mähne besetzten Rand nennt man den Kamm oder Nacken, den untern Rand die Kehle oder die Drossel. Die Verbindung des Halses mit dem Kopfe heißt der Ansatz, die Verbindung des Halses mit der Brust der Aufsatz.

Der **Widerrist** hat die ersten neun Rückenwirbel zur Grundlage und bildet den Uebergang vom Halse zum Rücken. Er soll hoch sein, weit in den Rücken zurücktreten und sanft ohne merkliche Vertiefung in denselben übergehen.

Der **Rücken** reicht vom hinteren Ende des Widerristes bis zum ersten Lendenwirbel oder bis zum hinteren Ende der letzten Rippe. Demselben dienen die letzten neun Rückenwirbel zur Grundlage. Ein gut gebauter Rücken soll gerade, nicht übermäßig lang, breit und mit derben Muskeln versehen sein.

Die **Brust**. Die Rückenwirbel, das Brustbein und die Rippen mit ihren Knorpeln bilden den Brustkorb, welcher vom Bauche durch das Zwergfell getrennt ist. Man unterscheidet an der Brust einen vorderen Teil, die Vorderbrust, und einen unteren Teil, die Unterbrust. An der Vorderbrust befindet sich die Brustgrube, welche nur eine geringe Tiefe zeigen soll.

Die **Lende** hat 5 bis 6 Lendenwirbel zur Grundlage; sie soll

in grader Richtuug verlaufen, breit, kurz und mit derbfleischiger Muskulatur besetzt sein.

Zu lange, zu tiefe und zu schmale Lenden sind schwach.

Die **Kruppe** oder das **Kreuz** reicht von der Lende bis zum Schweif, hat das Kreuzbein und die Beckenknochen zur Grundlage und besteht aus einer mächtigen Lage der stärksten und massigsten Muskeln.

Einhüftig heißt ein Pferd, wenn eine Hanke tiefer steht, als die andere.

Hoch, überwachsen oder **überbaut** nennt man ein Pferd, wenn das Kreuz höher ist, als der Widerrist.

Niedrig bezeichnet man die Kruppe, wenn sie merklich tiefer liegt, als der Widerrist.

Der **Bauch** erstreckt sich in der Mitte vom Brustbein bis zu den Schambeinen, auf den Seiten von einer Bauchhautfalte zur andern und vorderhalb dieser ist er durch die Rippenknorpel begrenzt. Der gut geformte schöne Bauch soll ohne besonders wahrnehmbare Grenzen in die Rippen und Weichen übergehen.

Der **Schweif** besteht aus der sogenannten Rübe und den Schweifhaaren. Jene hat 16 bis 18 Wirbelbeine zur Grundlage, welche ringsum so mit Muskeln bedeckt sind, daß das Ganze nach allen Richtungen frei bewegt werden kann. Der Schweif ist das vorzüglichste Mittel zur Abwehr von Insekten.

Hoch angesetzt wird der Schweif genannt, wenn er von dem hochliegenden Kreuzbein frei ausgeht und entweder schon im Stande der Ruhe oder doch während der Bewegung mehr oder weniger getragen wird. Niedrig angesetzt ist der Schweif, wenn er mehr oder weniger tief zwischen den Hinterbacken steckt und selbst im Trabe nur wenig oder garnicht aufgehoben wird.

Die Gliedmassen.

Eine **vordere** oder **Brustgliedmasse** besteht aus der Schulter, dem Bug, dem Oberarm, dem Ellenbogen, dem Vorarm, dem Vorderknie, dem Schienbein, der Köthe, dem Fessel, der Krone mit den Ballen und dem Hufe mit seinen Teilen.

Die **Schulter** hat das Schulterblatt zur Grundlage. Sie liegt schräg und zwar von oben und hinten nach unten und vorne an der Seitenbrustwandung. Die Schulter muß sich frei und ungehindert bebewegen können. Ist dies nicht der Fall, nennt man sie gebundene Schulter. Vorgeschoben heißt die Schulter, wenn die Buggelenke über die Vorderbrust vorstehen; im umgekehrten Falle spricht man von einer zurückgeschobenen Schulter. Locker oder lose heißt die Schulter, wenn sich bei der Belastung der Brustkorb zwischen den Schultern herabsenkt.

Das **Buggelenk** oder die **Bugspitze** ist die Verbindung der Schulter mit dem Oberarm.

Der **Oberarm** reicht vom Buggelenk bis zum Ellenbogengelenk; er hat das Oberarmbein, welches möglichst lang und schräg gelagert und mit starken Muskeln umgeben sein soll, zur Grundlage.

Das **Ellenbogengelenk** ist die Verbindung des Oberarmbeines mit

dem Vorarm- und Ellenbogenbein. Dasselbe ist ein Wechselgelenk, weil es nur Beugung und Streckung des Vorarmes gestattet.

Der **Vorarm** steht senkrecht unter dem Oberarm, reicht vom Ellenbogen bis zum Knie und hat das Vorarmbein zur Grundlage. Auf seiner inneren Fläche befindet sich ein horniges Gebilde, das man Hornwarze oder Kastanie nennt.

Das **Knie**, auch **Vorderknie** genannt, besteht aus 7 bis 8 kleinen, festen Knochen, welche in zwei Reihen übereinander gelagert sind. Dasselbe muß senkrecht zwischen dem Vorarm und dem Schienbein stehen, und durch ein beträchtliche Höhe, Breite und Dicke einen festen Bau bekunden. Seine vordere Fläche soll nur mäßig gewölbt sein, die hintere Fläche aber, die sogenannte Kniebeuge, muß sich abrunden.

Das **Schienbein** hat den senkrecht stehenden gleichnamigen Knochen mit den beiden Griffelbeinen zur Grundlage. Am vorderen Rande befindet sich die gemeinschaftliche Strecksehne, am hinteren Rande die Beugesehnen.

Die **Köthe**, auch Köthen- oder Fesselgelenk genannt, wird gebildet von dem unteren Teil des Schienbeines, dem oberen Teile des Fesselbeins und den beiden Sesam- oder Gleichbeinen. Eine gut gebaute Köthe muß um ein merkliches dicker, als das Schienbein über ihr sein. Am untern und hintern Teile der Köthe befindet sich ein Büschel langer, starker Haare, den man Haarzotte oder Köthenzopf nennt; in dessen Mitte befindet sich eine kleine Hornwarze, der Sporn.

Die **Fessel**, deren Grundlage das Fesselbein bildet, geht von der Köthe aus schräg vorwärts in die Krone über. Je nach der Stellung des Fesselbeines unterscheidet man: Steile Fessel, wenn die Fessel zu gerade steht. Wird die Fessel schon im Zustande der Ruhe zu tief gegen den Boden gesenkt, nennt man es bärenfüßig; in geringeren Graden sagt man, das Pferd tritt zu stark durch. Ist die Fessel im Verhältnis zum Schienbein zu lang oder zu kurz, spricht man von langer und kurzer Fesselung.

Die **Krone** ist ein fingerbreiter, mit straffen Haaren besetzter Wulst, welcher den Uebergang des Fessels zum Hufe vermittelt. Sie soll mäßig gerundet am Saume des Hufes herumlaufen und sich allmälig in die nach hinten gelegenen Ballen oder Fersen verlieren.

Der **Huf**, auch Hornschuh, ist eine unempfindliche Hornkapsel, welche die im hohen Grade empfindlichen Weichteile des untersten Fußendes umschließt, diesen zum Schutze gegen Verletzungen, Stöße und Quetschungen dient uud dadurch der Gliedmasse ein sicheres Auftreten ermöglicht.

Der Huf besteht aus drei Teilen, der Hornwand, der Hornsohle und dem Hornstrahl.

Die Hornwand zerfällt wieder in die eigentliche Hornwand und in die Eckstreben.

Die Hornwand wird eingeteilt: in die Zehenwand, die beiden Seitenwände und die beiden Fersenwände.

An der Hornwand unterscheidet man einen oberen oder Kron-

rand und einen unteren oder Tragrand, eine äußere, glatte, mit der Glasur überzogene, und eine innere, rauhe, blättrige Fläche.

Die Eckstreben sind jene nach einwärts umgebogenen Teile der Hornwand, welche von der hinteren Ecke der Fersenwand gegen die Mitte der Bodenwäche des Hornschuhes zulaufen und sich dortselbst mit der Hornsohle vereinigen. Ihre Bestimmung ist, eine zu große Verengerung und Erweiterung des Hornschuhes in seiner hinteren Hälfte zu verhindern.

Die Hornsohle schließt die Hornwand nach unten ab. Die innige Vereinigung beider bildet die weiße Linie. Diese läßt die Dicke der Hornwand erkennen, was für den Ansatz der Hufnägel von Wichtigkeit ist.

Der Hornstrahl stellt einen keilförmigen, aus weichem sehr elastischem Horne gebildeten Körper dar. An ihm unterscheidet man den Körper und die Strahlspitze; in der Mitte der äußern Fläche befindet sich ein Spalt, der als mittlere Strahlspalte oder Strahlfurche bezeichnet wird, welcher den Strahl in zwei gleiche Teile, die Strahlschenkel teilt; die beiden Seitenflächen bilden mit den Eckstreben die seitlichen Strahlspalten; die innere Fläche zeigt zwei Strahlfurchen und dazwischen eine Erhöhung, welche der Hahnenkamm heißt.

Ein guter, gesunder Huf muß von vorne sowohl als von der Seite gesehen, eine gerade verlaufende, glatte Wand besitzen. Die Wand darf weder ein- noch ausgebogen, weder Längs- noch Querrisse, noch deutlich erkennbare Ringe aufweisen. Bei der Betrachtung von der Bodenfläche und von hinten sollen die Ballen gut gerundet, kräftig entwickelt und nicht verschoben sein. Die ausgehöhlte Sohle darf keine Trennungen in der weißen Linie zeigen. Der Strahl soll bei gutausgebildeter, trockener Strahlgrube kräftig und gleichmäßig in seinen Schenkeln sein. Die seitlichen Strahlfurchen sollen nicht zu eng, aber rein sein. Das Horn der Sohlenäste im Eckstrebenwinkel und dessen Umgebung darf keine rote Farbe zeigen.

Die am häufigsten vorkommenden fehlerhaften Hufe sind:

Der Zwanghuf mit eingezogenen Fersenwänden, kleinen Ballen und verkümmertem Strahl.

Der Bockhuf mit verhältnißmäßig kurzer, steiler Zehenwand, hohen und steilen Seiten- und Fersenwänden, tiefliegender, stark ausgehöhlter Sohle und kleinem Strahl.

Der Platthuf mit ebener, flacher, meist dünner Sohle, schwachen, weit auseinander gehenden Wänden und niedrigen Fersen.

Der Vollhuf mit nach unten gewölbter Sohle.

Das schlimmste aller Hufübel ist der Rehhuf. Je nach seiner Verunstaltung unterscheidet man einen Ringhuf, einen Stelzhuf, einen Knollhuf und einen Igelhuf. Er entsteht durch Entzündung und Entartung der Weichteile des Hufes.

Eine **hintere** oder **Beckengliedmaße** besteht aus dem Oberschenkel, der Kniescheibe, dem Unterschenkel, dem Sprunggelenk, dem Schienbein, der Köthe, dem Fessel, der Krone mit den Ballen und dem Hufe mit seinen Teilen.

Der **Oberschenkel** hat das Oberschenkelbein, Dick- oder Backbein

zur Grundlage, reicht vom Hüftgelenke bis zum Knie und wird von sehr starken Muskelmassen gebildet.

Die **Kniescheibe** liegt vorne auf dem unteren Ende des Oberschenkelbeins. Sie zeigt sich als rundliche Erhöhung vor dem Kniegelenke.

Das **Hinterkniegelenk** verbindet den Oberschenkel mit dem Unterschenkel und muß von sehr kräftigen, schön ausgeprägten Muskeln bedeckt sein.

Der **Unterschenkel,** auch Hose oder Käule genannt, reicht vom Hinterknie bis zum Sprunggelenk; er hat das große und kleine Unterschenkelbein zur Grundlage.

Das **Sprunggelenk** liegt zwischen dem Unterschenkel und dem Schienbein; sechs ungleich große, in drei Reihen übereinander gelagerte Knochen bilden seine Grundlage.

Das Sprunggelenk soll lang, breit und tief, demnach recht groß sein. Seine Masse muß aus gut entwickelten Knochen, starken Sehnen und festen Bändern bestehen, weil hievon die Leichtigkeit, Stärke und Ausdauer in den Bewegungen der Gliedmasse wesentlich abhängt.

Man unterscheidet am Sprunggelenk eine innere und eine äußere Fläche, einen vorderen (Sprunggelenksbeuge) und einen hinteren Rand.

Die zwischen Sprunggelenk und Schienbein sitzende Hornwarze (Kastanie) ist kleiner, als die am Vorarm.

Die nun folgenden Teile vom Sprunggelenk abwärts verhalten sich analog den gleichnamigen Teilen einer vorderen Gliedmasse.

Die Haut und die Haare.

Die **Haut** oder allgemeine Decke überzieht die Oberfläche des ganzen Körpers und zeichnet sich vorzugsweise durch Weichheit, Elastizität und hohe Empfindlichkeit aus. Sie besteht aus drei übereinanderliegenden Schichten, der äußeren, Oberhaut oder Epidermis, der mittleren oder Lederhaut und der inneren Schicht oder dem Unterhautbindegewebe.

Die **Haare** schützen den Körper gegen Kälte, Hitze, Nässe, Staub, Insekten und dergleichen andere nachteilige äußere Einwirkungen. Man unterscheidet drei Arten von Haaren: Deckhaare, Schutzhaare und Tasthaare.

Die Deckhaare, über den ganzen Körper verbreitet, sind kurz, mehr oder minder fein und glänzend. Da sie in schiefer Richtung aus der Haut hervorstehen, kommen sie dachziegelförmig übereinander zu liegen, was ihnen die vorzügliche Eigenschaft, die darunter liegende Haut vor Nässe und Kälte zu beschützen, in hohem Grad verleiht. Wo die Haare in verschiedenen Richtungen stehen, bilden sie sog. Haarwirbel, wie an der Stirne, am Halse, in den Weichen 2c. Im Herbst wachsen den Pferden die Winterhaare, welche länger und meist auch dunkler sind als die Sommerhaare; durch sie wird das Haarkleid dichter. Das Ausfallen der Winterhaare im Frühjahr nennt man den Haarwechsel, das Hären oder die Härungsperiode.

Als Schutzhaar betrachtet man: den Mähnenschopf und die Mähne, die langen Haare im Kehlgang, den Schweif, den Behang am hinteren Rande des Schienbeins und der Köthe, die Haare am Eingang zu den Nüstern und zum Innern des Ohres und die Wimperhaare an den Augenliedern.

Die Tasthaare in der Umgebung des Auges stehen mit feinen Nervenendigungen der Haut in Verbindung und veranlassen ein sofortiges Schließen der Augenlider, wenn sich ihnen etwas in unvermuteter Weise nähert, ohne vorher vom Auge wahrgenommen worden zu sein.

Die Farbe des Haares ist entweder einfarbig oder gemischt.

22. Belehrung der zu Entlassenden.

Jeder Soldat, auch der aus dem Beurlaubtenstande einberufene, muß Versorgungsansprüche, welche er zu haben glaubt, vor der Entlassung aus dem activen Dienst anmelden.

Von dieser allgemeinen Regel sind folgende Ausnahmen gestattet:

1. Versorgungsansprüche können ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit geltend gemacht werden, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird a) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung; b) durch die während des activen Militärstandes im Kriege oder im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit.

2. Versorgungsansprüche können innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse geltend gemacht werden, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung;

3. Versorgungsansprüche können innerhalb 6 Monaten nach der Entlassung geltend gemacht werden, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird, durch eine im Frieden erlittene äußere oder innere Dienstbeschädigung.

Zur Anmeldung einer Dienstbeschädigung ist der Soldat grundsätzlich selbst verpflichtet, es sei denn, daß die Beschädigung ihn dazu unfähig mache. Die Anmeldung muß in der Regel unmittelbar nach der Beschädigung erfolgen, spätestens aber a) im Friedens-Verhältniß vor Anerkennung und Unterzeichnung der Friedens-Stammrolle, die unmittelbar vor der Entlassung erfolgt, b) im Kriegs-Verhältniß vor Anerkennung und Unterzeichnung der Kriegs-Stammrolle.

Eine Ausnahme hiervon ist nur statthaft, wenn innere Dienstbeschädigungen innerhalb der gesetzlichen Fristen angemeldet werden. Wie die Anmeldung der erlittenen Dienstbeschädigung, so muß auch die Anmeldung des Versorgungs-Anspruchs grundsätzlich von dem Soldaten *selbst* erfolgen.

Sämmtliche derartige Anmeldungen haben auf dem Dienstwege zu geschehen (für die im activen Dienst befindlichen Mannschaften durch den Berittunteroffizier und den Wachtmeister an den Eskadronschef, im Beurlaubtenstande an den Feldwebel des Controllbezirks. Jeder zur Entlassung kommende Soldat hat vor derselben das ihn betreffende National in der Friedens- bezw. Kriegsstammrolle, event. nach erfolgter Berichtigung eigenhändig zu unterzeichnen und damit die Richtigkeit und Vollständigkeit sämmtlicher Aufzeichnungen derselben anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Stammrollen geschieht nach erfolgter Belehrung des Soldaten über die Bedeutung seiner Unterschrift.

Spätere Einwendungen gegen die Aufzeichnungen in den Truppen-Stammrollen sind nicht zulässig.

Bei Einziehung zur **Mobilmachung** haben die Mannschaften das Material zum Verpacken und evt. Zurücksenden ihrer Zivilkleider mitzubringen.

Bei einer Mobilmachung zur Herbstzeit ist empfehlenswert, warme Unterkleider, Unterjacken, Unterhosen, Hemden, Socken mitzubringen; für die Benutzung dieser eigenen Stücke wird eine Entschädigung gewährt.

Marschgebührnisse sind bei der Ortsbehörde nicht zu empfangen, dieselben werden nachträglich vom Truppenteil gezahlt.

Außerdem ist es vorteilhaft, wenn sich die Mannschaften bei Einberufung bei einer Mobilmachung mit Lebensmitteln für einen Tag versehen.

23. Verhalten im Beurlaubtenstande.

Jeder Dispositonsurlauber und Entlassene hat sich binnen 14 Tagen bei seinem Bezirksfeldwebel unter Vorlegung des Miltärpasses zu melden, auch wenn er in seinem Garnisonsort bleibt.

Wer seinen **Paß verliert,** muß sogleich unter Erlegung von 50 Pf. Ausstellungsgebühr um einen neuen bitten.

Solange der Entlassene Uniform trägt, hat er Vorgesetzte zu grüßen und begegnenden Offizieren sich zu melden.

Erkrankt ein Reservist 2c. unterwegs, so muß er sich im nächsten Garnisonslazaret melden und nur im Notfall durch die Zivilbehörde an einen Zivilarzt wenden, da er sonst die Kurkosten zahlen muß.

Vorgesetzte der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind: Der Bezirkskommandeur, der Bezirksoffizier und der Bezirksfeldwebel, sowie deren Stellvertreter. Dienstbefehlen, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsordren ist unbedingt zu gehorchen. **Insbesondere ist es die ehrenvolle Bestimmung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sich zur Verteidigung von Thron und Vaterland zu gestellen.**

Dienstliche Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Controllstelle zu richten, **Beschwerden** an den Bezirkskommandeur, gegen diesen an den Bezirks- oder Controlloffizier bezw. den Bezirksadjutanten. **In Uniform oder im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten sind die Mannschaften der militärischen Disziplin unterworfen.**

Bei den Kontrollversammlungen werden die Leute verlesen, Nationale berichtigt, Befehle bekannt gegeben, die Kriegsartikel vorgelesen und der Uebertritt zur Landwehr 1. und 2. Aufgebots und zum Landsturm geregelt. Die Mannschaft muß gut gekleidet, mit Ehrenzeichen, Medaillen und ihren Militärpapieren erscheinen. Hunde, Stöcke, Schirme und Pfeifen dürfen nicht mitgebracht werden. Reservisten, Dispositionsurlauber und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassene, die bis zum **15. November** und Reservisten, Dispositionsurlauber, zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassene und Landwehrleute 1. Aufgebotes, die bis **15. April** keine Aufforderung zur Kontrol Versammlung erhalten haben, oder von derselben nicht entbunden sind, haben sich an diesen Tagen mündlich oder schriftlich zu melden.

Nur Wehrmänner, deren Dienstzeit im 1. Aufgebot zwischen 1. April und 30. September endet, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im 1. Aufgebot zur Herbstkontroll-Versammlung herangezogen und sind von der betreffenden Frühjahrskontroll-Versammlung befreit.

Mannschaften, die in einem Beamtenverhältnis stehen, melden den Empfang einer Gestellungsordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde.

Die Landwehrleute 2. Aufgebots werden im Frieden zu Uebungen und Kontroll-Versammlungen nicht herangezogen, können die für ihre Kontrolle nötigen Meldungen auch durch Familienangehörige erstatten lassen, sowie bei Urlaub außer Europa gegebenenfalls Verlängerung unter Entbindung von der Pflicht der Rückkehr im Mobilmachungsfalle erhalten, müssen aber ihre bevorstehende Auswanderung der Militärbehörde anzeigen.

Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landwehrleute und auch einzelne Reservisten für den Mobilmachungsfall hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr 2. Aufgebotes zurückgestellt werden. Die betr. Gesuche sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes beim Ortsvorsteher anzubringen.

Ist ein Mann durch zwingende Umstände **am Erscheinen zur Kontroll-Versammlung gehindert,** so sucht er um die Erlaubnis dazu nach; ist dies nicht mehr möglich, so schickt er ein Zeugnis der Ortsbehörde zur Kontroll-Versammlung. Wer sich der Kontroll-Versammlung entzieht, wird bestraft, wenn über ein Jahr, durch Nachdienen.

Wer aus gewichtigen Gründen von der Einberufung zur **Uebung befreit** werden will, muß seine Bitte rechtzeitig unter obrigkeitlicher Bescheinigung dem Bezirksfeldwebel vortragen. Er rückt ein, wenn er bis zum Gestellungstage nicht vom Einrücken befreit ist. Zweimalige Berücksichtigung ist ausgeschlossen.

Wer verzieht, meldet es unter Vorlage des Militärpasses dem Bezirksfeldwebel, verzieht er in einen anderen Bezirk, auch dem dortigen Bezirksfeldwebel binnen 14 Tagen. Nach Eintreffen der Mobilmachung muß jede Aufenthalts- oder Wohnungsveränderung binnen 48 Stunden angemeldet werden.

Bei Reisen über 14 Tage muß Antritt und Rückkehr angemeldet, und Jemand angegeben werden, der Ordres ꝛc. an den Verreisten befördert. Fallen Uebungen oder Kontrollversammlungen in die Zeit der Reise, so muß man sich davon entbinden lassen, bezw. zu letzteren dem Bezirks-Feldwebel schriftlich den zeitigen Aufenthaltsort anzeigen. War die Dauer der Reise über 14 Tage nicht vorauszusehen, so ist dies spätestens 14 Tage nach der Abreise zu melden.

Wer im Ausland wohnt, muß für richtiges Erhalten der Gestellungsordres ꝛc. sorgen; von Uebungen ꝛc. kann er auf zwei Jahre entbunden werden. Bei Mobilmachung müssen auf der See wie im Ausland Befindliche sofort einrücken. Allenfalsige Verzögerung ist durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigung nachzuweisen.

Wer wandern will, meldet sich ab und sobald er in Arbeit tritt, wieder an; wenn außer Deutschland, beim bisherigen Bezirksfeldwebel.

Zum Auswandern ist ein Paß der Zivilbehörde nötig. Wer mit diesem Paß nicht auswandert oder vor dem 31. Jahre zurückkehrt, tritt

in seinen Jahrgang zurück. Wer ohne Erlaubnis auswandert, wird als Deserteur bestraft und muß nachdienen.

Die Einberufung aus Dispositionsurlaub ist stets zu gewärtigen. Nur mit Erlaubnis des Bezirkskommandeurs dürfen Dispositionsurlauber verreisen oder verziehen. Sie sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen unterworfen. Wenn sie sich gegen etwas verfehlen, werden sie sofort zum Regiment ꝛc. einberufen. Sie treten ohne besondere Nachricht oder Meldung zur Reserve über.

Meldungen dürfen auch schriftlich gemacht werden und sind portofrei, wenn sie mit dem Vermerk „Militaria" versehen und offen sind oder den Siegel der Ortspolizeibehörde tragen. Wer sich schriftlich anmeldet, übersendet den Paß und gibt Ab- und Anmeldungsort, Stand oder Gewerbe, sowie ob er verheiratet ist und Kinder hat, an. Wer eine Meldung unterläßt, wird mit 1 bis 60 ℳ oder 1 bis 8 Tage Haft bestraft. Meldung durch einen Dritten ist nur bei Abmeldung wegen Aufenthalts- und Wohnungsveränderung, sowie bei Ab- und Anmeldung von Reisen gestattet.

Nach einem **Aufrufe des Landsturms** finden für die betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse kann stattfinden. Im Auslande Befindliche haben zurückzukehren, wenn sie nicht ausdrücklich davon befreit sind. Außerdem sind die Landsturmpflichtigen weder militärischer Kontrolle noch Uebungen unterworfen.

24. Erklärungen allgemein üblicher Ausdrücke.

Alarmplatz — nennt man den Platz, auf dem sich die Truppe zu sammeln hat.

Bagage — Gepäck, beim Militär werden auch die Handpferde und Truppenfahrzeuge dazu gerechnet.

Cerniren — Einschließen von Festungen.

Choc — Zusammenstoß bei der Attacke.

Couvert — Briefumschlag.

Defensive — Die Erwartung des Angriffs, die Verteidigung.

Deserteur — Ein Soldat, der seinen Eid bricht, indem er seiner Armee entläuft.

Fanal — Eine mit leicht brennbaren Stoffen umwickelte Stange oder dergleichen, dazu bestimmt, angezündet zu werden, um ein Zeichen zu geben.

Horizont — Gesichtskreis.

Kapituliren — Sich auf Gnade und Ungnade ergeben, die Waffen strecken.

Konvoi — Eine Anzahl von Wagen mit Kriegsbedürfnissen, Lebensmitteln oder mit Gefangenen, Verwundeten u. s. w. und deren Eskorte.

Lager — Eine Unterbring der Truppen in Zelten oder Hütten.

Neutral — Sich in den Kampf zweier Parteien nicht einmischen.

Offensive — Der Angriff. Ordre — Befehl.

Orientiren — Sich über Etwas aufklären, z. B. sich in einer Gegend zurechtfinden.

Inhalt.

Armee-Eintheilung.

I. Armee-Korps.

1. Division	1. Infant.-Brigade	Inf.-Leib-Reg.
		1. Inf.-Reg.
	2. Infant.-Brigade	2. Inf.-Reg.
		16. Inf.-Reg.
	1. Kavall.-Brigade	1. schw. Reit.-R.
		2. schw. Reit.-R.
2. Division	3. Infant.-Brigade	3. Inf.-Reg.
		12. Inf.-Reg.
		1. Jäg.-Bat.
	4. Infant.-Brigade	10. Inf.-Reg.
		13. Inf.-Reg.
	2. Kavall. Brigade	2. Chev.-Reg.
		4. Chev.-Reg.
1. Feldartillerie-Brigade		1. Feldart.-Reg.
		3. Feldart.-Reg.
1. Fußartillerie-Regiment.		
1. Pionier-Bataillon.		
Eisenbahn-Bataillon.		
Luftschiffer-Abteilung.		
1. Train-Bataillon.		

Bemerkung. Das 1. und 2. Feldart.-Regt. hat je 3, das 3. und 4. je 4, das 5. nur 2 fahrende Abteilungen zu 3 Batterien, das 1., 2. und 5. je 1 reitende Abteilung zu 2 Batterien.

II. Armee-Korps

3. Division	5. Infant.-Brigade	11. Inf.-Reg.
		15. Inf.-Reg.
	6. Infant.-Brigade	14. Inf.-Reg.
		19. Inf.-Reg.
	3. Kavall.-Brigade	1. Chev.-Reg.
		6. Chev.-Reg.
4. Division.	7. Infant.-Brigade	5. Inf.-Reg.
		9. Inf.-Reg.
		2. Jäg.-Bat.
	8. Infant.-Brigade	6. Inf.-Reg.
		7. Inf.-Reg.
	4. Kavall.-Brigade	1. Ul.-Reg.
		2. Ul.-Reg.
5. Division	9. Infant.-Brigade	17. Inf.-Reg.
		18. Inf.-Reg.
	10. Infant.-Brigade	4. Inf.-Reg.
		8. Inf.-Reg.
	5. Kavall.-Brigade	3. Chev.-Reg.
		5. Chev.-Reg.
2. Feldartillerie-Brigade		2. Feldart.-Reg.
		4. Feldart.-Reg.
		5. Feldart.-Reg.
2. Fußartillerie-Regiment.		
2. Pionier-Bataillon.		
2. Train-Bataillon.		
Meldereiter-Detachement		

Vögl

Pfeiffer Lieutenant

Dienstunterricht der königlich bayerischen Kavallerie Leitfaden bei Ertheilung des Unterrichts und Handbuch für den Kavalleristen zusammengestellt von Lieutenant Pfeiffer. Mit dem Bildnis seiner Kgl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern aus dem Verlage von Jos.

Bamberg 1897